



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

**„[...] , daß ich von dem Teufel geld bekommen möchte“ – Ein
Schätzgräberprozess im untersteirischen Friedau / Ormož des Jahres 1781**

verfasst von / submitted by

Andrea Cindy Mumm, B.A.

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2022 / Vienna 2022

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 804

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Geschichtsforschung,
Historische Hilfswissenschaften und
Archivwissenschaft

Betreut von / Supervisor:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Scheutz

„Der Schatzgräber“

Arm am Beutel, krank am Herzen,
Schleppt' ich meine langen Tage.

Armut ist die größte Plage,
Reichtum ist das höchste Gut!
Und, zu enden meine Schmerzen,
Ging ich, einen Schatz zu graben.

Meine Seele sollst Du haben!
Schrieb ich hin mit eigenem Blut.

Und so zog ich Kreis' um Kreise,
Stellte wunderbare Flammen,
Kraut und Knochenwerk zusammen:
Die Beschwörung war vollbracht.
Und auf die gelernte Weise
Grub ich nach dem alten Schatze
Auf dem angezeigten Platze.
Schwarz und stürmisch war die Nacht

(Johann Wolfgang von Goethe, Mai 1797)

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	1
2. Forschungsgeschichte und aktueller Forschungsstand	2
3. Hexenverfolgungen in Europa und deren Ursachen	3
4. Hexenverfolgung und Hexenprozesse im Herzogtum Steiermark	10
4.1 Rechtliche Grundlagen	13
4.1.1 Die Land- und peinliche Gerichtsordnung Erzherzog Karls II. für Steiermark vom 24. Dezember 1574	15
4.1.2 Constitutio Criminalis Theresiana als prozessimmanenter Rechtstext (1768)	16
4.1.3 Öffentlicher Diskurs zur Reduzierung der Todesstrafe im 18. Jahrhundert.....	20
5. Schatz, Schatzbeter, Schatzgräberprozesse	23
5.1 Schatz und Schatzsuche – Mythos und Realität	23
5.2 Schätzgräberei aus sozialer Sicht – Akteure und ihre Beweggründe.....	26
5.3 Hilfsmittel und Vorgehensweise der Schatzsucher und Schatzbeter	28
5.4 Juristische Maßnahmen gegen die Schatzgräberei	31
6. Ein Schatzgräberprozess des Jahres 1781	33
6.1 Verwaltungsstruktur im Herzogtum Steiermark.....	33
6.2 Die steirische Wirtschaft in der Frühen Neuzeit	36
6.2.1 Der Wein und seine Bedeutung für die steirische Wirtschaft.....	37
6.2.2 Weinbau und die Bewirtschaftung des Weins.....	39
6.3 Gerichtsakten als Quelle	42
6.3.1 Aufbau der Prozessakte.....	43
6.3.2 Gerichtspersonal, Angeklagte, Zeugen	44

6.4	Verhörprotokoll.....	49
6.4.1	Aberglaube und Volksglaube - zwei Begriffe, die gleich Bedeutung bzw. Interpretation?	52
6.4.2	Magie und Religion	59
6.4.3	Teufel.....	62
6.4.4	Teufelspakt	64
6.4.5	Teufelsbeschwörung.....	65
6.4.6	Gotteslästerung / Blasphemie.....	66
6.4.7	<i>Vermögen habe ich gar keines, sondern bin ein erarmter weinzörl und kann meine 3 kleine kinder samt dem weib, die immer mit denen kinderen zu thun hat, hart und nur kümmerlich erhalten.....</i>	67
6.4.8	Fastenzeit, Feiertage und deren Bedeutung	71
6.5	Urteile	75
7.	Schatzgräberprozesse im 18. Jahrhundert – auf dem heutigen Gebiet der Republik Österreich	82
8.	Schlussbetrachtung.....	89
9.	Bibliografie	92
9.1	Archivalien	92
9.2	Gedruckte Quellen	92
9.3	Sekundärliteratur.....	93
	Abkürzungsverzeichnis	103
	Tabellenverzeichnis.....	105
	Transkription	1

1. Einführung

Die vorliegende Quelle, die als Grundlage meiner Masterarbeit dient, beinhaltet einen Schatzgräberprozess, welcher im Frühjahr / Anfang Sommer des Jahres 1781 im untersteirischen Friedau, dem heutigen Ormož, einer Kleinstadt und Gemeinde im Nordosten Sloweniens, geführt wurde. Anfangs wegen des Verdachts auf *sortilegii*, also Wahrsagerei, verhaftet, stellte sich nach dem summarischen Verhör heraus, dass sich der Angeklagte auch wegen *blasphemiae*, der Gotteslästerung, schuldig gemacht hatte. Der weitere Verlauf zeigte, dass es noch eine zweite Person gab, die involviert war.

Die Grundlage bildet eine von mir angefertigte Transkription der im Rahmen der Prozessführung produzierten Schriftstücke.

Ziel der Arbeit soll sein, den Fall in die noch recht überschaubare Forschungslandschaft der Schatzmagie, Schatzbeter und Schatzgräberei, welche in der Frühen Neuzeit zwar verbreitet, aber für die Gelehrten, Behörden und Gerichte im Rahmen der Hexenverfolgungen und Hexenprozessen kaum Gegenstand ihrer Interessen waren, einzubetten.

Zunächst werde ich einen Überblick zur Geschichte der Hexenverfolgung und Hexenprozessen auf dem Gebiet des Herzogtums Steiermark geben. Hier soll auch geklärt werden, in welchen Zeitraum sich die Verfolgungen ereigneten sowie soll eine regionale Verteilung erfolgen. So soll festgestellt werden, ob eine Gewichtung zu erkennen ist. Weiter werde ich einen Einblick in die rechtlichen Grundlagen geben und mich näher mit der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. (1532), der im Herzogtum Steiermark geltenden Rechtstext, der Land- und peinlichen Gerichtsordnung Erzherzog Karls II. für Steiermark (1574) sowie die Constitutio Criminalis Theresiana (1768), befassen.

Letztere dient mir während meiner Analyse des Schatzgräberprozesses als immanenter Rechtstext. Anschließend soll der Frage nachgegangen werden, warum Schatzsuche und Schatzgräberei besonders im 18. Jahrhundert zunahm. Weiter beschäftige ich mich mit der Frage, wie die Behörden und Gerichte juristisch mit Schatzsuchern umgingen. In weiterer Folge wird mein Hauptaugenmerk der Schatzgräberprozess von 1781 sein. Es soll die Verwaltungsstruktur, welche im 18. Jahrhundert im Herzogtum Steiermark vorherrschte, skizziert werden. Der Weinbau spiegelt sich in der Prozessakte stark wider. Wie die wirtschaftliche Situation in der Steiermark aussah und welche Bedeutung der Weinbau für das Herzogtum hatte, werde ich anschließend ausführen. Betreffend die Analyse der Protokollinhalte sind zwei Elemente von Interesse, die für die frühneuzeitliche Hexenlehre von großer Bedeutung waren und sich in den getätigten Aussagen vor Gericht widerspiegeln. Es kommen die beiden miteinander eng verbundenen Themenbereiche Teufelspakt

und Gotteslästerung sowie die Teufelsbeschwörung, auch mit Hinblick auf die Strafmaßnahmen durch das Gericht, zur Sprache. Der Straftatbestand des Betruges, welcher vom Richter zwar angemerkt, aber in der Urteilsfindung nicht berücksichtigt wurde, ist ein weiterer Gegenstand meiner Untersuchungen. Weiter sollen die sozialen Verhältnisse thematisiert und die damit verbundenen Motive für die Taten herausgearbeitet werden.

Abschließend gebe ich eine Übersicht zu jenen bereits erforschten Schatzgräberprozessen, welche im 18. Jahrhundert auf dem Gebiet des heutigen Österreich geführt wurden.

1. Forschungsgeschichte und aktueller Forschungsstand

Das Forschungsfeld der Schatzbeterei und -gräberei ist noch relativ jung und daher kaum erschlossen. Der Rechtshistoriker Fritz Byloff war derjenige, der sich dem Thema widmete und mit seinem Werk „Volkskundliches aus Strafprozessen der österreichischen Alpenländer“ von 1929 eine erste Überblicksdarstellung bot. Er hatte es sich zur Aufgabe gemacht, eine Übersicht zu Zauberei- und Hexereiprozessen aus fünf Jahrhunderten zusammenzutragen und diese zu publizieren. Darin sind Beispiele zur Magie in teils transkribierter Form aus Kriminalprozessen aufgeführt. Für die Steiermark führte der Rechtshistoriker Helfried Valentinitsch ausführliche Abhandlungen zu kriminalhistorischen Magieprozessen. Auf dem Gebiet der Regionalgeschichte sind einige Autoren zu erwähnen. Zu Schatzgräber- und Zaubereiprozessen in Ober- und Niederösterreich forscht Martin Scheutz. Unter seiner Betreuung fanden ebenfalls Forschungsarbeiten statt. So befasste sich David Merker-Schwendinger in seiner Diplomarbeit mit einem Schatzbeterprozess, welcher sich 1762 in Niederösterreich ereignete. In ihrer Diplomarbeit untersuchte Jutta Karner zwei Schatzgräberprozesse, die 1711 und 1733 im Landgericht Murau abgehalten wurden. Sandra Fahrner bearbeitete in ihrer Diplomarbeit einige Beispiele von Magie- und Hexenprozessen im Landgericht Wiener Neustadt. Darin setzte sie sich mit sechs Gerichtsfällen, die sich vom 16.–18. Jahrhundert im Landgericht Wiener Neustadt ereigneten, auseinander. Harald Prickler forschte zu Schatzgräberprozessen im Burgenland. Für das westliche Österreich ist Manfred Tschaiker namentlich zu erwähnen. Er beschäftigt sich vornehmlich mit Schatzgräberprozessen in Vorarlberg und Tirol, aber auch Lichtenstein und der Schweiz. Hansjörg Rabanser befasste sich in seiner Dissertation mit den Tiroler Hexenprozessen. Allgemeine Magieforschung betreiben zudem Heide Dienst, Christoph Daxelmüller, Johannes Dillinger oder Eva Labouvie. Als primäre Quellen dienen die Prozessakten, welche die Themenfelder für die Alltags-, Regional-, Sozial-, Wirtschafts-, Rechts- oder Kriminalitätsforschung abdecken.

Auf dem Forschungsgebiet der Kriminalitätsforschung sind besonders Gerd Schwerhoff, Gerhard Ammerer, Ernst C. Hellbling und Friedrich Hartl namentlich zu erwähnen. Unter der Herausgeberschaft Gerd Schwerhoffs – zusammen mit Andreas Blauert – entstand 2000 ein Werk¹, das durch 33 Beiträge unter acht Berichten eine gute Überblicksdarstellung zur Kriminalitätsgeschichte in Europa umfasst. In seiner Dissertation von 1989 „Köln im Kreuzverhör“ konzentrierte sich Schwerhoff auf die Kriminalität im frühneuzeitlichen Köln. Friedrich Hartls Arbeit über „Das Wiener Kriminalgericht“ von 1973 gibt Einblicke zur Geschichte des Strafrechts von der Aufklärung bis zur Österreichischen Revolution, inklusive der Entwicklung des Strafrechts in Österreich in der Neuzeit. Einen umfassenden Überblick zur Geschichte des Strafrechts bietet der österreichische Rechtshistoriker Ernst C. Hellbling². Er untersuchte die landesgerichtlichen Quellen der österreichischen Erbländer, beginnend mit der Tiroler Malefizordnung von 1499 bis hin zur Halsgerichtsordnung Maria Theresias von 1768. Des Weiteren machte es sich Hellbling zur Aufgabe, festzustellen, ob es Zusammenhänge dieser Gerichtsordnungen zur *Constitutio Criminalis Carolina* gibt bzw. die erbländischen Strafrechtsquellen von ihr beeinflusst wurden. Die folgenden Abschnitte behandeln das materielle Strafrecht. Hellbling gibt eine detaillierte und umfangreiche Übersicht zu den einzelnen Delikten. Ein umfassendes Werk für die historische Kriminalitätsforschung bietet „Das Ende für Schwert und Galgen“, das Gerhard Ammerer im Jahre 2000 publizierte. Auf dem ersten Blick scheint diese Studie lediglich die Todesstrafe zu behandeln. Näher betrachtet untersuchte Ammerer das gesamte Strafgesetz Joseph II., das Strafsystem im Allgemeinen und Alternativstrafen, u.a. Zucht- und Arbeitshäuser sowie Grundsatzdiskussionen zur Entkriminalisierung diverser Vergehen wie etwa Gotteslästerung oder Zaubereidelikte.

2. Hexenverfolgungen in Europa und deren Ursachen

Was genau die Auslöser der Hexenverfolgung waren oder was die Verantwortlichen dazu bewog, Hexen zu verfolgen, kann nicht in wenigen Worten oder Sätzen erörtert werden. Ältere Forscher bezogen sich auf die sogenannte „Gebirgsthese“, wonach sich der Hexenglaube im Alpenraum und in den Pyrenäen entwickelte. Deren Erklärungsansatz waren die dort als kulturell und ökonomisch rückständig lebenden Menschen, die sich permanent den Naturgewalten ausgeliefert sahen. Auch der „Aberglaube“ wurde als Ursache thematisiert. Die Hexenverfolger konzentrierten sich nicht auf die Alltagsmagie an sich, sondern sie legten ihren Fokus auf die Wirksamkeit der Magie. Die These, die

¹ BLAUERT, SCHWERHOFF, Kriminalitätsgeschichte.

² HELLBLING, Strafrechtsquellen.

Aufklärung hätte das Ende der Hexenverfolgungen eingeleitet, da der „Aberglaube“ nun verschwunden war, ist ebenfalls veraltet.³

Die ersten Hexerverfolgungen sind im 14. Jahrhundert in Südfrankreich zu verzeichnen. Diese knüpften an die Ketzerverfolgungen an und verbreiteten sich von dort auf die Schweiz und Oberitalien aus, ab Mitte des 15. Jahrhunderts auf ganz Frankreich, England, Teile Deutschlands und Tirols. Die meisten Verfolgungen aber fanden in Zentraleuropa, sprich Norditalien, Frankreich, Liechtenstein, Schweiz und Deutschland, statt.⁴

Die Angst vor Hexen und deren Mächtigkeit geschah aber keinesfalls aus Furcht vor der Magie selbst. Vielmehr war es eine Mischung aus Magie, Religion, Alltagskultur, Wissenschaft und Politik. Im Verlauf der Jahrhunderte, ausgehend vom 14. Jahrhundert, wurde die Menschheit mit vielen Bedrohungen konfrontiert und von zahlreichen Krisen heimgesucht. In der weitreichenden Forschungsliteratur werden, stets wiederkehrend, der Schwarze Tod (14. Jh.), Kriege, Agrarkrisen, die zu Missernten und Ernteausschlägen führten, sowie die kleine Eiszeit, die harte Winter verursachte und Enten vernichtete, aufgezählt.⁵ Kollektive Ängste gegen innere und äußere Einflüsse führten zur Suche nach einem Sündenbock.⁶ Wurden an einem Ort oder in einer Region Hexenprozesse geführt, führten diese zu einer Kettenreaktion. Der Ruf nach weiteren Prozessen in nahe gelegenen Orten und Regionen wurde lauter. Auch Gebiete, die, aus wirtschaftlicher Sicht, von den Krisen verschont blieben oder nur gering betroffen waren, wurden ebenfalls in die Verfolgungswelle mit einbezogen.⁷

In nahezu allen Kulturen, seien es die europäischen oder auch die außerhalb Europas, war die Magie stets präsent. Mit der Durchführung von magischen Handlungen oder der Verwendung von magischen Realien, versuchten die Menschen, positiv oder negativ Einfluss auf ihr Umfeld oder die Natur zu nehmen. Mittels magischer Handlungen wollte man sich besonders vor den negativen, den unerwünschten Kräften, die die Menschen mit allem Unerklärlichen assoziieren, schützen. Im Früh- und Hochmittelalter, wo die heidnischen Praktiken teilweise noch sehr verbreitet waren, duldete die Kirche anfangs magische Praktiken. Nur vereinzelt wurden derartige Handlungen bestraft. Im Spätmittelalter arbeiteten die Theologen eine Hexenlehre aus, die den Schadenszauber als Verbrechen markierte und sich vor allem gegen Frauen, die im Allgemeinen als Hexen bezeichnet wurden,

³ DILLINGER, Hexen, 75.

⁴ ASCHMANN, Hexenverfolgungen, 37.

⁵ DILLINGER, Hexen, 75–79.

⁶ VALENTINITSCH, Zauberer, 38.

⁷ DILLINGER, Hexen, 79f.

richtete. Die Vorstellung, dass besonders Frauen magische und schädigende Kräfte besitzen, war bereits in der Antike ein weit verbreiteter Gedanke. Das Zitat „Die Zauberinnen sollst du nicht am Leben lassen“ aus dem 2. Buch Moses interpretierten die Theologen und Juristen im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit als direkte Aufforderung Gottes, Hexen auszurotten.⁸ Gesetzliche Sanktionen gegen die Magie aber sind erheblich älter als die Hexenlehre selbst. Bereits in den Zwölftafelgesetzen finden wir Strafandrohungen gegen Schadenszauberei. Auch die Germanen kannten bereits verschiedene Arten des Schadenszaubers und bezeichneten auf Hecken und Zäunen sitzende und fliegende dämonische weibliche Wesen als Hexen.⁹ Die mittelalterlichen Strafgesetzgebungen behandelten das Delikt der Zauberei. Sanktionen sollten die Folge sein. Da den Verantwortlichen im frühen Mittelalter die Hexenlehre bekannt war, gingen sie juristisch lediglich gegen Schadenszauber vor. Im 8. Jahrhundert traten die Karolinger die Herrschaft im Frankenreich an und arbeiteten eng mit der Kirche zusammen. Sie fügten ihr Bild von dämonischer Magie in das weltliche Recht ein. Die weltlichen Herrschaften verfolgten Magie nicht nur in Form von Schadenszauber, sondern sahen die Magie auch als Abkehr vom christlichen Glauben. Diese Haltung legitimierte sie, fortan gegen Ketzer vorzugehen. Auch der Glaube, Ketzer stünden mit dem Teufel im Bunde, war zementiert. Ein weiterer Vorwurf war ihre Verschwörung gegen die Christen, die Verspottung des Christentums sowie sexuelle Phantasievorstellungen. Zwar lag die Zuständigkeit der Verfolgung von Häretikern bei der kirchlichen Gerichtsbarkeit, aber eine Kooperation mit den weltlichen Herrschaften, die darüber hinaus das nötige Gerichtspersonal hatten, erlaubte ihnen die Verfolgung von Ketzern, die Durchführung der Prozesse gegen sie sowie die Vollstreckung der Gerichtsurteile. Obwohl weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit eng miteinander zusammenarbeiteten, kam es bei der Frage der jeweiligen Zuständigkeit untereinander zu Spannungen. 1238 übertrug Kaiser Friedrich II. (1212–1250) die Ermittlung gegen Häretiker sowie deren Bestrafung seitens der Kirche der weltlichen Gerichtsbarkeit. Dies bildete letztlich die Grundlage, Magie und Häresie, also Delikte mit dämonologischen Hintergrund, verfolgen und sanktionieren zu können. Damit war der Grundstein für die spätere Verfolgung von Hexen durch die weltlichen Behörden gelegt.¹⁰ Im Zuge der Ketzerverfolgungen vereinigten die christlichen Gelehrten die Begriffe Zauberei, Volksglaube und Dämonenlehre zu einem Sammelbegriff: *crimen magiae* – das Verbrechen der Zauberei, das vor allem gegen Frauen (Hexen) und Männern (Zauberer) ausgeübt wurde.

Die frühchristlichen Missionare sahen sich in der Spätantike und dem Frühen Mittelalter zwei Problemen gegenüber: den heidnischen Kulturen und den alten volksreligiösen Zauberkünsten. Die

⁸ VALENTINITSCH, Zauberer, 28f.

⁹ DILLINGER, Hexen, 80; VALENTINITSCH, Zauberer, 30.

¹⁰ DILLINGER, Hexen, 80f.; VALENTINITSCH, Zauberer, 30; LABOUVIE, Zauberei, 20.

Glaubensvorstellungen der keltischen, germanischen und slawischen Völker an Haupt-, Neben- und Lokalgottheiten sowie deren Kulte um heilige Plätze wie beispielsweise Bäume, Quellen und Steine, waren mit dem absoluten Anspruch der Missionare nicht vereinbar; besagt doch das erste Gebot des christlichen Gottes, dass der Mensch neben ihm keine anderen Götter haben soll. Daher machten es sich die Missionare im Frühen Mittelalter zur Aufgabe, nicht nur die Ungläubigen zum christlichen Glauben zu bekehren, sondern auch alle Kulte und Religionen zu ersetzen und zu zerstören.¹¹ Antike und christliche Autoren sahen heidnische Kulte als Dämonenverehrung an. Indem sie Magie als Dämonologie interpretierten, setzten sie pagane Kulte mit der Verehrung von Dämonen gleich. Demnach waren die heidnischen Götter nichts anderes als Dämonen und die Heiden deren Diener. Der Terminus „Dämon“ stammt aus dem Griechischen *δαίμων daimōn* und bedeutet die gute oder böse Gottheit und fand seine erste Erwähnung bei Homer. Demnach erscheint der „Dämon“, welcher einen mythischen noch kulturellen Hintergrund besitzt, während einer Epiphanie als göttliches Wesen mit entsprechenden wirksamen Kräften. Daraus ableitend betrachten Religionswissenschaftler den „Dämon“ als übernatürliches Wesen, das den Menschen Schaden zufügen oder sie zumindest ängstigen möchte; der Mensch widerrum versucht, mittels Magie – in Form von Riten – und der Askese, den „Dämon“ zurückzudrängen. Dämonische Vorstellungen waren den diversen Kulturen der antiken Welt geläufig. Wir finden sie im alten Orient, bei den vorhellenistischen Griechen, im Hellenismus, im antiken Judentum und dem Neuen Testament. Eine Einteilung der Schadensgeister erfolgte mittels Typologie der Wirksamkeit ihrer Schädigungen am Menschen: So bewirken (Sexual)Dämonen Unfruchtbarkeit. Neurologische Krankheiten und Geisteskrankheiten werden als Besessenheit durch einen oder mehrerer Dämonen gewertet. Böse Geister befinden sich an gespenstischen und unheimlichen Orten, z.B. Friedhöfen und Ruinen. In ihnen sahen die Menschen die Verursacher diverser Naturereignissen: Unwetter, Überschwemmungen, Wolkenbrüche, Hagelschauer, Trockenheit, Sonnenstiche, Blitzschlag und Brandkatastrophen. Des Weiteren gibt es Feld-, Wald- und Bergdämonen sowie Spuk- und Totengeister, welche sich in den Häusern der Menschen befinden. Die Gestirne sind dem antiken Judentum und dem Neuen Testament nach keine Götter, sondern Dämonen. Demzufolge besteht der Kosmos nach deren Weltbild aus Dämonenheeren. Dämonen können sowohl die Gestalt des Menschen als auch die diverser Tiere annehmen oder verwandeln sich in Mischwesen.¹² Die klassische Dämonologie, wie wir sie im antiken Judentum und dem Neuen Testament kennen, existiert – auf Grund des alleinigen Vorrechts Jahwes – im Alten Testament nicht. Jedoch ist festzustellen, dass die Existenz von Geistern und Dämonen als Vertreter

¹¹ BEHRINGER, Hexenprozesse, 11.

¹² BÖCHER, Realenzyklopädie 8, 270–272.

einer bedrohlichen und unheimlichen Unterwelt auch in den alttestamentarischen Texten manifestiert ist. Sich in alltäglichen Situationen mittels Magie und Bräuchen gegen die Geister und Dämonen zu wehren bzw. diese abzuwehren, ist im Dämonenglaube in der altisraelischen Volksfrömmigkeit tief verankert.¹³

Die Dämonologie ist die Lehre von den Dämonen (gefallene Engel). Sie bezieht sich auf bereits erwähnte böse, gottesähnliche Wesen mit übernatürlichen Kräften.¹⁴ Der Bibel zufolge war der Teufel ein Diener Gottes in Form eines Geistes, dessen Aufgabe darin bestand, den Glauben der Menschen zu prüfen, indem er sie mittels der Dämonen in moralische oder soziale Bedrängnisse brachte. Daraus leitet sich die *Permissio Dei* (lat. Erlaubnis Gottes) ab. Für jede ihrer Aktivitäten, einschließlich der Hexerei, brauchten die Dämonen nämlich das Einverständnis Gottes.¹⁵

Auf diesen Elementen baute sich die Hexenlehre auf. Zahlreiche Theologen, die heute als Hexentheoretiker bekannt sind, und Gelehrte, darunter auch Juristen, Mediziner und Philosophen, befassten sich in der Frühen Neuzeit intensiv mit der „Hexenfrage“. Sie diskutierten die Präsenz von Hexen und deren Wirken sowie die Methoden, mit welchen diese bekämpft werden können.



Abbildung 1: Peter Binsfeld, *Von Bekantnuß der Zauberer und Hexen*, München 1591 (aus: Dillinger, *Magie*, 22).

¹³ WANKE, *Realenzyklopädie* 8, 275.

¹⁴ DAXELMÜLLER, *Erzählforschung* 3, Sp. 237f.

¹⁵ DILLINGER, *Hexen*, 43f.

Dieses Bild zielt die Titelseite des im Jahre 1591 erschienenen „Tractatus de Confessionibus Maleficorum et Sagarum“ (dt. „Traktat von Bekannthuß der Zauberer und Hexen“) vom Trierer Weihbischof Peter Binsfeld (1546–1598). Es zeigt alle Elemente der dämonologischen Hexerei: Am linken unteren Bildrand wird der Teufelspakt gezeigt, vorn in der Mitte des Bildes ist der Hexensabbat, symbolisiert durch ein Weinfass und eine Frau, die ein Neugeborenes kocht, zu sehen. Hier ist das kannibalistische Phantasiebild der frühneuzeitlichen Hexenvorstellung zu erkennen. Der rechte untere Bildrand zeigt die Teufelsbuhlschaft. Im Hintergrund sind der Hexenflug, in der Mitte der Schadenszauber, hier als Wetterzauber dargestellt, zu sehen. Im Gegensatz zu diversen Märchenerzählungen, in denen die Hexe stets auf einen Besen unterwegs ist, fliegt sie hier entweder auf einer Heugabel oder einem Ziegenbock. In seiner radikalen Denkweise brachte es Binsfeld klar auf den Punkt: Jegliche Art von Magie war Hexerei. Magie entstand erst dann, wenn Dämonen einen Einfluss drauf nehmen. Daraus schlussfolgerte Binsfeld: „Magie ist die regellose Macht, Dinge zu vollbringen, die scheinbar über die Möglichkeiten der Natur hinausgehe, um so das Geschick des Teufels zu zeigen. Hexerei ist die Fertigkeit, andere durch die Macht der Dämonen zu schädigen.“¹⁶ In diesem Sinne bekannten sich Angeklagte für schuldig, freiwillig eine Verbindung mit dem Teufel eingegangen zu sein. Die Hexenlehre richtete sich gezielt gegen Frauen. Die Gründe liegen in der sozialen Stellung der Frau innerhalb der Familie und der Gesellschaft. In der Antike war die Frau dem Mann untergeordnet. Im Christentum änderte sich diese Haltung nicht. Die Frau hatte einen niedrigen Stellenwert. Die ablehnende Haltung und der Frauenhass einiger Gelehrter bekräftigte die Einstellung, Frauen – die Hexen also – seien für den Bund mit dem Teufel und der *crimen magiae* besonders anfällig.¹⁷ Zweifellos ist der Theologe und Dominikaner Heinrich Kramer (um 1430–1505) der bekannteste „Hexenjäger“. Auch bekannt als Heinrich Institoris, gilt Kramer als Begründer der Hexenphilosophie und führte bereits in den frühen 1480er Jahren in seiner Heimat im Elsass Hexenprozesse durch, stieß dabei aber auf heftigen Widerstand. Um diesem entgegenzuwirken, reiste Kramer 1484 nach Rom¹⁸ und erreichte, dass ihm Papst Innozenz VIII. die Bulle „Summis desiderantes affectibus“ ausstellte. Mit dieser päpstlichen Bulle erhielt Kramer die Befugnis, als Inquisitor Hexen zu verfolgen. Weiter hieß es in der Schrift, dass Kramer jegliche Unterstützung erhalten solle. Besonders fällt auf, dass sich der Inhalt dieser Bulle lediglich auf das Vergehen des Schadenszaubers konzentrierte¹⁹, ohne dabei Sabbat oder Flug anzusprechen; standen die Sabbatvorstellungen bei der Verfolgung von Hexen doch im Fokus. Auch mit Unterstützung des

¹⁶ DILLINGER, Hexen, 47 zit. nach Binsfeld.

¹⁷ VALENTINITSCH, Zauberer, 30f.

¹⁸ DILLINGER, Hexen, 48.

¹⁹ BEHRINGER, Hexenprozesse, 88–91.

Papstes und der päpstlichen Bulle stieß Kramer weiterhin auf starken Widerstand. Der Versuch, in Innsbruck Hexenprozesse durchzuführen, scheiterte. Darüber hinaus erreichte der für Innsbruck zuständige Bischof Georg Golser mit Erlaubnis des Tiroler Landesfürsten die Landesverweisung Kramers. Diese Niederlage hielt Kramer dennoch nicht von seinem Vorgehen ab.²⁰ Wie stark Zaubereidelikt und Frauen zusammenhängen, spiegelt sich auch im Werk „Malleus Maleficarum“ wider. Darin beschreibt Kramer, dass Frauen für die schwarze Magie anfälliger seien als Männer. Weiter heißt es, sie seien bereits in der Schöpfungsgeschichte benachteiligt gewesen, da Gott Eva aus einer von Adams genommenen Rippe erschuf. Darüber hinaus werden Frauen abwertend als „Feindin der Freundschaft, eine untrennbare Strafe, ein notwendiges Übel, eine natürliche Versuchung, ein wünschenswertes Unglück, eine häusliche Gefahr, ein ergötzlicher Schade, ein Mangel der Natur“, bezeichnet.²¹ Weiter bezeichnet Kramer die Hexerei als das schlimmste Delikt, das drakonisch von den weltlichen Obrigkeiten verfolgt und geahndet werden müsse, um es vollständig zu vernichten. Unter den Juristen, die sich für die Hexenlehre einsetzten, ist Jean Bodin (1530–1596) zu nennen. Bodin war wohl der einflussreichste Rechtsgelehrte unter den Autoren der Hexenlehre. Von seinen Ansichten her ist Jean Bodin zwiespältig zu betrachten. Einerseits war er Staatstheoretiker, der sich in seiner Schrift „Six Livres de la République“ von 1576 als Fürsprecher des Absolutismus aussprach, sich für die religiöse Toleranz einsetzte und sich auch in den Bereichen der Geschichts-, Erziehungs- und Wirtschaftswissenschaften einen Namen machte. Andererseits war Bodin auch ein Unterstützer der Hexenverfolgungen. In seinem Werk „De la Démonomanie des Sorciers“ („Über den Dämonenwahn der Hexer“) von 1580, das 1591 als deutsche Übersetzung mit dem Titel „Vom ausgelassenen wütigen Teuffelsherr“ publiziert wurde, stellte Bodin die Hexerei über alle anderen Verbrechen, das zwar geahndet werden müsse, aber nur sehr schwer zu beweisen sei. Daher verlangte Jean Bodin die Einführung von Sonderverfahren, in denen „jedes noch so schwache Belastungsindiz und jede noch so fragwürdige Zeugenaussage zulässig“ sein sollten. Bodin sah in der Hexerei eine Verschwörung, sowohl gegen die Kirche als auch gegen die staatliche Ordnung. Der Jesuit, Theologe, Geschichtsschreiber und Amtsträger in den Spanischen Niederlanden Martin Delrio (1551–1608) publizierte 1599/1600 eine umfangreiche Sammlung von sechs Büchern. Wie dem Titel zu entnehmen ist, gab Delrio in seinem Werk „Disquisitionum Magicarum Libri sex“ („Sechs Bücher von Erörterungen über Magie“) einen Überblick über sämtliche Arten von Magie. Darüber hinaus erarbeitete Delrio praktische Anleitungen für Richter, wie die Hexenprozesse zu führen seien.²²

²⁰ DILLINGER, Hexen, 48f.; RUMMEL, VOLTMER, Hexenverfolgung, 31.

²¹ SPRENGER und INQUISITORIS, Hexenhammer, 72–74.

²² DILLINGER, Hexen, 49f.

3. Hexenverfolgung und Hexenprozesse im Herzogtum Steiermark

Die Verfolgung von Hexen machte auch vor Österreich nicht halt. Das damalige Herzogtum Steiermark ist das am besten untersuchte Gebiet im Ostalpenraum.²³

Die im Jahre 1987 gezeigte Landesausstellung im steirischen Riegersburg behandelte das Thema „Hexen und Zauberer“. Parallel dazu gab der Rechtshistoriker Helfried Valentinitisch ein zweibändiges Werk mit dem oben genannten Titel heraus. Die folgenden Erläuterungen in diesem Abschnitt basieren auf Band 1 „Hexen und Zauberer. Die große Verfolgung – ein europäisches Phänomen“. Der zweite Band diente als Begleitband zur gleichnamigen Ausstellung. Betrachtet man die Zeitspanne, in der die Verfolgung von Hexen und Zaubern in der Steiermark erfolgte, erstreckte sie sich demnach von 1546 bis 1746. In diesen zweihundert Jahren haben nachweislich 220 Prozesse stattgefunden. Die erste Welle erfolgte von 1546 bis 1646. In diesem Zeitraum wurden 144 Personen in 66 Prozessen angeklagt. Die zweite Welle markierte gleichzeitig den Höhepunkt der großen Hexenverfolgungen. Innerhalb von nur knapp fünf Dekaden, also die Zeit von 1650 bis einschließlich 1699, standen 621 Personen in 129 Prozessen vor Gericht. Von 1700 bis Ende 1746 wurden 55 Personen in 25 Verfahren angeklagt. Ob es bereits im 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts viele Verfolgungen gab, ist auf Grund der spärlichen Überlieferungen nicht bekannt. Die bekannten Zaubereiprozesse behandelten Magie mittels Schadenszauber, was noch mit der Hexenlehre in Verbindung stand. Verfolgungen auf Grundlage der Hexenlehre begannen erst Mitte des 16. Jahrhunderts im untersteirischen Marburg/Maribor. In diesem Prozess wurden sechs slowenische Bäuerinnen wegen Giftmord und dem Versuch der Vergiftung vor Gericht gebracht. Weitere Anklagepunkte waren Schadenszauber, insbesondere Wetter- und Krankheitszauber. Zusätzlich wurden den Angeklagten Teufelsbund und Buhlschaft, Hexenflug und Hexensabbat, also Elemente der Hexenlehre, vorgeworfen. Das Spektrum der in den Prozessen erläuterten Anschuldigungen war breit gefächert. Neben den bereits erwähnten Elementen der Hexenlehre und dem Schadenszauber, der an Mensch und Tier gleichermaßen angewendet werden konnte, sahen sich Personen auch mit Beschuldigungen wegen Kindsmord, Zauberei im Allgemeinen, Wolfsbannen, Wahrsagerei, Hostienschändung, der Herstellung von Hexensalben, Vertrieb von Zaubereitensilien, dem Zurückholen von verlorenen Menschen und Dingen sowie Schatzgraben konfrontiert.²⁴

Besonders drei Regionen im Herzogtum Steiermark waren von der Hexen- und Zaubereiverfolgung betroffen: Bezogen auf das Verhältnis Prozesse und Opferzahlen war die Untersteiermark,

²³ ASCHMANN, Hexerverfolgungen, 41.

²⁴ VALENTINITSCH, Verfolgung, 297–300.

einschließlich Radkersburg, die am stärksten betroffene Region. Nachweislich standen in 50 Prozessen 305 Personen (38 Männer und 203 Frauen, 64 nicht identifizierbar) vor Gericht; ein Anteil von 37,5%.²⁵ In der Untersteiermark befand sich das größte Weinbaugebiet im Herzogtum. Für den größten Teil der Bevölkerung bildete der Weinbau die Grundlage für eine gesicherte Existenz. Die Witterungsbedingungen, die im Alpenvorland vorherrschten, waren für die Untersteiermark und dem Weinbau nicht besonders ideal und besonders für Unwetter sehr anfällig. Hinzu kamen die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Krisen im 16. und besonders in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, die das ohnehin schon stark belastete Konfliktpotential zusätzlich noch verstärkte. Verbunden mit den gemeinschaftlichen Ängsten der Bevölkerung führten diese zur Suche nach einem Sündenbock.²⁶ In der Südoststeiermark waren zwischen 1650 und 1715 198 Personen (24%), 92 Männer, 100 Frauen sowie sechs unbekannte Personen in Hexerei- und Zaubereiprozessen involviert. Im oberen Murtal standen in der Zeit von 1589 bis 1704 129 Personen (79 Männer, 41 Frauen und neun unbekannt) wegen des Delikts der Zauberei in ca. 60 Prozessen (15,7%) vor Gericht. In den übrigen Teilen des Herzogtums Steiermark wurden 188 Personen (23%) Opfer der Verfolgungen. Zwar gab es mehr Gerichtsverfahren (60) als in der Untersteiermark, aber dort wurden zumeist Einzelpersonen angeklagt. In der Untersteiermark hingegen fanden viele Massenprozesse statt, wie beispielsweise 1661 in Gutenhag/Hrastovec und 1671 in Luttenberg/Ljutomer gegen mindestens 40 Personen. Im Jahre 1690, ebenfalls in Luttenberg/Ljutomer, wurden 33 Personen angeklagt. Ähnlich sah es auch in der Südoststeiermark aus. Neben Gerichtsverfahren gegen Einzelpersonen ragen besonders die Feldbacher Hexenprozesse 1673–1675 mit 95 Beteiligten sowie der Prozess von Gleichenberg 1689/90 gegen 64 Männer und Frauen besonders hervor.²⁷ Mindestens 880 Personen wurden in der Zeit zwischen 1546 und 1746 wegen Hexerei hingerichtet.²⁸

In ihren Verfolgungen von Hexen und Zauberern im Herzogtum Steiermark unterschieden die Verantwortlichen nicht zwischen den Bevölkerungsgruppen. Zwar nur vereinzelt waren unter den Verfolgten auch Angehörige der oberen Gesellschaft. Demnach ist bekannt, dass drei Personen, jeweils zwei Frauen und ein Mann, die dem Adelsstand angehörten, öffentlich der Zauberei angeklagt wurden. Einer der Gründe, warum es nur vereinzelt zur Anklage kam, ist, dass der Adel über einen privilegierten Gerichtsstand verfügte. Des Weiteren durfte die Folter an Adeligen lediglich in Ausnahmesituationen, wie etwa Hochverrat, angewendet werden. Da die Folter aber das wichtigste Hilfsmittel war, um die Tat nachzuweisen, auf Grund des Verbots aber nicht angewendet werden

²⁵ VALENTINITSCH, Verfolgung, 305.

²⁶ VALENTINITSCH, Zauberer, 109.

²⁷ VALENTINITSCH., Verfolgung, 305f.

²⁸ SWATEK, Hexenprozesse, 161–182, Anm. 40 168.

durfte, war es demnach sehr schwierig, auch Angehörige des Adelsstandes der Zauberei und Hexerei zu überführen. Der bekannteste Fall ist der Prozess gegen die steirische Adelige Anna Neumann von Wasserleonburg. Sie war sechsmal verheiratet und baute im Verlaufe ihres Lebens ein Vermögen auf. Dies führte zu Vermutungen und Gerede.²⁹ 1631/32 geriet die in Radkersburg residierende Protestantin Benigna von Khevenhiller infolge von Aussagen eines Diensthofen unter Verdacht, Zauberei betrieben zu haben. Ein weiterer Grund, gegen Khevenhiller eine Untersuchung einzuleiten, war wohl ihre Konfession. Bevor es aber zum Gerichtsverfahren kommen konnte, stellte sich heraus, dass Khevenhiller und der Diensthofe eine Affäre hatten und so wurde das Verfahren schließlich eingestellt. Auf Anordnung der landesfürstlichen Behörden kam es 1647 in Graz zu einem jahrelangen dauernden Gerichtsverfahren gegen den im oberen Murtal lebenden und wohlhabenden Grafen Alban von Saurau. Dieser wurde von seinen eigenen Verwandten, darunter auch der steirische Landeshauptmann Karl Graf Saurau, nicht wegen Zauberei angeklagt, sondern wegen Mordes, Blutschande, Vergewaltigung und anderer schwerer Vergehen. Saurau gab zwar zu, mit einem Zauberer bekannt zu sein, mit dessen Hilfe seinen Cousin ermorden zu wollen, stritt er hingegen ab. Die im Gericht sitzenden Adelligen verzichteten auf die Anwendung der Folter, verurteilten ihn dennoch zum Tode, da die Beweise gegen den Grafen eindeutig waren. Der Kaiser aber begnadigte den Grafen, was zur Wiederaufnahme des Gerichtsverfahrens vor dem Grazer Stadtgericht führte. Dieses verurteilte ihn zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe im Kerker auf dem Grazer Schlossberg, wo Graf Saurau 1656 starb.

Da Geistliche nicht vor ein weltliches Gericht gestellt werden durften, gab es nur vereinzelt Beschuldigungen wegen *crimen magiae*. Meistens lagen die Ursachen in dem gestörten Verhältnis zwischen dem Pfarrer und seiner Gemeinde. Ein derartiger Fall ereignete sich 1590 in Oberwölz, wo der Pfarrer versuchte, die protestantische Gemeinde zu rekatholisieren. Die führte nicht selten zu Drohungen seitens des Pfarrers. Nachdem es infolge von Unwettern zu Ernteaussfällen gekommen war, machten die Bauern den Pfarrer dafür verantwortlich und jagten ihn davon. Dieser bat bei seinem Landesfürsten um Hilfe; mit Erfolg. Die gegen ihn erhobenen Anschuldigen blieben ohne Folgen. Es kam auch vor, dass Angeklagte Geistliche denunzierten und sie somit in die Prozesse mithineinzogen, beispielsweise 1653 in St. Lambrecht, 1661 in Gutenhag/Hrastovec, 1666 in Rotenfels oder 1632 in Leibnitz. Im Nachhinein stellten sich die Denunzierungen hingegen als Phantasievorstellungen heraus. Die großen Feldbacher Hexenprozess 1673–1675 sind eine Ausnahme, da in diesen Gerichtsverhandlungen auch fünf Geistliche verwickelt wurden.³⁰

²⁹ VALENTINITSCH, Verfolgung, 308.

³⁰ VALENTINITSCH, Verfolgung, 308f.

Die größte Opfergruppe der Hexen- und Zaubereiprozesse in der Steiermark aber bildete die ländliche, wenig gebildete Bevölkerung. Lediglich in der Untersteiermark (Radkersburg, Leibnitz, Pettau/Ptuj und Friedau/Ormož), vereinzelt auch in der Obersteiermark (Leoben, Murau, Oberwölz und Neumarkt) befanden sich auch Einwohner von Städten und Märkten unter den zahlreichen Opfern der Verfolgungen. Zwar fanden die meisten Gerichtsverhandlungen im untersteirischen Marburg/Maribor statt, die Angeklagten stammten jedoch aus der städtischen Umgebung. Mit vereinzelt Ausnahmen fanden in der steirischen Landeshauptstadt Graz keine Hexenprozesse statt. Eine genaue Zuordnung der Zugehörigkeit kann zwar nicht erfolgen, aber man kann sagen, dass es sich bei den Verfolgten um Angehörige der städtischen Unterschicht handelte und nicht um Ratsmitglieder. Auf Grund dessen befanden sich unter den Opfern der Hexen- und Zaubereiprozesse auch keine Akademiker oder Juristen. Gerichtsverhandlungen gegen Angehörige der Oberschicht sind nur vereinzelt bekannt. Den größten Anteil der Angeklagten in den Gerichtsakten machte die Landbevölkerung aus, welche nochmals in die verschiedenen sozialen Gruppen aufzuteilen sind. Den Großteil bildete die bäuerliche Bevölkerung wie etwa Keuschler, Weinzierle, Dienstboten oder Viehhirte, aber auch reiche Bauern und Bäuerinnen sowie Leute, die zwischen dem Grundherrn und den Bauern eine schwierige Vermittlerrolle einnahmen. Die Ursache waren meist Streitigkeiten innerhalb der Dorfgemeinschaft. Die übrigen Opfer stammten aus den Randschichten wie Bettler, Landstreicher und andere fahrende Leute.³¹

3.1 Rechtliche Grundlagen

Jegliche Versuche, die Historie der steirischen Kriminalgesetzgebung zu rekonstruieren, scheiterten bereits in ihren Anfängen, so der Wiener Jurist Hugo Hoegel. In seinen weiteren Ausführungen erklärt er, dass er sich nicht sicher sei, ob die steirischen Landrechte überhaupt als Rechtsquelle zu betrachten seien. Dabei bezieht sich Hoegel auf die Forschungen des Historikers Franz Krones. Dieser kam in seinem Artikel „Die landesfürstlichen und landschaftlichen Patente der Herrscherzeit Maximilian I. und Ferdinand I. (1493–1564) als Quelle der inneren Geschichte“ zu keinem Ergebnis. Bezüglich der Malefizordnung Maximilians I. ist sich Hoegel sicher, dass auch eine, nach Vorlage der Maximilianischen, für die Steiermark existierte. Diese ist zwar verloren gegangen, aber floss in die Peinliche Halsgerichtsordnung und in die steirische Landgerichtsordnung ein.³²

³¹ VALENTINITSCH, Verfolgung, 309f., 312.

³² HOEGEL, Geschichte, 35f.

Aus rechtlicher Sicht wurde die Zauberei als Delikt in der Zeit vom 16. bis 18. Jahrhundert parallel in drei Rechtsquellen zitiert: 1. Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (1532), 2. Römisches Recht und 3. Die Land- und peinliche Gerichtsordnung Erzherzog Karl II. (1574). Heute gilt die Peinliche Halsgerichtsordnung als erstes allgemeines deutsches Strafgesetzbuch.³³

Die von Kaiser Karl V. erlassene Peinliche Halsgerichtsordnung, auch *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC) genannt, prägte das Strafrecht in der Frühen Neuzeit. Da dieses Reichstrafgesetz nur vereinzelt in die Landesrechte übertragen wurde, galt die „Carolina“ in den Ländern auch nicht direkt. Des Weiteren enthielt sie die Salvatorische Klausel, welche besagte, dass die Carolina den Landesrechten gegenüber lediglich eine unterstützende Funktion einnahm; jene Landesrechte waren in den habsburgischen Ländern die Hals- und Landgerichtsordnungen.³⁴

Der wichtigste Eintrag für die Hexenverfolgung ist die Differenzierung zwischen schädlichen und unschädlichen Zauber (Artikel 109):

„Straff der zauberey

Item so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder nachtheyl zufügt, soll man straffen vom leben zum todt, vnnd man soll solche straff mit dem fiewer thun. Wo aber jemandt zauberey gebraucht, vnnd damit niemant schaden gethan hett, soll sunst gestrafft werden, nach gelegenheit der sacht, darinnen die vrtheyler radts gebrauchen sollen, wie vom radt suchen hernach geschriben steht.“³⁵

Eine Präzisierung des Zaubereibegriffes erfolgte unter Art. 44 („Von zauberey gnüßsam anzeygung“). Art. 52 („So der gefragt vertererey bekent“) gibt detaillierte Anordnungen, wie das Verhör mit Zaubernern erfolgen soll.³⁶

Wie Gotteslästerer abgestraft werden sollen, zeigt Art. 106 („Wie Gottßschwerer oder gotteslesterung gestrafft werden sollen“). Eine eindeutige Strafauslegung ist hier nicht gegeben. Die „Carolina“ überträgt den „amptleut oder Richter von ampts wegen“ die Befugnis und damit genügend Spielraum, Gotteslästerer „nach gelegenheyt vnd gestalt der person“ zu betrafen.³⁷

³³ BYLOFF, Verbrechen, 97.

³⁴ HOKE, Rechtsgeschichte, 424.

³⁵ RADBRUCH, Gerichtsordnung, 78.

³⁶ RADBRUCH, Gerichtsordnung, 52 u. 55f.

³⁷ RADBRUCH, Gerichtsordnung, 77.

3.1.1 Die Land- und peinliche Gerichtsordnung Erzherzog Karls II. für Steiermark vom 24. Dezember 1574

Eine intensive Forschung des Strafrechts in der Steiermark erfolgte nur mit mäßigem Erfolg. Was man aber weiß, ist, dass es im Mittelalter in der Steiermark ständische Privilegien, Aufzeichnungen des bürgerlichen Rechts und Landesgesetze gab. Eine erste Ausarbeitung für ein Strafregister fällt in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts. Maximilian I. hatte zwar in den österreichischen Erbländern Tirol, Österreich unter der Enns und Krain Strafgesetze erlassen. Ob dies auch in der Steiermark geschah, ist nicht erwiesen. Erste Schritte zur Erschaffung eines einheitlichen steirischen Strafrechts erfolgten in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts; ein erster Entwurf wurde 1530 fertiggestellt. Ausgangslage waren Proteste seitens der Stände über die aktuellen Misstände in der Steiermark, wie sie im steirischen Landgericht zu Wolkenstein im Ennstal vorherrschten. Die Landschaft Wolkenstein im Ennstal wollte den steirischen Ständen die Sonderrechte, die sie im Jahre 1478 erlangten, per Dekret entziehen. Nachdem diese dem Landesherrn ihr Anliegen vorgetragen hatten, begannen die Stände, das beim steirischen Landgericht geltende Gewohnheitsrecht niederzuschreiben. Ergebnis war ein um 1530 fertiggestellter erster Entwurf. Mehrere Gesuche der Stände konnten den Erzherzog nicht überzeugen und ihr Entwurf wurde letztlich nicht genehmigt. Der nächste Versuch der Landschaft war die Niederschrift eines zweiten Entwurfs, der zwischen dem 6. März und 8. Mai 1536 entstand. Erneute Bemühungen beim Landesherrn, sich die Erlaubnis für die Bildung eines Beratungsgremiums zu diesem Entwurf, welche aus einer Kommission von landesfürstlichen und ständischen Vertreter bestand, einzuholen, scheiterten erneut. Nachdem Ferdinand I. den Thron bestieg, versuchten die Stände, ihn mit diesem Entwurf zu einer Genehmigung zu bewegen. Doch auch dieser war vergebens. Der im Jahre 1547 dritte ausgearbeitete und Ferdinand I. vorgelegte Entwurf blieb ebenfalls erfolglos. Bis zu dessen Tod 1564 fanden keine weiteren Bemühungen seitens der Stände statt. Ferdinands Nachfolger Erzherzog Karl strebte eine umfassende Veränderung an, indem er die im Strafrecht und Strafrechtsverfahren vorherrschenden Mängel per Gesetz beseitigen ließ. Parallel dazu waren die Stände nicht bereit, auch nicht nach wiederholten Aufforderungen durch den Erzherzog, ihre Arbeit wieder aufzunehmen. Dies erfolgte erst 1568 mit der Wiederaufnahme der Arbeit an einem dritten Entwurf. Sechs Jahre später kam es schließlich zu einer Einigung zwischen den Landesfürsten und den Ständen, infolgedessen am 24. Dezember 1574 die Landgerichtsordnung für die Steiermark in Kraft trat. Die Manuskripte der ersten beiden Entwürfe existieren nicht mehr und somit sind deren Inhalte unbekannt. Der dritte Entwurf ist zum Teil erhalten und weist große Ähnlichkeiten mit der Carolina auf. Schlussfolgernd hatte die Carolina einen großen Einfluss auf die inhaltliche

Ausarbeitung der steirischen Landgerichtsordnung und behielt ihre inhaltlichen Ausführungen bis zur Constitutio Criminalis Theresiana von 1768 weitestgehend bei.³⁸

Zwei Paragraphen des Art. 138 der steirischen Landgerichtsordnung, welche Bezug auf die weiteren Ausführungen dieser Arbeit nehmen werden, insbesondere der begangenen Delikte, sind besonders relevant. Diese beschreiben, welche Delikte als „Melefitzisch verstanden“ wurden. So wurden Gotteslästerer und Zauberei im Allgemeinen in den §§ 1 und 16 unter Strafe gestellt.³⁹ Die steirische Gerichtsordnung selbst enthält keine Strafmaßnahmen bei „Gottesschwerer und Gotteslesterung“, sondern verweist auf die steirische Polizeiordnung von 1577. Diese unterscheidet in Bezug auf die Strafen zwischen dem einfachen Volk und den höher gestellten Personen. Des Weiteren enthielt sie Strafmaßnahmen für Wiederholungstäter. Ein Delinquent aus dem einfachen Volke musste bei erstmaliger Gotteslästerung acht Tage ins Gefängnis, inklusive Wasser und Brot. Im Wiederholungsfall wurde dieser an den Pranger gestellt. Lästerte der Täter ein drittes Mal Gott, so wurde dieser vom Hofe verwiesen, bei erneuter Gotteslästerung sogar aus allen Ländern und Fürstentümern. Einem Angehörigen des höheren Standes (Graf, Herr, Adelige usw.) wurde acht Tage lang die Unterkunft beschlagnahmt, im Wiederholungsfall wurde er temporär von seinen Funktionen entbunden. Lästerte dieser erneut Gott, erhielt er eine Leibes- und Gefängnisstrafe oder eine willkürliche Strafe.⁴⁰ In Bezug auf Zauberei und Hexerei unterschied die steirische Landgerichtsordnung zwischen schwarzer und weißer Magie. Betrieb der Täter Schadenszauber (schwarze Magie), so wurde er mit dem Feuertode bestraft. Über Strafmaßnahmen bei Zauberei, welche keinen Schaden verursachten (weiße Magie), entschied der Richter.⁴¹

3.1.2 Constitutio Criminalis Theresiana als prozessimmanenter Rechtstext (1768)

Der Constitutio Criminalis Theresiana (CCTh) oder auch Allgemeine Peinliche Gerichtsordnung Maria Theresias von 1768, spiegelte das Straf- und Strafprozessrecht der Frühen Neuzeit wider.⁴² Ihr gingen zwei Gerichtsordnungen voraus und dienten der CCTh als Grundlage. Die Peinliche Landgerichtsordnung Ferdinands III. für Österreich unter der Enns vom 30. Dezember 1656 war ein neuer Versuch, das materielle Strafrecht überschaubarer zu machen. Die ersten Malefizordnungen und deren Nachfolger waren lediglich Strafprozessordnungen. Auch die Tiroler und steirischen

³⁸ HELLBLING, Strafrechtsquellen, 10–13.

³⁹ GERICHTS ORDNUNG 1574, 33f.

⁴⁰ HELLBLING, Strafrechtsquellen, 65; GERICHTS ORDNUNG 1574, I Art. 72, 17f.

⁴¹ HELLBLING, Strafrechtsquellen, 71f.; GERICHTS ORDNUNG 1574, I Art. 75, 18.

⁴² HOKE, Rechtsgeschichte, 430.

Landgerichtsordnungen stützten sich in Bezug auf das materielle Strafrecht auf die „Carolina“. Die Ferdinandea bestand aus zwei Teilen. In 58 Artikel beschäftigte sich der erste Teil mit dem Strafverfahren vor den Landgerichten, wo das peinliche Verfahren behandelt wurde. Im zweiten Teil wurde das materielle Strafrecht in den Artikeln 59–100 aufgeführt.⁴³

Die Peinliche Halsgerichtsordnung Josef I. für Böhmen, Mähren und Schlesien vom 16. Juli 1707 kam der „Carolina“ zwar nahe, unterschied sich aber inhaltlich von ihr und war auch fortschrittlicher. Die Halsgerichtsordnung bestand aus 22 Artikeln, das Strafverfahren bildete dabei den Hauptteil.⁴⁴ Art. 19 ist mit 46 Paragraphen bestückt, in denen die einzelnen Straftaten, inklusive deren Beschreibungen, den Fragen an den Angeklagten, der Strafe sowie etwaige mildernde und erschwerende Umstände zitiert wurden. So behandelten beispielsweise die §§ 1–3 die Gotteslästerung, Ketzerei und Zauberei.⁴⁵

Die Absicht hinter der Einführung der Theresiana lag in der Vereinheitlichung aller bereits in den Erbländen vorhandenen alten Halsgerichtsordnungen in ein neues allgemeines Strafgesetzbuch für Österreich und Böhmen (Ungarn ausgenommen). Sowohl der Staatsrat als auch die Staatskanzlei hatten starke Bedenken gegenüber der neuen *Criminal-Ordnung*, da sie die CCTh für rückständig hielten. Doch trotz aller Bedenken trat das neue Strafgesetzbuch am 31.12.1768 in Kraft, wurde jedoch durch die neue Strafgesetzsordnung Kaiser Joseph II. vom 13.01.1787 und der Kriminalgerichts-Ordnung vom 1.6.1788 ersetzt.⁴⁶ Die Weisungen, wie sie die CCTh vorgab, machten aus dem Strafprozess einen Inquisitionsprozess, dessen Verfahren in General- und Spezialinquisition durchgeführt wurden. So versuchte die Kaiserin, die Anwendung der Folter und die Methoden zu regeln und zu beschränken, indem sie nur bei Delikten, welche mit der Todesstrafe belegt wurden, Anwendung fanden. Des Weiteren hatte der Richter dem Angeklagten nach Beendigung des Prozesses eine dreitägige Frist zur eigenen Verteidigung zu gewähren. Dass die uns bekannten Malefizordnungen auch in die CCTh einfließen, zeigt die Vorrede. So wurde die Theresiana auch geschaffen, damit „das Malefizwesen“, wie Punkt drei zu entnehmen ist, u.a.

„sowohl in der Veranlass- und Einleitung, dann gänzlichen Abführung der Criminal-Proceßen, als auch in der Aburtheilung der Übeltätern, und Vollstreckung der peinlichen Urtheilen in all-

⁴³ HOEGEL, Geschichte, 44f.

⁴⁴ HOEGEL, Geschichte, 59; HOKE, Rechtsgeschichte, 424.

⁴⁵ HOEGEL, Geschichte, 64.

⁴⁶ VON KWIATKOWSKI, Theresiana, 34–43.

Unseren deutschen Erbladen durchgehends, so viel möglich, nach einerley rechtlichen Grundsätzen, und mit einer gleichen Verfahrensart gebührend abgehandelt werde“⁴⁷

Die CCTh war in zwei Teilen aufgebaut. Der erste Teil behandelt in den Artikeln 1–54 die „peinliche Verfahrnung“, Teil zwei in Artikeln 55–104 die „halsgerichtsmäßigen Verbrechen insonderheit, und deren Straffen“. In Bezug auf das Gerichtsverfahren vor dem Landgericht Friedau sind besonders die Artikel 56 und 58 von grundlegender Bedeutung. Ersterer erörtert die Gotteslästerung, zweiterer die „Zauberey, Hexerey, Wahrsagerey, und dergleichen“.⁴⁸

Aus heutiger Sicht wies die Theresiana nur wenig fortschrittliche Ansätze in der Strafprozessordnung auf. Wie bereits bei der Ferdinandea waren auch das formelle und materielle Recht in der Peinlichen Gerichtsordnung Maria Theresias nicht klar voneinander getrennt, sondern miteinander verknüpft. Der erste Teil, inhaltlich dem formellen Recht entsprechend, enthält auch das materielle Recht. Beim zweiten Teil ist es genau umgekehrt. Inhaltlich weist die Theresiana das ganze Spektrum des Rechtswesens auf, was im Gegensatz zu früheren Strafgesetzsordnungen als Fortschritt anzusehen ist. Beispielsweise sollte der Delinquent nur bei nachgewiesenen Taten und Vergehen bestraft werden. Auch mangelnde Zurechnungsfähigkeit wurde in der Straffindung berücksichtigt. Des Weiteren sollten die Strafen der Besserung des Angeklagten dienen. Auf der anderen Seite aber beinhaltete die Theresiana doch noch sehr mittelalterliche Züge, beispielsweise die Strafwürdigkeit gegenüber Delikten wie etwa der Zauberei und Hexerei. Auch schrieb das Strafgesetzbuch ordentlich angeordnete Strafen vor. Aber es gab auch willkürliche Strafmaßnahmen, welche nach dem Ermessen des Richters erlassen werden konnten. Auch in Bezug auf die Todesstrafe war das Mittelalter in der CCTh nach wie vor allgegenwärtig. Diente sie zwar zur Abschreckung, spiegelte sie dennoch die ganze Härte wider und blieb nach wie vor ein Teil der Gerichtsordnung.⁴⁹ Die Theresiana bot eine Bandbreite an Lebens- bzw. Todesstrafen, die in Härtegrade unterteilt waren. Die „härtere für überschweren“ Vergehen wurden mit Verbrennen bei lebendigem Leibe bestraft. Die Feuerstrafe erwartete all diejenigen, die gegen den christlichen Glauben verstoßen hatten. Sie konnte sowohl Männer als auch Frauen treffen. Mittelalterliche Gerichte wandten die Feuerstrafe bei Häretikern an; auch bei Hexen, Zauberer, Homosexuelle und Sodomiten, welche ebenfalls unter dem Verbrechen der Häresie fielen. Hexen und Zauberer galten als Verbündete des Teufels, Sodomie und Homosexualität

⁴⁷ CCTh (1769, 1993), *Constitutio criminalis Theresiana* oder der Römisch-Kaiserl. zu Hungarn und Böhmeim u.u. Königl. Apost. Majestät Mariä Theresiä, Erzherzogin zu Oesterreich, u.u. peinliche Gerichtsordnung - Vollständiger Nachdruck der Erstausgabe Wien, Trattner, 1769. Mit einem Nachwort von Egmont Foregger (Graz 1993) 6.

⁴⁸ CCTh, 162–173.

⁴⁹ HOEGEL, *Geschichte*, 431.

war wider die göttliche Natur. Der Akt der Verbrennung galt der Reinigung und Vernichtung. Tatsächlich sollte es nur das irdische Dasein vernichten. Die Höllenpein, die der Delinquent zu erwarten hatte, sollte hingegen noch auf ihn warten.⁵⁰ Die Todesstrafe für weniger schwere, also die *'gelindere Verbrechen'*, geschah durch Enthauptung mit dem Schwert oder durch Erhängen am Galgen. Letzteres war jedoch nur für Männer vorgesehen. Zum Tode verurteilte Frauen wurden mit dem Schwert gerichtet.⁵¹ Zu den Leibesstrafen gehörten u.a. die Karbatsch- und Stockstreiche, also jene, die wir im weiteren Verlauf der Arbeit weiter thematisieren werden. Die CCTh wertete „Zauberey, Hexerey, Wahrsagerey und dergleichen“ als Pakt mit dem Teufel. Auf Strafhandlungen aus Habgier folgte die Todesstrafe. Geschahen diese sogar in Verbindung mit Gotteslästerung, landete der Delinquent auf dem Scheiterhaufen. Der Teufelspakt konnte die Strafe noch zusätzlich verschärfen. Leibesstrafen erhielten jene Täter, dessen Delikte nicht die Todesstrafe zur Folge hatten. War der Täter ein Ausländer, wurde dieser des Landes verwiesen.⁵² Die CCTh unterteilte den Straftatbestand der Gotteslästerung in drei Grade. Der erste und höchste Grad wertete Gotteslästerung als Beleidigung Gottes, der hl. Dreifaltigkeit oder einer anderen göttlichen Person durch Worte oder Taten sowie als Respektlosigkeit gegenüber Gott selbst. Darauf stand die Feuerstrafe mit vorherigen Herausschneiden der Zunge bei wörtlicher, das Abhauen der Hand bei einer tätlichen Gotteslästerung. Je nach Ausmaß konnte die Strafe in nicht näher genannter Form zusätzlich noch verschärft werden. Der zweite und mittlere Grad sah die Beleidigung Marias oder einer anderen Heiligen vor sowie Respektlosigkeit gegenüber Marias. Des Weiteren war es Gotteslästerung, wenn der Täter Teile eines Kruzifixes oder Bildnisse mit Heiligen vorsätzlich zerstörte oder diese entehrte. Darauf stand Schwertschlag, ebenfalls das Herausschneiden der Zunge oder das Abhauen jener Hand, mit der der Delinquent die Gotteslästerung durchgeführt hatte. Der dritte und niedrigste Grad behandelte den Vorsatz im Verhalten selbst oder der Lästerung gegenüber Gott, Maria, den Heiligen oder das Verfluchen der hl. Sakramente, die Wunden, welche Jesu erlitt, des Kreuzes oder die Leiden Christi. Bei milderer Umständen konnte die Gotteslästerung auch mit einer Leibesstrafe belegt werden.⁵³

⁵⁰ SCHUSTER, Verbrecher, 164f.

⁵¹ CCTH, Artikel 5 §§ 1, 2 u. 6, 8, 8f. Einige Leibesstrafen, wie sie im darauffolgenden sechsten Artikel angeführt sind, spiegeln die Grausamkeiten des Mittelalters wider.

⁵² HELLBLING, Strafrechtsquellen, 72f.; CCTH, Art. 58 §§ 1 u. 12, 167 u. 171f.

⁵³ HELLBLING, Strafrechtsquellen, 67f.; CCTH, Art. 56 §§ 2 u. 9, 163f.

3.1.3 Öffentlicher Diskurs zur Reduzierung der Todesstrafe im 18. Jahrhundert

Mitte des 18. Jahrhunderts stellte der französische Philosoph Charles de Montesquieu das Strafsystem in Frage und forderte eine dem Verbrechen angemessene Bestrafung des Täters und ebnete damit den Weg öffentlicher Diskurse.⁵⁴ Auch die Rechtsdenker und Philosophen wie Christian Thomasius, Cesare Beccaria oder Joseph von Sonnenfels setzten sich für einen Wandel im Strafrecht ein. Sie prangerten die Folter an und forderten sogar deren Abschaffung. Dem folgte im Habsburgerreich eine Reihe von Reformschriften, angeführt von der 1765 erschienenen Abhandlung „Die delitti e delle pene“ des italienischen Grafen Cesare Beccaria (1738–1794). Ein Jahr später erschien das Traktat mit dem deutschen Titel „Von Verbrechen und Strafen“. Beccaria hielt die Todesstrafe für nutzlos und warb dafür, sie in lebenslange Freiheitsstrafen und Zwangsarbeit umzuwandeln, da er diese Art von Strafmaßnahmen als ausreichend ansah. In Bezug auf die Aufklärung in Österreich ist Joseph v. Sonnenfels, ein aus Preußen stammender und zum Katholizismus konvertierter Jude und seit 1763 Professor der Politischen Wissenschaften an der Universität Wien, von großer Bedeutung. Bereits in den 1760er Jahren sah Sonnenfels in der Abschaffung der Folter eine Dringlichkeit. Seine Schrift „Grundsätze der Polizey-Handlungs- und Finanzwissenschaft“, dessen erster von drei Teilen erschien 1765 in Wien. Darin appellierte Sonnenfels an den Staat, den Nutzen der Todesstrafe zu hinterfragen. Wie Beccaria war auch Sonnenfels der Ansicht, dass die Strafe die begangenen strafrechtlichen Handlungen nicht überwiegen durfte bzw. musste diese angemessen sein. Den Schriften und Diskurse gegen die Folter und die Todesstrafe sowie der Vorschlag einer Änderung der Gesetzgebung, die Sonnenfels auch in seinen Vorlesungen behandelte, stand Kaiserin Maria Theresia kritisch gegenüber. In einem Dekret vom 22. August 1775 verbot sie Sonnenfels, beide Themen weiter anzusprechen. In einer „Verteidigungsschrift“ wandte sich Sonnenfels an die Kaiserin und gab an, dass die Todesstrafe seiner Ansicht nach nur als letztes Mittel angewendet werden dürfte, wenn die Rechtsprechung keine andere Sanktionierung für den Täter in Aussicht stelle. Die darin angeführten Argumente überzeugten die Kaiserin in einer Art, dass sie Sonnenfels daraufhin aufforderte, seine Argumente und Ergebnisse deutlicher auszuführen und diese zu präzisieren. Diese mündete in sein Werk „Über die Abschaffung der Tortur“ (1775).⁵⁵ Nicht nur die Reformer und Aufklärer lehnten die CCTh in ihrer gegenwärtigen Daseinsform ab, sondern auch die Richter. Die Todesstrafe in ihrer derzeitigen Form galt als überholt. Sie wurde eher als Vergeltungsmaßnahme denn als Bestrafung betrachtet, diene nicht als Maßnahme für das Gemeinwohl und als Abschreckung.⁵⁶ Obwohl nur wenige Delikte mit der

⁵⁴ AMMERER, Ende, 49.

⁵⁵ CATTANEO, Aufklärung, 49–52; Ammerer, Ende, 49–58.

⁵⁶ AMMERER, Ende, 39f.

Todesstrafe belegt werden konnten, oblag die Entscheidung letztlich beim Richter. Auch Milderungsumstände wurden zugunsten des Delinquenten ausgelegt. Die Freiheitsstrafe, häufig in Verbindung mit Zwangsarbeit, spielte in der CCTh lediglich eine untergeordnete Rolle.⁵⁷ Ersatzstrafen traten in Form der *poenae extraordinariae* auf. Weitere Sanktionen anstelle der Todesstrafe war die Verrichtung auf Galeeren. Sie trat in etwa zur gleichen Zeit auf wie die Arbeits- und Zuchthäuser. Die *ad militaria*, die Zwangsrekrutierung, sollte in den zahlreichen Kriegen des 18. Jahrhunderts die Auffüllung der Truppenkontingenten gewährleisten.⁵⁸

Zahlreiche Diskussionen pro und contra Todesstrafe wurden in den nächsten Jahrzehnten fortgesetzt. Das häufigste Argument für die Gegner der Todesstrafe war dessen Zweckmäßigkeit. Ein Rezensent einer Broschüre meinte, dass die Todesstrafe lediglich Theater sei und der Erheiterung der Masse diene und gab zusätzlich Verbesserungsvorschläge zur Verbrechensprävention an. Dazu gehöre u.a. „Ausbildung guter Lehrer, Verbesserung bei den Gerichtsstellen, die Besetzung von Ämtern (vor allem im Rechnungs- und Finanzwesen) durch fleißige und rechtschaffene Männer“.⁵⁹ Viele standen den Schriften von Sonnenfels und Beccaria auch skeptisch gegenüber. So schrieb ein anonymes Autor im 1768 erschienenen Artikel „Ueber die Todesstrafe“, dass es für die gesetzgebende Gewalt die oberste Priorität sei, für die Sicherheit des Staates zu sorgen. Johann Gottfried Rößler sah einen Sinn darin, „Personen, Güter und die Ehre der Bürger“ auch in Zukunft zu schützen und zu sichern und gleichzeitig soll es keine Ersatzstrafe anstelle der Todesstrafe geben, sondern letztere sei die richtige Art von Sanktionierung. Der Schriftsteller Johann Rautenstrauch war zwar auch für die Todesstrafe, aber gleichzeitig der Meinung, dass selbst die härteste Leibesstrafe Verbrechen nicht verhindern oder Straftäter davon abbringen würde, Verbrechen zu begehen und schlussfolgerte, dass die Todesstrafe neu bewertet werden sollte. Karl Häß argumentierte in einer von ihm anonymen und im Jahre 1781 publizierten Broschüre, die Todesstrafe sei ein von Gott gegebenes Recht, das der Monarch auszuführen habe.⁶⁰

Die Diskussionen über die Abschaffung der Todesstrafe waren auch Joseph II. sehr vertraut. Seine Rechtsberater und Beamte hielten ihn diesbezüglich stets auf dem Laufenden. Zudem Rechtskenner und Mitregent Maria Theresias wurde Joseph II. bezüglich einer Veränderung in der Strafpolitik und -ökonomie, welche in den 1770er Jahren aufkam, stets informiert. Es war nie sein Ziel, die Todesstrafe komplett abzuschaffen, da sie seiner Auffassung nach weiterhin als abschreckende Maßnahme dienen sollte. In einer Stellungnahme vom 12. August 1775 zur Abschaffung der Folter

⁵⁷ AMMERER, Ende, 41-43.

⁵⁸ AMMERER, Ende, 45 und 47.

⁵⁹ AMMERER, Ende, 210-212.

⁶⁰ AMMERER, Ende, 205-207.

sprach Joseph II. von der Idee, die Todesstrafe einzuschränken. Am 2. Januar 1776 stimmte Maria Theresia der Aufnahme zur Beratung über die teilweise Abschaffung der Todesstrafe zu und erteilte der Obersten Justizstelle offiziell den Auftrag, sich eingehend damit zu beschäftigen. Bis März 1776 arbeitete die Oberste Justizstelle mehrere „Vorträge“ für den Staatsrat aus, aber er wertete die Ausführungen am 30. Juni 1776 als unvollständig, da potenzielle Alternativstrafen, wie der Staatsrat sie forderte, fehlten. Stets kam es auch zu Diskussionen, welche Alternativen es zur Todesstrafe geben könnte und ob die bereits bestehenden Arbeits- und Zuchthäuser dementsprechend ausgebaut bzw. angepasst und ob neue errichtet werden sollten. In einem vom 12. Februar 1777 beauftragten Gutachten beschäftigte sich die Oberste Justizstelle mit der Frage nach körperlichen Strafen bzw. Arbeitssanktionen als Alternative zur Todesstrafe sowie dem Bau bzw. Umgestaltung von Arbeits- und Zuchthäusern.⁶¹ Um überhaupt derartige Projekte finanzieren zu können, bedurfte es einer Finanzspritze seitens des Staates, hieß es in einem Vortrag über Zucht- und Arbeitshäuser vom 14. März 1777. Doch die dafür benötigten Mittel, um solch ein Projekt umsetzen können, oblagen letztlich der Entscheidungsgewalt Maria Theresias und Joseph II. Sie lehnten dies ab und so bleiben die bereits bestehenden Zucht- und Arbeitshäuser⁶² die einzige und kostengünstigste, aber nicht grad die am besten ausgestattete Alternative, um verurteilte Schwerverbrecher unterzubringen.⁶³ Eine zweite Reformanstrengung zur Reduzierung der Todesstrafe und der parallel laufenden (Ab)änderung der CCTh erfolgte 1781, kurze Zeit nach dem Tode Maria Theresias. Anstoß dazu war eine im Staatsrat geführte Debatte, die besonders von Tobias Philipp Freiherr von Gebler und Franz Karl Freiherr von Kresel angeregt wurde. Sie waren es auch diejenigen, die eine Neuanfertigung eines Strafgesetzes forderten. Dabei stützte sich der Staatsrat auf Gutachten zur tatsächlichen Anzahl der Vollstreckungen. Es konnte offen dargelegt werden, dass die Todesstrafen ausgesetzt und die Verurteilten nach erfolgreichen Gesuchen stattdessen begnadigt wurden.⁶⁴ Sich nicht der Debatte entziehend, beauftragte Joseph II. in einem Handschreiben vom 2. Februar 1781 die Oberste Justizstelle auf, dahingehend zu beurteilen, ob und inwiefern die Todesstrafe noch angemessen sei und ob es kostengünstigere Alternativen in Form von Ersatzstrafen gäbe. Der Monarch bekam die gleiche Antwort wie bereits in den Diskussionen Jahre zuvor; dass es angemessene Maßnahmen gäbe, die dem Staatshaushalt nicht allzu sehr belasten. Joseph II. reagierte erzürnt und erteilte der Kompilationshofkommission der Obersten Justizstelle am 13. April 1781 den Auftrag zur Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzbuches unter der Rücksichtnahme, die Abschaffung der Folter

⁶¹ AMMERER, Ende, 65–67.

⁶² Ausführliche Erläuterungen zu Zucht- und Arbeitshäuser und deren Entwicklung siehe Punkt 4.6 Urteile.

⁶³ AMMERER, Ende, 65f.

⁶⁴ AMMERER, Ende, 79f.

und die Verringerung der Todesstrafe in den Gesetzestext einfließen zu lassen, einschließlich der Möglichkeiten von Ersatzstrafen. Damit wurde der Grundstein einer sechs Jahre dauernden Ausarbeits- und Diskussionsprozesses gelegt.⁶⁵ Der erste Teil war 1783 fertig. Die Publikation des endgültig ausgearbeiteten Strafgesetzbuches erfolgte schließlich am 13. Jänner 1787, dessen Patent am 2. April 1787.⁶⁶

4. Schatz, Schatzbeter, Schatzgräberprozesse

Die Schatzgräberei nimmt unter den volksmagischen Praktiken eine Sonderrolle ein. Neben der Hexerei befassten sich die weltlichen Behörden zunehmend auch mit der Schatzgräberei. Die Schatzsuche mittels Magie verbreitete sich im 17. und 18. Jahrhundert, vermutlich verbunden mit der stark zunehmenden Armut oder dem steigenden Interesse, Geld anzuhäufen.⁶⁷

Die Zeitgenossen des 18. Jahrhunderts verstanden unter einem Schatz einerseits einen erheblichen „Vorrath werther und kostbarer Sachen; ins besondere aber eines grossen Herrn Vorrath an Baarschaft, Gold, Silber und andern Kostbarkeiten“, andererseits an einen „Vorrath an Gelde, der an einem heimlichen Orte von einer so langen Zeit her verborgen worden, dass man nicht mehr wissen kan, wessen er ehemals gewesen“.⁶⁸

4.1 Schatz und Schatzsuche – Mythos und Realität

Zu den wohl ältesten und bekanntesten Erzählungen über Schatzsagen zählt das frühmittelalterliche Epos über den angelsächsischen Beowulf. Das im 11. Jahrhundert verfasste Heldengedicht des Kriegerkönigs Beowulf spiegelt heidnische Erzählungen wider. Demnach trifft dieser auf einen schatzhütenden Drachen. Jener Schatz wiederum besitzt eine Hintergrundgeschichte, die tausend Jahre zurückreicht. Sie erzählt vom letzten Überlebenden eines untergegangenen Volkes, der den Schatz in einem Hügelgrab vergräbt. Dieser Schatz wird 700 Jahre später von einem Drachen gefunden, welcher fortan zum Beschützer des Schatzes wurde. Offiziell kämpft Beowulf gegen diesen Drachen, um seine Herrschaft zu festigen und das Land zu vereinen. Ein weiteres Motiv Beowulfs ist sein Interesse am Schatz. Zwar besiegt er den Drachen, wird dabei aber selbst tödlich verletzt. Auf

⁶⁵ AMMERER, Ende, 81–83.

⁶⁶ AMMERER, Ende, 294 und 322

⁶⁷ DILLINGER, Hexen, 37.

⁶⁸ ZEDLER, Universallexikon 34, Sp. 980f.

dem Totenbett organisiert er seine Beerdigung und befiehlt, ihn zum Schatz zu bringen, damit er ihn noch vor seinem Tod sehen kann. Beowulf wollte den Schatz seinem Volk übergeben, damit es nach seinem Ableben gut versorgt ist. Da seine Anhänger aber daran glaubten, dass der Schatz vom Vorgänger verflucht wurde, kamen sie der Bitte ihres Königs nicht nach und vergruben ihn stattdessen zusammen mit dem Schatz.

Im deutschsprachigen Raum ist das Heldenepos des Nibelungenliedes bekannt. Es soll Ende des 12. Jahrhunderts am Hofe des Bischofs Wolger von Erla in Passau verfasst worden sein. Der im Nibelungenlied vorkommende Schatz der Nibelungen ist wohl der bekannteste des Mittelalters. Dieser besteht aus zwei Kisten voller Gold und Edelsteinen. Der Sagenheld Siegfried findet den Schatz, nimmt sich einen Teil und stattet auch seine Gefolgsleute aus. Die Kennzeichnung der sozialen Stellung ist ein zentrales Thema im Nibelungenlied und Spiegelbild der Machtdemonstration, wie sie im Mittelalter vorherrschte. Siegfried aber ignorierte den wichtigsten Gegenstand dieser zweier Kisten: die Wünschelrute. Keine Rute im wörtlichen Sinne, sondern ein magischer Stab, der seinem Gebieter zum Weltenherrscher machen soll. Da die beiden Kisten samt dem Schatz später im Rhein versenkt worden sein sollen,⁶⁹ wird der Schatz der Nibelungen in der Moderne auch als Rheingold bezeichnet. Geprägt von den Germanisten Lachmann und Grimm wurde der Begriff „Rheingold“ im 19. Jahrhundert zum Schlagwort. Dem Wortlaut „Hagen habe den Schatz ‘ze Lôche allen in den Rîn’ geworfen“ zufolge und der daraus resultierenden Lokalisation des bereits aufgegebenen Dorfes Lochheim als Ort des Nibelungenschatzes; belegt, dass dieser an Anziehung und Reiz nicht verloren hatte. Seit den 1960er Jahren stehen zwei Mainzer Schatzsucher im Fokus der Öffentlichkeit. 2003 hieß es, man habe den Schatz lokalisieren können, aber auf Grund technischer Probleme ist eine Bergung derzeit nicht möglich. Dabei seien die Argumentationen der beiden Schatzsucher sowohl ethymologisch als auch geographisch. Zum einem gilt Lochheim zwar als Schatzort, aber Veränderungen des Rheins bezüglich seines Verlaufes in den letzten 1.500 Jahren lassen vermuten, dass der Schatz sich heute auf dem Land befindet. Sowohl der Wert des Schatzes – 430 Mio Euro – als auch die Lokalisierung haben die Schatzsucher angeblich Wünschelrutengängern zu verdanken.

Auch Gerüchte über Nazigold, das auf dem Grund des Toplitzsees im österreichischen Salzkammergut liegen soll, bestehen nach wie vor. Anwohner wollen einst beobachtet haben, wie SS-Leute kurz vor Kriegsende viele Kisten in den über 100 Meter tiefen See geworfen haben sollen. 1959 fand ein Reporter des Magazins „Stern“ auf dem Grund des Sees viele Kisten mit Falschgeld. Häftlinge des KZ Sachsenhausen mussten im Rahmen des Projekts „Blüten“ (Falschgeld)

⁶⁹ DILLINGER, Schatzsuche, 37–41.

produzieren. Mit diesem Geld sollte die britische Wirtschaft geschwächt werden. Der Rest dieses Falschgeldes in Wert von 70 Mio Pfund sowie die Druckerausrüstung wurden schließlich im See entsorgt. Trotz dieser Erkenntnis hielten sich die Gerüchte von der Existenz des Nazigoldes hartnäckig und trotz Tauchverbote seitens der österreichischen Behörden wurde 1963 illegal weiter nach dem Gold gesucht. Ganze Scharen von Hobbytauchern fuhren an den Toplitzsee. Bis 1983 führten 2000 Hobbyschatzsucher Tauchgänge durch – ohne Ergebnis. Um dem Ganzen ein Ende zu setzen, auch aus ökologischen Gründen, genehmigte die Forstbehörde 2009 einen umfangreichen Tauchgang. Dieser sollte endgültig beweisen, dass sich im Tolpitzsee nichts Wertvolles materieller Art befindet. Zur Durchführung wurde die Firma Global Exploration des US-Amerikaners Noman Scott beauftragt. Mittels Ultraschall sollte der Grund des Sees abgetastet und somit genauestens kartographiert werden. Doch aus finanziellen Gründen konnte das Projekt nicht durchgeführt werden.⁷⁰

Jüngste Schlagzeilen über einen verborgenen Nazischatz erreichten uns im Sommer 2015. Tagelang wurde über einen Zug voller Gold berichtet, den die Nationalsozialisten bei Kriegsende im geheimen Tunnelsystem auf einer 61–65 km langen Strecke zwischen Wrocław/Breslau und Waldbřzych /Waldenburg im polnischen Niederschlesien versteckt haben sollen. Der Legende zufolge soll es mindestens einen mit Gold bestückten Zug gegeben haben. Dieser war während der Flucht der Nazis vor der Roten Armee gegen Kriegsende plötzlich verschwunden. Die beiden Finder, ein Pole und ein Deutscher, die anonym bleiben wollten, berichteten von einem 100–150 m langen und aus zwölf Waggons bestehenden Zug, in dem sich mindestens fünfzig Metallkisten befinden. Die Legendenerzählung wurde mit der Vermutung erweitert, dass sich in diesem Zug auch das verschollene Bernsteinzimmer befinde.⁷¹

Wie reagierten einzelne Personen, Gruppen und Behörden in der Frühen Neuzeit und wie gingen sie mit der Tatsache um, wenn tatsächlich Geld oder wertvolle Gegenstände gefunden wurden? Hier ein Beispiel, das sich um 1700 im heutigen Baden-Württemberg ereignete. Ende 1700 wurden unweit der Ruine des Schlosses Minneberg bei Neckarsgerath zwischen den Orten Eberbach und Mosbach bei Forstarbeiten ca. 100 Silbermünzen, die aus den Regierungszeiten der römischen Kaiser Vespasian, Mark Aurel, Trajan und anderer stammten, gefunden. Ihre Entdecker waren männliche kurpfälzische Untertanen aus dem nahegelegenen Guttenbach. In dem Glauben, wertlose Münzen gefunden zu haben, boten sie ihren Fund für ein paar Kreuzer (Kr.) vier Männern, zwei Juden und

⁷⁰ DILLINGER, Schatzsuche, 192–197.

⁷¹ FLÜCKINGER, Panzerzug.

zwei Geistlichen (jeweils einem Protestanten und einem Katholiken), an, die offenbar aus historischen Gründen Interesse an den Silbermünzen zeigten. Im Januar 1701 meldete der zuständige Amtmann seinem Landesherrn, dem Kurfürsten von der Pfalz, die Vorgänge und ließ ihn zugleich acht durch Ankauf gerettete Münzen zukommen. Prompt kam von Seiten des Kurfürsten die Anordnung, so viele wie möglich von den bereits gefundenen und auch den bereits verkauften Münzen zu beschaffen. Dies gelang dem Amtmann allerdings nicht mehr, da die Silbermünzen zu diesem Zeitpunkt bereits mehrmals den Besitzer gewechselt hatten. Zwei Jahre geschah nichts, bis die römischen Silbermünzen erneut in den Fokus der Behörden rückten. Der zuständige Amtmann erfuhr, dass sich der Fund in der Umgebung rumgesprochen und dies zu Massengrabungen im Umkreis des Schlosses geführt hatte. Eine Erklärung ist wohl, dass sich die Bevölkerung des materiellen Wertes der römischen Silbermünzen nun bewusst war. Als der Amtmann nämlich versuchte, den Menschen die Münzen im Namen des Pfalzgrafen Johann Wilhelm gegen einen sehr geringen Preis abzukaufen, gaben diese vor, keine Münzen gefunden zu haben. Nach weiteren Versuchen schaffte er es aber, ein paar Silbermünzen zu erwerben und übergab diese dem Pfalzgrafen. Dieser verlangte nun die Sicherstellung aller Silbermünzen. Des Weiteren sollte der Amtmanns verkünden, dass jeder all seine gefundenen römischen Silbermünzen ausschließlich den kurpfälzischen Behörden übergeben solle, ansonsten drohen harte Sanktionen. Aus rechtlicher Sicht sind die Münzen Eigentum der Landesherrschaft, weshalb derartige Funde auch ausschließlich dieser übergeben werden mussten. Mit diesem Rechtsanspruch, dass sogenannte herrenlose Güter, unter denen solche Funde geführt werden, sahen die Landesherrn solche Funde als ihr Eigentum an. Weitere aktuelle Funde von Schätzen oder Münzen waren nur eine logische Reaktion seitens vieler deutscher Klein- und Zwergstaaten, entsprechende Verordnungen zu erlassen, um sich umgehend die materiellen Ansprüche zu sichern.⁷²

4.2 Schätzgräberei aus sozialer Sicht – Akteure und ihre Beweggründe

Aus logistischer Sicht bedurfte die Schatzsuche des nötigen Personals. Die Schatzsucher agierten europaweit als heterogene Gruppe. Sie setzten sich folgendermaßen zusammen: Der Organisator war gleichzeitig der Auftraggeber und zumeist stand er in der sozialen Hierarchie über den anderen beteiligten Personen. Der Organisator warb den Schatzsucher an und entlohnte ihn für dessen Hilfe oder lockte ihn mit dem Versprechen der Bezahlung für geleistete Dienste, indem der gefundene

⁷² Der beiden Akte gehören zum Bestand des Badischen Generallandesarchivs Karlsruhe, einer Abteilung des Landesarchivs Baden-Württemberg und ist nach entsprechender Ausleihe einsehbar. Vgl. ADAM, Schätzgräberei, hier 375f., Anm. 40 und 41.

Schatz untereinander aufgeteilt wird.⁷³ Es kam auch vor, dass die Obrigkeiten Lizenzen für die Schatzsucher ausstellten. Ein Blick auf England im Spätmittelalter zeigt, dass die englischen Könige die Schatzgräber für die Suche mit Lizenzen ausstatteten, was nach dem Ende des Mittelalters beibehalten wurde. Die Schatzsucher konnten mit der englischen Krone sogar den Anteil aushandeln. Im Heiligen Römischen Reich (HRR) wurden die Lizenzen nicht vom Kaiser, sondern von den Landesherren für das jeweilige Gebiet, über das er herrschte, ausgestellt. Dies war durchaus ein cleverer Schachzug, da sie mit der Ausstellung im juristischen Grenzbereich agierten. Auch die schlecht organisierte Verwaltung vieler Fürstenstaaten machte die Observierung und Strafverfolgung von Schatzgräbern nahezu unmöglich. Diesbezüglich kamen die Fürsten den Schatzgräbern entgegen und versprachen ihnen, einen Teil des Schatzes behalten zu dürfen.⁷⁴

Die zweite ausführende Personengruppe unter den Schatzgräbern waren die Magieexperten, die größtenteils aus männlichen Personen bestanden. Die Magieexperten wurden entweder beauftragt oder agierten selbständig. Daher kam es oft vor, dass sie gezielt in Armut lebende Menschen auswählten, indem sie sie nach etwaigen Geldproblemen befragten bzw. ob sie welches gebrauchen könnten. Durch kleine mehr oder weniger raffinierten Anspielungen über einen versteckten Schatz oder verbreiteten Gerüchten zu einem verborgenen Schatz, gewannen die Magieexperten die Aufmerksamkeit der Menschen und boten zudem mögliche Utensilien, wie etwa Bergspiegel oder Alraunen, an oder zeigten ihnen explizit, wie sie der Armut entfliehen können. Viele dieser Schatzgräber waren schlichtweg Betrüger. Andere wiederum glaubten fest an ihre Zauberkünste.⁷⁵ Auf Grund der vielschichtigen Quellenlage und dem noch sehr übersichtlichen Forschungsstand kann eine exakte Lokalisation von Schatzmagiern nicht vorgenommen werden. Sicher ist aber, dass Vaganten den Großteil der Magieexperten ausmachten. Sie wurden häufig der Schatzmagie verdächtigt, was ihnen mitunter geholfen haben mag, ihren sozialen und wirtschaftlich desolaten Zuständen zu entkommen. Des Weiteren suchten Vaganten als erwerbslose Söldner eingenommene Orte nach Wertsachen ab, die die Bewohner vor ihnen versteckten, da Magie zum Auffinden dieser Art von Beute Teil des „Equipments“ des Militärs war. Da Vaganten als Gelegenheitsarbeiter und Bettler, Hausierer oder Tätigkeiten im Vagantengewerbe (wie Spinnen und Stricken oder dem Unterhaltungsgewerbe) nicht viel Geld verdienten, war die Schatzgräberei ein guter Nebenerwerb. Als Betrüger boten sie darüber hinaus den Verkauf von Mixturen, die Wunder versprachen, Kristallseherei und Wahrsagerei, an.

⁷³ DILLINGER, Schatzsuche, 130.

⁷⁴ DILLINGER, Schatzsuche, 110f.

⁷⁵ DILLINGER, Schatzsuche, 131; SCHEUTZ, Hoffnung, 40f.

Neben den Vaganten fanden sich unter den Angeklagten in den Gerichtsakten der Frühen Neuzeit auch Angehörige der unterbäuerlichen Bevölkerung, der Randschichten (Viehhirte oder Scharfrichter) oder Handwerker wieder. Auch Geistliche, die in ihren Pfarren und somit innerhalb der Gemeinde fester Bestandteil des Alltags waren, wurden als Magieexperten und Vertreter der „kirchlichen Magie“, u.a. wegen hilfsbringender Segen, der Heilung von Krankheiten oder Prozessionen, angesprochen.⁷⁶ Aber nicht nur die Unterschichten betrieben Schatzgräberei. Es war auch in der Mittelschicht weit verbreitet. Zudem war es eine Reaktion auf wirtschaftliche Krisen. Die am häufigsten betroffenen Angehörigen der Mittelschicht waren die Handwerker. In den negativen Folgen der Zunftwirtschaft, wie etwa mangelnde Aufstiegschancen für Gesellen sowie die Zunahme konkurrierender Händler sahen Handwerker ihre Zukunft in Gefahr. Obwohl die Rationalisierung des Verstandes sich verbreitete, sahen die Schatzbeter und -gräber in der Magie oder der raschen Geldbeschaffung mittels Glückspiel, u.a. Lotto, „tatsächliche“ Alternativen.⁷⁷

Die dritte Personengruppe waren die Teilnehmer, welche häufig auch aus den Auftraggeber bestanden.⁷⁸

Das magische Schatzsuchen und die Möglichkeit, Geister zu sehen, zogen viele Schaulustige an, weshalb sie mehr oder minder auch zu den Teilnehmern zu zählen sind. Eine vierte Personengruppe, die zumeist in der Liste der Akteure außen vor bleibt, ist die der Schatzgräber im wörtlichen Sinne. Diese Gruppe bildet das Grabungspersonal, das den Schatz mit reiner körperlicher Arbeit barg.⁷⁹

4.3 Hilfsmittel und Vorgehensweise der Schatzsucher und Schatzbeter

Um an die verborgenen Schätze zu gelangen, musste der Schatzsucher Magie anwenden. In den Augen der Menschen wurden Schätze analog zu lebenden Wesen verstanden. Von Toten- und Naturgeister oder einem Dämon bewacht, konnte sich der Schatz bewegen und sich somit dem Schatzsucher entziehen; etwa, wenn der Schatzsucher bei den zahlreichen magischen Vorbereitungen während seiner Suche einen Fehler begangen hatte. Zur Bannung jener Schatzhüter, was vom Schatzsucher als Frömmigkeit und gottgewollt gesehen wurde, musste dieser Magie angewendet werden.⁸⁰ Dazu bedarf es zweier Strategien: Mantik und Dämonenbeschwörung. Mantische Praktiken umfassten sämtliche alteuropäische Volksbräuche, wie etwa die Wahrsagerei oder Hellseherei,

⁷⁶ DILLINGER, Schatzsuche, 133f.; SCHEUTZ, Hoffnung, 42f.

⁷⁷ SCHEUTZ, Räuber, 299.

⁷⁸ SCHEUTZ, Hoffnung, 40.

⁷⁹ DILLINGER, Schatzsuche, 136.

⁸⁰ DILLINGER, Hexen, 59f.

inklusive Kartenlegen, Handlinienlesen etc. Auch die Astrologie, Los- und Orakelbräuche wurden der Mantik zugesprochen. In der Mantik erhoffte man sich Antworten, wo die Wissenschaften, wie Geschichte, Theologie, Naturwissenschaften und Philosophie an ihre Grenzen stießen. Mit dessen Hilfe konnte die Zukunft vorausgesagt werden. So konnte man beispielsweise im Winter bereits erfahren, wie das Wetter im Sommer werden wird. Neben dem Zukünftigen bezog sich die alteuropäische Mantik auch auf das Verborgene, also alles, was an einem entfernten Ort versteckt oder geheim war. Die Mantik sollte demnach Licht ins Dunkle bringen, d.h. mit dessen Hilfe sollte der Ort des Schatzes lokalisiert werden.⁸¹ Um dies zu erreichen, bedienten sich die Schatzsucher diverser Hilfsmittel.⁸² Den Prozessakten zu Folge gab es zur Geldgewinnung eine ganze Bandbreite an materieller und sakralisierter Hilfsmittel. So verwendeten die Schatzgräber Alraunen, Springwurzeln, Bergruten, Zwangbücher („schwarze Bücher“), u.a. Kornreuther, die „Schlüssel Salomons“ oder die Faustbücher. Des Weiteren wurden in Gläser gehaltene Teufel (ein „spiritus“), wachsende „Goldpflanzen“, Bergspiegel und -kristalle und Wünschelruten verwendet.⁸³ Die Wünschelrute war das wichtigste Hilfsmittel des Schatzgräbers. Sie wurde seit dem 16. Jahrhundert vor allem im Bergbau verwendet, etwa zum Lokalisieren von Erzadern oder Kohlevorkommen. Heutzutage wird sie eher mit der Suche nach Wasser assoziiert. Da die Wünschelrute auch universell eingesetzt wurde, kam sie auch im Alltag zum Einsatz. Zauber- oder Bergspiegel nahmen in der Mantik eine Sonderrolle ein. Tatsächlich handelte es sich bei den Zauber- oder Bergspiegel um Gegenstände, die aus Glas bestanden oder tatsächliche Spiegel waren, die reflektierten oder spiegelten. Der bekannteste Zauberspiegel ist jener in dem Märchen „Schneewitchen“ der Gebrüder Grimm. Berg- und Erdspiegel zeigten nicht nur die Standorte von Bodenschätzen oder versteckter Schätze, sondern sie gaben auch den genauen Wert an.⁸⁴

Vermeintliche Handelszentren für den Vertrieb von Zaubereiutensilien, Bergspiegel oder rätselhafter Geister waren die im Umland liegenden größeren Städte. Die eben genannten waren eher leicht, die Zauberbücher hingegen schwer zu erhalten. Dies lag an ihrer Besonderheit. Zauberbücher durften weder aus Stahl, Eisen, Holz, Papier, Pergament etc. hergestellt, sondern aus einem, den Menschen unbekannten Material bestehen. Büchern mit einer anderen Schrift, Material oder Sprache, außergewöhnlichen Abbildungen, auch den sogenannten „Planetenbücher“, wurde eine magische Wirkung zugeschrieben. Neben den bereits erwähnten „Kornreuther“ und „Schlüssel Salomons“ wurden in den Gerichtsakten mit dem Psalm 91, dem „Buch Crimon“, Cornelius Agripa und das

⁸¹ DILLINGER, Schatzsuche, 62f.

⁸² SCHEUTZ, Hoffnung, 55.

⁸³ SCHEUTZ, Hoffnung, 46f.

⁸⁴ DILLINGER, Schatzsuche, 64–66.

„Gertrudebüchlein“ weitere Zauberbücher genannt. Den Magieexperten zufolge entwickelten Zauberbücher ein produktives Eigenleben. So sollten in Geschichten vor der falschen Aufbewahrung der Zauberbücher sowie der unrechtmäßigen Verwendung gewarnt werden. Ausgerechnet diese Zauberbücher waren unter den begierigen Schatzsuchern besonders wertvoll.⁸⁵

Um an die Schätze zu gelangen, wandten sich die Schatzsucher mittels Gebeten an Heilige. Die beiden wohl bekanntesten sind Christophorus und Corona.

Erste Nachweise für die Verehrung des heiligen Christophorus stammten aus dem Jahre 452. Akten aus dem 6. Jahrhundert erzählen, dass Christophorus mit Christianus, welcher den Bartholomäusakten zufolge vom Volke der Hundsköpfe stammte, gleichgestellt wurde. In der Ikonographie der mittelalterlichen Westkirche trat Christophorus als der Riese Offerus auf, der das Jesuskind über den Jordan trägt.⁸⁶ Seit dem Hochmittelalter und im Volksglauben gilt dieser Heilige als vielfältiger Helfer und Schutzpatron und hatte daher einen hohen Stellenwert unter den Volksheiligen. Im Spätmittelalter tauchte Christophorus auch als einer der vierzehn Nothelfer auf, was auf die ursprüngliche Legendenerzählung zurückgeht. Demnach betete der Heilige vor seiner Hinrichtung dafür, dass das Land vor Unwetter, Naturkatastrophen, Krankheiten und Hungersnöte verschont werde. Auf dieser Legende basierend galt Christophorus als Schutzpatron gegen die Pest oder anderen epidemischen Krankheiten. Weiter heißt es in der Legende, dass Christophorus vor seinem Tod Gott darum bat, dass dieser seine Verehrer vor Todesgefahr bewahren möge. So wurde dieser auch zum Patron gegen den plötzlichen und unvorhersehbaren Tod. Dies wurde besonders anhand der zahlreichen großen Abbildungen oder Standbilder des Heiligen, welche außerhalb oder innerhalb der Kirchen, an Burgen, Brücken, den Stadttoren oder -mauern entstanden, deutlich. Des Weiteren galt der heilige Christophorus auch als Schutzpatron für die Schiffer und Flößer. In der Folgezeit wurde der Heilige auch von Schatzgräbern angerufen und beschworen. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass Christophorus als Nothelfer den Menschen auch zu Reichtum und Wohlstand verhelfen konnte.⁸⁷ Der heilige Christophorus ist sehr schwer zu rufen, da er nur ungern in Erscheinung tritt. Ruft man ihn dennoch permanent, dann müsse er auch erscheinen. Für die Durchführung des Gebets gibt es keinen festgelegten Ort. Der Betende konnte sowohl mit einer Kerze in der Hand im Wasser stehen oder durch das Wasser gleiten. Ebenfalls geeignete Orte waren die Kammer oder ein Zimmer. Des Weiteren

⁸⁵ SCHEUTZ, Hoffnung, 48–50.

⁸⁶ MARKSCHIES, Religion 2.

⁸⁷ HOFFMANN-KRAYER, BÄCHTOLD-STÄUBLI, Handwörterbuch 2, 68–71 und 74.

ist es äußerst wichtig, dass währenddessen alle Türen und Fenster geöffnet sowie die Fenster gen Osten ausgerichtet sind.⁸⁸

Die Volksheilige Corona wurde besonders in Bayern und Österreich sehr verehrt. Der Legende zufolge erlitt Corona – in der griechischen Fassung Stephanis genannt – ihr Martyrium in frühchristlicher Zeit in Kleinasien. Demnach wurde sie an zwei niedergebogenen Palmen angebunden, die sie beim Zurückspringen auseinanderrissen. Auf den süddeutschsprachigen Raum verteilt wird die heilige Corona in Form von Wallfahrtskulten neben Bayern nur in Niederösterreich und Wien verehrt. So finden Wallfahrten an Gnadenstätten oder Altären und Bildern in den Kirchen entweder an bereits erloschenen oder noch aktiven Wallfahrtsorten statt. Dem Legendenmotiv in den Gnadenbildern betreffend sind drei Darstellungstypen ihres Martyriums zu erkennen: Die erste und älteste zeigt Corona, wie sie zwischen zwei Bäumen aufgehängt ist und wie eine Gekreuzigte entweder gänzlich in der Luft hängt oder deren Füße leicht einen Baumstamm berühren. Die zweite Darstellung zeigt die Heilige, wie sie jeweils an Händen und Füßen waagrecht zwischen zwei Bäumen eingespannt ist. Dies ist wohl die seltenste der drei Darstellungen. In der dritten Darstellung wird Corona mit einer Säge geteilt. Des Weiteren gibt es Heiligendarstellungen der Corona als gekrönte Frau mit betenden, segnenden oder spendenden Händen.⁸⁹

4.4 Juristische Maßnahmen gegen die Schatzgräberei

Da weder die Carolina noch die Theresiana Schatzgräberei als Tatbestand kannte und daher keine expliziten Strafen vorsah, werteten die Gerichte dieses Delikt individuell.⁹⁰ Seitens der Behörden existierten drei Interpretationen der Schatzgräberei: Das Schatzsuchen wurde als schlichter „Aberglaube“ abgetan, was der geringste strafbare Verstoß gegen das Magieverbot war. Zwar existieren keine statistischen Übersichten europaweiter Schatzgräberprozesse, aber, so Dillinger, kann man davon ausgehen, dass die Gerichte Schatzgräberei größtenteils als geringfügiges Vergehen gegen die Zauberei, d.h. als „Aberglaube“, interpretierten und danach auch urteilten. Die Behörden stuften die Schatzgräberei als Kleinmagie, ähnlich der Wahrsagerei, ein, und urteilten entsprechend milde. Körperstrafen wurden daher nur selten verhängt. Wurde das Schatzgraben als etwas Dämonisches angesehen, so stuften die Gerichte die Tat als Schwerverbrechen ein und stellten es der Hexerei gleich.⁹¹ Dass Schatzmagie als Hexerei geahndet wurde, kam aber relativ selten vor. Bis zum

⁸⁸ KATZER, Christophorussegen, 54.

⁸⁹ SCHMIDT, Verehrung, 69f.

⁹⁰ SCHEUTZ, Hoffnung, 58.

⁹¹ DILLINGER, Schatzsuche, 114f.

18. Jahrhundert sind nur drei derartige Fälle bekannt. 1573 wurde der Bauer Thomas Heather im englischen Hertfordshire wegen Hexerei, verbunden mit Schatzsuche, angeklagt. Im ersten Verfahren noch begnadigt, soll er rückfällig geworden sein und wurde im zweiten Prozess schließlich zum Tode verurteilt. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts gab es in Frankreich Todesurteile gegen zehn mutmaßliche Hexen, die als Schatzgräber agiert haben sollen. 1677 wurden fünf Schatzsucher im bayerischen Neustadt wegen Interaktionen mit Dämonen hingerichtet.⁹²

Während die Magieexperten im Allgemeinen, also die Anführer, mit schweren Strafen – bis hin zur Todesstrafe – rechnen mussten, erhielten die, zumeist aus der Mittelschicht stammenden Teilnehmern lediglich geringe Strafen oder wurden überhaupt nicht belangt.⁹³ Fälle, in denen Schatzmagie und Hexerei im Zusammenhang zueinanderstanden, war allerdings die Ausnahme. Anscheinend bildeten Schatzmagie und Hexerei einen Kontrast. Aber wieso und warum wurde Schatzgräberei nicht als Hexerei verfolgt, wenn der Schatzgräber Dämonenbeschwörung betrieb? Die Antwort liefert die dämonische Hexenlehre. Sie besagt, dass jede Art von Magie dämonisch ist und alles Dämonische ist Hexerei, ganz gleich, ob Wetterzauber, Weissagungen oder das Beten zum heiligen Christophorus, um an den Schatz zu gelangen. Die Gesetzgeber und Gerichte Europas kamen diesen Erklärungen offensichtlich nicht entgegen. Auch sämtliche Autoren, wie etwa Paulus Grillandus, Jean Bodin und Martin Delrio, Befürworter der dämonischen Hexenlehre, sahen in der Schatzgräberei keine allzu große Gefahr. Diese Gleichgültigkeit spiegelte sich auch in den seltenen Gerichtsverfahren, in den Schatzsucher der Hexerei angeklagt und verurteilt wurden, wider. Hexenprozesse basierten auf jene „Fakten“ und Erkenntnisse“, die sich auf die Bibel, theologischen Werten und antiker Autoren stützten, die die Hexenverfolger den Gerichten präsentierten. Da Schatzgräber vor den Gerichten eher Ausnahme als die Regel waren, wurden sie in der Hexendoktrin auch nie thematisiert. Des Weiteren unterschieden sich Schatzgräber und Hexen in ihren Absichten und Wirken. Beide wandten zwar magische Praktiken an, Hexen jedoch zielten darauf ab, Schaden zu verursachen, während der Schatzgräber es auf materielle Dinge abgesehen hatte und reich werden wollte. Im 19. Jahrhundert werteten die Gerichte die Schatzgräberei als reinen Betrug, unabhängig von den Entwicklungen, die die Aufklärung mit sich brachte, da bereits in der Frühen Neuzeit Schatzgräber als Betrüger entlarvt und bestraft wurden. Im 16. Jahrhundert gab es zwei Fälle, im 17. Jahrhundert nur vereinzelt. Im 18. Jahrhundert stieg die Zahl der Prozesse gegen Schatzgräber drastisch an.⁹⁴ Dass die Schatzgräberei nun mehr als reinen Betrug gewertet wurde, zeigt die Entwicklung im 18. Jahrhundert. Die CCTh von 1769 wollte

⁹² DILLINGER, Schatzsuche, 121.

⁹³ SCHEUTZ, Hoffnung, 58f.

⁹⁴ DILLINGER, Schatzsuche, 122–127.

„aberglaubische Anmassungen,, die nur aus Einfalt, Dummheit, und mißbräuchiger Gewohnheit beschehen“, insbesondere „Beschwörung und Beruffung des bösen Geistes, oder eine vorsetzliche Betrugung anderer Leuten [...], oder eine Schatzgraberey, oder anderes derley Beginnen mit aberglaubischen Worten, Zeichen, und Ceremonien, oder allerhand mit aberglaubischen Dingen untermischte Gebeter, als das Christophori Gebet“

unterbinden und stellte daher klar, dass „solche Übelthäter unverlangt an die Halsgerichten auszuliefern“ seien.⁹⁵ Auch das Zedler'sche Universallexikon von 1742 sah in den „Schätzgräbern“ nur noch „Betrüger“.⁹⁶ Die Entwicklung zeigt also, dass Schatzmagie nicht mehr als Verstoß gegen das Hexereiedikt gewertet wurde und die Angeklagten vermehrt Haftstrafen erhielten, entweder *opera publica*, Zuchthausstrafen oder die Verurteilten wurden des Landes verwiesen. Besonders Rituale wie etwa das Christophorusgebet rückten in den Fokus der Gerichte. Damit wollte man verhindern, dass die ahnungslosen Leute in die Fänge derartiger Betrüger geraten.⁹⁷

5. Ein Schatzgräberprozess des Jahres 1781

5.1 Verwaltungsstruktur im Herzogtum Steiermark

Das Herzogtum Steiermark bildete nebst den beiden anderen Herzogtümern Krain und Kärnten sowie dem Küstenland den südöstlichen Teil der Österreichischen Erblande. Als Innerösterreich bildeten sie eine politische Einheit.⁹⁸ Das Herzogtum Steiermark gliederte sich in Ober-, Mittel- und Untersteiermark. Das Gebiet der Untersteiermark bewohnten Slowenen und Deutsche, wobei Erstere den größten Anteil der Bevölkerung ausmachte, wenn die Städte und größeren Märkte nicht berücksichtigt werden. Sie bildete auch den größten Anteil der bäuerlichen Bevölkerung.⁹⁹

Bereits vor ihrer Thronbesteigung stand Maria Theresia einer veralteten Staats- und Armeeverwaltung, die sich besonders im Erbfolgekrieg als schwach darstellte, gegenüber. Ziel war es nun, einen einheitlichen Zentralstaat und eine funktionsfähige Verwaltung aufzubauen. Daher waren umfangreiche Reformen, die 1748/49 begannen, zwingend erforderlich. Eine Reorganisation

⁹⁵ CCTH, Artikel 58 § 15, 172f.

⁹⁶ ZEDLER, Universallexikon 34, Sp. 986.

⁹⁷ DILLINGER, Schatzsuche, 59.

⁹⁸ DE LUCA, Erzherzogthum, hier 557.

⁹⁹ PIRCHEGGER, Untersteiermark, 12.

im Heer- und Staatswesen führte auch zu einer Organisation der Provinzialbehörden. Zu den wichtigsten Einrichtungen gehörten die neu aufgestellten Kreisämter in allen österreichischen Provinzen. Diese erfolgten in den Jahren 1752 bis 1760 und sollten als Mittelbehörde zwischen der kaiserlichen Hofkammer und den Grundherrschaften fungieren. Die Kreisämter hatten die Aufsicht über alles, was in das Gebiet der politischen Verwaltung fiel. Dazu zählten der Schutz der Bauern vor den Grundherren und die Aufsicht über Steuer-, Schul- und Armenwesen.¹⁰⁰ Durch die Eingliederung von grundherrlich-bäuerlichen Themen wurden die Kreisämter zu Verwaltungsbehörden und fungierten als erste Instanz für die Grundherrschaften.¹⁰¹

Der Marburger Kreis, einer jener Provinzialbehörden, befand sich aus topographischer Sicht zwischen den beiden Flüssen Mur und Drau und nahm große Gebiete der westlichen Mittel- und nördlichen Untersteiermark ein. Der ursprüngliche Sitz des Kreishauptmanns, welcher das Kreisamt leitete, befand sich in Leibnitz, doch wurde dieser 1750 nach Marburg/Maribor verlegt.¹⁰²

Landesfürstliche Städte und Märkte				Patrimoniale Städte und Märkte
Städte	Marburg/Maribor,	Voitsberg	und	Stadt Friedau/Ormož
Pettau/Ptuj				

¹⁰⁰ MELL, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, 586–592; OBERSTEINER, Kreisamt, 202f.

¹⁰¹ BALTL, KOCHER, Rechtsgeschichte, 169.

¹⁰² OBERSTEINER, Kreisamt, 195–197.

Märkte Wildon und Mauthen/Muta	Märkte Polstrau/Središče, Wernse/Veržej, Luttenberg/Ljutomer, St. Leonard/Lenart, Ehrenhausen, Leibnitz, Leutschach, Arnfels, Eibiswald, Mahrenberg/Radlje o.D., Schwanberg, Landsberg, St. Florian, Stainz, Preding, Ligist, Köflach und Mooskirchen
--------------------------------	---

Tabelle 1: Verteilung der Städte und Märkte der Steiermark in die einzelnen Kreise (1760) (zusammengefügt aus: OBERSTEINER, Kreisamt, S. 204f).

Schauplatz des Schatzgräberprozesses des Jahres 1781 war das Freie Landgericht Friedau im Marburger Kreis.¹⁰³ Als privilegiertes Landgericht war das Freie Landgericht Friedau befugt, Prozesse in Malefizangelegenheiten, also jene Vergehen, die zu Körper- oder Lebensstrafen führten, abzuhalten.¹⁰⁴ Die Landgerichte führten die im Mittelalter von den Karolingern eingeführten Grafengerichte fort. Hierbei stimmten die Grenzen der früheren Grafschaften mit denen der Landgerichte überein. Hatte das Reichsoberhaupt die alleinige Macht über die gesamte Gerichtsbarkeit inne, folgte ihm in den österreichischen Ländern der Herzog, bis schließlich die Landesfürsten ihre Hoheitsrechte auf ausgebildetes Personal zur Ausübung der Rechtsprechung übertrugen.¹⁰⁵

Neben ihrer Funktion als Patrimonialstadt war Friedau zudem Herrschaft. Einem Fassionsbuch von 1826 ist zu entnehmen, dass die Grenze der Herrschaft im Osten und Süden an Ungarn sowie an Kroatien, im Norden an das Landgericht Oberluttenberg und Oberpettau, im Westen an das Landgericht Oberpettau und Ankerstein seit 1247 bestand.¹⁰⁶ Mit der Einführung des Theresianischen Katasters erfolgte 1754 eine Volks- und Häuserzählung. Diese ergab, dass im Marburger Kreis insgesamt 159.588 Menschen, 82.755 Männer und 76.833 Frauen, lebten¹⁰⁷. In der Herrschaft Friedau befanden sich nachweislich 26 Dörfer mit 335 Untertanenhäuser, in der gleichnamigen Stadt standen 65 Bürgerhäuser. Des Weiteren waren 91 Bergholden¹⁰⁸ und 57 Weinzierlhäuser in 35 „Gegenden“ zu verzeichnen.¹⁰⁹

¹⁰³ STLA, Friedau, Stadt und Herrschaft, K.4, H. 25/17 Verhörprotokoll, fol. 1.

¹⁰⁴ KOCHER, Gerichtsorganisation, 106.

¹⁰⁵ PLANER, Recht, 19f.

¹⁰⁶ MELL, PIRCHEGGER, Gerichtsbeschreibungen, 344.

¹⁰⁷ STRAKA, Seelenzählung, 98f und 105.

¹⁰⁸ Ein Berghold war ein „zinspflichtiger Weinbauer, persönlich und sachlich untertäniger Bewirtschafter eines grundherrlichen Weinberges“. Zit. nach Frühneuhochdeutsches Wörterbuch.

¹⁰⁹ PIRCHEGGER, Untersteiermark, 9 und 85.

5.2 Die steirische Wirtschaft in der Frühen Neuzeit

In der Zeit von 1619 bis 1750 waren die Landwirtschaft und das Montanwesen enorm wichtig für die steirische Wirtschaft. Neben dem Bergbau und dem Hüttenwesen waren besonders Eisen und Salz wichtige Handelsgüter. Bereits im Spätmittelalter war steirisches Eisen wichtig für die Herstellung von Sensen und Waffen. Des Weiteren lag die Konzentration auf der Zubereitung von Roheisen und halbfertigen Erzeugnissen. War das Gewerbe der Eisen- und Stahlverarbeitung in Ober- und Niederösterreich zunächst führend, änderte sich dies für das Herzogtum im 17. Jahrhundert. Es wurde endgültig der Weg in die Zukunft bestimmt, welcher sich bis zur Industrialisierung fortsetzte, was besonders in der Massenproduktion von Waffen zu beobachten war. Waren es gegen Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts 1.550 kleine Rüstungsbetriebe, gelang es einzelnen Betrieben im 18. Jahrhundert, einzelne größere Rüstungsaufträge an Land zu ziehen. Dennoch sei anzumerken, dass die Sensenherstellung nach wie vor Mittelpunkt der steirischen Wirtschaft war. Das in Aussee erzeugte Salz war neben dem Eisen- und Stahlhandel ebenfalls von großer Bedeutung für die steirische Wirtschaft. Verschiedene Maßnahmen der Landesfürsten im 16. Jahrhundert und eine geschickte Preispolitik führten zu einer erhöhten Salzproduktion. Nach Beginn des Dreißigjährigen Krieges geriet der Kaiser schnell in finanzielle Schwierigkeiten. Er bemächtigte sich den Einnahmen des Ausseer Salzmonopols und erhöhte den Salzpreis binnen ca. zwanzig Jahren sechsmal, das einem Preisanstieg des Ausseer Salzes um mehr als das Dreifache zur Folge hatte und innerhalb der Untersteiermark zu großen Engpässen in der Versorgung führte.¹¹⁰

Der Fernhandel der innerösterreichischen Länder konzentrierte sich im Spätmittelalter und im 16. Jahrhundert Richtung Venedig und Südwestdeutschland. Die hier bekannteste und zugleich wichtigste Handelsroute war die sogenannte „Laibacher Straße“, die, ausgehend von Venedig, über Laibach/Ljubljana und Pettau/Ptju nach Ungarn verlief. Weitere bedeutungsvolle Handelswege für Innerösterreich waren zudem die „Tauernstraße“ und der „Schräge Durchgang“. Letzterer hatte aber bereits um 1500 an Bedeutung verloren. Zu dieser Zeit verlief ein Drittel des ungarischen Exports mit dem Westen auf der o.g. Laibacher Handelsroute. Aber auf Grund der Zollpolitik der innerösterreichischen Landesfürsten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stagnierte diese und zwang die Verantwortlichen zu einer Neuorientierung, was dazu führte, dass der Export zum Teil auf die Donau auswich. Des Weiteren konzentrierte sich der Handel auf die Erzeugnisse kroatisch-ungarischer Unternehmer. Der über die Untersteiermark nach Venedig verlaufende Transithandel mit

¹¹⁰ VALENTINITSCH, Bedeutung, 344–353.

Schlachtochsen konnte sich noch einige Dekaden halten, bis dieser 1640 vollkommen zusammenbrach. Die Wirren des Dreißigjährigen Krieges führten zu einer Stagnation der Handelsbeziehungen der Steiermark zu Süddeutschland. Teilweise kam es zu einem kompletten Stillstand.¹¹¹ Hinzu kamen Truppenzüge, Einquartierungen, Inflation und Seuchen, welche die Lage der ohnehin schon angespannten Wirtschaft weiter verschlimmerte. In den Quellen wird auch von Missernten, die zu Hungersnöten führten, berichtet.¹¹² Die Situation in Süddeutschland und der wirtschaftliche Niedergang Venedigs in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zwang zu einer weiteren Neuorientierung der internationalen Handelswege, was sich negativ auf den Verkehr des Herzogtums auswirkte und erst mit der merkantilistischen Wirtschaftspolitik Karls VI. in den 1730er Jahren änderte und zu einem Neuanfang in Innerösterreich führte. Bereits 1719 wurden die Häfen von Triest und Fiume/Rijeka zu Freihäfen erklärt. Zum selben Zeitpunkt wurden bereits bestehende Verkehrsstraßen über den Semmering und den Loiblpass für den Fuhrverkehr angelegt. Durch diese Veränderungen gelang die Steiermark wieder an das mitteleuropäische Verkehrsnetz und gewann somit an Bedeutung. Weitere Ausbauten von Verkehrsanbindungen unter Karl VI. waren jene an die Adria. Die Straße führte von Wien durch das steirische Mürztal und teilte sich schließlich in Bruck. Eine Verkehrsstraße verlief weiter über Judenburg und Kärnten, die andere über Graz, Marburg/Maribor, Gonobitz/Konjice, Cilli/Celje und Laibach/Ljubljana. Diese beiden Verkehrsstraßen waren für die steirische Wirtschaft sehr wichtig, da sie so den Zugang zum Welthandel stark erleichterte. Zwar sollte diese Verkehrsanbindung an die Adria bereits im 16. Jahrhundert unter Ferdinand I. und Erzherzog Karl II. erfolgen, kam jedoch auf Grund der Seestärke Venedigs, der Türkenkriege und Geldmangel ins Stocken und konnte somit nicht realisiert werden.¹¹³

5.2.1 Der Wein und seine Bedeutung für die steirische Wirtschaft

Um 1789 besaß das Herzogtum Steiermark eine land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche von rund 1,8 Mio. ha, 29.200 ha davon war Weingartenfläche.¹¹⁴ Das Gebiet der Untersteiermark war bis zum Ende der kaiserlich und königlichen (k.u.k.) Monarchie das größte Weinbaugebiet im ehemaligen Herzogtum Steiermark, vor allem um Luttenberg/Ljutomer. Weitere bekannte Weine stammten aus den Umgebungen von Radkersburg, Pettau/Ptuj, Marburg/Maribor, Windischfreistritz/Slovenska

¹¹¹ VALENTINITSCH, Bedeutung, 349.

¹¹² VALENTINITSCH., Zauberer, 93.

¹¹³ VALENTINITSCH, Bedeutung, 350f.

¹¹⁴ HOFFMANN, Wirtschafts- und Sozialstatistik 2, 146f., Tab. 79 und 81.

Bistrica, Gonobitz/Konjice und Windischen Büheln. Bis in die Frühe Neuzeit spielte der Wein für die steirischen Städte und die damit verbundene Volkswirtschaft eine große Rolle, was sich auch in den Ernteerträgen widerspiegelte. So betrug der Ertrag im Herzogtum Steiermark im Jahre 1789 durchschnittlich 331.600 hl, was 11.400 hl pro Hektar entsprach.¹¹⁵ Wein war mit Abstand auch das beliebteste Getränk. Nicht nur die Weinbauer profitierten vom Wein. Auch Händler, Gastwirte, Fassbinder, Fuhrleute, Transportarbeiter und Vermieter von Lagerräumen verdienten mit Wein ihr Geld. Aus finanzieller Sicht war der Wein zusätzlich eine Steuerquelle. Viele Bürger waren im Weinbau tätig. Des Weiteren waren Weingärten eine langfristige Investition und der Besitzer eines Weingartens besaß ein hohes Ansehen. Neben Eisen, Salz und Getreide hatte somit auch der Wein einen hohen Stellenwert in der steirischen Wirtschaft und war ein wichtiges Handelsgut zwischen der Ober- und Untersteiermark. Auf Grund ihrer geringen Einwohnerzahl waren die steirischen Städte bis ins 19. Jahrhundert eher Kleinstädte. Da die Aufgabenbereiche innerhalb der Städte begrenzt waren, erwarben die Bürger entweder in Stadtnähe oder im Umland landwirtschaftlich genutzten Grundbesitz, darunter auch Weingärten. Entweder dienten diese der Selbstversorgung oder man baute sich damit ein zweites wirtschaftliches Standbein auf.¹¹⁶ Besonders die Weinbaugebiete um Radkersburg und Luttenberg/Ljutomer lagen in der Nähe wichtiger Wasser- und Hauptverkehrsstraßen wie etwa der Mur und der Handelsstraße zwischen Radkersburg und Graz, was einen überregionalen Export begünstigte. Auf internationaler Ebene hingegen konnte sich der steirische Wein ob der höheren Qualität der internationale Konkurrenz auf den Märkten sowie der Verkehrslage allerdings nicht durchsetzen und da der größte Teil der steirischen Weinproduktion selbst im Herzogtum getrunken wurde, reduzierte sich der Weinexport lediglich auf das benachbarte Lungau und Krain im Osten. Im 16. Jahrhundert erreichte der steirische Weinhandel seinen Höhepunkt, stagnierte aber in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts und ging sukzessiv zurück. Dieser Rückgang ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. Während des Dreißigjährigen Krieges waren die Handelsverbindungen der Steiermark stark eingeschränkt oder kamen teilweise sogar gänzlich zum Stillstand. Dies führte zu einer Neuausrichtung in puncto internationaler Handelswege, was sich für den Handel des Herzogtums negativ auswirkte. Des Weiteren stiegen die Weinpreise auf Grund der jahrelangen, vom Klima verursachten Ernteaussfälle des Jahres 1640 und durch die daraus resultierenden Knappheiten. Auch die Türkenkriege und die damit verbundene Befreiung Ungarns von den Türken war ein weiterer Schlag für das Herzogtum Steiermark, da mit Ungarn ein weiterer Konkurrent in den Weinhandel einstieg. Auch die Trinkgewohnheiten änderten

¹¹⁵ HOFFMANN, Wirtschafts- und Sozialstatistik 2, 176, Tab. 122 und 181, Tab. 132.

¹¹⁶ VALENTINITSCH, Bedeutung, 109–111.

sich. Branntwein und Bier wuchsen zu starken Konkurrenten für den Wein heran; auch in den bedeutendsten steirischen Weinanbaugebieten.¹¹⁷ Seit dem 16. Jahrhundert wurde Bier immer beliebter. Resultierend daraus sank seit dem 17. Jahrhundert der Weinverbrauch. Hinzu kam, dass die Bierbrauer in den ländlichen Gebieten von den Grundherren gefördert wurden, was sich natürlich positiv auf die Wirtschaftlichkeit der herrschaftlichen Brauereien auswirkte und zur Errichtung neuer Brauhäuser führte. Der Versuch der betroffenen Bauern und Müller, die Errichtung neuer Brauhäuser mit entsprechenden Mitteln, wie etwa Verboten, zu verhindern, scheiterte. Auch in den Städten nahm die Anzahl an Brauereien zu. Parallel dazu verschwand der Bierkonsum in den Privathäusern komplett. Bier war dort ein Getränk der Mittel- und Unterschicht. Zum einen lag es an dem hohen Sättigungsgehalt und seiner berauschenden Bestandteile, die die Menschen müde machten. Zum anderen war das Bier auch viel günstiger als Wein. Demnach kostete ein Maß eines österreichischen Weines 25 Kr., Bier hingegen nur 8 Kr. Dieser enorme Preisunterschied trug zum größten Teil dazu bei, dass der jährliche Bierkonsum stetig anstieg, während der des Weins hingegen abnahm. Auch der technische Fortschritt des Bierbrauens, die Erfindung des Lagerbieres sowie der Lagereigenschaften, trug dazubei, dass immer mehr Bier konsumiert wurde. Durch die kühle Lagerung entwickelte das Lagerbier einen allgemein besseren Geschmack gegenüber dem Wein. Gegenüber dem technischen Fortschritt in der Bierproduktion hatten die Weinbauer stets mit Rebenkrankheiten und Schädlingen zu kämpfen, was ihnen zusätzlich deutliche Einbußen in der Weinproduktion einbrachte.¹¹⁸

5.2.2 Weinbau und die Bewirtschaftung des Weins

Für einen geeigneten Standort für einen neuen Weingarten müssen folgende Kriterien berücksichtigt werden: das richtige Klima, geographische Lage sowie der Zustand des Bodens. Der Standort ist abhängig von den Sommertemperaturen, der Vegetationsperiode, die mindestens 180–200 Tage umfassen sollte, vom Einfluss des Winters und seiner Temperaturen sowie der Häufigkeit von Frost im Frühjahr.¹¹⁹

Der Weinanbau nimmt in der Landwirtschaft eine besondere Stellung ein. Betrachtet man das Arbeitsjahr eines Weinzierls sowie die einzelnen Arbeitsschritte, die dafür nötig sind, um im Herbst eine ertrags- und erfolgreiche Weinlese zu erzielen, ist der Weinanbau schon sehr speziell. Wie

¹¹⁷ VALENTINITSCH, Bedeutung, 115–121; HOFFMANN, Wirtschafts- und Sozialstatistik 2, 73.

¹¹⁸ SANDGRUBER, Anfänge, 188f. Inwieweit sich das Bier, neben den bereits erwähnten wirtschaftlichen Entwicklungen als neuer Konkurrent gegenüber der steirischen und insbesondere der untersteirischen Weinbauern auswirkte, ist in der Literatur nicht ersichtlich.

¹¹⁹ LANDSTEINER, Wein, 36; VON HEINTL, Weinbau, 22 §70.

intensiv die Arbeit im Weingarten zum Ende des Winters / zu Beginn des Frühjahres ist, lässt das Verhörprotokoll nur minimal erahnen.¹²⁰ Das Arbeitsjahr eines jeden Weinzierls verläuft parallel zum laufenden Kalenderjahr. Die jeweiligen Arbeitsvorgänge sind den Jahreszeiten vorgeschrieben und müssen dementsprechend durchgeführt werden. Zum näheren Verständnis werde ich diese zusammenfassend darlegen.

Seit der Antike haben sich die Vorgänge in den Weingärten nicht verändert und erfolgen in präzisen Arbeitsschritten und Ausführungen. Diese waren besonders in der klösterlichen Weinwirtschaft sowie den landesfürstlichen Weingärten in Niederösterreich bekannt gewesen und erstmals um 1400 in einer Weingartenordnung niedergeschrieben worden. Im Einzelnen sehen die Arbeitsschritte folgendermaßen aus: „Streckenziehen, das Schneiden, das erste Hauen, das Grubenmachen, das Jäthauen, das Binden und zweite Hauen, das zweite Binden und letzte Hauen, schließlich die Weinlese und das Maischführen.“¹²¹

Die Weingartenarbeit beginnt mit dem Rebschnitt in den Wintermonaten des neuen Jahres. Dieser dient der Pflege des Weinstocks, damit dieser später die Möglichkeit hat, Weintrauben zu tragen.¹²² Wenn der Boden aufgetaut und kein Frost mehr erwartet wird, beginnen die Arbeiter, das alte Holz zu entfernen, damit sich aus dem noch Vorhandenen neue Trauben bilden können.¹²³ Ein erfolgreicher Rebschnitt ist nicht nur für den Ertrag des laufenden Jahres extrem wichtig, sondern auch für die Erträge in den kommenden Jahren. Dafür bedarf es sachkundiger und erfahrener Leute, denn mit unerfahrenen Arbeitern bzw. Arbeitern ohne die nötigen Kenntnisse wäre eine erfolgreiche Weingartenarbeit auf Jahre gesehen nicht durchführbar. Die Weingartenarbeit im Allgemeinen unterlag keinen Normen bezüglich des Geschlechts. Lediglich die Durchführung des Rebschnitts war reine Männersache.¹²⁴ Heintl schreibt dazu folgendes: „Es fordert die meisten Kenntnisse und Umsicht, und wird darum fast allenthalben nur von den Männern vorgenommen; obgleich zu andern Arbeiten im Weingebirge die Weibspersonen nicht minder verwendet werden.“¹²⁵ Parallel zum Rebschnitt oder im Anschluss daran, wurde die Erde rund um jeden Rebstock 20 cm tief ausgegraben, um die umliegenden Tauwurzeln zu entfernen. Anschließend wurde die freigelegte Stelle wieder mit Erde bedeckt. Die erste Bodenbearbeitung beginnt im Frühjahr (März) mit dem „Fastenhauen“. Sie erfolgt in der Regel mit einer Haue. Im 16. und 17. Jahrhundert wurde der Weingartenarbeiter als „Hauer“ bezeichnet. Später weitete sich diese Berufsbezeichnung auch auf die weinproduzierende

¹²⁰ STLA, Friedau, Stadt und Herrschaft, K.4, H. 25/17, Verhörprotokoll fol. 9.

¹²¹ SCHMIDT, Volkskunde 1, 229f.

¹²² SCHMIDT, Volkskunde 1, 230.

¹²³ VON HEINTL, Weinbau, 39 und 41.

¹²⁴ LANDSTEINER, Wein, 7f.

¹²⁵ VON HEINTL, Weinbau, 37f. §158.

bäuerliche Bevölkerung aus. Kann der feste Boden nicht mit einer Haue gelockert werden, wurde stattdessen der Karst verwendet. Dem „Fastenhauen“ folgten das „Jäthauen“, das „Bandhauen“ und das „Weichweinhauen“. Diese Arbeiten dienten dem Aufbrechen der harten Bodenkruste, der Auflockerung des Bodens, der verbesserten Luft- und Wasserzufuhr sowie der Entfernung von Unkraut. Da der Weingarten nach der Weinlese des vergangenen Jahres und dem Winter nicht bearbeitet wurde, war der erste Durchgang des „Fastenhauen“ stets der körperlich schwierigste Teil, da der Boden bis 15–20cm tief gelockert werden musste. Die wichtige, aber körperlich sehr anspruchsvolle Arbeit hatte auch physische Folgen. Man war der Ansicht, dass die Arbeiter auf Grund des „Fastenhauens“ einen krummen Rücken bekamen.¹²⁶ Zwar waren die oben genannten Durchgänge nach dem „Fastenhauen“ ob des bereits aufgelockerten Bodens weniger mühsam, dennoch weiterhin anstrengend, da das gesamte Unkraut entfernt werden musste. Das „Weichweinhauen“ sollte beendet sein, bevor die Trauben völlig reif sind. Bevor jeder Arbeiter den Weingarten verließ, war die letzte Aufgabe das Glattziehen des Bodens mit einem Rechen. Dies diente dazu, Spuren von Weindieben zu entdecken.

Betrachtet man die penible und akkurate Pflege, ist es nur nachvollziehbar, warum der Weingarten als solcher bezeichnet wird. Sie ist aber auch ein Grund dafür, warum die Weingartenarbeit die meisten Erträge aller Feldkulturen abwirft. Des Weiteren konnten viele Bewohner von Weinbaudörfern 1–2 Viertel Weingarten ihr Eigentum nennen, auf dessen Grundstein deren ganze Existenz aufgebaut war.¹²⁷ Nachdem die Bodenlockerungen abgeschlossen waren, erfolgte das Streckensschlagen und Jäten. Zur Unterstützung der jungen Triebe erhielt der Rebstock einen Holzpfehl, der ca. 30 cm tief und senkrecht in die Erde geschlagen wurde. Während der Rebschnitt vieler Kenntnisse bedarf, das „Hauen“ körperlich sehr anstrengend war, war das Jäten extrem zeitaufwendig. Dabei wurden überflüssige Triebe entfernt, was noch vor der Blüte durchgeführt werden musste. Parallel zum Jäten wurden die Rebtriebe zur Stabilisierung gegen äußere Einflüsse, wie etwa Wind, an die Pfähle gebunden. Im August wurden die Triebe mit einer Sichel bis auf Pfahlhöhe gestutzt, was man im Fachjargon „Abwipfeln“ nennt. Einerseits soll damit der Wachstum der Triebe gestoppt, andererseits so den Reifeprozess der Trauben veressert werden. Anschließend wurden die Triebe ein letztes Mal an die Pfähle gebunden. Letzter Arbeitsschritt war die Schließung des Weingartens, die Herbststellung der Aufseher, das Aufstellen von Zutrittsverbotstafeln und das Warten bis zur vollendeten Traubenreife.¹²⁸ Im Hoch- und Spätsommer fanden im Weingarten keine Arbeiten statt. Stattdessen wurden Wallfahrten an nähere und entferntere Heiligtümer unternommen,

¹²⁶ LANDSTEINER, Wein, 9f.

¹²⁷ LANDSTEINER, Wein, 11f.

¹²⁸ LANDSTEINER, Wein, 12–15.

um Gottes Segen für eine gute Lese und Wein zu erhalten. Während der Reifezeit durfte niemand den Weingärten betreten. Dafür sorgten die sogenannten Weinhüter. Mitunter ging die vorübergehende „Schließung“ der Weingärten mit einem Fest einher.¹²⁹ Anfang Oktober wurden die Weingärten wieder geöffnet, auch gleichbedeutend der Beginn der Weinlese. Seit Mitte des 18. Jahrhunderts gilt der 15. Oktober, der Gedenktag der hl. Theresia, als Beginn der Weinlese. Ein Bauernregel besagt: „Zu Therese stets beginnt / die Weinlese, weiß jedes Kind!“ und „Zu Theres / beginn die Weinles!“ Wie die Arbeiten in den Winter- und Frühjahrsmonaten, ist auch die Weinlese körperlich sehr anspruchsvoll und bildet den Abschluss eines intensiven und aufwendigen Arbeitsjahres. Dieser Abschluss wird schließlich mit Festen gefeiert, deren Höhepunkte in Umzüge mündeten.¹³⁰ Die Weinlese war komplett durchorganisiert, d.h. sie begann oben am Hang und jedem Arbeiter wurde eine Reihe zugewiesen, der die Trauben von den Rebstöcken abschnitt und mit ihnen die Körbe füllte.¹³¹ Sie war zudem in zwei Arbeitsgruppen eingeteilt: Leser und Buttenträger. Diese Arbeitsaufteilung prägte die Weingartenarbeit vom Mittelalter bis in die 1960er Jahre. Buttenträger hatten die körperlich schwerere Arbeit zu leisten und wurden dafür etwas besser entlohnt als die Leser. Sie trugen den ganzen Tag 30–50kg schwere Butten auf ihrem Rücken. War die Weinlese abgeschlossen, begann man mit der Vorbereitung des Weingartens auf den Winter. Die Arbeiter entfernten die Pfähle, befreiten die Triebe und düngten den Weingarten.¹³²

5.3 Gerichtsakten als Quelle

Gerichtsakten sind eine Subkategorie der Strafrechtsakten. Rechtsgutachten, Ratsprotokolle und Gerichtsbücher sowie Akten, die von den jeweiligen Instanzen angelegt wurden, sind ebenfalls dieser Kategorie zuzuordnen. Delikt und Begleitumstände sind dabei das Hauptaugenmerk dieser Akten.¹³³ Kriminalakten geben Hinweise auf den Alltag von Opfern, Klägern und Zeugen sowie auf das Gerichtspersonal und Personen im Strafvollzug. Generell kann über jede Person, unabhängig von Stand und Geschlecht, eine Kriminalakte angelegt werden. Offensichtlich aber ist, dass Kriminalakten zu Angehörigen der Oberschicht, sprich Adel und Klerus, unverhältnismäßig wenig

¹²⁹ VON HEINTL, Weinbau, 232.

¹³⁰ VON HEINTL, Weinbau, 233f.

¹³¹ VON HEINTL, Weinbau, 101.

¹³² LANDSTEINER, Wein, 17f.

¹³³ VALENTINITSCH stellt drei Kategorien von Strafrechtsquellen vor und erläutert diese ausführlicher: Fahndungs-, Gerichts- und Prozessakten. Vgl. Valentinitich, Alltagsgeschichte, 76.

existieren. Der Grund liegt darin, dass Vertreter der Oberschicht die Verfolgung von Straftaten und Urteile gegen ihresgleichen anders angingen.¹³⁴

Zwar sind Gerichtsakten eine ideale und zumeist die einzige Quelle und für die Mikrogeschichte wichtig, um etwas über die Lebensumstände der einfachen Bevölkerung zu erfahren, deren Wahrheitsgehalt sollte jedoch kritisch hinterfragt werden, da Gerichtsakten von Männern und Obrigkeiten verfasst, die Aussagen der Angeklagten – der Untertanen – und Zeugen eventuell nicht freiwillig getätigt wurden. Es herrschte eine klare Rollenverteilung in Bezug auf Stand und Geschlecht und die Herrschaftspraxis war klar definiert. Weiter lautet die Fragestellung, ob die vor Gericht getätigten Aussagen korrekt im Protokoll niedergeschrieben wurden. Auch die physische und psychische Verfassung des Angeklagten – sei es auf Grund der vorhandenen Haftbedingungen oder der Mangelernährung – werden in den Protokollen nicht wiedergegeben.¹³⁵ Ein weiteres Problem ist, dass neben der Reinschrift keine Konzepte vorliegen. Daher wissen wir nicht, ob die getätigten Aussagen eins zu eins in die Reinschrift übernommen wurden oder der Schreiber sie gekürzt oder sogar etwas weggelassen hatte, was er nicht für relevant hielt.¹³⁶

5.3.1 Aufbau der Prozessakte

Die überlieferte Prozessakte gehört dem Archivbestand des Steiermärkischen Landesarchivs in Graz an. Im Allgemeinen entstammt der von mir bearbeitete Akt über den Schatzgräberprozess des Jahres 1781 dem administrativen Umfeld des Landgerichts Friedau in der gleichnamigen Stadt und Herrschaft. Er besteht aus vier verschiedenen Schriftstücken und umfasst insgesamt 143 Seiten. Auffallend ist, dass die Schriftstücke nach deren Relevanz angeordnet sind statt nach dem Datum ihrer Anfertigung. Das Hauptstück I bildet die auf 69 Seiten umfassenden Verhörprotokolle der beiden Angeklagten sowie die 24-seitigen Zeugenbefragungen und -aussagen. Schriftstück Nr. II beinhaltet auf 41 Seiten die abgefassten Strafen gegen die Angeklagten, einschließlich der strafgesetzlichen Bestimmungen auf Grundlage der *Constitutio Criminalis Theresiana*. Die Schriftstücke III und IV sind verwaltungsinterne Schreiben. Das erste, ausgehend vom Bannrichter an den Landgerichtsverwalter des Landgerichts Friedau Anton Aloys Rauther, beinhaltet die endgültigen Strafurteile, welche die Innerösterreichische Regierung als Kriminalobergericht gegen die beiden Angeklagten erlassen hatte sowie das Aktenstück mit weiteren Maßnahmen, welche der

¹³⁴ VALENTINITSCH, Alltagsgeschichten, 71.

¹³⁵ Im vorliegenden Prozess vor dem LG Friedau des Jahres 1781 gaben die beiden Angeklagten Schebula und Nowack jeweils zu Protokoll, dass sie sich bezüglich der Verpflegung während ihrer Arreste nicht beklagen können. Vgl. STLA, Friedau, Stadt und Herrschaft, K.4, H. 25/17, Verhörprotokoll fol. 5 u. 51.

¹³⁶ SCHEUTZ, Kindsmörderinnen, 32f.

Landgerichtsverwalter in Bezug auf die beiden Delinquenten durchzuführen hat. Das IV. und letzte dreiseitiges Schriftstück ist eine Bittschrift vom Landgerichtsverwalter um Entsendung eines Bannrichters zur Durchführung eines banngerichtlichen Verhörs.

Die Verhöre und Zeugenbefragungen wurden ausschließlich auf Slowenisch durchgeführt, die verwaltungsinternen Schreiben sind in deutscher Sprache verfasst worden. Bei der Schrift handelt es sich um eine gewöhnliche Kanzleischrift des 18. Jahrhunderts mit den schreibbekannten Abweichungen.

5.3.2 Gerichtspersonal, Angeklagte, Zeugen

Akteure in diesem Prozess waren Amtsträger sowie Personen aus dem Umfeld der Angeklagten. Sie lassen sich in zwei Gruppen unterteilen: Gerichtspersonal, bestehend aus dem Bannrichter, dem landgerichtlichen Verwalter des Landgerichts Friedau, welcher auch gleichzeitig als Beisitzer und Dolmetscher fungierte, jeweils ein Stadt- und Gerichtsschreiber und einem weiteren Beisitzer. Sowohl den summarischen als auch den ausführlichen Verhören wohnten Gerichtsverwalter, Schreiber und Beisitzer bei. Zumeist waren es angesehene Männer aus der Umgebung oder Bürger aus Städten/Märkte, die diese Verhöre auch besiegelten und beglaubigten.¹³⁷

Name	Funktion
Dr. Joseph Griendl	Bannrichter
Anton Aloys Rauther	Landgerichtlicher Verwalter des Landgerichts Friedau, Beisitzer und Dolmetscher
Jacob Franz Senekowitsch	Stadtschreiber von Friedau, Beisitzer
Johann Weidman	Beisitzer
Johann Baptist Terglautschnig	Gerichtsschreiber

Tabelle 2: Gerichtspersonal, Schreiber und Beisitzer

In der steirischen Gerichtsorganisation ist der Bannrichter ein Richter eines Kriminalgerichts. Die freien Landgerichte waren berechtigt, „ihre eigenen, von der Regierung geprüften und bestätigten Bann-Richter“ einzusetzen¹³⁸. Detailliert besaß der Bannrichter die Befugnis, ein peinliches Gericht

¹³⁷ SCHEUTZ, Gerichtsakten, 565.

¹³⁸ VON KWIATKOWSKI, Theresiana, 62f.

abzuhalten. Er konnte „Leib-, Lebens- und Ehrenstrafen“ verhängen und durfte Angeklagte zu „Leibes- und Lebensstrafen“ verurteilen. In der Untersteiermark unterstanden dem Bannrichter 33 Landgerichte.¹³⁹ Im vorliegenden Prozess hatte Dr. Joseph Griendl den Vorsitz inne. Der Hof- und Gerichtsadvokat Joseph Griendl entstammte einer Familie des im 18. Jahrhundert aufstrebenden Beamtenadels und erwarb an der Universität Freiburg das Doktorat der Rechte. Anschließend war Griendl in Graz als Richter, später im Landgericht Friedau als Bannrichter, tätig; zeitweise auch als Gastprofessor an der Universität Graz, von Mai bis September 1782 sogar Rektor. Am 28. Mai 1783 erhob ihn Kaiser Joseph II. in den erbländischen Ritterstand und der Advokat durfte sich fortan Joseph Edler von Griendl nennen. Gleichzeitig verlieh ihm Joseph II. auch ein Wappen. Sein Vermögen belief sich auf etwa 324.000 fl. und umfasste neben Bargeld auch Realitäten. So war Griendl Inhaber der Herrschaft Oberwildon sowie der Bergbockmeierei Großfeiting und besaß den der Herrschaft Hebersdorf untertänigen „Edlerhof“ in Großfeiting. Als Inhaber einer Herrschaft war Griendl auch Mitglied der Landstände und besaß Sitz und Stimme im Landtag.¹⁴⁰ Im Sterberegister der kaiserlichen und königlichen Stadtpfarre Maria Himmelfahrt zu Graz wurde unter Nr. 14 Griendls Sterbedatum und -ort sowie dessen Todesursache verzeichnet. Demnach starb Joseph Edler von Griendl am 15. März 1803 in Graz *an Brand*.¹⁴¹ Im „Deutsches Krankheitsnamen-Buch“ sind mehrere Definitionen von „Brand“ eingetragen. Dabei kann es sich beispielsweise um Typhus oder Gangrän, eine sogenannte Gewebs-Nekrose, handeln.¹⁴²

Johann Baptist Terglautschnig fungierte als Gerichtsschreiber, ein bei Gericht angestellter Schreiber mit verschiedenen Aufgaben und Kompetenzen. So schrieb bzw. formulierte dieser Gerichtsprotokolle und Urteile, gerichtliche Urkunden, er war für das Führen der Gerichtsbücher zuständig und fertigte u.a. Vorladungen an. Des Weiteren half der Gerichtsschreiber bei Zeugenvernehmungen und konnte auch bestimmte Befugnisse erteilen.¹⁴³ Der Stadtschreiber leitete die Kanzlei und war meist der zweithöchste Beamte in der Stadt. Zu seinen Aufgaben gehörte das Verfassen des Stadtrechts. Des Weiteren wurden ihm amtliche Korrespondenzen und diplomatische Aufgaben übertragen.¹⁴⁴

¹³⁹ Rechtswörterbuch 1, Sp. 1221; Rechtswörterbuch 10, Sp. 585.

¹⁴⁰ OBERSTEINER, Papagei, 20–23.

¹⁴¹ Sterberegister 3, 17f, Zahl 14.

¹⁴² HÖFLER, Krankheitsnamen, 66f.

¹⁴³ Rechtswörterbuch 12, Sp. 1162.

¹⁴⁴ Rechtswörterbuch 13, Sp. 1351f.

Die zweite Personengruppe summiert sich aus den beiden Angeklagten selbst, den *militair conscriptions richtern* sowie Personen, welche direkt oder indirekt mit den Angeklagten in Verbindung standen und als Zeugen fungierten.

Name	Alter	Ort	Beruf
Johann Schebula	30	Runtschenberg	Weinzierl
Mathias Nowack	40	Runtschenberg	Berghold
Blasius Kozizer	34	Lesniz	<i>militair conscriptions richter</i>
Johann Kuschger	27	Stressetin	<i>militair conscriptions richter</i>
Martin Schinko vulgo Pevez	40	Stressetin	Keuschler, <i>militair conscriptions richter</i>
Georg Krischanitsch	33	Loschnitzberg	Weinzierl, <i>militair conscriptions richter</i>
Nicolaus Kozizer	60	Leschnizdorff	Amtmann
Andreas Nowack	k.A.	Michalofzen	Knecht

Tabelle 3: Angeklagte und Zeugen

Im Mittelpunkt des Schatzgräbrprozesses von 1781 standen die Angeklagten Johann Schebula und Mathias Nowack vor dem Friedauer Gericht. Erstgenannter ist auf Grund seiner vom Bannrichter eingestufteten Taten als Hauptangeklagter, der Zweigenannte als Mittäter anzusehen. Johann Schebula war ein 30-jähriger Weinzierl aus Runtschenberg und wurde in der Großsonntager Pfarre, welche sich in der Gerichtsbarkeit der Freiherren von Hingenau befand, katholisch getauft. Sein Vater, ebenfalls in der gleichnamigen Gerichtsbarkeit als Berghold tätig, war zum Tatzeitpunkt bereits verstorben. Seine Mutter Gertraud hingegen war am Leben und befand sich auf dem Berggrund ihres Mannes. Der Hauptangeklagte hatte seiner Aussage nach noch einen Bruder namens Georg, welcher verheiratet war und bei der gemeinsamen Mutter lebte. Seine beiden Schwestern hießen Anna, ebenfalls verheiratet und in Runtschenberg als Bergholding tätig, sowie die verheiratete Weinzierlin Maria, die in Lachenberg wohnte. Mit seiner Ehefrau Lucia war Schebula zum Zeitpunkt seiner Inhaftierung seit 6½ Jahren verheiratet und hatte mit ihr drei Kinder: Die dreijährigen Zwillinge Katharina und Ursula sowie die 1½-jährige Maria. Während seines Verhörs erzählte Schebula, dass er mit elf oder zwölf Jahren das Elternhaus verlassen hatte. Zunächst war er zwei Jahre Halterknabe, anschließend war Schebula mehrere Jahre und an verschiedenen Orten als Knecht tätig. Vor seiner

Heirat arbeitete der Angeklagte ein halbes Jahr bei seinem damaligen zukünftigen Schwiegervater als Tagelöhner. Zum Zeitpunkt seines Arrests war Schebula seit 1½ Jahren Weinzierl in Stressetin im Weingarten des Fleischhauers von Schnediz von Radtkersburg. Davor war Schebula ebenfalls 1½ Jahre in einem anderen Weingarten tätig, davor ein Jahr im Weingarten des Salzversilberers¹⁴⁵ von Friedau.¹⁴⁶

Der zweite Angeklagte war der 40-jährige Berghold Mathias Nowack. Er lebte und arbeitete auf dem Berggut seines Vaters in Runtschenberg, welches Nowack nach dem Tod seines Vaters Georg Nowack geerbt hatte. Mathias Nowack wurde wie Johann Schebula unter der Großsonntager Pfarr katholisch getauft und stammte gebürtig aus der Herrschaft Dornau. Zum Zeitpunkt seiner Inhaftierung war Nowack mit seiner Ehefrau Maria seit acht Jahren verheiratet. Gemeinsam hatten sie drei Kinder: Den 7-jährigen Johann, die 5-jährige Ursula sowie die sechs Monate alte Maria. Nowacks Mutter starb bereits vierzehn Tage nach seiner Geburt. Nowacks Vater starb, als dieser Mitte Zwanzig war. Sein leiblicher, aber unehelicher Bruder Lorenz war verheiratet und als Berghold in Großsonntag tätig. Mathias Nowacks Stiefmutter hieß Magdalena und war bereits verstorben. Seine Stiefschwester mütterlicherseits, Gertrud, war verheiratet und arbeitete als Weinzierlin in Luttenberg.¹⁴⁷

Johann Schebula wurde von den o.g. *militair conscriptions richtern* in das Landgericht Friedau gebracht, nachdem das Gerücht umherging, Schebula sei ein Teufelsbeschwörer sowie des Verdachts, er habe abergläubische Handlungen mit Leichenteilen vorgenommen. Präzise handelte es sich bei der Leiche um eine Person, welche im Februar 1781 bei dem Landgericht hingerichtet und anschließend bei dem sich dort befindlichen Hochgericht auf das Rad gelegt und dort angebunden wurde. In einem ersten Verhör, bei dem Schebula zugab, den Teufel beschworen sowie abergläubische Handlungen durchgeführt zu haben, nannte er zudem die Gebrüder Mathias und Andreas Nowack, welche mit den Taten in Verbindung standen und ebenfalls zum Verhör in das Landgericht gebracht wurden.

Da mehrere Orte und Stellen, an denen der Hauptangeklagte seine Taten durchführte, erwähnt wurden, kann man nicht von einem Tatort sprechen. Um es dennoch räumlich einzugrenzen, ist die Umgebung von Schubulas Wohn- und Arbeitsstätte in Runtschenberg in der Herrschaft Friedau zu erwähnen.

Der Leichenschändung zur Durchführung von abergläubischen Handlungen betreffend erzählte Schebula, dass der Knecht Andreas Nowack ihn eines Tages an einem Nachmittag in seinem

¹⁴⁵ Ein Salzversilberer war ein Beamter, welcher für die Verwaltung des Salzhandels tätig war. Vgl. GRIMM, Wörterbuch 1, Sp. 5.

¹⁴⁶ StLA, Friedau, Stadt und Herrschaft, K.4, H. 25/17, Verhörprotokoll fol. 2–5.

¹⁴⁷ StLA, Friedau, Stadt und Herrschaft, K.4, H. 25/17, Verhörprotokoll fol. 49–51.

Weingarten in Runtschenberg besucht hatte. Sie unterhielten sich eine Zeitlang und währenddessen kamen sie auf den Gedanken, dass Leichen von Hingerichteten besonders gut als Pferdefutter geeignet wären, da diese sie stark und fett machen. Weiter erzählte Schebula, dass sowohl er als auch Nowack öfter gehört hätten, wie genau mit den Leichenteilen umgegangen werden müsse. Dies, so Schebula, hätte er schon des Öfteren gehört, besonders wenn viele Leute zusammen waren, wie etwa im Weingarten und diese sich unterhielten. Anschließend bot Nowack dem Schebula einen halben Gulden an, wenn dieser zum Friedauer Hochgericht geht, der Leiche einen Körperteil abtrennte und diesen Andreas Nowack bringt, was Schebula aus verschiedenen Gründen aber nicht tat bzw. das Angebot nicht annahm. Zum einen war es unter den Leuten weit verbreitet, dass es beim Hochgericht, besonders nachts, unheimlich und schrecklich sei und andererseits wollte sich Schebula diesem Schrecken wegen eines halben Guldens nicht aussetzen. Schebula sagte aus, dass Nowack ihn vierzehn Tage später erneut auf ihn zukam und ihn einlud, ihn zu besuchen. Er hätte ihm etwas Wichtiges zu sagen, was beiden von großem Nutzen sein würde, so Nowack. Nach anfänglichem Zögern und mehrmaligen Einladungen seitens Nowack ging Schebula eines Abends nun zu dessen Haus. Während sie zusammen im Keller saßen, Brot aßen und Wein tranken, erzählte Nowack dem Schebula, weswegen er ihn eingeladen hatte. Nowack hatte noch zu Lebzeiten seines Vaters bei ihm ein Vermögen von 2.000 fl. gefunden. Nach dessen Tod aber war es nicht mehr an dem Platz, wo er es einst vorgefunden hatte. Nowack verdächtigte sofort seine Stiefmutter und Stiefschwester und zeigte sie daraufhin an. Aber aus Mangel an Beweisen und weil seine Stiefmutter diese Anschuldigungen leugnete, wurde der Fall ad acta gelegt, was Nowack sehr verärgerte. In seiner Aussage gab Schebula an, dass er öfter damit geprahlt hatte, er könne den Teufel beschwören. Dies hatte sich, seiner Ansicht nach, dann in der Nachbarschaft herumgesprochen. Mathias Nowack hatte dies wohl auch gehört, was Nowack später in seinem Verhör ebenfalls aussagte, und besuchte ihn, in der Absicht, dessen Dienste als Teufelsbeschwörer in Anspruch nehmen zu wollen. Mit dem Versprechen Nowacks, Schebula würde 300 fl. als Belohnung erhalten, wenn er das Geld des Vaters vom Teufel beschaffen könnte, willigte Schebula schließlich ein. Mittels Gotteslästerung und unterschiedlichen Formulierungen beschwor er den Teufel insgesamt fünfmal.¹⁴⁸

Von den Taten lassen sich mehrere Motive ableiten: Primär werden hier die jeweils sehr schlechten finanziellen Situationen der beiden Angeklagten angesprochen. Sie lebten in relativer Armut und konnten kaum ihre Familien ernähren. Das Geld des Vaters hätte ihnen zumindest ein finanzielles Polster gegeben. Zweitens wollte Nowack das Geld u.a. für Gottesdienste verwenden. Drittens die

¹⁴⁸ StLA, Friedau, Stadt und Herrschaft, K.4, H. 25/17, Verhörprotokoll fol. 5–32.

bereits erwähnte Prahlerei: Dem Schebula ist durchaus ein Mangel an Selbstwertgefühl zuzuordnen. So gab dieser im Verhör an, gegenüber den Leuten aus der Umgebung und auch beim Arbeiten im Weingarten öfter damit angegeben zuhaben, er könne den Teufel beschwören. So sollten sie glauben, er sei stark und man solle sich vor ihm fürchten.

5.4 Verhörprotokoll

Der Umfang an Verhörprotokollen zu Gerichtsprozessen in den Archiven ist beträchtlich. Diese Quellengattung wurde von den Archivaren durch die Jahrhunderte hinweg, sogar bis etwa in das 20. Jahrhundert allerdings nicht sehr geschätzt. Sie galten einerseits „als historische Belastung“ und andererseits wurden die Verhörprotokolle auf Grund ihres als schwach angesehenen Inhaltes als archivunwürdig eingestuft und daher skartiert.¹⁴⁹ Dabei sind Verhörprotokolle eine wichtige Quelle zur Erforschung der Alltags- und Sozialgeschichte, um über die Lebensumstände der einfachen Bevölkerung genaueres zu erfahren. Des Weiteren geben Prozessakten auch geographische Einblicke sowie skizzieren diese die inneren Strukturen der Gerichte und Behörden sowie der jeweiligen Instanzen.¹⁵⁰

Bei der Verfolgung von Hexen und Zauberern in der Untersteiermark unterschieden die Behörden nicht zwischen der deutschsprachigen und slowenischen Bevölkerung. Den Gerichtsakten ist aber zu entnehmen, dass die meisten Opfer der slowenischen Bevölkerung angehörten.¹⁵¹

Wenn man sich mit den Verhören näher beschäftigt, sollte folgendes Problem stets berücksichtigt werden: Nur sehr selten haben sich die Konzepte der Verhörprotokolle erhalten können. Auch nur minimale Unterschiede zur Reinschrift, die den Großteil des Aktenmaterials ausmachen, könnten die Glaubwürdigkeit der Aussagen erschweren. Hinzu kommt der zeitliche Abstand zwischen den auf Konzeptpapier verschriftlichen Aussagen der Angeklagten und Zeugen und der Reinschrift. Im vorliegenden Verhörprotokoll kommt noch erschwerend hinzu, dass die Angeklagten nach der Aussage des Bannrichters in dessen Beschreibung ausschließlich „windisch“ sprechen. Die Befragungen der Zeugen bedurften ebenfalls eines Dolmetschers. Auf Grund dessen bestand das Gerichtspersonal aus Leuten, welche der „windischen“ Sprache kundig waren. Die Problematik hier liegt eindeutig in den beidseitigen Übersetzungen. Ob diese fehlerfrei erfolgten, ist nicht mehr nachvollziehbar.

¹⁴⁹ SCHEUTZ, Gerichtsakten, 561.

¹⁵⁰ DILLINGER, Hexen, 10.

¹⁵¹ VALENTINITSCH, Zauberer, 101.

Meist begann ein Prozess mit dem summarischen Verhör, welches im Verhörprotokoll in indirekter Rede wiedergegeben wurde und womit eine erste Übersicht zum Fall verschafft werden konnte. Da zum Zeitpunkt des summarischen Verhörs noch keine Zeugenaussagen vorlagen, war es dem Angeklagten noch möglich, den Fall bzw. weitere Untersuchungen indirekt zu seinen Gunsten zu beeinflussen. Die Verhöre des Delinquenten sollten nicht nur zur Aufklärung des Tathergangs beisteuern sowie dessen Motivation zu einer Straftat, sondern sie gaben auch einen Einblick in das Umfeld des Angeklagten, dessen Vita sowie etwaige Vorstrafen. Das Landgericht musste sich dabei auf die von der Constitutio Criminalis Theresiana (CCTh) vorgegebenen Fragenschemata halten, womit es im vorliegenden Prozess zu einer Vereinheitlichung kam. Gemäß der Rechtsgrundlage der CCTh ist dem Angeklagten nach drei Tagen das Protokoll erneut vorzulesen und dieses musste auch durch ihn bestätigt werden, was wiederum die Beisitzer bekräftigten.¹⁵²

Die Vernehmung, das ordentliche Verhör, mit dem Delinquenten begann mit elf Fragen zu seiner Person und dessen Umfeld. Die CCTh setzte in Art. 31 §7 die Fragen vor:

1. Wie lautet sein Name?
2. Von wo kommt er her und wer sind seine Eltern?
3. Wie alt ist er?
4. Welcher Religion gehört er an?
5. Ist er frei oder Untertan und wenn ja, wer ist sein Herr?
6. Wessen Stand gehört er an? In wessen Dienste steht er? Betreibt er Handel?
7. Ist er verheiratet und hat er Kinder oder ist er ledig?
8. Wo hat er sich vor seiner Heirat aufgehalten?
9. Ist er Mitglied einer Gesellschaft?
10. Besitzt er Vermögen oder andere materielle Dinge?
11. Wurde er schon mal verhaftet und ist er ins Gefängnis gekommen? Wenn ja, wo und warum und unter welchen Umständen kam er wieder frei?¹⁵³

Ob die Theresiana exakt diese Reihenfolge der Fragen vorgab oder ob das Gericht da frei agieren konnte, ist nicht nachvollziehbar. Dem Verhörprotokoll aber ist zu entnehmen, dass die oben

¹⁵² Der ausführliche Text ist unter Artikel 31, §.13 einzusehen; CCTH, 81.

¹⁵³ CCTH, 79f.

aufgezählten Fragestücke allesamt den beiden Delinquenten gestellt und diese von ihnen auch ausreichend beantwortet wurden.

Um weitere Informationen zu den jeweiligen Taten wie etwa Motiv, Tatort und -zeit sowie etwaige Komplizen und/oder Teilnehmer zu erhalten, gab die Theresiana in Art. 31 §10 vor:

1. Was waren die Motive und wie kam er auf die Idee, diese Tat zu verüben?
2. Wo befindet sich der Tatort?
3. Zu welcher Zeit geschah die Tat?
4. Welche Hilfsmittel hatte er und auf welche Art und Weise führte er die Tat aus?
5. Wie oft tat er dies? Tat er dies allein oder hatte er Komplizen und/oder Zuschauer?
6. War ihm jemand bei dieser Tat behilflich und war dieser aktiver Teilnehmer?
7. Hatte er Hilfe bei der Vorbereitung, während der Tat selbst oder nach der Tat?
8. Wie lauten die Namen seiner Helfer oder Teilnehmer?
9. Wie lauten deren Aufenthaltsorte?¹⁵⁴

Um detaillierte Informationen zum Delikt der Blasphemie und zum Tathergang zu erhalten, legte die Theresiana zehn Kernfragen in Art. 56 §8 fest:

1. Betrieb er Gotteslästerung?
2. Mit welchen Worten oder Taten?
3. Wie oft führte er die Gotteslästerung durch?
4. Ort der Gotteslästerung?
5. Zeitpunkt der Gotteslästerung?
6. Wer war dabei gewesen?
7. Hat ihn jemand davor gewahnt und ermahnt, damit aufzuhören?
8. Warum hatte der Angeklagte trotz Ermahnung dennoch weiter gemacht?
9. Wusste der Angeklagte, dass er bewusst die Gotteslästerung durchgeführt hatte?
10. Was war seine Intention, über Gott zu lästern?¹⁵⁵

¹⁵⁴ CCTH, 80.

¹⁵⁵ CCTH, 164.

5.4.1 Aberglaube und Volksglaube - zwei Begriffe, die gleich Bedeutung bzw. Interpretation?

Johann Schebula sagte aus, dass er zum Friedauer Hochgericht gegangen sei, um der auf der dortigen Richtstätte befindlichen Leiche einen Körperteil abzuschneiden. Das Hochgericht war jener Ort, an dem Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde.¹⁵⁶ Dort befand sich auch der Richtplatz oder Richtstätte,¹⁵⁷ wo der Galgen und das Rad standen. Der im Februar des Jahres 1781 Hingerichtete war auf das Rad gebunden. Die Besonderheit des Räderns lag darin, den Verurteilten mittels dieser Strafe nicht sofort hinzurichten. Vielmehr lag der Zweck dieser Hinrichtung darin, den zum Tode verurteilten Delinquenten durch das Hinzufügen von Schmerzen einem langen und schmerzhaften Todeskampf auszusetzen. Die körperlichen Qualen, die dadurch verursacht wurden, sollten als Buße für die begangenen Taten, meist Mord und Raubmord, verstanden werden. Zur Durchführung dieser Strafe musste sich der Verurteilte auf den Rücken legen, Arme und Beine wurden an Pflöcke gebunden. Anschließend begann der Henker mit einem Holzprügel oder einem Rad, die Extremitäten sowohl unterhalb als auch oberhalb der Ellenbogen und Knie zu zertrümmern. Wie oft der Henker zuschlug, war recht unterschiedlich, konnte aber durchaus zweistellig werden. Zeugenaussagen zufolge lebten die Geräderten noch Stunden oder sogar Tage. Die Leichen der Hingerichteten wurden nach ihrer Hinrichtung nicht abgenommen, sondern verblieben zur allgemeinen Prävention und Abschreckung an Ort und Stelle; über Jahre hinweg.¹⁵⁸ Im Volksglauben, der Magie und im Aberglauben nahmen Richtstätten und Hingerichtete eine besondere Rolle ein. So besaßen Leichen und auch Leichenteile gewisse magische Kräfte. Diese Zauberkräfte gelten, so im HDA, bei allen Leichen; mitunter nur bei Leichen von Menschen, die keines natürlichen Todes starben, etwa Ermordete, Hingerichtete, unschuldige Kinder, Totgeburten oder Ungeborene.¹⁵⁹ In seiner Aussage berichtet Johann Schebula von einer Unterhaltung mit dem Knecht Andreas Nowack, *daß die todten körper vom hochgericht zum pferd füttern gut seyen und solche fett machen, welches ich öfters, besonders da wir in weingarth arbeiteten, wo mehrere beysamen waren, so viel ich mich erinnere, gehört habe*. Im Verlaufe des Gesprächs bot Andreas Nowack dem Johann Schebula einen halben Gulden an, wenn dieser zum Friedauer Hochgericht ginge und ihm ein Körperteil vom dem auf den Rad liegenden Toten brächte, *damit er solchen theil vom körper dörren, zu pulver stossen und seinen pferden eingeben würde, weil*

¹⁵⁶ ADELUNG, Wörterbuch 2, Sp. 1225.

¹⁵⁷ ADELUNG, Wörterbuch 3, Sp. 1106.

¹⁵⁸ SCHUSTER, Verbrecher, 160–164 und 185f.

¹⁵⁹ HOFFMANN-KRAYER, BÄCHTOLD-STÄUBLI, Handwörterbuch. 5, Sp. 1099.

er, wie auch ich, schon öfters gehört, daß die pferde hievon muthig und stark werden.¹⁶⁰ Die Richtstätten, besonders die Galgen verursachten in den Menschen ein starkes Unbehagen. Entgegen dem Versprechen gegenüber Andreas Nowack, zum Hochgericht zu gehen, um dort die Leichenschändung durchzuführen, entschied sich Schebula jedoch dagegen. Er habe *öfters gehört, daß es bey dem hochgericht zur nachtszeit so schröckbahr seye*¹⁶¹, so dessen Argumentation. In der christlichen Auffassung, glaubten die Menschen, dass alle am Galgen Umgekommenen und dort Bestatteten *ein unerlöst leidendes, meist örtlich gebundenes Dasein führen müssen* und die Geister der Hingerichteten jammernd und tw. kopflos umherwandern und die Leute zu erschrecken. Dieser Glaube, dass es am Galgen und ehemaligen Richtstätten spukt, war in den Menschen tief verwurzelt.¹⁶²

Das Wort „Aberglaube“ ist noch heute stets präsent. Jeder kennt diesen Begriff. SportlerInnen besitzen Glücksbringer, Talismane oder führen vor dem Spiel besondere Rituale durch, die ihnen zum Sieg verhelfen sollen. Doch hat das wirklich noch mit Aberglaube zu tun? Um es kurz auf dem Punkt zu bringen, existiert der Glaube an Geschehnisse oder Wahrnehmungen, die übersinnlich und unnatürlich bzw. übernatürlich sind. Im heutigen Sprachgebrauch werden sie als paranormal bezeichnet. Die Geschehnisse lassen sich in zwei Arten aufteilen: Wunder und Zauber. Das Wunder wird als etwas Göttliches angesehen. Der Zauber hingegen wird von Dämonen und dem Teufel erzeugt, aber auch von Menschen mit übernatürlichen Kräften, die sie mit Hilfe böser Geister erhalten. Aus wissenschaftlicher Sicht hat der „Aberglaube“ mit Vernunftdenken rein gar nichts zu tun. Und dennoch gibt es Menschen, die an Wunder und Zauber glauben, egal ob diese religiös sind oder nicht.¹⁶³

Als Forschungsfeld innerhalb der Ethnologie bietet der „Aberglaube“ Nachbarwissenschaften wie etwa der Theologie und den Religionswissenschaften übergreifend Spielraum für Untersuchungen.¹⁶⁴ Aus heutiger Sicht umfasst die Staatswissenschaft als interdisziplinäres Vorhaben, die sich

Der Begriff „Aberglaube“ wurde ab der Frühen Neuzeit gebraucht und ist eine Zusammensetzung von „aber“ im Sinne von „verkehrt“ oder „falsch“ und „Glaube“.¹⁶⁵ Zwar lässt sich der Begriff vom lateinischen Wort *superstitio* ableiten, dessen Ursprung ist den Forschern jedoch

¹⁶⁰ STLA, Friedau, Stadt und Herrschaft, K.4, H. 25/17, Verhörprotokoll fol. 6f.

¹⁶¹ STLA, Friedau, Stadt und Herrschaft, K.4, H. 25/17, Verhörprotokoll fol. 7.

¹⁶² HOFFMANN-KRAYER, BÄCHTOLD-STÄUBL, Handwörterbuch 3, Sp. 261.

¹⁶³ HARTLAUB, Problematik, 13f.

¹⁶⁴ WIEGELMANN, ZANDER, HEILFURTH, Volkskunde, 10f.

¹⁶⁵ BRENNECKE, Enzyklopädie 1.

nicht bekannt. Seit dem 1. Jahrhundert v. Chr. tritt die *superstitio* in verschiedenen Übersetzungen des griechischen Wortes *deisidaimonia* auf. Anfänglich spielte dieser Begriff eine positive Rolle, da es mit Aufmerksamkeit (in religiöser Hinsicht) übersetzt wurde. Jedoch hatte *deisidaimonia* eine abwertende Bedeutung und wurde als krankhafte Leidenschaft in der Religionsausübung und Frömmigkeit angesehen. Griechische Autoren wie beispielsweise Theophrast interpretierten *deisidaimonia* als Angst vor dem Göttlichen; eine „abergläubische Angst vor schlimmen Vorzeichen sowohl im täglichen Leben als auch in Träumen und gleichzeitig die Neigung, mögliche negative Auswirkungen durch magische oder rituelle Handlungen, insbesondere andauernde Reinigungen, abzuwehren oder zu verhindern“, so Theophrast.¹⁶⁶ Auch Plutarch wertete *deisidaimonia* als etwas Negatives und führte dies auf die Unwissenheit über die Götter zurück.¹⁶⁷ Die römischen Autoren Seneca, Lucretius und Cicero verwendeten dafür das lateinische Wort *superstitio*.¹⁶⁸ Wie in der griechischen Begrifflichkeit wurde *superstitio* auch in der römischen Rezeption negativ bewertet und als Wahrsagerei oder allgemein als *prava superstitio* (verkehrter Aberglaube) assoziiert. Ausführlicher formuliert: [...] *ut prava vel vana superstitio (= religio) a vera separetur*.¹⁶⁹ Somit nimmt *prava superstitio* den Gegenpart zur offiziellen römischen Bedeutung der wahren Religiosität (*vera religio*) ein. Das Christentum übernahm beide Begriffe (*superstitio* und *deisidaimonia*) unter Verwendung der Verurteilung des Polytheismus und Abneigung gegenüber den Anhängern „heidnischer“ Götter oder der Anwendung magischer Praktiken. Als sich das Christentum in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts im römischen Reich immer stärker ausbreitete, bezeichnete der noch von der antiken Bildungstradition geprägte Bischof Ambrosius von Mailand die römische Religiosität als *superstitio* und wertete diese als Fremdreligion ab.¹⁷⁰ Das Heidentum mit all seinen Anschauungen, Gebräuchen und Praktiken wich nach den Lehren von Augustinus und Thomas ab und war *superstitiös*, als falsch, anzusehen. Diese konsequente Sichtweise der *superstitio*, der „heidnischen“ Religiosität also, prägte die christliche Gemeinschaft des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Augustinus sah im Heidentum eine Gemeinschaft der Menschen und ihren heidnischen Göttern in Form von Götterverehrung und -kult, die Verwendung magischer Praktiken, etwa Wahrsagerei, und Astrologie. Augustinus' Ansicht nach war der „Aberglaube“ die Verehrung von Götzen, welche als *pacta* und Abkommen verstanden wurde.¹⁷¹

¹⁶⁶ Zit. aus VESNEL, Pauly 3.

¹⁶⁷ VESNEL, Pauly 3.

¹⁶⁸ HAMERNING, Superstitio, 16f. und 21f.

¹⁶⁹ Zit. aus HAMERNING, Superstitio, 20; BRENNECKE, Enzyklopädie 1.

¹⁷⁰ VESNEL, Pauly 3.

¹⁷¹ HAMERNING, Superstitio, 37; BRENNECKE, Enzyklopädie 1; GÖTZ, Dämonenpakt, 72f.

Der Kulturwissenschaftler Hermann Bausinger teilte die Auseinandersetzung der Aufklärung mit dem Aberglauben in drei Phasen und beschränkte sich während seiner Untersuchung auf die Aufklärung auf deutschem Boden. Bereits in einer frühen Entwicklung der Aufklärung gab es zahlreiche Schriften, die sich kritisch mit dem „Aberglauben“ und abergläubischen Praktiken auseinandersetzten. Der Jurist und Philosoph Christian Thomasius gilt als Vorkämpfer der Frühaufklärung. In seinen Schriften prangerte er die Folter und die Hexenprozesse an und stellte das Naturrecht in Frage. In seinem Werk „De crimine magiae“ bewies Thomasius, dass die Vernunft über den „Aberglauben“ und über das Mittelalter siegt. In der Folgezeit waren es vor allem Protestanten, die weitere Abhandlungen schrieben. Einen anderen Ansatz in der Auseinandersetzung mit dem „Aberglauben“ zeigte Johann Jakob Bräuner. 1737 erschien in Frankfurt am Main sein Buch „Physikalisch- und Historisch-Erörterte Curiositäten“. Darin richtete sich Bräuner gegen den teuflischen Wunderglauben und deutete darauf hin, dass der „Aberglaube“ fortan physikalisch, also auf natürliche Weise, entlarvt werden soll. Damit entfernte sich Bräuner von Thomasius. Dieser hatte den Teufel gänzlich abgeschworen, während Bräuner den Teufelsglauben nicht nur im metaphorischen Sinne in den Mittelpunkt seiner Ansichten stellte, sondern er war der Ansicht, dass der Teufel einfältige und einfache Leute zum „Aberglauben“ bewege. Den Begriff „Curiositäten“ charakterisierte Bausinger als prodigiös und ordnete dieses Werk folglich der prodigiösen Literatur zu. Allgemein betrachtet beinhalteten die sogenannten Prodigiensammlungen Erzählungen von Erscheinungen, die zusätzlich ausgedehnt wurden. Eine weitere missverständliche Variante ist das Buch mit dem Titel „Die gestriegelte Rockenphilosophie“, das in der Frühaufklärung weit verbreitet war. Mit dieser Art von Belehrung griff der Autor den „Aberglauben“ an. Ausgangspunkt jener Sammlungen war der wütende Gott, der die Menschen immer mehr durch Zeichen warnte und der Teufel stelle sich auch nicht mehr als das Böse und als den großen Widersacher Gottes dar, sondern kommt eher als halbgefährliches Wesen daher.¹⁷² Die Hochzeit der Aufklärung markiert die zweite Phase, in der Dokumentationen und Zeugnisse doch sehr überschaubar sind. Festzustellen sei aber, dass in diesem Abschnitt die Unterhaltung und das verzerrte Bild des „Aberglaubens“ vorbei sind und der Mensch wieder in den Mittelpunkt rückte. Der Ulmer Johannes Kern schränkte die Gründe des „Aberglaubens“ ein, was charakteristisch für die Aufklärung war: (1.) Mangel an Rationalität. Der Mensch sollte anfangen, eigenständig zu denken und zu handeln. (2.) Da man kaum Kenntnisse über die Natur und dessen Stärke und Wirkung hatte, sollte eine intensivere Auseinandersetzung mit den Naturwissenschaften stattfinden. (3.) Der Glaube an Wunder, die Resultate von Angst oder Hoffnung waren, trieb den Menschen an. Dabei sollte er anfangen, eigenständig zu denken, zu handeln und

¹⁷² BAUSINGER, Aufklärung, 269–273.

alles zu hinterfragen, um Erkenntnisse zu gewinnen. Die andere Seite der Medaille zeigt jedoch, dass abergläubische Handlungen nicht gänzlich verschwanden, sondern als Mittel zum Zweck durchgeführt wurden und sie sowohl moralisch als auch gesellschaftlich eine unterstützende Funktion hatten.¹⁷³ Die dritte Phase der „deutschen Aufklärung“ reicht bis ins 19. Jahrhundert, welche Bausinger als geistesgeschichtliche Strömung bezeichnet und diese als relevant erachtet: Es ist die kulturgeschichtliche Epoche der Romantik. Am Beispiel des evangelischen Pfarrers Friedrich August Köhler schildert Bausinger, wie Köhler während seiner Wanderungen im heutigen Baden Württemberg (Schwäbische Alb bis Ulm) und während seiner Reise sämtliche Überlieferungen abergläubischer Art, die ihm die Menschen erzählen, aufschrieb. Diese trug er zu einem Konvolut mit dem Titel „Geistergeschichten“ zusammen.¹⁷⁴ Die wohl bekannteste Schrift zur Untersuchung des „Aberglaubens“ verfasste Georg Christoph Zimmermann. Es trug den Titel „Den in vielen Stücken allzuabergläubigen Christen, hat ein viel Jahre lang, unter denselbigen vor dem Herrn lehrender Diener Gottes, bey genauer Observation sehen und kennen lernen“ und wurde 1721 in Frankfurt und Leipzig gedruckt. Als Schüler eines Gymnasiums besuchte er mit seinem Schulfreund die benachbarten Dörfer und ging dort von Haus zu Haus, um den Menschen Pflanzen gegen Fieber zu verkaufen.¹⁷⁵ Als Erwachsener teilte er sich als „Informator“ im hochgräflichen Haus Stube und Bett mit einem „Genossen“, einem jungen Adeligen, der bereits die Stelle eines Rats verwaltete. Zimmermann berichtet von einem Vorfall, bei dem er sich den Kopf anstieß und daraufhin eine Beule entstand. Der „Genosse“ war der Überzeugung, dass die Beule durch das bloße Ranhalten eines Metallgegenstandes, welches vorher durch das Halten über der Kerze zum Glühen gebracht wurde, wieder verschwinden würde. Mit dieser doch eher unscheinbaren Geschichte wollte Zimmermann aufzeigen, dass der „Aberglaube“ nicht an bestimmte soziale Schichten gebunden war.¹⁷⁶ Geprägt von seinen Beobachtungen und Erfahrungen in seiner 29-jährigen Dienstzeit als Pfarrer machte Zimmermann es sich zum Ziel, abergläubische Riten und das Brauchtum der Menschen in seiner Pfarrei als „Tractatus“ in Form eines Registers zusammenzutragen. Mit diesem Werk wollte Zimmermann den Mißbrauch des Names Gottes bekämpfen und die seelischen Gefahren, die drohten, wenn die Menschen sich zu abergläubischen Worten hinreißen ließen, verhindern.¹⁷⁷ Neben Theologen befassten sich im 16. und 17. Jahrhundert auch Mediziner und Juristen, aber auch das Volk selbst mit der Faszination „Aberglaube“. So schrieb u.a. ein Schlesier eine Abhandlung mit dem Titel

¹⁷³ BAUSINGER, Aufklärung, 279–281.

¹⁷⁴ BAUSINGER, Aufklärung, 284f.

¹⁷⁵ ZIMMERMANN, Stücken, 213–216.

¹⁷⁶ ZIMMERMANN, Stücken, 119–121.

¹⁷⁷ ZIMMERMANN, Stücken, 5^r. Ausführlicher zu Zimmermann siehe dazu SPAMER, Aberglaubensbekämpfung, 235–268 und bei Zimmermanns Zeitgenossen ZEDLER, Universal-Lexikon 62, Sp. 734–739.

„De superstitionibus Germanorum“, konnte sie jedoch nicht beenden, da er währenddessen verstorben sei. Ein anderer Autor soll ob der wachsenden Anzahl an Material gescheitert sein, sein Werk zu schreiben.¹⁷⁸

Der Begriff „Volksglaube“ tauchte Ende des 18. Jahrhunderts auf und setzte sich an Stelle des „Aberglaubens“ allmählich durch. Diskussionen um deren Begrifflichkeiten waren allerdings erst im 19. und 20. Jahrhundert omnipräsent. Im Deutschen Wörterbuch der Gebrüder Grimm bezeichnet Johann Gottfried Herder den Volksglauben als „die im volke lebenden vorstellungen über das verhältnis des menschen zu welt und gott; die volksthümliche form der religion, [...]“, „das im volke sich zeigt: (christenthum)“. Aus Sicht des Rationalismus und Herders Ansicht nach stamme der Volksglaube „in engerem Sinne [...] aus alter grösztentheils heidnischer zeit“ und kann „als aberglaube bezeichnet werden“.¹⁷⁹ In seinem Werk „Deutsche Mythologie“ behält Jacob Grimm den Begriff „Aberglaube“ bei. Zwar sei der „Aberglaube“ ein Relikt germanisch-vorchristlicher Vorstellungen, dessen Auslegung er jedoch nicht für gänzlich falsch hält. Seiner Ansicht nach sei der „Aberglaube“ die Bewahrung einzelner heidnischer „gebräuche und meinungen“.¹⁸⁰ Der „Aberglaube“ wird als Phänomen der ungebildeten Unterschicht gesehen und führte im Zuge der Romantik und ihres neuen Volksbegriffes dazu, diesen in seinen Ansätzen der Aufklärung als Volksglaube des einfachen Volkes zu deuten.¹⁸¹

Ähnliches wird dies auch im „Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens“ widergegeben. Der Volksglaube schließt nicht nur alles Religiöse ein und setzt diesen mit dem „Aberglauben“ gleich, sondern stellt ihn nochmals auf eine höhere Stufe und definiert ihn als „Glaube an die Wirkung und Wahrnehmung naturgesetzlich unerklärter Kräfte, soweit diese nicht in der Religionslehre selbst begründet sind“.¹⁸² Der Entstehung des „Handwörterbuchs“ ging die Gründung volkskundlicher Vereinigungen Ende des 19. Jahrhunderts im deutschen Raum voraus. Dies machte es möglich, sich nicht nur intensiver mit dem Volksleben zu beschäftigen, sondern diese auch in einem umfassenden Nachschlagewerk festzuhalten. Als sich das Fach der Volkskunde allmählich etablierte, fehlte den Forschern ein Handwörterbuch, das auch international hohes Ansehen bringen sollte. Unter der Leitung von Hanns Bächtold-Stäubli entstand zwischen 1927 und 1942 das zehnbändige

¹⁷⁸ SPAMER, Aberglaubensbekämpfung, 265.

¹⁷⁹ GRIMM, Wörterbuch 26, Sp. 483.

¹⁸⁰ GRIMM, Mythologie 2, Sp. 1059.

¹⁸¹ BAUSINGER, Volkskunde, 31.

¹⁸² Die Autoren verwenden noch den Begriff „Aberglaube“. Jedoch verweisen sie darauf, dass die Bezeichnung „Volksglaube“ Anfang des 19. Jahrhunderts anstelle des alten und als abwertend geltenden Begriffes eingeführt wurde. Vgl. HOFFMANN-KRAYER, BÄCHTOLD-STÄUBLI, Handwörterbuch 1, Sp. 65f.

„Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens“ (kurz HDA). Zeitgenössische Rezensenten standen dem HDA sehr positiv gegenüber. In der Folgezeit nahmen die Kritiken aber zu, da die Aberglaubensforschung des 16. und 17. Jahrhunderts doch sehr lückenhaft war.¹⁸³ In seinem Vorwort zu Neuauflage von 1987 schrieb Christoph Daxelmüller eine umfassende Kritik und bringt grundlegend die Schwachstellen auf den Punkt. Zwar wurde im Rahmen der Ausarbeitung zum Werk viel Material an Quellen und Informationen bearbeitet, aber es reiße das Phänomen „Aberglaube“ komplett aus seinen historischen und sozialen Kontext.¹⁸⁴ Als Fundament dieses Phänomens nannte der Herausgeber des HDA nicht einzelne Menschen, sondern das Volk; ohne näher darauf einzugehen.¹⁸⁵ Bereits im Vorwort stellte Bächthold-Stäubli in Aussicht, auch auf Empfehlung, den neutralen Begriff „Volks Glaube“ an Stelle von „Aberglaube“ im Werk zu verwenden.¹⁸⁶ Stattdessen zogen die Herausgeber den Begriff „Aberglaube“ dem Begriff Volks Glaube vor, da sie der Ansicht waren, „Aberglaube“ sei objektiver.¹⁸⁷ Des Weiteren verfolge das HDA die längst überholte romantische Theorie, der weit verbreitete „Aberglaube“ im ungebildeten Bauerntum sei ein Relikt des vorchristlichen Heidentums.¹⁸⁸ Daxelmüller sieht im HDA ein für die Volkskunde gefährliches Werk, da es diese Disziplin in ein falsches Licht rückt und somit den Eindruck erweckt, Volkskunde sei eine Wissenschaft, welche sich ausschließlich mit Magie und Okkulten beschäftige; eine Welt also, in der sich die moderne Welt mit der archaischen verbindet. Besonders in der journalistischen Darstellung von Volkskunde und Volksreligiosität zeige das HDA ein völlig verzerrtes Bild und habe „sehr viel Schaden angerichtet“, so Daxelmüller weiter.¹⁸⁹ Ebenfalls negativ äußerte sich Dieter Harmening 2009. Während seiner Entstehung sei das HDA zeitgemäß gewesen. Heute jedoch sei es Literatur für Laien und Fachleuten, die sich nicht jeden Tag mit dem „Aberglauben“ beschäftigen. Harmening warnte Journalisten davor, es zu verwenden.¹⁹⁰ Allerdings gab es in jüngerer Zeit auch positive Resonanzen. Michaela Fenske stellte fest, dass das HDA, das sich zum Zeitpunkt seiner Publikation ursprünglich an die Forscher des noch sehr jungen Faches „Volkskunde“ richten sollte, „mit zunehmenden Verlust an wissenschaftlicher Aktualität“ „an öffentlichem Interesse“ zunahm und der Allgemeinheit einen „exotischen Lesegenuss“ gewährte.¹⁹¹ Eva Kreissl schrieb, dass das HDA zwar als erste Anlaufstelle in Bezug auf magischen Denken geeignet sei, aber sollte wie die Online-

¹⁸³ SPAMER, Aberglaubensbekämpfung, 236.

¹⁸⁴ DAXELMÜLLER, Vorwort, xxi.

¹⁸⁵ DAXELMÜLLER, Vorwort, xxiii.

¹⁸⁶ BACHTHOLD-STÄUBLI, Handwörterbuch 1, 2f.

¹⁸⁷ DAXELMÜLLER, Vorwort, xxii; BÄCHTHOLD-STÄUBLI, Handwörterbuch 1, Sp. 65.

¹⁸⁸ DAXELMÜLLER, Vorwort, xxxi.

¹⁸⁹ DAXELMÜLLER, Vorwort, xxxiiif.

¹⁹⁰ HARMENING, Wörterbuch, 16.

¹⁹¹ FENSKE, Wissen, 117.

Enzyklopädie Wikipedia mit Vorsicht verwendet werden.¹⁹² Roland Linde äußerte sich sehr positiv und hält das HDA für „ein immer noch unentbehrliches Nachschlagewerk“.¹⁹³

5.4.2 Magie und Religion

Allgemein betrachtet versteht man unter Magie den Glauben an die Existenz übernatürlicher Kräfte, die sowohl Dämonen und Menschen als auch Gegenständen oder Substanzen zugesprochen wurde. Kirchliche Instanzen oder Dämonologen wie Martin Delrio (1679), Francisco Torreblanca (1623) oder Nicolaus Remigius (1590) verdammt magische Gebräuche als *superstitio*, während die europäische Bevölkerung die Ausübung magischer Praktiken weder als Sünde noch als Straftat, sondern als gütige, gottgefällige und geeignete Möglichkeit ansah, das eigene Leben aktiv zu beeinflussen. Zwei Formen von Magie dienten nicht zuletzt auch für die europäischen Hexenverfolgungen als wichtige Merkmale. Während weiße Magie als segensreich und natürlich angesehen wurde, war die schwarze Magie hingegen un- oder übernatürlich und schädigend. Im 18. und 19. Jahrhundert vollzog sich ein Wandel. Seitens der Kirche und der Schulen wurden vor Ort Maßnahmen wie pädagogische Aufklärung, die besonders auf die Jugend abzielte, sowie das Verbot von Rezept- und Beschwörungsbüchern ergriffen, um so die magischen Bräuche abzuwerten. Gänzlich verschwunden war sie aber nicht. Obwohl die magische Kultur zu Beginn des 20. Jahrhunderts nicht mehr als kriminell eingestuft wurde, hielt sie sich dennoch als Subkultur im Hintergrund auf. Bis heute existierend, ist sie sogar kommerziell.¹⁹⁴

In seinem Werk über Theorien und Praktiken der Geheimlehren befasste sich der Philologe Georg Luck mit der Suche nach einer geeigneten und modernen Definition, die den Unterschied von Magie und Religion markieren könnte. Seiner Ansicht nach hat die Magie im europäischen und amerikanischen Christentum keinen Platz mehr. In anderen Gegenden hingegen schon und das parallel zum Christentum. Gläubige Christen, die regelmäßig in die Kirche gehen, nehmen auch an Geheimkulten, in denen schwarze Magie praktiziert wird, teil. Der Voodoo-Kult, der sowohl auf Haiti als auch in vielen Teilen Afrikas betrieben wird, ist wohl das bekannteste Beispiel, dass sich Magie und Religion durchaus vereinbaren lassen. Moderne Zeitgenossen versuchten dennoch, einen Unterschied zu definieren. Den Ansichten Konrad Theodor Preuß nach entstand die Religion aus der Magie heraus. R.R. Marret ging davon aus, dass Religion und Magie gemeinsamen Ursprungs sind

¹⁹² KREISSL, Aberglaube, 89.

¹⁹³ LINDE, Schatzgräberei, 167, Anm. 17.

¹⁹⁴ LABOUVIE, NEUGEBAUER-WÖLK, Enzyklopädie der Neuzeit, 7.

und sich dann unabhängig voneinander in verschiedene Richtungen entwickelt haben. Pater Wilhelm Schmidt sah in Magie lediglich eine entartete Version der Religion. Umgekehrt sind religiöse Zeugnisse in magischen Schriften erkennbar und Magier verwenden Rituale und Liturgien. Eine strikte Trennung von Magie und Religion ist somit unmöglich.¹⁹⁵

Im späten 19. und im 20. Jahrhundert gab es zahlreiche anthropologische Ansätze, um einen geeigneten Magiebegriff zu finden. Edward Burnett Tylor sieht eine klare Trennung von Religion und Magie. Er prägte den Begriff „Animismus“ als religionswissenschaftlichen Theoriebegriff und führte aus, dass der Animismus die früheste Form der Religion sei. Im Allgemeinen beschreibt der Animismus den Glauben, alle Lebewesen und Gegenstände besäßen eine Seele. Taylor zieht hier keine Grenze zwischen Lebewesen und unbelebten bzw. unbeseelten Dingen. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Dinge organischen oder anorganischen Ursprungs sind. Jedem Gegenstand wurde eine bestimmte Bedeutung zuteil. Zur Frage nach der Beseelung der Dinge sowie der magischen Fähigkeiten von Lebewesen und Gegenständen lässt sich ein fließender Übergang der Begriffe „Animismus“, „Fetischismus“, „Idolatrie“ und „Totemismus“ erkennen.¹⁹⁶

James Frazer sei der Auffassung, dass der Glaube an den „Animismus“ bei den indigenen Völkern weder einzigartig noch vorherrschend sei, so Malinowski.¹⁹⁷ Bezüglich der Beherrschung der Natur und dem Anrufen höherer Mächte zieht Frazer eine klare Trennung zwischen Magie und Religion. Diese Ansicht bildete die Grundlage weiterer moderner Studien. Er bezeichnet Magie als Vorstufe von Religion und Wissenschaft und sieht die Handlungsweise der Magie „identisch mit derjenigen der modernen Wissenschaft“ und stellt Priester und Magier als Gegenspieler dar.¹⁹⁸ Als Ausgangspunkt für die Magie sieht Frazer die „sympathetische Magie“, der das „Gesetz der Ähnlichkeit“ und die Übertragungsmagie zu Grunde liegen. Demnach würden Personen oder Dinge, die bereits einmal physisch in Kontakt standen, eine dauerhafte Verbindung haben.¹⁹⁹

Marcel Mauss und Henri Hubert sahen die Magie als ein soziales Phänomen, das ähnliche praktische Ziele verfolgte wie die Wissenschaft. Emile Durkheim schloss sich den Ansichten Mauss' an, dass Magie und Religion gegensätzlich seien. Weiter heißt es, Magie sei individualistisch bezüglich des Verständnisses für strukturelle und moralische Zwecke durch die Gesellschaft. Ein halbes Jahrhundert

¹⁹⁵ LUCK, Magie, 5f.

¹⁹⁶ TAYLOR, Anfänge, 104–124.

¹⁹⁷ MALINOWSKI, Magie, 4.

¹⁹⁸ FRAZER, Zweig, 70–75.

¹⁹⁹ FRAZER, Zweig, 15 u. 53f.

später kritisierte Levi-Strauss Mauss' Idee, jede Form von Magie auf ein kulturell spezifisches Modell zu reduzieren.²⁰⁰

Bronislaw Malinowskis Ansicht nach strebe der Mensch in Magie und Religion nach der Kontrolle über die Natur.²⁰¹ In Bezug auf Taylors eingeführten Begriff „Animismus“ ist Malinowski der Ansicht, dass der „Animismus“ bei den indigenen²⁰² Völkern nicht vorherrsche. Aus praktischen Gründen versuchten sie, die Natur mit Hilfe der Zauberei und Riten zu beherrschen. Erst wenn ihre Möglichkeiten ausgeschöpft waren, rief der „primitive“ Mensch höhere und mächtige Wesen wie beispielsweise die Geister der Ahnen, Dämonen oder Götter an. Malinowski sieht sowohl in der Religion als auch in der Magie zwei Möglichkeiten für den Menschen, diese in wichtigen Situationen des Lebens für sich zu nutzen und somit eine Lösung zu erzielen. Wählt der Mensch die Religion für seine Ziele, so bedient er sich auch der Hilfe von Geistern und Gespenstern. Bedient er sich hingegen der Magie, so hofft er auf die Wirksamkeit der Zauberei. Denn Magie sei praktischer Natur und mehr zielgerichtet, Religion hingegen sei zweckdienlich. Magie kann gut oder böse sein, die Religion vertrete kulturelle Werte und Moral.²⁰³ Des Weiteren macht der Mensch von Mythen, Heiligen und Tabus Gebrauch.²⁰⁴

Ethnologische Studien seit den 30ern und 40ern des 20. Jahrhunderts zeigten, dass Magie der Versuch des Menschen ist, die Kräfte der Natur zu manipulieren. Dieser Annahme liegen mindestens fünf Prinzipien vor: Naturkräfte, mystische Kräfte, ein zusammenhängendes und agierendes Universum, die Verwendung von Symbolen und Frazers Prinzipien. Demnach gibt es weiße und schwarze Magie, Schutzmagie, Segen und Fluch, Tabu, Divination und Wahrsagerei.²⁰⁵ Anthropologische Studien zur Symbolik und der Wahrnehmung zeigen, dass sich Magie und Religion in vielen Dingen überschneiden oder häufig miteinander verknüpft sind. Übernatürliche Kräfte spielen sowohl in der Magie als auch in der Religion eine große Rolle. Das Konzept, alles unterstehe einer übernatürlichen und mythischen Kraft, dem Mana, ist in verschiedenen Kulturen anzutreffen.²⁰⁶ Neue Ansätze deuten darauf hin, dass alle Dinge und Ereignisse des Universums als Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft miteinander verbunden sind. Ab den 1960er Jahren gab es Untersuchungen zum Nutzen von

²⁰⁰ STEVENS, Encyclopedia 3, 722.

²⁰¹ MALINOWSKI, Magie, 29–32.

²⁰² In seiner Monographie verwendet Malinowski die frühere Bezeichnung „primitiv“ anstelle der heutigen Verwendung „indigen“. Vgl. MALINOWSKI, Magie.

²⁰³ MALINOWSKI, Magie, 71–73.

²⁰⁴ MALINOWSKI, Magie, 59–69.

²⁰⁵ STEVENS, Encyclopedia 3, 723f.

²⁰⁶ STEVENS, Encyclopedia 3, 723.

magischen und religiösen Symbolen und Objekten in den verschiedenen Kulturen.²⁰⁷ In früheren evolutionsischen Auffassungen wurde Magie als primitiv und rückständig eingestuft. Zwar sei die Magie ein fester Bestandteil der kulturellen Gesellschaft, dennoch befasst sich diese mit Fragestellungen, die an die Wissenschaft gestellt werden, welche die Wissenschaft aber nicht beantworten kann.²⁰⁸

5.4.3 Teufel

Den christlichen Überlieferungen zufolge war der Teufel ursprünglich ein Engel, der nach dem Morgenstern (lat. *Lucifer*), wie er in Jes 14,12–15 beschrieben ist, benannt wurde oder ihm ähnelt. Noch vor der Erschaffung der Welt rebellierte er gegen Gott, um sich ihm gleichzusetzen. Gott jedoch verbannte den Teufel aus dem Himmelreich. Daraufhin entschloss sich dieser, mit Hilfe der Menschen Gottes Plan zu vereiteln und nahm dafür die Gestalt einer Schlange an. Er überredete Adam und Eva von der verbotenen Frucht zu essen.²⁰⁹

Der Begriff „Teufel“, lat. *diabolus*, stammt ursprünglich aus dem Griechischen *διάβολος* *diabolos*, „der Ankläger“, „der Verleumder“, „Feind“. Vom Verb *διαβάλλειν* / *diabállein* abstammend bedeutet es „hindurchwerfen, verfeinden, schmähen, verleumden“. Im Hebräischen ist *śātān* „der Widersacher“.²¹⁰

Im Alten Testament nimmt der Teufel keine wesentliche Rolle ein, was mit dem alttestamentarischen Gottesbild zusammenhängt. Der Schöpfergott Jawhe wird sowohl als einziger Gott als auch als eigenmächtiges machtvolleres Wesen verstanden. Dennoch gibt es im Monotheismus die Vorstellung von der Existenz von bösen Geistern und Dämonen, die sich auf der dunklen Seite der Welt befinden. Forschungen aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zeigen auf, dass ein dämonischer Jawhe ebenfalls zum alttestamentarischen Glaubensvorstellung gehöre. Zwar als *śātān*, „Widersacher“, „Gegener“ Gottes, betitelt, agiert dieser jedoch nicht eigenständig. Im Alten Testament wird *śātān* dreimal erwähnt: Hi 1f.; Sach 3,1-7; I Chr 21,1. Von Gott beauftragt, übernimmt *śātān* die Überwachung der Menschheit, um dadurch deren Loyalität zu prüfen. Neuen Interpretationen zufolge sehen die Forscher Satan nicht als Feind oder Widersacher, sondern als Diener oder Beamten (Sach 3,1-7) Gottes.²¹¹

²⁰⁷ STEVENS, Encyclopedia 3, 724.

²⁰⁸ STEVENS, Encyclopedia 3, 726.

²⁰⁹ REEG, Realenzyklopädie 33, 124.

²¹⁰ KLEIN, Realenzyklopädie 33, 113; DINOLA, Teufel, 20 und 199f.

²¹¹ NIELSEN, Realenzyklopädie 33, 115f.; KELLY, Realenzyklopädie 33, 124.

Die Begriffe *diabolus* und *śāṭān* tauchen im Neuen Testament gleichermaßen auf. Wir begegnen ihnen in den Evangelien, der Apostelgeschichte und in den katholischen Briefen, welche den Jakobusbrief, die beiden Petrusbriefe, die drei Johannesbriefe und den Judasbrief umfassen und sich an die gesamte Christenheit richten. Des Weiteren tauchen sie analog als das Böse, der als oberster Dämon fungiert, auf. Weitere Namen sind „Verderber“ bzw. „Vernichter“ (I. Kor 10,10; vgl. Hebr 11,28), „Engel des Abgrunds“ (Apk 9,11), „Fürst“ bzw. „Herrscher der Welt“ (Joh 14,30) bzw. dieser Welt (Joh 12,31; 16,11) oder „Fürst“ (Herrscher) der Luftdämonen (Eph 2,2; vgl. 6,15). II Kor 6,15 zufolge ist der altjüdische Begriff *Bilial* ebenfalls ein Synonym für den Teufel.²¹²

Eine Definition des Teufels ist bei Johann Christoph Adelung nachzulesen. „Der Teufel, des – s, plur. ut. nom. sing. Diminut. das Teufelchen“. Die Theologen sehen im Teufel „ein übelthäniges Wesen höherer Art, welches sein Hauptgeschäft aus der Verführung der Menschen machen soll“. Aus diesem Grund, so Adelung weiter, wird dem Teufel „auch alles sittliche, und von dem großen Haufen oft auch alles natürliche Übel zugeschrieben“. In aufklärerischer Weise geht Adelung sehr kritisch mit den Oberen und den ungebildeten Menschen ins Gericht. In deren Augen ist der Teufel stets der Übeltäter bzw. der Hauptschuldige, wenn Dinge passieren, die sich nicht erklären lassen. Des Weiteren, so Adelung, neige der große Haufen dazu, dem Bösen aus reiner Bequemlichkeit den Grund für gefühlte, aber unerklärliche Dinge zu geben.²¹³

In der Ikonographie des Mittelalters und der Frühen Neuzeit trat der Teufel in verschiedenen Varianten auf. So erschien dieser zum einen in Menschengestalt mit Haaren, die wie Flammen aus seinem Kopf ragten und mit einem Büschelschoß. Auch als Tier, u.a. als Schlange mit dem Kopf einer Frau. Auch als Ziegenbock mit einem menschlichen Oberkörper, gehörnt und mit Krallen oder Stacheln versehen, konnte der Teufel in Erscheinung treten. Der Teufel verhielt sich „gleißend-verführerisch, bald komisch-häßlich, bald fratzenhaft-schreckend u. peinigend“. An gotischen Kirchen war der Teufel als Wasserspeier zu sehen. In den Weltgerichtsdarstellungen besaß der Teufel als Höllenfürst einen ganzen Höllenstaat mit zahlreichen Gehilfen.²¹⁴ Den Verhörprotokollen ist zu entnehmen, dass die Angeklagten Johann Schebula und Mathias Nowack den Widersacher Gottes als *den Teufel*“ und „*den Bösen*“²¹⁵ erwähnten. Besonders stark war demnach die Wirkung, die der Teufel auf die

²¹² BÖCHER, Realenzyklopädie 33, 117f.; DORN, Bibel, 185

²¹³ ADELUNG, Wörterbuch 3, Sp. 559–561.

²¹⁴ KREBS, Realenzyklopädie 10, Sp. 15.

²¹⁵ STLA, Friedau, Stadt und Herrschaft, K.4, H. 25/17, Verhörprotokoll fol. 11, 16 u. 60.

Menschen ausüben konnte. So waren vor allem jene teuflisch-dämonischen Mächte gefürchtet, die Krankheit und Tod brachten und Naturkatastrophen und Kriege verursachten.²¹⁶

5.4.4 Teufelspakt

Teufelspakte sind Bündnisse zwischen Teufel und Mensch, wenn dieser sich von Gott abwendet, Zauberei betreibt oder schwer sündigt.²¹⁷

Den Grundgedanken zum Teufelspakt entwickelte bereits der heilige Augustinus (354–430). Dieser war ein Manichäer, bevor er der christlichen Lehre beitrug. Der Manichäismus war eine dualistische Glaubensgemeinschaft, dessen Lehre zwei gegensätzliche Prinzipien kennzeichnete: Gut und Böse. Diesem Dualismus steht die Dämonenpakttheorie zugrunde und unterteilt die Welt in *de civitate Dei* – Gottesstaat – und *civitas diaboli* – heidnischer Teufelsstaat.²¹⁸ Im Dämonenpakt sah Augustinus eine vertragsähnliche und vorsätzliche Vereinbarung zwischen dem Menschen und dem Bösen, Magier und Dämon.²¹⁹ Die Dämonen verfolgten zwei Ziele: Zum einen wollten sie erreichen, dass sich die Menschen von Gott abwenden und zum anderen wollten sie selbst angebetet werden. Diese beiden Ziele konnten nur dann erreicht werden, wenn die Dämonen es schafften, mit den Menschen einen Pakt zu schließen. Bei einem Pakt leugnete der jeweilige Magier ausdrücklich Gott und bekannte sich zum Teufel als seinem alleinigen Herrn. Diese Vereinbarung erfolgte entweder schriftlich, wie etwa in Goethes *Faust*, oder mündlich, wie in den Hexenprozessen üblich. Beide Arten des Paktes waren bindend und eine Sünde. Wer versuchte, sein Ziel mit übernatürlichen Mitteln zu erreichen, wandte sich an den Teufel, damit dieser ihm helfe. In seinem Verhör im Schatzgräberprozess am Friedauer Landgericht schilderte Schebula die Vorgehensweise, um einen Pakt mit dem Teufel einzugehen. Ein Bewohner seines Heimatortes hatte es ihm einst beim gemeinsamen Fischen geschildert, als Schebula noch ein Kind war. Dieser erzählte ihm,

daß man erstens Gott verlaugen, die heilige dreyfaltigkeit, dann das ganze himmelreich verfluchen, endlich dem Teufel seine seele verschreiben und ihn rufen müßte, daß er zu diensten seyn und helfen solle, worüber der Teufel erscheinen und das thun würde, was man von ihm begehret.

²¹⁶ BÖCHER, Realenzyklopädie 33, Sp. 119.

²¹⁷ NEUMANN, Verträge, 11.

²¹⁸ GÖTZ, Dämonenpakt, 62–66.

²¹⁹ GÖTZ, Dämonenpakt, 72–75.

Zwar ist der Teufel, trotz mehrmaligen Versuchen seitens des Angeklagten, ihn zu rufen, nicht erschienen,²²⁰ aber der Versuch, jede beliebige Art von Magie anzuwenden, stellte bereits einen Pakt mit dem Teufel dar.²²¹

5.4.5 Teufelsbeschwörung

Die Teufelsbeschwörung ist eines der zentralen Elemente in diesem Prozess. Die Beschwörung ist tief im Volksglauben verankert. Ziel ist es, mittels magischer Worte und Handlungen eine stärkere Macht herbeizurufen, um diese dem Willen und Wünschen des Beschwörers zu unterwerfen. Je nach Ziel, so richtet sich die Beschwörung. Es gibt Beschwörungen von Tieren und Pflanzen, von Feuer und Wetter. Weitere Ziele sind das Öffnen verschlossener Dinge, das Herbeirufen geliebter Menschen oder die Bannung von Dieben. Des Weiteren lassen sich auch Krankheiten, Tote, Geister und der Teufel beschwören. Hierbei können die Motive recht unterschiedlich sein. Sie werden aus reiner Neugierde durchgeführt, um sich geheime Kräfte zu Eigen zu machen, Auskünfte über die Zukunft oder das Jenseits zu erhalten oder reich zu werden.²²² Im Falle unseres Prozesses wurde die Teufelsbeschwörung vorgenommen, um das Geld von Nowacks Vater zu bekommen. Diese müsse exakt, so Schebula einst von einem alten Mann erfahren, *auf einen kreuzweg oder in einem wald mit einem halbjährigen haßlstöcken oder mit einem schöberstock, wo man das getreyd aufstecket, rundmachenden kreise geschehen*, durchgeführt werden.²²³ Der Kreis dient dem Beschwörer, sich vor den von ihm gerufenen Mächten, besonders den Geistern oder dem Teufel, zu schützen, da deren Macht direkt am Rand des Kreises endete. Es geht auch umgekehrt, indem sich der Beschwörer außerhalb des Kreises befindet und der von ihm beschworene Dämon innerhalb. So kann er dessen Macht fixieren. Johann Schebula zeichnete keinen Kreis mit der Erklärung, er sei so gierig auf das Geld gewesen, dass er den Teufel direkt auf dem Kreuzweg beschworen habe.²²⁴ Die Wahl des Ortes für die Beschwörung hängt davon ab, welches Ziel erreicht werden soll. Das Magische, welches sich am gegebenen Ort widerspiegelt, soll dabei zu eigen gemacht werden. Möchte man Geister oder den Teufel beschwören, so ist der Kreuzweg am besten dafür geeignet. Im Volksglauben ist der Kreuzweg jener Ort, an dem die übernatürlichen Kräfte am stärksten und daher jegliche Arten von Zauber am

²²⁰ StLA, Friedau, Stadt und Herrschaft, K.4, H. 25/17 Verhörprotokoll fol. 15–19.

²²¹ DILLINGER, Hexen, 45.

²²² HOFFMANN-KRAYER, BÄCHTOLD-STÄUBLI, Handwörterbuch 1, 1109–1112 und 1129.

²²³ StLA, Friedau, Stadt und Herrschaft, K.4, H. 25/17 Verhörprotokoll fol. 14.

²²⁴ HOFFMANN-KRAYER, BÄCHTOLD-STÄUBLI, Handwörterbuch 1, 1116; StLA, Friedau, Stadt und Herrschaft, K.4, H. 25/17 Verhörprotokoll fol. 14.

nützlichsten sind. Bei einem Kreuzweg handelt es sich entweder um Wegkreuzungen oder -gabelungen.²²⁵ Auch die Zeit ist bei der Beschwörung entscheidend. Schebula erzählte Nowack bei ihrem gemütlichen Zusammensitzen in dessen Haus, dass die Beschwörung *entweder in der ersten dämmerung abends oder zwischen 11 und 12 Uhr nachts oder in der nemlichen stunde, wie ich es erzehlen gehört, auf mittag geschehen müsse*. Auch die Feiertage sind bedeutsam. So sind besonders die Weihnachts- und Osternacht, Ostern im Allgemeinen sowie die dreizehnte Nacht für die Beschwörung günstig.²²⁶

5.4.6 Gotteslästerung / Blasphemie

Die Gotteslästerung ist das zweite wichtige Element des vorliegenden Prozesses und mit der Teufelsbeschwörung eng verbunden. Seit dem 13. Jahrhundert definierten Theologen und Juristen die Gotteslästerung / Blasphemie als eine Beleidigung Gottes. In ihrer analytischen Vorgehensweise unterschieden sie zwei Arten von Lästerung: zum einen Gott die Schuld an etwas zu geben oder Gott ein Stück von seiner göttlichen Allmacht zu rauben. Im Mittelpunkt aber stand die öffentliche Beschimpfung und Entehrung des Schöpfers und seiner Heiligen. Aus juristischer Sicht war die Gotteslästerung der Tatbestand der Beleidigung. Der allgemeinen Ansicht nach drohte dem Blasphemiker der göttliche Zorn. Häufig waren Häretiker und Angehörige anderer Konfessionen Opfer solcher Anschuldigungen. Bereits lange vor der Reformation richteten sich katechetischen Schriften und gesetzlichen Anordnungen nach der Gotteslästerung. Gotteslästerer wurden ausschließlich vor weltliche Gerichte gestellt. Die Urteile waren recht unterschiedlich. Es gab Hinrichtungen, die Delinquenten wurden die Zungen herausgerissen oder mit anderen Sanktionen bestraft. Im Zuge der Aufklärung und des Atheismus Ende des 17. Jahrhunderts und im 18. Jahrhundert, was sich besonders auf das Christentum auswirkte, ist ein Wandel zu beobachten. Die Strafverfolgungen von Gotteslästerer gingen stark zurück und wurden nur teilweise entkriminalisiert. Parallel wurde die Gotteslästerung neu bewertet und blieb als Straftatbestand weiterhin bestehen.²²⁷ Schebula erzählte dem Gericht, mit welchen Worten er die Gotteslästerung vollzog:

Sunt formalia. Verflucht seye die allerheiligste dreyfaltigkeit, verflucht seye der vater; der mich erschaffen, verflucht seye der sohn, der mich erlöset, verflucht der heilige geist, der mich geheiligt hat. Verflucht seye alle göttliche schöpfung, und das ganze himmelreich. Verflucht

²²⁵ HOFFMANN-KRAYER, BÄCHTOLD-STÄUBLI, Handwörterbuch 1, 515 u. 1127; STLA, Friedau, Stadt und Herrschaft, K.4, H. 25/17, Verhörprotokoll fol. 14.

²²⁶ STLA, Friedau, Stadt und Herrschaft, K.4, H. 25/17 Verhörprotokoll fol. 13.

²²⁷ SCHWERHOFF, Enzyklopädie 4.

seye die allerheiligste Jungfrau Maria, und mein schuzengel, der mich bewahret. Verflucht seye auch das sacrament, so ich in der heiligen tauf empfangen!“ Dann habe ich den Bösen zu pfeifen und zu rufen angefangen. Dicit formalia: [16] „Komm Hansa! Bring mir des Nowacken geld. Itzt habe ich mich dir gänzlich übergeben. Itzt bin ich dir gleich!“²²⁸

5.4.7 *Vermögen habe ich gar keines, sondern bin ein erarmer weinzörl und kann meine 3 kleine kinder samt dem weib, die immer mit denen kinderern zu thun hat, hart und nur kümmerlich erhalten*

Zwar bringt es Schebula nicht direkt zur Sprache, aber die Armut und ständig mit der Angst zu leben, irgendwann seine Familie nicht mehr ernähren zu können, spiegelt sich dennoch in den Aussagen wider; ein Problem, mit dem der Großteil der Bevölkerung zu kämpfen hatte.²²⁹

Hinsichtlich seiner Sozialstruktur gehörten 80% der Gesamtbevölkerung der ländlichen Bevölkerung an. Davon lag der Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung im Herzogtum Steiermark um 1762 bei 74,6%, in den Jahren 1766–1769 bei 76,3% und 1830 bei 75,4%.²³⁰ Die ländliche Bevölkerung unterteilte sich nochmals in Bauern und Unterschichten. Erstere waren Eigentümer untertäniger Huben bzw. Lehen. Letztere befanden sich, im rechtlichen Sinne, sogar noch unterhalb der bauerlichen Bevölkerung. Diese bestanden aus Inleute, Kleinhäuslern und Gesinde und machten ca. zwei Drittel der ländlichen Bevölkerung aus.²³¹ Inwohner oder Inleute bildeten eine heterogene Gruppe und bestanden beispielsweise aus Dienstboten, Verwandten einer Bauernfamilie, Handwerkern und Bedürftigen, die von der Gemeinde in die Obhut gegeben wurden. Sie wohnten weitgehend auf dem Land auf einem Bauernhof, meistens zur Miete oder Untermiete und führten einen eigenen Haushalt. Als Gegenleistung des zur Vergütung gestellten Wohnraums arbeiteten die Inwohner. Es ist aber festzustellen, dass die Inwohner eines bäuerlichen und bürgerlichen Hauses im Laufe des 18. Jahrhunderts autonomer wurden. So konnten einige von ihnen sogar Kleinhäusler, Hütten oder Haarstunden, in denen sie lebten, mieten. Es kam auch vor, dass die Inwohner einen Teil ihres Lohns, den sie für ihre Arbeit erhielten, in Form von Grundbesitz, das sie bebauen konnten, bekamen. Sie waren aber auch Bewohner in Städten und Märkten. In der Regel waren Inwohner verheiratet und hatten Kinder, die aber nur vorübergehend bei ihren Eltern lebten oder sie waren verwitwet. Sie verdienten sich ihren Lebensunterhalt auf unterschiedliche Art, häufig aber im Tagwerk in der Landwirtschaft bei saisonalen Arbeiten, wie etwa Anbau, Ernte, Dreschen oder bei

²²⁸ StLA, Friedau, Stadt und Herrschaft, K.4, H. 25/17 Verhörprotokoll fol. 15f.

²²⁹ DELUMEAU, Angst, 228–234.

²³⁰ BRUCKMÜLLER, Sozialgeschichte, 202.

²³¹ BRUCKMÜLLER, Sozialgeschichte, 137.

der Weinlese.²³² Je nach Wirtschaftslage und Bedarf variierten die Tätigkeiten bzw. die Tätigkeitsfelder. Besonders hoch lag der Bedarf bei den Arbeiten in den Wein- und Ackerbaugebieten der Mittel- und Untersteiermark. Die tägliche Entlohnung für die Arbeiter gab es in Form von Geld oder Naturalien.²³³ Wurde der Inwohner krank oder konnte dieser auf Grund seines fortgeschrittenen Alters nicht mehr arbeiten, drohte ihm die Armut, da dieser entweder von Seiten seines Arbeitgebers nicht sozial abgesichert war oder es keine Verwandte gab, die ihn aufnahmen. Der Weinzierl nahm unter den Inwohnern eine besondere Stellung ein. Diese wurden von größeren Weingartenbesitzern, die entweder nicht die nötige Zeit hatten, alle Weinberge zu pflegen, oder weil diese zu weit entfernt lagen, eingestellt, um alle im Jahr anfallenden Tätigkeiten durchzuführen. Die Weinzierle arbeiteten jahresweise gegen Entlohnung, weshalb sie öfter ihre Arbeitsorte bzw. die Weingärten wechselten. Zwar war der Lohn relativ gering, dennoch genossen sie eine gewisse wirtschaftliche Unabhängigkeit. Sie wohnten in einem Haus, das direkt im Weingarten stand und zumeist lediglich aus einer Rauchküche und einer Stube bestand. Mobilar, Geräte und Werkzeuge gehörten ausschließlich dem Besitzer. Neben der eigentlichen Arbeit im Weingarten mussten die Weinzierle zusätzlich für ihren Lebensunterhalt selbst aufkommen. Zumeist durften sie als Gegenleistung einen zum Weingarten zusätzlichen Garten und Acker bewirtschaften.²³⁴ Im „Windischen“ wurde der Inwohner als „osabeniki“ (dt. Stubenbewohner) bezeichnet und als Weinzierl eingesetzt.²³⁵

Die Armut war für die Menschen in der Frühen Neuzeit ein ständiger Begleiter. Vom späten Mittelalter ausgehend und als fester Bestandteil des feudalen Systems nahm die Armut einen erheblichen Einfluss auf die gesamte Gesellschaft. Der Verarmungsprozess traf Regionen, Städte, das Land und soziale Bereiche gleichermaßen. Der Prozess verlief nicht parallel und auch nicht in einem zeitlich bestimmten Rahmen. Stattdessen trat er phasenweise auf und stagnierte anschließend wieder. Befasst man sich mit dem Begriff „Armut“, so ist festzustellen, dass er die Menschen in verschiedenen Varianten treffen konnte. So konnten sie arm sein im politischen, rechtlichen oder im „gesellschaftlichen“ Sinne. Letzteres etwa in Verbindung mit dem Verlust der Ehre, dem Ansehen oder in Form von fehlender Bildung.²³⁶ Worin die Ursachen der Armut liegen, kann auf verschiedene Arten untersucht werden. Maßgebende Faktoren sind die Ökonomie, rechtliche oder soziale

²³² HAMMER-LUZA, Notdürftigste, 123.

²³³ Der Tageslohn betrug im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts 7 Kr./Tag ohne Kost, mit Kost 3 Kr./Tag. Vgl. HAMMER-LUZA, Unterschichten, 136, Anm. 29.

²³⁴ HAMMER-LUZA, Unterschichten, 123-125.

²³⁵ DOLENC, Volksgerichtsbarkeit, 309.

²³⁶ BRÄUER, Armut, 13f.

Umstände, das Militär, Religion und Kirche oder die Kultur.²³⁷ Wer zu den Armen gehört, definiert Zedler. Es ist jener, „wer kein äusserliches Vermögen hat, es mag nun entweder in Gelde, oder in Sachen, die Geldes werth sind bestehen“.²³⁸ Die Ursache von Armut bringt Zedler auf dem Punkt: „Daß es reiche und arme gebiet, rührtet von den Eigenthums-Rechte her, will, wenn dieses nicht wäre, und die Menschen ihre Vollkommenheit behalten hätten, kein Unterschied seyn, sondern ein jeder genug haben würde.“²³⁹ Man unterscheidet in individuelle oder interne, strukturelle und externe Ursachen. Zum Ersteren gehörten jene persönliche Schicksalsschläge, die die Menschen in die Armut abrutschen ließen, etwa gesundheitliche Gründe, körperliche oder geistige Einschränkung, altersbedingte Gebrechen oder Invalidität, Erwerbsunfähigkeit, Verweisung oder Ausschluss aus der Gesellschaft, Alkoholismus und Schicksalsschläge innerhalb der Familie. In den Quellen sind dies die am häufigsten genannten Hintergründe. Zumeist gehörten einzelne Personen oder kleine Gruppen zu den Betroffenen, ohne irgendwelche Auswirkungen auf dessen/deren Umfeld.²⁴⁰ Auch Kinder waren ein Armutsrisiko. Reich an Kindern war eine Familie bereits ab zwei Kindern. Mit jedem Neugeborenen stieg das Risiko, in die Armut zu rutschen bzw. die Verarmung nahm weiter zu, da die finanziellen Möglichkeiten, viele Kinder unterhalten zu können, nicht gegeben waren. Erst wenn die Kinder in einem erwerbsfähigen Alter waren, stieg die Chance, der Armut zu entkommen. Aufzeichnungen aus dem Grazer Findelhaus zufolge erhielten Familien für die Abgabe ihres ein- bis zweijährigen Kindes ein Kostgeld von 56 fl/Jahr, bis zum siebten Lebensjahr 43 fl/Jahr. Anschließend wurden sie aussortiert und als arbeitsfähig eingestuft. Im Durchschnitt aber waren die Kinder zwischen zehn und vierzehn Jahre alt, als sie in die Arbeitswelt eintraten.²⁴¹ Aber nicht nur Kinderreichtum innerhalb der Familie war ein Armutsrisiko, sondern auch gewisse Berufe konnten die Menschen in die Mittellosigkeit treiben. „Working poor“ beschreibt exakt die Schnittstelle von geringfügiger Erwerbstätigkeit und der Schwelle zur Armut. Es waren besonders Kleinbauern, Landarbeiter, Handwerker, aber auch die Störhandwerker und die „Fretter“ auf dem Land sowie die Meister der Massenhandwerksberufen, die es sich nicht leisten konnten, viele Gesellen oder Lehrbuben zu beschäftigen. Tagelöhner gehörten ebenfalls zu dieser Gruppe. Auch Landbesitz war keine Garantie. Steuerbücher verschiedenener Regionen um 1700 belegen, dass bis zu einem Drittel aller ortsansässigen Familien als „arm“ eingestuft wurden.²⁴²

²³⁷ BRÄUER, Armut, 17f.

²³⁸ ZEDLER, Universal-Lexikon 2, Sp. 1555.

²³⁹ ZEDLER, Universal-Lexikon 2, Sp. 1556.

²⁴⁰ HUBER-REISMANN, Armutsursachen, 70.

²⁴¹ HUBER-REISMANN, Armutsursachen, 70f.

²⁴² HUBER-REISMANN, Armutsursachen, 77f.

Unter den strukturellen oder externen Ursachen sind jene Ereignisse oder Vorkommnisse zu nennen, die einen Großteil der Bevölkerung betrafen. Dazu zählten Klima- und Naturkatastrophen und die daraus resultierenden Missernten sowie der Nahrungsmangel, von denen ganze Regionen betroffen waren.²⁴³ Negative Klimaveränderungen um 1600 brachten eine Veränderung der Wirtschaftslandschaft mit sich, die in allen gesellschaftlichen Schichten zu spüren war, aber natürlich die unteren Gesellschaftsschichten in den Städten und auf dem Land am stärksten betraf. Jene, die die Möglichkeit hatten, versuchten mit verschiedenen Mitteln ihre Existenz zu sichern. Grundherrschaften machten von ihrem Vorkaufstrecht Gebrauch und nahmen den Bauern den Großteil ihrer Erträge. Den kleinen Rest durften sie schließlich auf den freien Märkten verkaufen. Hungersnöte traten hin und wieder in der Steiermark auf. Infolge der Franzosenkriege kam es zu schweren Missernten. Der Anbau der Kartoffel, die das erste Mal in einer Kirchenrechnung des Nonnenklosters Göss vom 17. März 1689 genannt wurde, wurde nach den Hungersnöten von 1771 und 1772 vorangetrieben. Infolge von Hungersnöten stieg auch die Sterblichkeitsrate rapide an. Die Menschen starben allerdings nicht, weil sie verhungerten, sondern auf Grund von Unter- und Fehlernährung, welche mit dem Nahrungsmangel und den mit den Krisen verbundenen katastrophalen hygienischen Zuständen zu tun hatten. Erwachsene waren häufiger betroffen als Kinder.²⁴⁴ Da die Sterblichkeitsrate bei den Männern höher lag als bei den Frauen, stieg logischerweise auch die Anzahl der Witwen. Heirateten sie nicht erneut oder blieb das Geld aus, welches die Männer verdienten, waren diese Frauen auf die Hilfe der Gemeinde angewiesen.²⁴⁵ Folgen der Hungersnöte waren Krankheit, Nahrungsmittelknappheit, infolge derer die Preise in die Höhe gingen und sich die Bevölkerung verschulden musste sowie der Lohnrückgang auf Grund von Steuerforderung seitens des Staates und der Kommunen. Diese belasteten die Haushalte nachhaltig, wodurch das Armutsrisiko auf Jahre hinweg bestehen blieb.²⁴⁶ Weitere Auslöser waren politischer Natur, Kriege (Türkeneinfälle im 15. und 16. Jahrhundert, 30-Jähriger Krieg, Erbfolgekrieg sowie die Franzosenkriege), Wirtschaftskrisen, die sich auf das gesamte Land auswirken und arme und reiche Menschen gleichermaßen treffen konnten. Besonders ist auch die fehlende Bildung der Kinder zu erwähnen. Die weit verbreitete Kinderarbeit machte es den Kindern und Jugendlichen unmöglich, die Schule zu besuchen. Ein weiterer Punkt war die Beaufsichtigung der jüngeren Geschwister, das Hüten

²⁴³ HUBER-REISMANN, Armutsursachen, 78.

²⁴⁴ GESTRICH, Hungersnöte, 129.

²⁴⁵ GESTRICH, Hungersnöte, 131.

²⁴⁶ GESTRICH, Hungersnöte, 132f.

des Viehs oder andere Tätigkeiten, in die die Kinder involviert waren. Demzufolge mangelte es ihnen an Zeit, den Lernstoff aus der Schule nochmals durchgehen zu können.²⁴⁷

Seit dem 16. Jahrhundert war eine Entwicklung in der Wirtschaft zu beobachten. Kriege, wie ich sie bereits benannt habe, anderweitige Kampfhandlungen, auch Feierlichkeiten wie etwa kaiserliche Hochzeiten oder Herrscherbesuche verursachten sehr hohe Kosten, die die Bevölkerung zu tragen hatte. Diese Ausgaben vergrößerte die ohnehin schon stark vorherrschende Armut noch zusätzlich.

Ab Mitte des 12. Jahrhunderts setzte verstärkt die Münzproduktion ein. Parallel begann allmählich das Kreditwesen. Dieser Einschnitt veränderte auch die Struktur der bäuerlichen Bevölkerung. Um beispielsweise Ernteauffälle zu kompensieren, nahmen die Bauern ein Darlehen auf, was sie später, aus den verschiedensten Gründen, nicht zurückzahlen konnten. Die Folge war, dass die ohnehin schon wirtschaftlich schwachen Bauern, denen selbst ihre eigenen Erträge nicht mehr zum Überleben reichten, schließlich einer anderen Erwerbstätigkeit, z.B. als Dorfhandwerker oder Tagelöhner, nachgehen mussten. Gute Absatzmöglichkeiten befanden sich stets in der Nähe von Städten und Bergbauregionen. Wer dort lebte, hatte sehr gute Chancen, seine Waren zu verkaufen und einen guten Preis zu erzielen.²⁴⁸

5.4.8 Fastenzeit, Feiertage und deren Bedeutung

*In der letzten fasten, bald zu anfang [...].*²⁴⁹ Mit diesen Worten beginnt Johann Schebula zu erzählen, wie es zu den begangenen Delikten der Leichenschändung und der durch Gotteslästerung durchgeführten Teufelsbeschwörung gekommen war. Das *fasten ist die Enthaltung aller oder doch gewisser Speisen, und die Zeit da solches geschieht.*²⁵⁰ Dem Zweiten Vatikanischen Konzil zufolge liegen der Fastenzeit zwei Grundgedanken nahe: „Die vierzigtägige Fastenzeit hat die doppelte Aufgabe, vor allem einerseits durch Tauferinnerung und Taufvorbereitung, andererseits durch Buße die Gläubigen, die in dieser Zeit mit größerem Eifer das Wort Gottes hören und dem Gebet obliegen sollen, auf die Feier des Pascha-Mysteriums vorzubereiten.“²⁵¹ Für die Christen ist die jährliche Wiederholung des Todestages Jesus Grund zu Trauerfasten. Mit Bezug auf das 40-tägige Fasten kam es zur Entstehung der christlichen Quadragesima.²⁵² Seit dem 2. Jahrhundert gab es eine zweitägige Fastenzeit, am Karfreitag und Karsamstag, was sich im 3. Jahrhundert auf die gesamte Karwoche

²⁴⁷ HUBER-REISMANN, Armutsursachen, 78 u. 83-90.

²⁴⁸ HUBER-REISMANN, Armutsursachen, 79f.

²⁴⁹ STLA, Friedau, Stadt und Herrschaft, K.4, H. 25/17 Verhörprotokoll, fol. 6.

²⁵⁰ ADELUNG, Wörterbuch 2, Sp. 55f.

²⁵¹ LIMBURG, Kirchenjahr, XIV-XV.

²⁵² MÜLLER, Realenzyklopädie 11, 43.

ausdehnte. Im 4. Jahrhundert bestand die Fastenzeit aus ca. drei bis vier Wochen. Seit dem 4. Jahrhundert ist eine vierzig tägige Vorbereitungszeit nachgewiesen, die auch als Bußzeit für Sünder verstanden werden kann.²⁵³ In der Fastenzeit beschränken sich die gläubigen Christen auf lediglich eine Mahlzeit am Tag, die am Abend eingenommen wurde. Dabei wurde auf Fleisch und Wein verzichtet, später auch auf Käse, Butter, Eier und Milch.²⁵⁴ Die Analyse des Verhörprotokolls zeigt auf, dass die beiden Angeklagten den Geboten des Fastens nicht komplett nachgegangen sind. Beide Angeklagten sagten aus, dass sie im Hause Matthias Nowacks im Keller beisammensaßen, Brot aßen und auch Wein tranken.²⁵⁵ Der Verzicht hatte einen spirituellen Hintergrund. Indem auf bestimmte Lebensmittel, Getränke und Genussmittel verzichtet wurde, stellte man sich den Versuchungen entgegen. Zusätzlich hatte das Fasten auch einen sozialen Aspekt. Indem man verzichtete, unterstützte man andere. Somit ist das Fasten auch als Akt der Nächstenliebe zu betrachten.²⁵⁶ Die Fastenzeit beginnt am Aschermittwoch, umfasst fünf Fastensonntage und endet mit dem sechsten Sonntag, dem Palmsonntag. Dieser markiert gleichzeitig den Beginn der Karwoche. Die Karwoche ist die Heilige Woche (Leidenswoche des Herrn) vor Ostern. Der Begriff „Kar“ stammt vom althochdeutschen Wort „kara“, das Klage oder Sorge bedeutet.²⁵⁷ Als Vorbild dieser Feierlichkeiten diente die Gemeinde Jerusalems. Sie hielten diese an jenen Tagen, Zeiten und Orten, an denen die Christusgeschichte, in der den Erzählungen die Ereignisse nach stattfanden, ab. Der Pilgerin Egeria (Ätheria) zufolge wurde am Sonntag vor Ostern eine Prozession mit der Erinnerung an den Einzug Jesu in Jerusalem durchgeführt. Eine weitere fand in der Nacht von Donnerstag auf Freitag nach Getsemani statt, die an die Gefangennahme Jesu gedenken sollte, eine Feier am Freitag in Golgota zur Kreuzverehrung.²⁵⁸ Den Berichten der vier Evangelien zufolge zog Jesu am Palmsonntag auf einem Esel in die Stadt Jerusalem ein. Jesu zeigte sich als der neue König, der Frieden und Gerechtigkeit unter die Völker verbreiten möchte. Als den Messias, den neuen König David sehend, warf sein Volk Jesu jubelnd Palmzweige zu.²⁵⁹ Die stillen Tage Montag bis Mittwoch sind eng mit dem Palmsonntag verknüpft. Nach der alten katholischen Leseordnung fand am Montag die Lesung über die Salbung Jesu in Betanien statt. Diese ist auch dem Johannesevangelium (12, 1-9) zu entnehmen. Am Dienstag wurde die Passion nach dem Markusevangelium (Mk 12,32-15,46), am Mittwoch jene nach dem Lukasevangelium (Lk 22,39-23,53), gelesen. In der neuen katholischen Leseordnung wurden die

²⁵³ LIMBURG, Kirchenjahr, XIV-XV.

²⁵⁴ BIERITZ, Kirchenjahr, 105.

²⁵⁵ STLA, Friedau, Stadt und Herrschaft, K.4, H. 25/17 Verhörprotokoll, fol. 9.

²⁵⁶ BIERITZ, Kirchenjahr, 107-110 u. 113f.

²⁵⁷ GRIMM, Wörterbuch 11, Sp. 246. Rechtswörterbuch 7, Sp. 429.

²⁵⁸ BIERITZ, Kirchenjahr, 91f.

²⁵⁹ BIERITZ, Kirchenjahr, 113.

beiden Passionslesungen am Dienstag und Mittwoch nicht mehr berücksichtigt und stattdessen am Palmsonntag, zusammen mit der Matthäuspassion und im dreijährigen Rhythmus verlesen.²⁶⁰ Am Gründonnerstag gedenken die Christen das letzte Abendmahl Jesu mit seinen zwölf Aposteln. Der Gründonnerstag ist gleichsam der Vorabend des Triduum Sacrum, der Feier der drei österlichen Tage vom Leiden, vom Tod und von der Auferstehung des Herrn. Das Triduum Sacrum umfasst Karfreitag, Karsamstag und Ostersonntag. Des Weiteren werden am Gründonnerstag die Exkommunizierten nach öffentlicher Buße wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen.²⁶¹ Am Karfreitag gedenken die Christen der Kreuzigung und des Todes Jesu. Die Evangelien berichten von dessen Gefangennahme und seinem Verhör vor dem hohen Rat. Er wurde dem römischen Präfekten Pilatus übergeben, der Jesu verhöhnte und ihn schließlich zum Tode verurteilte. Zur Vollstreckung wurde Jesu nach Golgota gebracht.

Anfänglich war der Karfreitag nicht Bestandteil von Gottesdiensten, sondern es war Brauch, sowohl am Karfreitag als auch am Karsamstag zum Gedenken des Todes und der Grabesruhe Jesu zu fasten (Trauerfasten). Es finden sich Belege aus dem 4. Jahrhundert, die besagen, dass unter der Karwoche und am Karfreitag gottesdienstliche Feiern begangen wurden. Man hielt Nachtwachen ab und Gottesdienste wurden von der neunten Stunden an – dem Todeszeitpunkt Jesu – bis zum Abend durchgeführt. In Rom wurden zunächst reine Gottesdienste abgehalten. Aus dem 7. Jahrhundert und nach Jerusalemer Vorbild sind uns Prozessionen von der Lateranbasilika bis zur „Kirche vom heiligen Kreuze“ in Jerusalem bekannt. Dort fand die Verehrung einer mitgeführten Kreuzesrelique statt. Des Weiteren kam der Brauch auf, die Wortgottesdienste mit einer Kommunionfeier zu verknüpfen. Eine gottesdienstliche Feier, die Wortgottesdienste, Kreuzverehrung und Kommunion miteinander verband, war somit entstanden. Den Wortgottesdienst beendete die Karfreitagsfürbitte, welche ihre ursprüngliche Form bis heute nicht verloren hat. Seit dem 9. Jahrhundert ist es Brauch, ein verhülltes Kreuz in die Kirche zu tragen, wo es schließlich enthüllt und verehrt wurde. Eine Neuorientierung bezüglich der Uhrzeit der Feier fand im Mittelalter statt. So wurde sie von der Todesstunde Jesu auf den Vormittag vorverlegt. Eine erneute Veränderung der Karwochenliturgie im Jahre 1955/56 verlegte die Feier auf den Nachmittag.²⁶² Als im Mittelalter die Osternachtsfeier allmählich auf den Vormittag des Karsamstags verlegt wurde, verlor dieser immer mehr an Bedeutung. Die Neuregelung der Osterfeier im Jahre 1951 und der Karwoche im Allgemeinen 1955/56 schloss sich dem ursprünglich, unliturgischen Charakter wieder an. Das Mattäusevangelium (27,[57-61]62-66) deutet darauf hin,

²⁶⁰ BIERITZ, Kirchenjahr, 117.

²⁶¹ BIERITZ, Kirchenjahr, 118f. und 143.

²⁶² BIERITZ, Kirchenjahr, 123-125.

dass auch hier am Karsamstag der Grabesruhe Jesu gedacht wurde.²⁶³ Der Ostersonntag ist der dritte Tag des Triduum Sacrum. An diesem Tag wird die Auferstehung des Herrn in gottesdienstlichen Feiern begangen. In den Messen liest man aus den Predigten des Apostel Paulus vor, welche mit Zwischengesang unterlegt werden.²⁶⁴

Gott und die hl. Dreifaltigkeit zu verfluchen, um den Teufel zu beschwören, wäre für Schebula eine große Sünde gewesen, von der man nicht losgesprochen werden könne. Mathias Nowack unterstützte Schebula, indem er ihm Mut zusprach. Wenn er zu den Franziskanern gehe und dort eine Generalbeichte ablege, besonders *in portiuncula festum, ostern und großen frauentagen*, würde jeder Priester ihn von allen seinen Sünden lossprechen.²⁶⁵ Das *portiuncula festum* ist das Kirchweihfest des Franziskanischen Ordens und wird jährlich am 2. August begangen. Dessen Ursprung liegt in der Bewilligung des Ablasses für den Besuch der Kapelle der Jungfrau Maria von den Engeln oder Santa Maria degli Angeli, die Franziskus von Assisi nahe seines Heimatortes benutzte und sie „Portiuncula“, „kleines Fleckchen“ nannte. Des Weiteren baute er daneben ein paar einfache Baracken, aus denen später das Stammkloster des Franziskanerordens entstand. Auf Bitten Franziskus von Assisis gewährte Papst Honorius III. im Jahre 1216 den Portiuncula-Ablass auf Dauer und legte ihn bewusst auf den 2. August fest.²⁶⁶ In diesem Sinne handelt es sich bei dieser Generalbeichte um den sogenannten Portiuncula-Ablass. Demnach wird jedem christlichen Gläubigen Gnade gewährt, wenn dieser die Kirche oder eine Hauskapelle einer Ordensgemeinschaft am Festtag des heiligen Gründers dieser Ordensgemeinschaft besucht und dort ein Vaterunser und das Glaubensbekenntnis spricht.²⁶⁷ Eine weitere Option ist der Besuch der Pfarrkirche am *portiuncula festum*.²⁶⁸

Der Große Frauentag oder Maria Himmelfahrt wird jährlich am 15. August begangen und ist das wichtigste Marienfest in der Kirche.²⁶⁹ Erste Zeugnisse belegen, dass in der Ostkirche seit Mitte des 5. Jahrhunderts dieses Hochfest als „der Tag der Gottesmutter Maria“ gefeiert wird. Seit dem 6./7. Jahrhundert wird dieses Fest auch in der Westkirche begangen. Am 1. November 1950

²⁶³ BIERITZ, Kirchenjahr, 128.

²⁶⁴ BIERITZ, Kirchenjahr, 143.

²⁶⁵ STLA, Friedau, Stadt und Herrschaft, K.4, H. 25/17 Verhörprotokoll, fol. 56 – 57. Eine Generalbeichte ist eine Beichte über einen längeren Lebensabschnitt oder sogar das gesamte Leben. Ausführlicher siehe KASPER, Lexikon 4, Sp. 446.

²⁶⁶ RADIO VATICAN, Portiunkula Ablass.

²⁶⁷ „Visitatio ecclesiae vel oratorii Religiosorum die eorum Fundatori sacro (Besuch einer Ordenskirche [oder -kapelle] am Festtag des Gründers der Ordensgemeinschaft)“. In: Handbuch, 63 Gewährung 68; SCHAUBER, SCHINDLER, Heilige, XXII.

²⁶⁸ „Visitatio ecclesiae paroeccialis (Besuch der Pfarrkirche)“. Handbuch, 62, Gewährung 65.

²⁶⁹ GROTEFEND, Taschenbuch, 62 u. 77f.

verkündete der Papst Mariä Aufnahme in den Himmel, lat. *in assumtione*, als Dogma und verlieh damit dem Fest einen noch größeren Stellenwert.²⁷⁰

In den *Josphi wochen* besuchte Nowack Schebula in dessen Weingarten, wo sie gemeinsam aßen. Die Verehrung Josefs von Nazareth, Gemahl Marias, der Mutter Gottes, steht hier im Mittelpunkt. Erste Zeugnisse seiner Verehrung stammen aus Ägypten aus dem 8./9. Jahrhundert. Dort war der 20. Juli sein Gedenktag. Den 19. März als Gedenktag Josefs gab es ab dem 12. Jahrhundert. Durch die Franziskaner gab es im 14. Jahrhundert eine weite Verbreitung. Papst Sixtus IV. führte 1479 den 19. März schließlich als festen Gedenktag für die gesamte Kirche ein. Zu Ehren des heiligen Joseph hatte Papst Gregor XV. 1621 den 19. März als Feiertag erklärt. Der uns bekannte „Tag der Arbeiter“ am 1. Mai geht auf Papst Pius XII. zurück. Dieser hatte 1955 jenen 1. Mai als Fest für „Joseph den Arbeiter“ verkündet. Als Zimmermann tätig, ist Joseph von Nazareth auch Patron der Arbeiter, Handwerker, insbesondere der Zimmerleute, Holzhauer und Schreiner. Des Weiteren ist Joseph auch Patron von Tirol, der Steiermark und Kärnten. Jener sogenannte „Josephitag“ am 19. März ist vor allem in den Alpenländern und Italien gebräuchlich. Weit verbreitet ist hier die Verteilung des „Josephi-Küchleins“, ein Schmalzgebäck. Warum ausgerechnet der 19. März als Gedenktag des heiligen Josephs gewählt wurde, ist nicht ganz klar. Eine Erklärung wäre die Nähe zum Feste Maria Verkündigung am 25. März. Eine andere wäre eine Verbindung zum alten Rom, wo am 19. März das Fest der Minerva, Göttin der Handwerker, begangen wurde. Die Verbindung zu Minerva ist wohl am wahrscheinlichsten.²⁷¹

5.5 Urteile

Die innerösterreichische Regierung behielt es sich als Kriminal-Obergericht vor, über alle Fälle selbst zu urteilen. Der Bannrichter war angehalten, die Prozessakten in Abschrift, einschließlich des Prozessberichts sowie des verschriftlichten „Urteilstvorschlages“ an die Innerösterreichische Regierung zu schicken, worauf diese entweder das Urteil des Bannrichters bestätigte oder Änderungen vornahm.²⁷² Im Prozessbericht für die innerösterreichische Regierung fasste der Bannrichter die Verhörprotokolle zusammen, zählte deren Straftaten auf, unterstrich diese mit Verweisen auf die Aussagen und der CCTh, verkündete im Anschluss die Urteile und begründet diese ausführlich.

²⁷⁰ SCHAUBER, SCHINDLER, Heilige, XXII.

²⁷¹ SCHAUBER, SCHINDLER, Heilige, 110f. BIERITZ, Kirchenjahr, 241.

²⁷² KWIATKOWSKI, Thesiana, 47, Artikel 21 §§ 3 und 4.

Johann Schebula betrieb Leichenschändung aus abergläubischen Absichten, er verabredete sich mehrmals mit Mathias Nowack zur Teufelsbeschwörung, um das väterliche Geld zu bekommen sowie führte er die gotteslästerliche Teufelsbeschwörung aus. Entscheidend für diese richterliche Beurteilung ist Art. 58, welcher von Zauberei, Hexerei und Wahrsagerei und derartigem handelt. §12 dieses Artikels nach ist die Teufelsbeschwörung mit der Todesstrafe zu belegen, was die Verbrennung auf dem Scheiterhaufen bedeuten würde. Dagegen spreche aber, so der Richter, dass niemand durch die sowohl wiederholte Verabredung zur Teufelsbeschwörung als auch der gotteslästerlichen Teufelsbeschwörung einen Schaden erlitten hatte, sondern diese wurde aus rein materiellem Interesse durchgeführt. Als lindernde Umstände ist auf das Eingeständnis der Taten, die gezeigte Reue und Buße sowie die Lebensweise des Angeklagten als guter Christ zu verweisen. Auch ist Schebula eine Person, der es an Vernunft und Verstand fehle, was des Bannrichters Ansicht nach ein typisches Merkmal der Landbevölkerung sei. Der Bannrichter entlarvte Johann Schebula zudem als Betrüger. Dieser hatte stets damit geprahlt, er könne den Teufel beschwören. Dies tat er, um den Menschen in seiner Umgebung zu zeigen, dass er stark sei und sie sollten daher Angst vor ihm haben. Nowack hatte er insofern betrogen, indem er ihm vorgaukelte, er könne den Teufel beschwören, um das Geld des Vaters zu bekommen.

Selbst wenn Mathias Nowack den Teufel nicht persönlich beschworen hatte, so ist er mit der gleichen Strafe zu belegen, als hätte er diese Tat selbst ausgeführt. Auch hier sind etwaige lindernde Umstände zu berücksichtigen. Er führe ebenfalls einen guten christlichen Lebensstil, zeigte wahre Reue und tat Buße. In seiner Einschätzung sieht der Bannrichter in Mathias Nowack einen Menschen, welcher noch weniger Verstand besitzt als Johann Schebula, da dieser die Schwere der Sünde nicht einschätzen konnte. Auch ließ er sich von seiner Gier nach dem verlorenen Geld blenden und zu dieser Tat hinreißen. Auf Grund seines Mitwirkens und der Anstiftung, aber der selbst nicht durchgeführten Teufelsbeschwörung, ist über Mathias Nowack geringer zu urteilen. Anstatt jemanden zu schaden, wollte Nowack mit Hilfe des Teufels lediglich sein Geld zurück. Sich derart zu solch einer Begierde verleiten zu lassen, ist der Aussage des Bannrichters nach ein weiteres Charakteristikum, welches dem einfältigen Landvolk zuzusprechen sei.

Im Folgenden stelle ich den „Urteilstvorschlag“ des Bannrichters und die von der Innerösterreichische Regierung vorgenommenen Änderungen, welche schließlich auch als Endurteile zu werten sind, tabellarisch dar und erläutere diese ausführlich.

	Bannrichter	Innerösterreichische Regierung
Johann Schebula	Ehrlosigkeit	Ehrlosigkeit
	5 Jahre Zuchthaus	4 Jahre öffentliche Arbeit in Ketten
	Strafarbeit	-----
	12 Karbatsch ²⁷³ -Streichen	12 Karbatsch-Streichen
	Verweisung des Landes ²⁷⁴	Verweisung des Landes
Mathias Nowack	3 Jahre Zuchthaus	4 Jahre öffentliche Arbeit in Ketten
	Strafarbeit	-----
	6 Karbatsch-Streichen	6 Karbatsch-Streichen
	Verweisung des Landes	Übernahme der Prozess- und Verpflegungskosten;

²⁷³ Karbatsche waren aus Leder geflochtene Riemen. Vgl. dazu: WICK, Lehnwörter, 32f.

²⁷⁴ Eine der vielen Varianten an Strafen, die die Theresiana vorsah, waren die sogenannten Schandstrafen. Diese beinhalteten die Verweisung des Landes, der Stadt oder des Landgerichtssprengels. Vgl. dazu: HOEGEL, Freiheitsstrafe, 5.

Tabelle 4: Vergleich Urteile Bannrichter - Innerösterreichische Regierung

Johann Schebula wurde als *ehrenloos* erklärt, erhielt eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren, musste Strafarbeit leisten, bekam 12 Karbatschhiebe sowie sollte dieser nach Entlassung aus dem Zuchthaus des Landes verwiesen werden. Die Innerösterreichische Regierung als Kriminal-Obergericht verkürzte die Zuchthausstrafe um ein Jahr und Schebula musste anstelle der Strafarbeit öffentliche Arbeit in Ketten leisten. Die anderen Strafen blieben unverändert. Mathias Nowack erhielt drei Jahre Zuchthaus, er musste Strafarbeit leisten, bekam sechs Karbatschhiebe und sollte nach seiner Entlassung aus dem Zuchthaus ebenfalls des Landes verwiesen werden. Auch hier nahm die Innerösterreichische Regierung Änderungen vor und milderte die Strafe ab. Anstelle des Zuchthauses musste Mathias Nowack vier Jahre öffentliche Arbeiten in Ketten ableisten, die Strafarbeit fiel gänzlich weg, die 6 Karbatsch-Streichen blieben bestehen und anstatt nach Beendigung der Strafe des Landes verwiesen zu werden, musste Nowack die Prozesskosten übernehmen und wurde nach Beendigung seiner Strafe mit guter Ermahnung entlassen. Am 23. Juni 1781 erfolgte die Urteilsverkündung, zudem sollten Johann Schebula und Matthias Nowack eine religiöse Unterweisung erhalten, so die innerösterreichische Regierung in ihrem Schreiben.²⁷⁵

Wie zuvor ausführlich dargestellt, erhielten die beiden Delinquenten nicht nur Freiheitsstrafen, sondern es kamen zusätzliche Strafverschärfungen erschwerend hinzu. Dabei handelte es sich keineswegs um Disziplinarmaßnahmen und sie waren auch nicht von den begangenen Delikten abhängig. Primär orientierten sich die Strafverschärfungen an Charakter und körperlicher Verfassung der jeweiligen verurteilten männlichen und weiblichen Personen. Die öffentliche Arbeit in Eisen beinhaltete nicht nur die Beeinträchtigung in der Bewegungsfreiheit und barg zudem ein zusätzliches Gesundheitsrisiko, sondern diese war auch einen Ehrverlust. Die Möglichkeit der *opera publica* als Ersatzstrafe zur Todesstrafe gab es bereits vor der Errichtung des ersten Zucht- und Arbeitshauses 1671. Art. 52 der „Neuen peinlichen Landericht-Ordnung in Oesterreich unter der Enns“ Ferdinands III. vom 30. Dezember 1656 nach sollten die Verurteilten zur öffentlichen Arbeit in Eisen an die ungarischen Grenzhäusern entsendet werden, was als *extra-ordinari* Strafe gewertet wurde. Es folgte die *opera publica* in Form der „Stadtgraben-Straff“, d.h. sie mussten im Wiener Stadtgraben ihre Arbeit verrichten. Allerdings kam diese Art von Ersatzstrafe eher selten vor. Erst mit

²⁷⁵ StLA, Friedau, Stadt und Herrschaft, K.4, H. 25/17, fol. 52.

der Errichtung der Zucht- und Arbeitshäuser im 18. Jahrhundert wurden die Delinquenten vermehrt zur *opera publica* herangezogen.²⁷⁶

Im Falle von Johann Schebula kann man durchaus von einer doppelten Bestrafung sprechen: (1.) Er wurde als *ehrenloß*“ erklärt sowie (2.) Der zusätzliche Ehrverlust in Form der *öffentlichen arbeit in eisen*.²⁷⁷ Die *opera publica* – öffentliche Arbeit war in der Frühen Neuzeit eine „neue Version der Leibesstrafe“, die die peinlichen Körperstrafen ersetzen sollte. Die Strafe der öffentlichen Arbeit war für Straftäter vorgesehen, die schwere Verbrechen begangen haben und eine Strafzeit von 4 bis 10 Jahren verbüßen mussten oder lebenslänglich erhielten. Da die Verurteilten ihre Arbeit in der Öffentlichkeit, präzise in den Gassen und auf den Straßen verrichten mussten und somit der breiten Bevölkerung direkt konfrontiert waren, ist die öffentliche Arbeit durchaus als Ehrenstrafe zu verstehen. Als Disziplinarmaßnahme und Nutzbarmachung von Arbeitskräften sollte diese Form der Strafe auch eine abschreckende Wirkung erzielen. Es wurden aber auch andere *opera publica* ausgeführt. In erster Linie waren es amtliche Stellen, die in den Genuss von „billigen Arbeitskräften“ kamen: Magistrat Graz, Hofbauamt, kaiserliches Waldamt oder Versorgungsanstaltenverwaltung. Aber auch für private Unternehmen wie die Agrikultursozietät oder das Ältere Grazer Bäcker-Mühlen-Konsortium wurden die Sträflinge abkommandiert. So wurden die Inhaftierten der Zucht- und Arbeitshäuser häufig zu Bauarbeiten herangezogen, etwa zur Ausbesserung und Erweiterung des Grazer Waisenhauses und des Armenhauses. Mitte der 1770er Jahre wirkten sie am Bau des landständischen Theaters mit, 1804 am Bau des Grazer Rathauses. Auch an alltägliche Aufgaben wie etwa die Stadtsäuberung waren Insassen beteiligt. Des Weiteren waren die Arrestanten auch in der Land- und Forstwirtschaft sowie in Fabriken und Manufakturen beschäftigt.²⁷⁸

Die am häufigsten verwendete Strafverschärfung war die körperliche Strafe. Die frühneuzeitlichen Zucht- und Arbeitshäuser hielten sich mit der gängigen Praxis von „Willkommen und Abschied“. Die steirischen Landgerichte und Bannrichter hielten sich aber durchaus die Freiheiten, die Anzahl der Züchtigungen selbst zu bestimmen. Dabei nahmen sie durchaus auf die jeweilige körperliche Verfassung der einzelnen Verurteilten Rücksicht. Am häufigsten wurde die Prügelstrafe mit zwölf Schlägen durchgeführt. Die Mindestanzahl lag bei fünf, das Maximum bei zwanzig Schlägen. Abgesehen von der erwähnten Bestrafung bei Antritt und zum Ende der Strafzeit, gab es auch wiederkehrende Strafen. So gab es Kombinationen von jährlichen bis hin zu wöchentlichen Schlägen. Johann Schebula sollte dem Urteilspruch der Innerösterreichischen Regierung zufolge *zu anfang der straffzeit und nach verfließung eines jeden jahrs mit 12 kartabatsch*

²⁷⁶ AMMERER, Ende, 84f.

²⁷⁷ HAMMER-LUZA, Arrest, 196–201 und 322; StLA, Friedau, Stadt und Herrschaft, K.4, H. 25/17 Urteile, fol. 51.

²⁷⁸ HAMMER-LUZA, Arrest, 196–198; HOEGEL, Freiheitsstrafe, 5.

*streichen gezüchtigt, Mathias Nowack anfangs, in der mitte und zu ende der straffzeit mit 6 kartabatsch streichen gezüchtigt werden.*²⁷⁹

Der Ursprungsgedanke der Zucht- und Arbeitshäuser, die Insassen zu erziehen und zu züchtigen, hatte im 18. Jahrhundert ausgedient. Stattdessen wurden sie immer vielfältiger. So war das Zuchthaus gleichzeitig Arbeitshaus und Justizanstalt, oftmals aber auch Armen-, Waisen- und Irrenhaus.²⁸⁰ Das *allhiesige zuchthauß*,²⁸¹ das Grazer Zucht- und Arbeitshaus, war zwar nicht primär und ausdrücklich für das Herzogtum Steiermark zuständig, der Großteil der Insassen aber waren eingelieferte Personen, die vor steirischen Landgerichten abgestraft wurden. Ein Großteil der Zuchthausinsassen stammte aus den untersten besitzlosen Bevölkerungsschichten, die der bäuerlichen Bevölkerung angehörten.²⁸² Ursprünglich war das 1734 eröffnete Grazer Zucht- und Arbeitshaus eine Besserungs- und Erziehungsanstalt für vierzig Insassen und sollte zur Resozialisierung von „Bettler, trotzige oder ungetreue Dienstboten, unbeständige Handwerksburschen, leichtfertige Frauen, Dirnen, Kupplerinnen, ungehorsame Kinder, strafmäßige Eheweiber und mutwillige Schuldenmacher“ in die Gesellschaft beitragen.²⁸³ Nachdem ab 1761 Bettler, schwererziehbare Jugendliche, Prostituierte und Landstreicher in das neuerrichtete Arbeitshaus im Grazer Vorort Geidorf verlegt wurde, änderte sich der vorherrschende Charakter des Grazer Zucht- und Arbeitshauses als Besserungs- und Erziehungsanstalt. Es wurde immer mehr zur Strafvollzugsanstalt. Im Zeitalter der Aufklärung gingen die Todesstrafen zurück und wurden, im Zusammenhang mit körperlichen Züchtigungen, in Freiheitsstrafen umgewandelt. Die am 1. Januar 1770 in Kraft getretene *Constitutio Criminalis Theresiana* trug ebenfalls zu vermehrten Verurteilungen zu Freiheitsstrafen bei. Die verurteilten Schwerverbrecher kamen im Grazer Zuchthaus unter, was zu einem Anstieg an Insassen führte. Das ursprünglich für vierzig Personen ausgelegte Grazer Arbeits- und Zuchthaus umfasste 1774 bereits 114 Insassen. Zwar ordneten die Behörden noch im gleichen Jahre den Ausbau des Grazer Zuchthauses aus, aber dieses Vorhaben konnte aus Mangel an Geld nicht umgesetzt werden. Der Platzmangel zwang die Wiener Regierung zu einer Reaktion. Diese gab Ende 1778 den Befehl, keine weiteren Straftäter mehr aufzunehmen. Die Situation änderte sich erst 1783, als die Regierung die Festung auf dem Grazer Schlossberg, welche unter die Verwaltung durch das Militär stand, deren Kontrolle entzog und es unter eigene behördliche Kontrolle stellte. Die Festung diente bis dato als

²⁷⁹ HAMMER-LUZA, Arrest, 323f.; STLA, Friedau, Stadt und Herrschaft, K.4, H. 25/17 Urteile, fol. 50f.

²⁸⁰ AMMERER, Zucht- und Arbeitshäuser, 29.

²⁸¹ STLA, Friedau, Stadt und Herrschaft, K.4, H. 25/17 Urteile, fol. 28.

²⁸² VALENTINITSCH, Zucht- und Arbeitshaus, 511f.

²⁸³ VALENTINITSCH, Zucht- und Arbeitshaus, 497.

Strafgefängnis für Rebellen und Kriegsgefangene sowie für Schwerverbrecher.²⁸⁴ Das Arbeitshaus befand sich der in Karlau, südlich von Graz. Einst Lust- und Jagdschloss Erzherzogs Karl II., verwarhlte es im 17. Jahrhundert zunehmend. Da der Wiener Hof keine Verwendung mehr dafür hatte, wurden dort zu Beginn des 18. Jahrhunderts französische und bayerische Kriegsgefangene untergebracht. Ab 1749 diente es als Kaserne, ab den 1760er Jahren wurden im ehemaligen Lust- und Jagdschloss zwei Grenadierkompanien einquartiert. Da sich die Gebäude zum einen in keinen sehr guten Zustand befanden und zum anderen das Schloss sehr entlegen war, ordnete Maria Theresia per Hofdekret vom 9. Februar 1769 die Räumung seitens des Militärs an und bestimmte Schloss Karlau fortan zum Arbeitshaus. Nachdem sich das Militär vollständig zurückgezogen hatte, nahm das Arbeitshaus im Juli 1769 seinen Betrieb auf. Kaiser Joseph II. ordnete am 28. März 1784 die Verlegung des Arbeitshauses in die Grazer Innenstadt an und übertrug das Gebäude dem Militär zur Unterbringung u.a. von Transportmitteln. Nachdem der Grazer Schlossberg 1797 wieder zur Festung umgewandelt wurde, kamen die dortigen Sträflinge in Karlau unter, was zu einer erneuten Umstrukturierung zu einer Strafanstalt führte und bis heute als Justizanstalt Graz-Karlau dient.²⁸⁵

Ein weiterer interessanter Punkt ist die Beschreibung der äußerlichen Erscheinungen von Johann Schebula und Mathias Nowack sowie deren Bildungsgrade. Dies gibt tw einen Einblick, wie die oberen Gesellschaften auf das niedere Volk herabblickten und inwiefern sie, wenn überhaupt, unterrichtet wurden. So bezeichnete der Bannrichter Schebula beispielsweise *alß ein nur von der geringsten gattung des bauern volks*, dessen Durchführung der abergläubischen Handlungen auf seinen geringen Verstand zurückzuführen sei. Da wir aus den Verhören auch deren Alter erfahren und sie auch nur in den nötigsten Glaubenssachen unterrichtet wurden,²⁸⁶ ist es daher nachvollziehbar, wenn der Bannrichter ihnen nur wenig Verstand beimaß. War doch zunächst die Kirche für den Unterricht zuständig, verbreitete sich während des aufgeklärten Absolutismus eine kritische Denkweise ihr gegenüber, was allmählich zu Konflikten führte und der Staat die Unterrichtshoheit immer mehr für sich beanspruchte. Dies führte zur 1761 erschaffenen „Studienhofcommission“ als eigene Behörde. Ein weiterer Einschnitt war die Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773, wodurch ein weiterer Teil der kirchlichen Unterrichtstätigkeit zum Stillstand kam bzw. komplett wegfiel. Dies gab dem Staat und der Schulreform einen weiteren Vorteil und mündete schließlich in

²⁸⁴ VALENTINITSCH, Zucht- und Arbeitshaus, 502–505.

²⁸⁵ HAMMER-LUZA, Arrest, 71–74.

²⁸⁶ StLA, Friedau, Stadt und Herrschaft, K.4, H. 25/17 Verhörprotokoll, fol. 90 und 92.

der allgemeinen Schulordnung vom 6. Dezember 1774, die eine Schulbesuchspflicht vom 6. bis zum 12. Lebensjahr vorsah.²⁸⁷

6. Schatzgräberprozesse im 18. Jahrhundert – auf dem heutigen Gebiet der Republik Österreich

Die Vielzahl an Hexen- und Zaubereiprozessen, in denen die Angeklagten mit dem Tode bestraft wurden, ging zum Ende des 17. Jahrhunderts spürbar zurück, endete mit dem Jahrhundertwechsel jedoch nicht abrupt, sondern der Rückgang vollzog sich schleichend, und es ist ein Anstieg von Leibes- und Haftstrafen zu erkennen. Nicht nur das Herzogtum Steiermark war Schauplatz zahlreicher Schatzgräberprozesse. Ein sichtbarer Anstieg der vor Gericht gestellten Schatzgräber und Schatzbeter ist auf dem gesamten Gebiet der Republik Österreich zu erkennen. Hier sei aber anzumerken, dass die im Folgenden dargestellten Prozesse nach der bereits publizierten Forschungsliteratur referiert werden. Eine Übersicht über das Herzogtum Steiermark sowie über Nieder- und Oberösterreich erfolgen zusammenfassend in einem Absatz. Die Wahrscheinlichkeit, dass dort Schatzgräberprozesse im 18. Jahrhundert abgehalten wurden, ist auf Grund ihrer geographischen Größe und dem Forschungsstand größer als für andere Regionen des Habsburgerreiches. Da auf den heutigen Gebieten der flächenmäßig kleinsten Bundesländer kaum bis gar keine Schatzgräber bekannt sind bzw. deren Erforschung noch nicht erfolgt ist, werde ich diese ebenfalls erläutern.

Auf dem Gebiet der heutigen Steiermark wurden im Zeitraum von 1711 bis 1790 in sechs Schatzgräberprozessen vier Männer und zwei Frauen angeklagt. Soweit bekannt, stammten die männlichen Angeklagten aus dem Handwerksmilieu, eine der Frauen gehörte als Landstreicherin der Randschicht an. Vor dem Landgericht Murau wurden fünf Prozesse durchgeführt, eins vor dem Landgericht Fürstenfeld. Die Anklagepunkte lauteten Betrug, Schatzgräberei, Geisterbeschwörung Quacksalberei, was auch als Schwindel und ggf. auch als Betrug verstanden werden kann, sowie die Durchführung des Coronagebets. Des Weiteren trugen die Delinquenten beim Aufgreifen mantische Gegenstände und Dinge bei sich, die zu Durchführung abergläubischer Handlungen verwendet wurden. Wie eingangs erwähnt, änderte sich die Spruchpraxis der Verhängung von Lebensstrafen nicht abrupt, was sich auch in den Verurteilungen widerspiegelt. Wurde der Angeklagte 1711 noch

²⁸⁷ BALTL, KOCHER, Rechtsgeschichte, 172.

mit dem Tode bestraft, änderten sich die Strafen im Laufe der Zeit. So erhielten die Verurteilten Haftstrafen, Geldstrafen, Leibesstrafen oder sie wurden des Landes verwiesen.²⁸⁸

In seiner im Jahre 1993 verfassten Diplomarbeit über einen umfangreichen Schatzgräberprozess 1728/29 vor dem Landgericht Freistadt fügte Martin Scheutz eine Liste der damals bekannten Schatzgräberprozesse an, die von Mitte des 16. Jahrhunderts bis Anfang des 19. Jahrhunderts auf dem Gebiet des heutigen Oberösterreich geführt wurden. Die tw. sehr umfangreichen und langwierigen Verhandlungen weisen unterschiedliche charakteristische Eigenschaften auf. So sind sie unmittelbar als Schatzgräberprozesse erkennbar, da die Anklage auf Schatzgräberei und/oder -beterei lautete. Andere wiederum konnten nur mit dem nötigen Vorwissen auch als solche identifiziert werden. Weitere von ihm dargelegte Schatzgräberprozesse sind in einem von ihm mitpublizierten Werk über eine Bande, die Mitte des 17. Jahrhunderts in Oberösterreich ihr Unwesen trieb, enthalten. Aus diesen beiden Publikationen habe ich eine zusammenfassende Darstellung zu den Schatzgräberprozessen in Oberösterreich des 18. Jahrhunderts angestellt. In einem Zeitraum von 1708 bis 1799 gab es nachweislich 46 Schatzgräberprozesse. Knapp ein Drittel der Gerichtsverhandlungen wurden im Stadtgericht Steyr (11) und im LG Freistadt (6) abgehalten. Die restlichen zwei Drittel verteilen sich auf andere Stadt- und Landgerichte auf oberösterreichischem Territorium. Insgesamt 86 sowie eine unbekannte Anzahl weiterer unbekannter Personen waren involviert, sei es als Angeklagte, beteiligte Personen, Denunzierende oder Zeugen. Sie lassen sich, wie folgt, aufteilen: 61 Männer, 24 Frauen und, vermutlich, ein Kind weiblichen Geschlechts²⁸⁹. Die Anklagepunkte lauteten auf Schatzgräberei und Schatzbeten, auf Anwendung des Christophorus- oder Coronagebets, Teufels- und Geisterbeschwörung, Blasphemie, Diebstahl, Anwendung der dämonischen Lehre wie Hexentanz, Hostienschändung, Schadenszauber, Inzest, Sodomie. Weitere Anklagepunkte lauteten Betrug, nicht näher genannte magische Praktiken, abergläubische Handlungen mittels mantischer Gegenstände wie Wahrsagerei und Kristallseherei oder die Beschaffung von Zauberpflanzen (Springwurzeln) für magische Zwecke. Den Prozessakten ist zu entnehmen, dass die Delinquenten sämtlicher sozialen Schichten, dem Adel ausgeschlossen, angehörten. Mitunter lassen sich die Berufszweige nicht genau eruieren. Der Großteil der Angeklagten und der beteiligten Personen stammte aus dem handwerklichen Milieu. Die Gesellen und Meister waren u.a. Feldscherer, Fischer, Fleischhacker,

²⁸⁸ BRUNNER, Zaubereiprozesse, 217–219; BYLOFF, Hexenglaube, 150.

²⁸⁹ Bei dem Kind wird es sich wohl um eine Halbwüchsige handeln. Im sogenannten Grillenbergerprozess und Nebenprozesse wurde die neunköpfige Familie (Bäuerin Grillenberger, ihre 7 Kinder und die Enkeltochter) angeklagt. Von diesen neun Personen wurden sieben hingerichtet, einer beging Suizid. Vgl. SCHEUTZ, Magie- und Hexereibelege, 27.

Goldschmieder, Kartenmaler, Kürschner, Maurer, Schmieder und Steinmetzer. Des Weiteren befanden sich unter den Angeklagten auch Gelehrte wie Juristen und Lehrer, Geistliche und Inhaber religiöser Ämter (Mesner, Prior), Stadtbewohner wie Nachtwächter, Gastwirte und Inwohner, Vaganten, Angehörige der bäuerlichen Bevölkerung und der Randschichten (Landstreicher). Die Angeklagten erhielten Todesurteile, manche wurden bis zu 14 Tage arrestiert, andere erhielten kurze Haftstrafen (bis zu 3 Wochen) bei Wasser und Brot. Manche der Angeklagten mussten Zwangsarbeit (zwischen 14 Tage und 3 Wochen) oder öffentliche Arbeit (1 Monat bis 1 Jahr) in Eisen leisten, wieder andere erhielten Leibesstrafen (Peitschenhiebe) oder mussten sich mit den auf Tafeln notierten Vergehen öffentlich während des Wochenmarkts oder der Messe zur Schau stellen.²⁹⁰

In Niederösterreich gab es nachweislich zwei Schatzgräber- und betenprozesse, die in den Jahren 1744 vor dem Wiener Neustädter Stadtgericht und 1775 vor dem Landgericht Greillenstein geführt wurden (ein Verhör fand an der Universität Wien statt). In den Prozessen waren acht Männer und eine Frau angeklagt. Erneut lassen sich die Personen den verschiedenen sozialen Schichten zuordnen. Wir haben Vertreter aus dem handwerklichen Milieu, einen Geistlichen, sogar eine Adelige unter den Angeklagten, die mittels Teufelsbeschwörung und dem Christophorusgebet – dies zeigt uns der zweite Fall – Geld beschaffen wollten. Über den weiteren Verlauf und den Ausgang der Verfahren liegen keine Informationen vor.²⁹¹

Im Land Salzburg sind bis in die 1670er Jahre vergleichsweise „nur“ einige Hexenprozesse nachzuweisen. So wurden in der Zeit von 1565 bis 1675 lediglich gut ein Dutzend Gerichtsverfahren geführt, davor einer (1443). Im 18. Jahrhundert gab es zwar Prozesse, aber die Delikte, welche den Angeklagten vorgeworfen wurden, waren eher wegen *crimen magiae*.²⁹² Eher unbedeutende Gerichtsverfahren wurden wegen der Ausübung magischer Praktiken, so 1770 gegen den Priester Simon Joseph, 1775 gegen Matthias Tanzberger, 1780 gegen den Bauernsohn Josef Schinagl, geführt.²⁹³

Auf dem Gebiet des heutigen Burgenlandes sind keine Schatzgräberprozesse bekannt. Jedoch ist die Schatzsuche mittels magischer Praktiken sowie Schatzgräberprozesse auf dem Gebiet des heutigen Ungarn nachzuweisen. Prickler verweist auf den Bestand „Acta dominiorum“, welcher sich

²⁹⁰ SCHEUTZ, Schatzgräberprozeß, 191–210; SCHEUTZ., Magie- und Hexereibelege, 305–333.

²⁹¹ RASER, Zauberei- und Hexenprozesse, 39f.

²⁹² MÜLLEDER, Hexenpolitik, 261.

²⁹³ MÜLLEDER, Hexenpolitik, 269.

im Esterházy-Familienarchiv in Budapest befindet.²⁹⁴ Derzeit existieren keine umfassende Quellenpublikationen, was aus zweierlei Gründen hat: Zum einen liegt die oberste Priorität der Familien- und Klosterarchive nicht in der Erschließung der Akten. Des Weiteren gibt es personale Engpässe in der Archivverwaltung des Familienarchivs, weil das nötige qualifizierte Fachpersonal nicht existent ist. Und zum anderen existieren kaum vollständige Prozessakten. Entweder sind nur die Verhörprotokolle erhalten, in anderen Fällen nur die Anklageschrift, manchmal lediglich das Urteil. Meist sind Hinweise zu Hexenprozessen in Quellen zu finden, in denen man sie normalerweise nicht erwartet: Ratsprotokolle, Rechnungsschriften, Verlassenschaftsabhandlungen, Briefe, Urbare, Zehentverzeichnisse etc.²⁹⁵ Das Familienarchiv Erdödy beherbergt zudem zahlreiche Akten zu Kriminal- und Hexereiprozesse, die zwischen 1698 und 1700 in Eberau geführt wurden.

Dem aktuellen Forschungsstand (2009) nach wurden auf dem heutigen Gebiet Kärntens 250 Frauen und Männer in 140 Gerichtsverfahren angeklagt. Der heute im Wiener Stadt- und Landesarchiv beschäftigte Historiker Manuel Swatek ist aber der Ansicht, dass die Mehrheit der Prozessakten verlorengegangen ist. Über die Existenz von Schatzgräberprozesse ist nichts bekannt.²⁹⁶

Im Rahmen seiner Dissertation widmete sich Hansjörg Rabanser den Hexenverfolgungen in Tirol. Er wertete insgesamt 242 Fälle von Hexerei- und Zaubereidelikte sowie von anderen magischen Vergehen aus, die zwischen Ende des 13. und 18. Jahrhunderts für das Kronland belegt sind. Lediglich 70–80 Fälle, etwa ein Drittel, verfügen über eine ausführliche und gut erhaltene Überlieferung an Aktenmaterial wie Verhörprotokolle, Hintergrundgeschichten, Korrespondenzen zwischen der Regierung und den Gerichten, rechtliche Gutachten, Rechnungen oder Aufzeichnungen zur Umsetzung der Todesurteile.²⁹⁷ Den Akten ist zu entnehmen, dass es sich bei den Prozessen größtenteils um Hexerei- und Zaubereidelikte handelte. Es fanden aber auch Prozesse statt, in denen, so Rabanser, abergläubische Handlungen (darunter Schatzgräberei, Wahrsagerei, Geister- und Teufelsbeschwörung) behandelt wurden.²⁹⁸ Der Großteil der Angeklagten stammte aus den unteren

²⁹⁴ PRICKLER, Hexerei, 227, Anm. 47.

²⁹⁵ PRICKLER, Hexerei, 222.

²⁹⁶ SWATEK, Kärnten, 168.

²⁹⁷ RABANSER, Hexen- und Zaubereiverfolgungen, 79.

²⁹⁸ RABANSER, Hexenwahn, 195, linke Spalte.

Bevölkerungsschichten. Sie waren Händler für einzelne Dinge, Tagelöhner, verarmte Bauern, Vaganten etc.²⁹⁹

Zwei bekannte Schatzgräberprozesse ereigneten sich 1722/23 vor den beiden Landgerichten Vils und Ehrenberg, 1734 vor dem Land- und Stadtgericht Kitzbühel. 1749 gerieten zwei Männer und eine Frau unter Verdacht der Schatzgräberei, aber auf Grund von Mangel an Beweisen wurde das Verfahren eingestellt. In den beiden ersterwähnten Prozessen wurden neun Männer wegen Schatzgräberei angeklagt. Es scheint beim Prozess von 1722/23 Aktenmaterial zu fehlen, da der Ausgang gegen die Hauptangeklagten nicht bekannt ist. Deren Komplizen wurden jeweils zu zwei Monate Zwangsarbeit verurteilt. Im Prozess von 1734 hieß der Vorwurf, Schatzgräberei mit Hilfe eines Beschwörungsbüchleins begangen zu haben. Lediglich einer der Angeklagten erhielt eine dreitägige Haftstrafe bei Wasser und Brot. Ob und inwiefern die beiden anderen Delinquenten verurteilt wurden, ist nicht bekannt.³⁰⁰

Eine umfangreiche Bearbeitung zur Schatzgräberei in Vorarlberg mündete in die gute belegte und detaillierte Überblicksdarstellung von Manfred Tschaikner aus dem Jahr 2006. Auf Grund überregionaler Handlungen einzelner geschickter Hochstapler konzentrierte sich Tschaikner in seinen Forschungen neben dem Gebiet des heutigen Vorarlberg auch auf das Fürstentum Liechtenstein, Tirol, Bayern, Baden-Württemberg und die Schweiz. In dieser Publikation aber einen Abschluss der Forschungen zur Schatzgräberei im Voralberg zu sehen, sei hingegen vermessen, so Tschaikner, da sich in den archivalischen Aufzeichnungen weitere relevante Informationen finden lassen.

Ein Blick auf die Forschungsgeschichte zur frühneuzeitlichen Schatzgräberei in Vorarlberg ist – wie auch in den bereits erarbeiteten Bundesländern der Rebublik Österreich – zu erkennen, dass diese noch recht jung und überschaubar ist. 1968 veröffentlichte Gerhard Wanner den Aufsatz „Aufklärung, Religionsschwärmerei und Aberglaube in Vorarlberg“. Weitere Publikationen sind der von Hubert Weitensfelder und Manfred Tschaikner im Jahre 2006 erschienene Artikel „Schatzgräberei in Vorarlberg und Liechtenstein in den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts“ sowie die von Cornelia Albertani verfasste Edition eines Gertrudenbüchleins.³⁰¹

Der Schuhmacher Kaspar Greißing vulgo Klösler ist wohl der bekannteste Schatzgräber des Landes gewesen. Er trieb in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an vielen Orten sein Unwesen. Mittels Verwendung magischer Praktiken so wie der Verwendung von Wünschelruten, von Hellseherei oder von Geisterbeschwörung betrog er viele Leute. Greißing wurde am 05. Juni 1708

²⁹⁹ RABANSER, Hexen- und Zaubereiverfolgungen, 104.

³⁰⁰ RABANSER, Hexenwahn, 291f., 294f. und 298.

³⁰¹ TSCHAIKNER, Schatzgräberei, 13f.

in Reutte geboren, war verheiratet und hatte mit seiner Ehefrau Christina Felderin mehrere Kinder. Stets erzählte er den Leuten geheimnisvoll von verborgenen Schätzen, Berg- oder anderen Geistern, von einer anderen Welt und von anderen Menschen. Zum ersten Mal trat Greißling Anfang der 1760er Jahre in Erscheinung. Auf Grund von Hellscherei und Geisterbeschwörung erfolgte am 28. August 1762 dessen erste Verhaftung. Aber der Hauptvorwurf lautet Ehebruch, infolgedessen Greißling am 6. Oktober 1762 verhört wurde. Ein weiteres Verhör blieb ergebnislos und die einzige Anklage lautete auf Ehebruch. Greißling kam nach acht Tagen Haft, mit der Anordnung, der Hellscherei und der Benutzung von Wünschelruten abzuschwören, wieder auf freien Fuß.³⁰² Nachdem Greißling seinen Höhepunkt Anfang der 1770er Jahre hatte, fand seine „Karriere“ 1774 ein jähes Ende. Der Bregenzer Obrigkeit gelang es am 13. November 1772, den „abergläubigen Seegensprecher und leichtfertigen Wahrsager Caspar Greißling von Reutti der Pfarrey Betzau“³⁰³ zu ergreifen und ihn am darauffolgenden Tag in die Bregenzer Fronfeste zu übergeben. Seiner Verhaftung folgten Verhandlungen und ein Ende war nicht in Sicht. Weitere im Jänner 1774 durchgeführte Verhöre und Zeugenaussagen brachten ebenfalls keine belastenden Beweise, dass Greißling ein Betrüger sei. Das Resultat war Greißlings Abschiebung in den Bregenzerwald Ende Juni 1774, mit der Anordnung an die dortigen Verantwortlichen, Greißling im Auge zu behalten, damit dieser *nicht wieder zu entkommen und neuerliche Ärgerniß zu stiften Gelegenheit finde*.³⁰⁴

Ein weiterer bekannter Schatzgräber war Johann Margreth. Wie Greißling stammte auch Margreth zwar nicht aus Vorarlberg, doch lassen sich seine Taten dorthin zurückverfolgen. Margreth wurde 1757 in Obervaz im unteren Albulatal geboren. Nach seiner Priesterweihe am 18. April 1778 war Margreth in den 1780er Jahren an mehreren Orten als Kaplan tätig. Anders als Greißling, der bis auf einige Zusammenarbeiten mit Margreth eher als Einzeltäter agierte, versammelte sich letzterer um eine Reihe von Kumpanen. Zu dessen Gruppe gehörten nachweislich Andreas John und auch Franz Peter Hagspiel, den ich im Anschluss vorstellen werde sowie deren gemeinsamen Aktionen. Der Zeitraum, in dem Margreth als Schatzgräber agierte, war von 1784 bis 1792, als dieser Kaplan in St. Martin im Valser Tal war. Erste Begegnungen in Vorarlberg sind für das Jahr 1793 dokumentiert, als Margreth in der Herrschaft Bregenz auftauchte.³⁰⁵

Franz Peter Hagspiel von Hittisau ist der dritte bekannte Schatzgräber. Er befasste sich sehr mit dem Bergbau und wie dieser mit verschiedenen Methoden wiederhergestellt werden könne. Zudem befasste sich Hagspiel mit Alchemie, weswegen er auch den Beinamen „Cagliostro“ erhielt. Dieser

³⁰² TSCHAIKNER, Schatzgräberei, 38–41.

³⁰³ Zit. aus: TSCHAIKNER, Schatzgräberei, 49.

³⁰⁴ Zit. aus: TSCHAIKNER, Schatzgräberei, 55.

³⁰⁵ TSCHAIKNER, Schatzgräberei, 75–78.

Beiname ist auf den aus Palermo stammenden Alchemisten Alessandro Cagliostro (1743–1795) zurückzuführen. Dieser reiste oft durch Europa und war in vielen Gebieten als Hochstapler, Scharlatan und Quacksalber aktiv. 1789 als Ketzer zum Tode verurteilt, wurde das Strafmaß später in lebenslänglichen Kerker umgewandelt. Cagliostro starb 1795. Franz Peter Hagspiel wurde 13. Juli 1734 in Hittisau geboren und war während seiner gesamten Berufslaufbahn im Bergbau tätig. Das erste Mal geriet Hagspiel mit den Behörden in Konflikt, als er am 24. Januar 1773 wegen Wahrsagerei und Betrugs in Sulzberg verhaftet wurde. Anschließend in die Bregenzer Fronfeste gebracht, verbrachte er dort ein Jahr – zusammen mit Kaspar Greißing, der dort zum selben Zeitpunkt einsaß. Nach einem langen Prozess wurde Hagspiel schließlich im Januar 1775 zu einer zweijährigen Festungsarbeit verurteilt. Aufzeichnungen weisen darauf hin, dass es um Hagspiel, aus wirtschaftlicher Hinsicht, nicht sehr gut stand. Hohe Schulden bei diversen Gläubigern führten zu Verkäufen von Gütern und Häusern, die Hagspiel besaß. Den Behörden zufolge sollen sich dessen Schulden im März 1790 auf 3.279 fl. belaufen haben, 2.902 fl. davon bezogen sich auf Liegenschaften oder mobile Besitztümer Hagspiels.³⁰⁶ 1789/90 stand Hagspiel erneut vor Gericht. Gemeinsam mit Margreth soll dieser und auch in Anwesenheit des Nüziger Hirschwirtes Josef Bargbehr Geister beschworen und Schatzgräberei vollzogen haben. Aus Mangel an Beweisen wurde Hagspiel aber wieder auf freien Fuß gesetzt.³⁰⁷ Dass sich Hagspiels „Aktivitäten“ nicht nur auf Vorarlberg beschränkten, zeigt ein Vorfall, der sich 1796 ereignete. Seit Sommer/Herbst 1795 hielt sich Hagspiel in Dillingen an der Donau auf. Mitte Januar 1796 gelangen ihm und Margreth, der sich als Geistlicher namens Jakob Dimler ausgab, einen Landsmann in der Reichsherrschaft Eglingen nördlich von Ulm um 1.000 fl. zu erleichtern. Sie gaukelten dem Geprellten vor, mittels Geisterbeschwörung an verborgene Schätze gelangen zu können. Einige Wochen später, am 27. Februar 1796, veröffentlichte das Kreis- und Oberamt Vorarlberg einen Steckbrief Hagspiels. Dessen Verhaftung gelang den Behörden schließlich am 16. März 1796, die Verhaftung von Margreth erfolgte am 4. April 1796 in der Markgrafschaft Baden nördlich von Freiburg im Breisgau. Während die Prozessakten Hagspiels nicht mehr erhalten sind und sich daher dessen Spuren nicht mehr zurückverfolgen lassen, ist Margreths weiterer Lebenslauf hingegen bekannt. Er wurde 1797 vom Churer Bischof in den Obervazer Weiler Solis verbannt und dort bis zu seinem Tod überwacht, um weitere eventuelle Vorkommnisse seitens Margreth zu vermeiden.³⁰⁸

Zusammenfassend ist zu erwähnen, dass sich drei Schatzgräber, die u.a. in Vorarlberg ihr Unwesen trieben, hervorheben lassen. In einem Zeitraum von 1732 bis 1796 wurden von den 79

³⁰⁶ TSCHAIKNER, Schatzgräberei, 79–83.

³⁰⁷ TSCHAIKNER, Schatzgräberei, 91f.

³⁰⁸ TSCHAIKNER, Schatzgräberei, 109–115.

Männern, Hagspiel, Greißling und Margreth eingeschlossen, und eine Frau wegen des Verdachts diverser Delikte verhaftet, dreißig Männer und eine Frau wurden angeklagt und verurteilt. Die Anklagepunkte lauteten Betrug, Schatzgräberei, Geister- oder Teufelsbeschwörung, Verwendung magischer Paktiken wie Hellseherei, Wahrsagerei oder der Verwendung der Wünschelrute sowie die Benutzung von Zauberbüchlein, etwa das Gertrudenbüchlein. Die Verhafteten stammten, soweit bekannt, aus dem Handwerksmilieu. So standen u.a. Bäcker, Glaser, Gerber oder Zimmerleute vor Gericht; mit Margreth auch ein Geistlicher. Da nicht zu jedem ein Prozessakt erhalten ist, sind viele Prozessausgänge unbekannt. Was wir aber wissen, ist, dass die Delinquenten zu Geld-, Haft- oder Schandstrafen verurteilt oder des Landes verwiesen wurden. Des Weiteren mussten sich die Verurteilten auf Wallfahrten begeben, öffentliche Arbeit oder Zwangsarbeit leisten.

7. Schlussbetrachtung

Die Ursachen der Hexenverfolgungen sind vielfältig. Zumeist suchte man für die nicht erklärbaren Missernten, Hungersnöte und Seuchen einen Sündenbock. Magische Vortellungen und Aberglauben, in den Augen der Kirche ein Relikt aus heidnisch-vorchristlicher Zeit, waren noch sehr tief in den Menschen verwurzelt. Nur so ließen sich beispielsweise Naturphänomene, die zu o.g. Problemen führten bzw. führen konnten, aus heutiger Sicht jedoch wissenschaftlich nachvollziehbar sind, erklären. Als ein gesamteuropäisches Ereignis machte die Verfolgung von Hexen auch nicht vor dem Herzogtum Steiermark halt. Innerhalb von zwei Jahrhunderten wurden in über 200 Verhandlungen gegen Hexen prozessiert. Ihren Höhepunkt erreichten die Hexenverfolgungen Mitte bis Ende des 17. Jahrhunderts. Die Untersteiermark, aus regionaler Sicht betrachtet, bildete das Zentrum der Hexenverfolgungen. Hier fanden etwa ein Drittel aller im Herzogtum durchgeführten Gerichtsverhandlungen statt. Aus rechtlicher Sicht bildete die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. die Grundlage für die Verfolgung von Hexen, da diese Zauberei als Strafdelikt einstufte; ebenso die Gotteslästerung, die nachweislich ein wichtiger Bestandteil für die Bearbeitung des vorliegenden Prozesses war. Für das Herzogtum bildete die Land- und peinliche Gerichtsordnung der Steiermark die rechtliche Grundlage für die Verfolgung, da auch sie Zauberei und Gotteslästerung unter Strafe stellte. Die *Constitutio Criminalis Theresia* von 1768 als prozessimmanenter Rechtstext bildete die Grundlage zur Bearbeitung des vorliegenden Gerichtsverfahrens von 1781. Sie sollte alle in den Erbländen vorhandenen Halsgerichtsordnungen zu einem Strafgesetzbuch vereinen und verlor bei ihrer Entstehung das Wesentliche aus den Augen: Anstatt ein fortschrittliches Strafgesetzbuch zu erschaffen, ganz im Sinne der Aufklärung, inklusive aller Diskussionen um die Todesstrafe, regelte

die „Theresina“ lediglich die Folter. Auch wenn diese nur bei jenen Delikten, die mit der Todesstrafe belegt wurden, angewendet werden durfte, war es für die zeitgenössischen Aufklärer, Reformer und Gegner der Hexenverfolgungen sowie die Debatte um die Todesstrafe im Allgemeinen am Ende des 18. Jahrhunderts kein allzu großer Fortschritt.

Der Glaube an tief verborgene Schätze kann sowohl als Mythos als auch als real angesehen werden und ein jeder kann für sich selbst entscheiden, ob er daran glaubt oder nicht. Epen wie Beowulf oder die Nibelungen mögen in den Meinungen vieler zur Kategorie „Mythos“ gehören, aber Schlagzeilen aus jüngster Vergangenheit zeigen, dass allein das Wort „Schatz“ nach wie vor eine Reaktion in den Menschen auslöst und gar jeder zum Schatzsucher mutieren kann.

Nahm die Schatzgräberei bei den weltlichen Behörden im 16. Jahrhundert eine eher ungeordnete Rolle ein, rückte sie im 17. und besonders im 18. Jahrhundert in deren Fokus. Da das Delikt der Schatzgräberei in den jeweiligen Rechtstexten nicht aufgeführt wurde, stuften die Behörden sie als minderschwere Vergehen ein und die Verurteilungen fielen – bis auf einzelne Ausnahmen – entsprechend milde aus. Stammte der Großteil der Angeklagten aus den unteren Bevölkerungsschichten, den Randschichten oder den handwerklichen Berufen, wurde auch gegen Angehörige des Adels, Klerus oder der gebildeten Bevölkerungsschichten prozessiert, wobei die Anzahl recht übersichtlich ist.

Die Landwirtschaft und das Montanwesen waren der wirtschaftliche Motor für das Herzogtum Steiermark. Über Handelsstraßen innerhalb Innerösterreichs und auch ins Ausland wurden besonders Eisen und Salz, die als die wichtigsten Handelsgüter galten, exportiert. Neben Eisen und Salz waren auch Getreide und Wein wichtige Handelswaren für die steirische Wirtschaft. Die Untersteiermark war das größte Weinanbaugebiet im Herzogtum. Neben seiner Bedeutung als Handelsgut, war der Wein zusätzlich das beliebteste Getränk. Es lohnte sich auch, in den Wein zu investieren. Kriege und deren Folgen sowie internationale Konkurrenz schwächten die wirtschaftliche Situation der steirischen Weinzierle. Des Weiteren stieg die Nachfrage an Bier stark an und überholte letztlich den Wein in seiner Beliebtheit. Im Gegensatz zum Wein brachte Bier viel mehr Vorteile mit sich. Es war in seiner Produktion günstiger, dessen Lagerung weniger aufwendig, in Bezug auf Schädlinge weniger anfällig wie Wein und auf Grund des geringen Preises war Bier bei Mittel- und Unterschicht sehr beliebt. Die Absatzmärkte für Wein gingen stark zurück, während die des Bieres stetig zunahmen, was insbesondere für die Weinzierle erhebliche wirtschaftliche Einbußen zur Folge hatten.

Die Prozessakte gibt Einblicke, nicht nur über den damaligen Verwaltungsablauf, wie es zu einem Prozess kommt, sondern, insbesondere das Verhörprotokoll gibt dem Leser viele Informationen über die unteren Bevölkerungsschichten. Und daher sind Verhörprotokolle so wichtig für die Forscher, denn diese geben einen einmaligen Einblick in die Lebenswelt der Menschen. Wir erfahren die Lebensläufe der Angeklagten, ihre aktuelle wirtschaftliche Situation sowie deren Motive, die sie zu den bekannten Taten bewogen haben. Obwohl wir uns zum Zeitpunkt dieses Prozesses in der Spätaufklärung befinden, sehen wir uns mit zwei Welten konfrontiert. Zum einen die aufgeklärte, fortschrittliche Welt der Gelehrten und zum anderen das einfache und ungebildete, aber fromme Volk, das noch am Aberglauben und magischen Vorstellungen, die aus der heidnisch-vorchristlichen Zeit stammten, festhält. Die Motive der beiden Angeklagten sind zwar unterschiedlich, aber diese Differenz bringt sie letztlich zusammen. Auch die Frömmigkeit, die in den Menschen nach wie vor tief verwurzelt ist, spielt ebenso eine Rolle, wie die Wirtschaftlichkeit. In dem Nowack sich um sein Erbe betrogen fühlt, Schebula sich auf Grund seiner wirtschaftlichen Not in Armut befindet, gingen beide einen Pakt ein. Die gotteslästerliche Teufelsbeschwörung sollte (1.) das Geld des Vaters zurückbringen, (2.) mit einem Teil des Geldes Schebula aus seiner Armut befreien und (3.) im Sinne eines gläubigen Christen in Form von Geldspenden Gutes zu tun.

Die detaillierte Übersicht der Ausführungen zu den Schatzgräberprozessen im 18. Jahrhundert, die auf dem heutigen Gebiet der Republik Österreich durchgeführt wurden, zeigt, dass die Aktualität der Forschungsstände doch recht unterschiedlich sind. So ist zu beobachten, dass insbesondere in den flächenmäßig größten Gebieten Ober- und Niederösterreichs sowie der Steiermark die meisten Prozesse gegen SchatzbeterInnen und SchatzgräberInnen überliefert wurden, wohingegen die Überlieferungen in den anderen Gebieten recht überschaubar sind oder gar keine existieren – aus verschiedenen Gründen, wie ich im vorherigen Kapitel dargestellt habe. Einzig Vorarlberg und Oberösterreich sind dank Manfred Tschaikner und Martin Scheutz gut erforscht. Wie bereits im dritten Punkt ausführlich erörtert, gehörten die meisten Angeklagten zu den bereits genannten sozialen Schichten an. Die Verurteilten erhielten die Todesstrafe, mussten Zwangsarbeit oder öffentliche Arbeit leisten oder erhielten Leibesstrafen.

8. Bibliografie

8.1 Archivalien

Steiermärkisches Landesarchiv, Graz

StLA, Friedau, Stadt und Herrschaft, K.4, H. 25/17

Matriken der Diözese Graz Seckau

Nro. 3. Sterberegister v.v. Der Kaiserlich-Königlichen Starrpfarr An der Mariahimmelfarths Kirche zu Gratz. Vom ersten Tage des Wintermonats im Jahre 1801–1820, online abrufbar unter: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/graz-seckau/graz-mariae-himmelfahrt/1752/?pg=1> (11.04.2021).

8.2 Gedruckte Quellen

Constitutio Criminalis Carolina. Peinliche Gerichtsordnung Karls V. 1532 (Nachdruck Linz 2015).

CCTh (1769, 1993), Constitutio criminalis Theresiana oder der Römisch-Kaiserl. zu Hungarn und Böhmeim u.u. Königl. Apost. Majestät Mariä Theresiä, Erzherzogin zu Oesterreich, u.u. peinliche Gerichtsordnung - Vollständiger Nachdruck der Erstausgabe Wien, Trattner, 1769. Mit einem Nachwort von Egmont Foregger (Graz 1993).

Des Löblichen Fürstenthumbs Steyer, Landt vnd Peindlich Gerichts Ordnung/ Jm M. D. LXXIII. Jar/ verpessert/ erleüttert/ verglichen vnd auffgericht (Augsburg 1575), online abrufbar unter: <https://daten.digitalen-sammlungen.de/0002/bsb00029164/images/index.html?id=00029164&groesser=&fip=ewqeayaeayaxdsydenxdsydsdasxdsyd&no=7&seite=1> (29.04.2021).

8.3 Sekundärliteratur

Thomas *Adam*, „Viel tausend gulden lägeten am selben orth“. Schatzgräberei und Geisterbeschwörung in Südwestdeutschland vom 16. bis 19. Jahrhundert. In: *Historische Anthropologie* 9 (2001) 353–383.

Johann Christoph *Adelung*, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten, besonders aber der oberdeutschen, redigiert von Franz Xaver Schönberger, 4 Bde. (Wien 1808), online abrufbar unter: http://ds.ub.uni-bielefeld.de/viewer/toc/1873343/1/LOG_0000/ (27.06.2020).

Cornelia *Albertani*, Gertrudenhoch oder „Der rechte Schatz-Schlüssel von der Gertrauti“. In: *Montfort* 58 (2006) 52–63.

Gerhard *Ammerer*, Das Ende für Schwert und Galgen? Legislativer Prozess und öffentlicher Diskurs zur Reduzierung der Todesstrafe im Ordentlichen Verfahren unter Joseph II. (1781–1787) (Wien 2010).

Gerhard *Ammerer*, Alfred Stefan *Weiß* (Hg.) Disziplin und Besserung. Österreichische Zucht- und Arbeitshäuser von 1750 bis 1850 (Frankfurt am Main 2006).

Jacqueline *Aschmann*, Hexenverfolgungen in der Steiermark. Eine Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung religiöser Aspekte bei den Prozessen (Graz, Univ., Dipl.-Arb. 2012)

Hermann *Baltl*, Gernot *Kocher* (Hg.), Österreichische Rechtsgeschichte unter Einschluss sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Grundzüge. Von den Anfängen bis zur Gegenwart (Graz ¹¹2008).

Hermann *Bausinger*, Aufklärung und Aberglaube. In: Dietz-Rüdiger *Moser* (Hrsg.), Glaube im Abseits. Beiträge zur Erforschung des Aberglaubens (Darmstadt 1992) 269–290.

Hermann *Bausinger*, Volkskunde (Darmstadt 1971).

Wolfgang *Behringer* (Hrsg.), Hexen und Hexenprozesse in Deutschland (München ⁴2000).

Hans Dieter *Betz* (Hrsg.), *Religion in Geschichte und Gegenwart* (Tübingen ⁴1998–2007), online abrufbar unter: <https://referenceworks.brillonline.com/browse/religion-in-geschichte-und-gegenwart?lang=de> (07.02.2022).

Karl-Heinrich *Bieritz*, *Das Kirchenjahr. Feste, Gedenk- und Feiertage in Geschichte und Gegenwart* (München ⁶2001).

Andreas *BLAUERT*, Gerd *SCHWERHOFF*, *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne* (Konstanz 2000).

Helmut *Bräuer*, *Armut in Mitteleuropa 1600–1800*. In: Silvia *Hahn*, Nadja *Lobner*, Clemens *Sedmark* (Hg.), *Armut in Europa 1500-2000* (Wien 2010) 13–34.

Ernst *Bruckmüller*, *Sozialgeschichte Österreichs* (Wien ²2001).

Walter *Brunner*, *Hexen und Zaubereiprozesse im Bezirk Murau*. In: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark* 78 (1987) 193–222.

Fritz *Byloff*, *Das Verbrechen der Zauberei (crimen magiae). Ein Beitrag zur Geschichte der Strafrechtspflege in Steiermark* (Graz 1902).

Fritz *Byloff*, *Hexenglaube und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern* (Berlin 1934).

Hubert *Cancik* (Hrsg.), *Der neue Pauly*, 12 Bde. (Stuttgart 1996–2003), online abrufbar unter: <https://referenceworks.brillonline.com/browse/brill-s-new-pauly> (07.02.2022).

Mario A. *Cattaneo*, *Aufklärung und Strafrecht. Beiträge zur deutschen Strafrechtsphilosophie des 18. Jahrhunderts* (Baden-Baden 1998).

Kurt *Ranke*, Rolf Wilhelm *Brednich* (Hg.), *Enzyklopädie des Märchens. Handwörterbuch zur historischen und vergleichenden Erzählforschung*, 15 Bde. (Berlin 1977–2015).

Christoph *Daxelmüller*, Vorwort. In: Hanns *Bachthold-Stäubli* (Hrsg.), Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. 1. Unveränderter photomechanischer Nachdruck von 1927 (Berlin 1987) v–xl.

Jean *Delumeau*, Angst im Abendland. Die Geschichte kollektiver Ängste im Europa des 14. bis 18. Jahrhunderts (Reinbek bei Hamburg 1985).

Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, hrsg. von der *Heidelberger Akademie der Wissenschaften*, 14 Bde. (Weimar 1914–2020), online abrufbar unter: <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/info/> (25.04.2021).

Johannes *Dillinger*, Hexen und Magie. Eine historische Einführung (Frankfurt am Main ²2018).

Johannes *Dillinger*, Auf Schatzsuche. Von Grabräubern, Geisterbeschwörern und anderen Jägern verborgener Reichtümer (Freiburg im Breisgau, Wien 2011).

Methode *Dolenc*, Die niedere Volksgerechtsbarkeit unter den Slowenen von Ende des 16. bis Anfang des 19. Jahrhunderts. In: Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slaven 5 (1929) 299–368.

Sandra *Fahrner*, „in des Teufels gehaisß und namen“. Magie- und Hexenprozesse im frühneuzeitlichen Landgericht Wiener Neustadt anhand ausgewählter Beispiele (Wien, Univ., Dipl.-Arb. 2007).

Michaela *Fenske*, Kulturwissenschaftliches Wissen Goes Public. Einblicke in den Aktionsraum von Wissenschaft und Öffentlichkeit am Beispiel volkskundlicher Enzyklopädien. In: Historische Anthropologie 19/1 (2011) 112–122.

Paul *Flückinger*, Panzerzug in Polen. Auf der Suche nach dem Nazi-Schatz, online abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/panorama/panzerzug-in-polen-auf-der-suche-nach-dem-nazi-schatz/12249692.html> (27.11.2019).

James George *Frazer*, Der Goldene Zweig. Das Geheimnis von Glauben und Sitten der Völker (Reinbek bei Hamburg 1994).

Andreas *Gestrich*, Hungersnöte als Armutsfaktor. In: Silvia *Hahn*, Nadja *Lobner*, Clemens *Sedmark* (Hg.), *Armut in Europa 1500-2000* (Wien 2010) 129–139.

Ulrich *Goebel*, Oskar *Reichmann* (Hg.): *Frühneuhochdeutsches Wörterbuch*. Band 1 ff (Berlin, New York (1986–)1989 ff, online abrufbar unter: <https://fwb-online.de/> (01.08.2019).

Roland *Götz*, Der Dämonenpakt bei Augustinus. In: Georg *Schwaiger* (Hrsg.), *Teufelsglaube und Hexenprozesse* (München ⁴1999) 57–84.

Jacob *Grimm*, Wilhelm *Grimm*, *Deutsches Wörterbuch*, 16 Bde. (Leipzig 1854–1954).

Hermann *Grotefend*, *Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit* (Hannover ¹¹1971).

Elke *Hammer-Luza*, „Hat sie nur das Notdürftigste besessen?“ Steirische Unterschichten in der Neuzeit. In: *Caritas Graz-Seckau, Historische Landeskommission für Steiermark* (Hg.), *Von Den Ärmsten wissen wir nichts Zur Geschichte Der Armut in Der Steiermark* 74 (2015) 154–177.

Elke *Hammer-Luza*, *Im Arrest. Zucht-, Arbeits- und Strafhäuser in Graz (1700–1850)* (Wien 2019).

Handbuch der Ablässe. Normen und Gewährungen. Deutsche Ausgabe des Enchiridion Indulgentiarum, hrsg. von der *Deutschen Bischofskonferenz* (Bonn 1989).

Dieter *Harmening*, *Superstitio. Überlieferungs- und theoriegeschichtliche Untersuchungen zur kirchlich-theologischen Aberglaubensliteratur des Mittelalters* (Berlin 1979).

Dieter *Harmening*, *Wörterbuch des Aberglaubens* (Stuttgart ²2009).

Friedrich *Hartl*, *Das Wiener Kriminalgericht. Strafrechtspflege vom Zeitalter der Aufklärung bis zur österreichischen Revolution* (Wiener Rechtsgeschichtliche Arbeiten 10, Wien 1973).

Gustav Friedrich *Hartlaub*, Problematik des Begriffs „Aberglauben“. In: Dietz-Rüdiger *Moser* (Hg.), Glaube im Abseits. Beiträge zur Erforschung des Aberglaubens (Darmstadt 1992) 13–22.

Ernst C. *Hellbling*, Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich, bearbeitet und herausgegeben von Ilse *Reiter* (Wien 1996).

Franz Ritter von *Heintl*, Der Weinbau. Nach den zwölf Monaten des Jahres in zwölf Abtheilungen (Leipzig 1831) online abrufbar unter: https://books.google.at/books/about/Der_Weinbau.html?id=3J_11rhukTwC&printsec=frontcover&source=kp_read_button&redir_esc=y#v=onepage&q&f=false (12.07.2020).

Hugo *Hoegel*, Freiheitsstrafe und Gefängniswesen in Österreich von der Theresiana bis zur Gegenwart (Graz 1916).

Hugo *Hoegel*, Geschichte des österreichischen Strafrechts in Verbindung mit einer Erläuterung und seiner grundsätzlichen Bestimmungen (Wien 1904).

Eduard *Hoffmann-Krayer*, Hans *Bächtold-Stäubli* (Hg.), Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens. Bände 1–10 (= Handwörterbücher zur deutschen Volkskunde, Abteilung I: Aberglaube) (Berlin/New York 1927-1942), online abrufbar unter: <https://www-degruyter-com.uaccess.univie.ac.at/serial/HWBDAB-B/html> (05.04.2021).

Max *Höfler*, Deutsches-Krankheitsnamen-Buch (München 1899) 66–69.

Rudolf *Hoke*, Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte (Wien ²1996).

Elfriede *Huber-Reismann*, Armutsursachen. Strukturelle Wurzeln und individuelle Auslöser von Armut in der Steiermark im historischen Rückblick. In: In: *Caritas Graz-Seckau, Historische Landeskommission für Steiermark* (Hg.), Von Den Ärmsten wissen wir nichts Zur Geschichte Der Armut in Der Steiermark 74 (2015) 69–96.

Friedrich *Jäger* (Hrsg.), Enzyklopädie der Neuzeit Online, online abrufbar unter <https://referenceworks.brillonline.com/browse/enzyklopaedie-der-neuzeit> (06.11.2021).

Jutta *Karner*, ... daß das geld so klug seye, er wolte wohl geld auftreiben, wan er nur eines wuste. Schatzgräberei im Landgericht Murau in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts anhand zweier Gerichtsprozesse (Wien, Univ., Dipl.-Arb. 2005).

Walter *Kasper* (Hrsg.), Lexikon für Theologie und Kirche, 11 Bde. (Freiburg im Breisgau ³1993–2001.).

Ernst *Katzer*, Der Christophorussegen. In: Kulturberichte aus Niederösterreich 7 (1967) 53–54.

Gernot *Kocher*, Gerichtsorganisation und Strafrechtspflege im Herzogtum Steiermark in der Frühen Neuzeit. In: Helfried *Valentinitsch* (Hrsg.), Hexen und Zauberer. Die große Verfolgung – ein europäisches Phänomen in der Steiermark (Graz, Wien 1987), 103–122.

Eva *Kreissl*, Aberglaube als Kulturtechnik. Ein Forschungsprojekt am Grazer Volkskundemuseum. In: Jan *Carstensen*, Gefion *Apel* (Hg.), „Verflixt!“ – Geister, Hexen und Dämonen (Münster 2013) 85–96.

Ernest *von Kwiatkowski*, Die Constitutio Criminalis Theresiana. Ein Beitrag zur Theresianischen Reichs- und Rechts-Geschichte (1904; Nachdruck Linz 2014).

Eva *Labouvie*, Zauberei und Hexenwerk. Ländlicher Hexenglaube in der frühen Neuzeit (Frankfurt am Main 1991).

Erich *Landsteiner*, Wein und Weinbau in Niederösterreich im 19. und 20. Jahrhundert. Untersuchungen und Materialien zur bäuerlichen Kultur der Weinreben und der Produktion des Weines in Niederösterreich (Wien, Univ., Dipl.-Arb. 1986).

Hans J. *Limburg*, Das Kirchenjahr. In: Vera *Schauber*, Hanns Michael *Schindler* (Hg.), Heilige und Namenspatrone im Jahreslauf (München 2001) VII–XXVI.

Roland *Linde*, Schatzgräberei und Magie. Fallbeispiele aus der Grafschaft Lippe. In: Jan *Carstensen*, Gefion *Apel* (Hg.), „Verflixt!“ – Geister, Hexen und Dämonen (Waxmann 2013) 159–168.

Ignaz de *Luca*: Das Erzherzogthum Oestreich. 1. Band von Geographisches Handbuch von dem Oestreichischen Staate (Wien 1791), online abrufbar unter: https://books.google.at/books?id=1KYAAAAcAAJ&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs_ge_summary_r&cad=0#v=onepage&q&f=false (02.08.2019).

Georg *Luck*, Magie und andere Geheimlehren in der Antike (Stuttgart 1990).

Bronislaw *Malinowski*, Magie, Wissenschaft und Religion. Und andere Schriften (Frankfurt am Main 1983).

Anton *Mell*, Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes Steiermark, herausgegeben durch die *Historische Landeskommission für Steiermark* (Graz 1929).

Anton *Mell*, Hans *Pirchegger* (Hg.), Steirische Gerichtsbeschreibungen. Als Quellen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer (I. Abteilung. Landgerichtskarte: Steiermark) (Graz 1914).

Gerald *Mülleder*, Hexenpolitik und Hexenverfolgung im Land Salzburg. In: Heide Dienst (Hrsg.), Hexenforschung aus österreichischen Ländern (Wien 2009) 261–270

Gerhard *Müller* (Hrsg.), Theologische Realenzyklopädie, 36 Bde. (Berlin 1976–2004).

Almut *Neumann*, Verträge und Pakte mit dem Teufel. Antike und mittelalterliche Vorstellungen im „Malleus maleficarum“ (St. Ingbert 1997).

Alfonso di *Nola*, Der Teufel. Wesen, Wirkung, Geschichte (München 1993).

Gernot Peter *Obersteiner*, Kreisamt und Kreishauptmann in der Steiermark nach 1748. Einrichtung und Tätigkeit der neuen landesfürstlichen Unterbehörden Maria Theresias. In: Herwig *Ebner*, Horst *Haselsteiner*, Ingeborg *Wiesflecker-Friedhuber* (Hg.), Geschichtsforschung in Graz. Festschrift zum 125-Jahr-Jubiläum des Instituts für Geschichte der Karl-Franzens-Universität Graz (Graz 1990) 195–208.

Gernot Peter *Obersteiner*, Papagei und grüner Baum. Die Familie von Griendl und ihr Wappen am Portal von Schloss Wildon. In: Hengist Magazin. Zeitschrift für Archäologie, Geschichte und Kultur der Mittelsteiermark, hrsg. von *Verein Kulturpark Hengist* 1 (2006) 20–23.

Hans *Pirchegger*, Die Untersteiermark in der Geschichte ihrer Herrschaften und Gülten, Städte und Märkte (München 1962).

Eugen *Planer*, Recht und Richter in den innerösterreichischen Landen Steiermark, Kärnten und Krain. Rechts- und Kulturgeschichtliches aus einem Jahrtausend (Graz 1911).

Harald *Prickler*, Hexerei und Zauberei im Burgenland. Forschungsstand und Quellen. In: Heide *Dienst* (Hrsg.), Hexenforschung aus österreichischen Ländern (Wien 2009) 213–230.

Hansjörg *Rabanser*, Hexen- und Zaubereiverfolgungen in Tirol. Neue Forschungsergebnisse. In: Heide *Dienst* (Hrsg.), Hexenforschung aus österreichischen Ländern (Wien 2009) 77–106.

Hansjörg *Rabanser*, Hexenwahn. Schicksale und Hintergründe. Die Tiroler Hexenprozesse (zugleich Dissertation Innsbruck 2006).

Gustav *Radbruch* (Hrsg.), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Carolina) von 1532 (Stuttgart 1980).

Radio Vatican, 800 Jahre Portiunkula Ablass. Papst in Assisi. Barmherzigkeit Gottes erfassbar machen, online abrufbar unter: <https://franziskaner.net/800-jahre-portiunkula-ablass/> (26.12.2021)

Kurt *Ranke*, Rolf Wilhelm *Brednich* (Hg.), Enzyklopädie des Märchens. Handwörterbuch zur historischen und vergleichenden Erzählforschung, 15 Bde. (Berlin 1977–2015).

Walter *Rummel*, Rita *Voltmer*, Hexen und Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit (Darmstadt 2008).

Roman *Sandgruber*, Die Anfänge der Konsumgesellschaft. Konsumgüterverbrauch, Lebensstandard und Alltagskultur in Österreich im 18. und 19. Jahrhundert (Wien 1982).

Roman *Sandgruber*, Alfred *Hoffmann* (Hg.), Österreichische Agrarstatistik 1750-1918. Wirtschafts

und Sozialstatistik Österreich- Ungarns 2 (1978).

Vera *Schauber*, Hanns Michael *Schindler*, Heilige und Namenspatrone im Jahreslauf (München 2001).

Martin *Scheutz*, Die große Hoffnung, die Abstiegsangst und die Magie. Schatzgräber und -beter in den österreichischen Erbländern der Frühen Neuzeit. In: Thomas *Wünsch* (Hrsg.), Religion und Magie in Ostmitteleuropa (Münster 2006) 31–62.

Martin *Scheutz*, Ein Schatzgräberprozeß in Freistadt 1728–29. Armut, kommerzielle Magie, Schatzbeter (Christophgebet), Teufelspakt und Alltagssituation in Freistadt und Umgebung am Anfang des 18. Jahrhunderts (Wien, Univ., Dipl.-Arb. 1993).

Martin *Scheutz*, Gerichtsakten. In: Josef *Pauser*, Martin *Scheutz* und Thomas *Winkelbauer* (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (MIÖG Ergbd. 44, Wien, München 2004) 561–571.

Martin *Scheutz*, Magie- und Hexereibelege im heutigen Oberösterreich 1546–1803. In: Martin *Scheutz*, Johann *Sturm*, Josef *Weichenberger* und Franz Xaver *Wimmer*, Räuber, Mörder, Teufelsbrüder. Die Kapergerbande 1649–1660 im oberösterreichischen Alpenvorland (Linz ²2008) 305–333.

Martin *Scheutz*, Scheiternde Mütter oder reulose Kindsmörderinnen? Gerichtakten in der Frühen Neuzeit. In: Martin *Scheutz*, Thomas *Winkelbauer* (Hg.), Diebe, Sodomiten und Wilderer? Waldviertler Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert als Beitrag zur Sozialgeschichte (St. Pölten 2005) 13–46.

Leopold *Schmidt*, Volkskunde von Niederösterreich, Bd. 1 (Horn 1966).

Leopold *Schmidt*, Zur Verehrung der hl. Corona in Bayern und Österreich. In: Bayerisches Jahrbuch für Volkskunde 1951, 69–79.

Peter *Schuster*, Verbrecher, Opfer, Heilige. Eine Geschichte des Tötens 1200-1700 (Stuttgart 2015).

Adolf *Spamer*, Zur Aberglaubensbekämpfung des Barock. In: Dietz-Rüdiger *Moser* (Hrsg.), Glaube im Abseits. Beiträge zur Erforschung des Aberglaubens (Darmstadt 1992) 235–268.

Jakob *Sprenger* und Heinrich *Inquisitoris*, Der Hexenhammer. Zum ersten Mal ins Deutsche übertragen und eingeleitet von J.W.R. Schmidt (Erfstadt 2006).

Manfred *Straka*, Die Seelenzählung des Jahres 1754 in der Steiermark. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark 51 (1960) 95–117.

Manuel *Swatek*, Hexenprozesse in Kärnten. Ein Überblick unter besonderer Berücksichtigung der Bamberger Herrschaften. In: Heide *Dienst* (Hrsg.), Hexenforschung aus österreichischen Ländern (Wien 2009) 161–182.

Phillips *Stevens Jr.*, in: David *Levinson*, Melvin *Ember*, Encyclopedia of Cultural Anthropology, Bd. 3 (New York 1996).

Manfred *Tschaikner*, Schatzgräberei in Vorarlberg und Liechtenstein. Mit Ausblicken nach Tirol, Bayern, Baden-Württemberg und in die Schweiz (Bludenz 2006).

Edward Burnett *Taylor*, Die Anfänge der Kultur. Untersuchungen über die Entwicklung der Mythologie, Philosophie, Religion, Kunst und Sitte. Bd. 2 (Leipzig 1873).

Helfried *Valentinitsch*, Das Grazer Zucht- und Arbeitshaus 1734–1783. Zur Geschichte des Strafvollzugs in der Steiermark. In: Kurt *Ebert* (Hrsg.), Festschrift Hermann Baltl. Zum 60. Geburtstag dargebracht und von Fachkollegen und Freunden (Graz 1978) 495–514.

Helfried *Valentinitsch*, Die Bedeutung der steirischen Wirtschaft im Zeitalter des Absolutismus für Österreich. In: Othmar *Pickl* (Hrsg.), 800 Jahre Steiermark und Österreich 1192–1992 (Graz 1992) 343–358.

Helfried *Valentinitsch*, Die Bedeutung des Weins für die steirischen Städte im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. In: Ferdinand *Oppl*, Susanne *von Rot* und Claudine *Pils*, Stadt und Wein (Hg.) (Linz 1996) 109–126.

Helfried *Valentinitsch*, Fahndungs-, Gerichts- und Strafvollzugsakten als Quelle zur Alltagsgeschichte des Barockzeitalters. In: Othmar *Pickl*, Helmuth *Feigl* (Hg.), Methoden und Probleme der Alltagsforschung im Zeitalter des Barock (Wien 1992) 69–82.

Helfried *Valentinitsch*, Hexen und Zauberer. Die große Verfolgung – ein europäisches Phänomen in der Steiermark (Graz 1987).

Helfried *Valentinitsch*, Hexen und Zauberer in der Steiermark (Graz 2004).

Gerhard *Wanner*, Aufklärung, Religionsschwärmerei und Aberglaube in Vorarlberg. In: Montfort 20 (1968) 444–463.

Hubert *Weitensfelder*, Manfred *Tschaiker*, „Eine ganze Compagnie Teufel aus der Hölle“. Zur Schatzgräberei in Vorarlberg und Liechtenstein in den achtziger des 18. Jahrhunderts. In: Monfort 58 (2006) 39–51.

Philipp *Wick*, Die slavischen Lehnwörter in der neuhochdeutschen Schriftsprache (Marburg 1939).

Günter *Wiegmann*, Matthias *Zander*, Gerhard *Heilfurth* (Hg.), Volkskunde. Eine Einführung (Berlin 1977).

Johann Heinrich *Zedler*, Großes Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, 64 Bde., 4 Ergbde. (Halle-Leipzig 1732–1754) online abrufbar unter: <https://www.zedler-lexikon.de/index.html> (20.06.2019).

Georg Christoph *Zimmermann*, Den in vielen Stücken allzuaberglaubigen Christen, hat ein viel Jahre lang, unter denselbigen vor dem Herrn lehrender Diener Gottes, bey genauer Observation sehen und kennen lernen (Leipzig 1721) online abrufbar unter: http://digital.bib-bvb.de/view/bvbmets/viewer.0.6.4.jsp?folder_id=0&dvs=1618145097681~834&pid=11990110&locale=de_DE&usePid1=true&usePid2=true (11.04.2021).

Abkürzungsverzeichnis

Anm. Anmerkung

Art.	Artikel
Bd.	Band
Bde.	Bände
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cm	Zentimeter
d.h.	das heißt
dt.	deutsch
Ergbd.	Ergänzungsband
Ergbde.	Ergänzungsbände
etc.	et cetera
f.	folgend
fl.	Gulden
fol.	Folie
ggf.	gegebenfalls
ha	Hektar
HDA	Handwörterbuch des Aberglaubens
Hebr.	Hebräerbrief
Hg.	Herausgeber (Personengruppe)
hl	Hektoliter
Hrsg.	Herausgeber (Einzelperson)
Jes.	Jesaja (Buch der Bibel)
Jh.	Jahrhundert
k.A.	keine Angabe
Km	Kilometer
Kor.	Korintherbrief
Kr.	Kreuzer
KZ	Konzentrationslager
LG	Landgericht
Lk.	Lukasevangelium
m	Meter
Mio	Millionen
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
Mk.	Markusevangelium

Nr.	Nummer
Nro.	Numero
o.g.	oben genannt
Sach.	Sacharja (Buch der Bibel)
Sp.	Spalte
SS	Schutzstaffel
StLA	Steiermärkisches Landesarchiv
Tab.	Tabelle(-n)
tw.	teilweise
u.	und
u.a.	unter anderem
v.	von (Adelstitel)
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
zit. nach	zitiert nach

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Verteilung der Städte und Märkte der Steiermark in die einzelnen Kreise (1760)	35
Tabelle 2: Gerichtspersonal, Schreiber und Beisitzer	44
Tabelle 3: Angeklagte und Zeugen.....	46
Tabelle 4: Vergleich Urteile Bannrichter - Innerösterreichische Regierung	78

Transkription

Der von mir transkribierte Prozess des Jahres 1781 vor dem Landgericht Friedau liegt in Graz im **Steiermärkischen Landesarchiv, Herrschaft Friedau, Schubert 2a, Heft 5b/17**.

Im Wesentlichen wurden alle Worte klein geschrieben, auch die Berufsbezeichnungen. Ausnahmen bilden Satzanfänge, Personen- und Eigennamen, Monats- und Festnamen. Der doch recht oft komplizierte Satzbau wurde nahezu so belassen. Getrennte³⁰⁹Schreibweisen von Wörtern, die heute zusammengeschrieben werden, wurden ebenfalls übernommen. Die s-Schreibung wurde in ihrer ursprünglichen Schreibung ebenfalls belassen, sodass beispielsweise sß nicht ausgeschlossen ist.

Kürzungen wurden nach dem heutigen Sprachgebrauch aufgelöst. Textanmerkungen wurden durch einen angefügten Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge, beispielsweise ein beigefügtes ^a, kenntlich gemacht.

Die folgende Transkription folgt einer vom Autor durchgeführten Chronologie und entspricht nicht der Reihenfolge der Schriftstücke im StLA.

*Prozess gegen die Teufelsbeschwörer Johann Schebula, Johann Kuschger und Martin Pevec wegen
Magievorwürfen mit einem Gehenkten
Friedau, 1781*

1.

[12] Hoch edel gebohrn, hoch rechtsgelehrt, hochzuehrendester herr bann richter!

Unterm 23^{ten} dieses monaths April ist eine manns person Namens Johann Schebula in puncto suspecti sortilegii in alhieiges landgericht eingebracht worden, welche ich sogleich summarie verhöret, anbey sich aber verofenbahret, daß er sich nicht nur allein criminis sortilegii, sondern auch criminis blasphemiae schuldig gemachet hat und mit ihme auch in his punctis ein gewisser Mathias Nowack verfangen seye, welcher folglich auch gefänglich eingezogen und wieder sie beede die anslüssig gültige landgerichtliche verhör, ut sine titulo vorgenommen worden.

³⁰⁹ Joseph von Zahn, Ortsnamenbuch der Steiermark im Mittelalter (Wien 1863).

Gleichwie nun aus solcher erfellet, daß diese beede delinquenten banngerichtlich zu proceßiren seyen. Euer hoch edel [13] gebohrn, aber bey diesem freyen landgericht Fridau als bannrichter angestellet sind.

Dahero ergeth mein ganz gehorsamstes bitten, euer hoch edel gebohrn gerufen, zu abführung dieser banngerichtlichen verhör wider berührt zween delinquenten sich ehemöglichsten anhero zu vefügen. Der ich in tiefester verehrung verharre.

Euer hoch edel gebohrn ganz gehorsamster diener Anton Aloys Rauther manu propria,
landgerichtlicher verwalter

Freyes landgericht Fridau, den 30^{ten} April 1781

[1] Freyes landgericht Fridau in Marburger Kreis

Unter 23^{ten} April 1781 wurde nachstehender inquisit Joahnn Schebula von Blasi Kozizer, herrschaft Fridauischen unterthann in Lesniz, Johann Kuschger, commenda Großsonntaglichen bergholden in Stressetin, Martin Pevez, Fridaulichen keuschler aldort und Georg Krischanitsch, stadt Fridaulischen weinzörl in Littenberg, samentlich militair conscriptions richteren, in puncto suspecti sortilegii, da einige theile von dem bey allhiesigen hochgericht an das rath geflochtenen körper, vermuthlich zu einer aberglaubischen handlung herabgenohmen worden, hiewegen aber der verdacht und allgemeine ruf auf obigen inquisiten gefallen, er ihnen auch dießes factum und daß er den Teufel beschworen habe, eingestanden, in das landgericht eingebracht. Und da dieser in den summarischen verhör ausgesagt, daß auch an seiner uebelthat der Mathias Nowack und Andreas Nowack theil nahmen, so wurden diese ebenfahls anhero gefänglich eingezogen, mit welch dreyen [2] inquisiten unter 24^{ten} und respective 26^{ten}, dann 27^{ten} April das landgerichtliche examen und den 8^{ten} Juny darauf mit dem Johann Schebula und Mathias Nowack die banngerichtliche verhör vorgenohmen worden ist.

Den 8^{ten} Juny 1781

Assessores: Herr Anton Rauter, beeydigter dolmetsch, herr Franz Jakob Senekowitsch, stadtschreiber zu Fridau, auch der windischen sprach kündig, herr Johann Weidmann

Gütliches examen mit dem arrestanten Johann Schebula wie folget:

Facta admonitione dicendae veritatis

1. Ad Generalia: R(espondet) Ich heisse Johann Schebula, bey 30 jahr alt, catholisch, in der Großsonntaglichen pfarr unter Baron von Hingenauschen gülden gebürtig. Mein vater Georg Schebula, unter Baron von Hingenauscher juristiction gewester berghold, ist vor beyleifig 13 jahren verstor[3]ben. Meine mutter Gertraut annoch bey leben, wittib und befindet sich auf meines vaters kleinen berggrund. Ich habe einen zweenbendigen bruder Gregor, 2 schwestern Anna und Maria. Der bruder ist zu hauß bey der mutter verheurathet. Die schwester Anna ist in Runtschenberg alß eine bergholdin verheurathet, die Maria ist in Lachenberg, weiß nicht bey wem, weinzörlin und verheurathet. Auch ich bin verheurathet. Meine ehgattin heist Lucia, dero vater Andreas Potoschnig ist noch bey leben und weinzörl bey der frau Pöstingerin ihren weingarth. Ich habe 3 kinder. 2 sind zwillinge, wovon eines Catharina, das [4] andere Ursula heisset, beyde 3 jahre alt, das 3^{te} kind namens Maria ist 1½ jahr alt. Ich bin dermalen weinzörl in des fleishhaker Schnediz von Radtkerspurg weingarten in Stressetin durch 1½ jahr. Vorhero in dem Koziperischen weingarthen bey 1½ jahr und so auch durch 1 jahr in dem von Fridau saltzversilberischen weingarthen. Verheurathet bin ich nun durch 6½ jahr und habe mich gegen das 11^{te} oder 12^{te} jahr meines alters zu hauß bey meinen eltern aufgehalten. Nachhero bin ich bald darauf bey einen gewissen Kotschitscher commenda Meretinzischen unterthan, so bereits verstorben, alß halterknab durch 2 jahr in diensten gestanden. Sodann wieder in zerschiedenen orten durch einige jahre alß knecht [5] gedienet. Bevor ich geheurathet, habe ich durch ½ jahr theils mit tagwerken bey meinen dermaligen schwiegervater alß ein einwohner mich unterhalten, theils mich auch bey meiner mutter aufgehalten und ihr arbeiten geholfen. Vermögen habe ich gar keines, sondern bin ein erarmter weinzörl und kann meine 3 kleine kinder samt dem weib, die immer mit denen kinderen zu thun hat, hart und nur kümmerlich erhalten. Wider meine verpflegung im arreste habe ich gar kein auch geringste klage und habe genug zu essen.

2. Ad causam arresti: R(espondet) Die ursache meines arrestes ist, weil ich auf ansuchen eines gewissen knechts, Andreas Nowack, der bey den bauern, Granda [6] genannt, in Michalofzen in diensten ist, bey des aldasigen hochgericht eine hand von dem aldort auf dem radt liegenden körper abgenohmen. Und weil ich auf anheissen des Mathias Nowack, so ein herrschaft Dornaulicher berghold in Runtschen ist, den Teufel gerufen habe, damit er des Nowack vaters geld bringen möchte. Incipit narrare: In der lezten fasten, bald zu anfang, den tag weiß ich eigentlich nicht, ist der knecht Andreas Nowack, den ich schon ehevor gekannt, nach mittag zu mir gekommen. Wir redeten eine zeit lang unterschiedliches, biß wir endlich darauf kammern, daß die todten körper vom hochgericht zum pferd füttern gut seyen und solche fett machen, welches ich [7] öfters, besonders da wir in weingarth arbeiteten, wo mehrere beysamen waren, so viel ich mich erinnere, gehört habe. Er sagte demnach zu mir, daß ich ihm gegen zahlung eines halben gulden ein stuck von dem beym Fridauer

galgen auf den radt liegenden körper bringen möchte und sagte, daß er solchen theil vom körper dörren, zu pulver stossen und seinen pferden eingeben würde, weil er, wie auch ich, schon öfters gehört, daß die pferde hievon muthig und stark werden, welches ich aber niemals probiret habe. Dießes zu thun habe ich ihm zwar versprochen, allein, weil ich öfters gehört, daß es bey dem hochgericht zur nachtszeit so schreckbahr seye. So habe ich es unterlassen, [8] und wegen ½ fl. nicht so viel schröcken ausstehn wollen. Nach beyleifig 14 tagen darauf ist ein gewisser Mathias Nowack, herrschaft Dornaulicher berghold, an einen tag, den ich eigentlich nicht weiß, abends zu mir in mein wohnhauß gekommen. Ich fragte ihn, was er haben wolle. Der mir darauf antwortete, daß er mir was zu sagen hätte, welches mir und ihm nützlich seyn würde und meldete mir, daß ich einmal zu ihm kommen sollte. Ich verprach ihms, welches ich aber unterlassen, weil ich geglaubt habe, daß er mich etwo zu den Baron von Hingenuichen inspector alß einen recrouten führen möchte. In wenigen tagen darauf ist der Nowack mehrmalen zu mir gekommen und sagte zu mir, warum ich nicht zu ihm gekommen seye und sprach mich [9] aufs neue an, daß ich in seinen weingarth möchte schneiden helfen gehen. Ich versprach es, mein weib aber hat mich davon abgehalten, weil wir in unserem eigenen weingarthen, wo ich weinzierl bin, zu arbeiten hatten. In der Josephi wochen, den eigentlichen tag weiß ich nicht, ist der Mathias Nowack das 3^{te} mal zu mir gekommen. Er sagte mir mehrmalen, daß ich doch gewis zu ihm kommen möchte, was ich ihme auch versprochen und gieng anderen tag abends zu ihm. Der dann alsogleich mit einem stuck brod, salz und einem spanlicht mit mir in seinem haußkeller gieng. Er legte mir im keller das brod vor und brachte einen krug wein mit beyleifig 2 maß. Nachdem wir eine zeitlang mitsam aßen und tranken, sagte er unter [10] anderen zu mir, schon öfters gehört zu haben, daß ich in dem teufelskreiß gewessen wäre. Ich sagte hierauf zwar ja und daß ich schon in meiner jugend einmal durch den Teufel gemacht hätte, daß der wind einem bauern das heu vertragen habe. Allein ich kann es bey meinen gewissen sagen, daß ich niemals in einem zauberkreiß gewessen. Zu denen leuten in der gegend und besonders beym weingartarbeiten pralte ich mich öfters, daß ich ein teufelsbahner seye, welches ich darum gesagt, damit sie glauben sollen, daß ich stark seye und mich fürchten möchten, welches der Nowack von anderen Leuten auch muß gehört haben. Und er hat sich alsdann geäuseret, daß er mir etwas offenbahren wolle, wodurch ihm und [11] mir geholfen werden könnte, welches ich aber sehr verschwiegen halten mußte. Ich versprach ihme verschwiegenheit und hierauf sagte er zu mir, daß, weil ich ein teufelsbahner wäre, ich ihm also rufen und beschwören sollte, damit der Böse jenes geld, so sein vater hinterlassen und ihme gebühret hätte, dahingegen solches nur seine stiefschwester und seine stiefmutter in geheim vertheilet hätten, bringen solle. In wie viel solches geld bestanden seye, erinnere ich mich nicht, daß der Nowack etwas zu mir gesagt habe. Er hat mir aber hievon 300 fl. versprochen. Ich sagte ihm hierüber zwar zu, daß ich den Teufel beschwöre wolle, dabey aber Gott, die heilige dreyfaltikeit und

alle heilige Gottes verlaugnen müßte, welches mir noch alß [12] 12 jährigen knaben ein einwohner, Schertscheg gennant, bey meinen dienstherrn Kotschitscher, wo ich damals halterbube ware, so aber schon beyde verstorben sind, gesagt und ich auch von anderen leuten öfters erzellen gehört habe. Ich sagte zu ihm weiters, daß ich von solcher sind in der beicht nicht könnte loßgesprochen werden und habe damals den Teufel zu beschwören noch gar keine lust gehabt. Der Nowack aber sagte zu mir, daß wir beyde ja arm seyen und geld nöthig hätten. Er würde mich schon zu den pater franciscaner prediger auf Fridau führen, der mich von aller sinden loßsprechen würde. Ich sagte zu ihm hierauf, daß mich Gott mit der unsinnigkeit strafen, wo ich alßdann nicht mehr beichten gehen könnte. Er versprach mir aber, daß er, wenn was solches geschechete, [13] mir schon beystechen wolle, damit meine seele nicht zu grund gehe. Worüber ich ihm dann wiederholt den Teufel zu rufen zugesagt und auch gemeldet habe, weil ich schon einmal diese sind begehe, daß ich gleich auf einmal von dem Bösen ½ startin geld begehren wolle. Der Nowack sagte aber, daß ich noch besonders das geld seines vaters von dem Teufel begehren solle und sagte, daß er von diesem geld gutes thun, auch heilige meßen wolle lesen lassen. Ich versprach ihm, daß ich noch in der nemlichen nacht den Teufel zu bahnen probiren wolle und sagte auf des Nowack fragen, daß dießes entweder in der ersten dämmerung abends oder zwischen 11 und 12 Uhr nachts oder in der nemlichen stunde, wie ich es erzehlen gehört, auf mittag geschechen müsse. Er [14] eiferte mich zum trinken an, damit ich die zeit nicht versaume. Und weil ich bey 3 halbe wein getrunken, so war ich zimlich berauscht und bin beyleifig nach 10 uhr, nachdem wir bey 3 stund mitsamen getrunken, von dem keller hinweg und bey 30 schritt abwärts auf einen kreuzweg. Der Nowack aber in sein hauß zurückgegangen. Weil ich schon ehevor öfters und von einem alten mann, Joseph, den ich aber gar nicht weiß, wo er ist, schon vor einigen jahren gehört habe, daß die teufelsbahnung auf einen kreuzweg oder in einem wald mit einem halbjährigen haßlstöcken oder mit einem schöberstock, wo man das getreyd aufstecket, rundmachenden kreise geschechen müße, welchen kreiß ich aber nicht gemacht, sondern den Teufel geradehin [15] mit begierde ein geld zu bekommen, beschworen habe. Und ich sagte: „Sunt formalia. Verflucht³¹⁰ seye die allerheiligste dreyfaltigkeit, verflucht seye der vater, der mich erschaffen, verflucht seye der sohn, der mich erlöset, verflucht der heilige geist, der mich geheiligt hat. Verflucht seye alle göttliche schöpfung, und das ganze himmelreich. Verflucht seye die allerheiligste Jungfrau Maria, und mein schuzengel, der mich bewahret. Verflucht seye auch das sacrament, so ich in der heiligen tauf empfangen!“ Dann habe ich den Bösen zu pfeifen und zu rufen angefangen. Dicit formalia: [16] „Komm Hansa! Bring mir des Nowacken geld. Itzt habe ich mich dir gänzlich übergeben. Itzt bin ich dir gleich!“^a Ich habe ihm etliche mal zugerufen. Weil ich aber berauscht war,

^{310-a} Im Original unterstrichen.

weiß ich die zahl nicht, wie oft. Ich habe mich auch umgesehen, aber den Bösen nie wahrgenommen. Es ist mir auch von dem trinken und weil ich hierüber gebrochen habe, im leibe hart und ängstig gewesen und hab mich aldort, wo ich den Bösen beschworen, auf einige zeit niedergelegt und geschlafen. Wie ich munter geworden, bin ich beyleifig nach mitternacht zu des Mathias Nowack brudern Lorenz hauß, wo ich bekannt ware, in den nächstgelegenen dorff, Steinluger [17] Dorff genannt, gegangen. Dortselbst habe ich die dienstmagd aufgeweckt und gebetten, daß sie mich in das zimmer sollte schlafen gehen lassen. Die mir auch aufgemacht, alwo ich in das zimmer auf die bank schlafen gegangen bin. Ich schlief dortselbst biß beyleifig 5 uhr in der früh. Ich sagte niemand, wo ich gewesen, gieng nach hauß, alwo ich, weil mit von gehabtten rausch nicht gut war, biß 10 uhr liegen geblieben. Gegen 11 uhr gieng ich in weingarthen arbeiten. Und alß ich ein wasser holte, habe ich noch immer gedacht, daß ich den Teufel, um das geld zu überkommen und mir mit dem geld zu helfen, nochmals [18] beschwören wolle und habe in einem dortselbst befindlichen graben den Bösen abermal zwischen 11 und 12 uhr mittags zugerufen, auch Gott mit denen nemlichen worten, wie ich schon oben gesagt, verfluchet und alle oben gemeldte worte ausgesprochen. Nur erinnere ich mich, daß ich damals auch noch gesagt habe: „Verflucht³¹¹ seyen alle heilige communionen, die ich jehmals empfangen habe!“^b Der Böse ist aber wieder nicht erschienen. Alsdann bin ich in das hauß gegangen, ein wenig mittagmahl gegessen und wie ich nach mittag wieder in weingarthen arbeiten gieng, ist mir mehrmalen der gedanken gekommen, daß ich von dem Teufel geld bekommen [19] möchte. Alß ich abends in die mühl um ein schaf meel gieng, habe ich wieder den Teufel gerufen, daß er mir geld bringen solle und Gott den Allmächtigen verfluchet. Der aber auch damals nicht erschienen. Ich nahm in der mühl das meel und weil ich glaubte, daß der Teufel in der starken abendsdämmerung zu rufen seye, so setzte ich mich auf den rückweg nieder, biß es mehr abend geworden. Habe wieder den Teufel gerufen und alle worte, wie oben, das 2^{te} mal ausgesprochen und Gott gelästeret, den Teufel aber habe unmöglich errufen können. Ich nahm das meel, gieng in der finster nach hauß und bettete meinen kinderen den vater unser [20] vor, wie ich es täglich zu thun gewohnt ware. Ich aber bin immer mit dem gedanken beschäftigt gewesen, daß ich mir durch das teufelsbeschwören geld überkommen möchte. Ich schlief bey der nacht gut. Tags darauf, so an einen sonntag, den 24^{ten} Merzen gewesen seyn möchte, bin ich in meines herrn weingarthen arbeiten gegangen und habe bey mir gedenkt, daß es keine Teufel geben müße, weil auf mein schwören keiner gekommen ist. Sagte es auch im weingarthen denen arbeitsleuten, daß es keine Teufel gebe, ohne etwas weiters zu melden. Die mir aber keine antwort gegeben. In der schwarzen wochen, wenn ich mich nicht irre, den 29^{ten} Merzen, kam der Nowack abends [21] mehrmalen zu mir, hieß mich in seinem weingarthen arbeiten gehen.

^{311-b}Im Original unterstrichen.

Mein weib wollte mich abhalten, mit dem, daß ich lieber zu hauß arbeiten solle. Ich bin aber dennoch mit ihm ein stuck weg gegangen, alwo er mich befraget, ob ich den Teufel wohl gesehen oder mit ihm geredet habe. Ich antwortete, daß ich den Teufel nicht habe errufen können und sagte, daß ich zum galgen gehen und ihn aldort gewis errufen würde, weil die leut insgemein sageten, daß sich der Böse beym galgen beständig aufhalte. Der Nowack wollte mir keinen glauben beymessen, daß ich zu den hochgericht gehen würde. Ich versicherte ihn aber dessen, worüber er mich mit ihme [22] geheissen, daß ich ehevor trinken und mehr coragge überkommen möchte. Ich wollte aber nicht trinken, weil ich schon ehevor erfahren, daß im rausch mit dem Teufel nichts zu thun seye. Hierauf sagte mir der Nowack, wenn ich glaubte, daß es zu spat werden möchte, so soll ich nur gehen. Ich gieng hernach gerade dem hochgerichte zu, nahm zu hauß ehevor eine sichl, um von dem todten körper einen theil abzuschneiden, weil mir damals eingefallen, daß ich untereinstens auch einen theil von dem auf den radt geflochtenen körper herabnehmen und diesen den Andreas Nowack geben könnte. Ich [23] kam endlich nach einer stund beyleifig um 9 uhr abends dahin. Ich fieng alsoogleich mit denen schon obbesagt nemlichen worten, wie das 2^{te} und 3^{te} mal, Gott zu fluchen und zu lästern, dann den Bösen zu rufen, an, der aber wieder nicht erschienen. Ich gieng näher zu den radt, wo der körper daran geflochten war, beitelte die säule, und meldete: „Wo³¹² bist du Böser Geist, ich werde hier den körper weg tragen!“^c Ich fieng mich an zu fürchten und sah gleich darauf einen igl aus dem aldortigen gebüsch heraus kriechen. Ich glaubte, daß dieses der Teufel seye, habe den igl mit dem fuß betastet und wahrgenohmen, daß es ein igl [24] seye. Ich habe dießes thier angeredet und in der meinung, daß es der Teufel seyn möchte und daß ich ein geld bekommen werde, gefragt: „Du³¹³ unreiner Geist! Sage mir und rede. Wo ist des Nowacken geld, dann ich bin dir gleich. Ich habe Gott ganz verlaugnet und mich dir gänzlich übergeben!“^d Ich setzte mich vor dem igl nieder und glaubte, wenn es wirklich der Teufel seye, daß er sich vergrösseren würde. Das thier ist aber immer in seiner gestalt verblieben. Ich nahm dahero ein rüttl, stupfte es und da hat es sich wie eine kugl zusam gewieget. Ich aber, da ich erfahren, daß ich aus dem thier keine worte herausbringe, habe, um noch besser zu erfahren, ob es der Teufel oder nur ein igl seye, [25] über solches folgende worte gesprochen: „Das³¹⁴ heilige kreuz segne dich!“^e Alwo ich auch mit der hand über den igl das kreuzzeichen gemacht. „Weiche³¹⁵ von mir, du unreiner Geist. Weiche von mir, wenn du mir keine antwort giebst!“^f Da ich aber wieder erfahren, daß ich den Teufel nicht errufen könne und daß dießes thier ein bloser igl seye, so habe ich mir all dießes ausgeschlagen und mir fiel ein, daß ich von dem

^{312-c} Im Original unterstrichen.

^{313-d} Im Original unterstrichen.

^{314-e} Im Original unterstrichen.

^{315-f} Im Original unterstrichen.

an radt liegenden körper einen fuß herabnehmen wolle. Bin also gleich über die säule des radts hinauf gekrochen. Allein, weil meine hände von der kälte ganz erstarret und ich auch angeleget gewessen bin, so [26] konnte ich nicht vollends hinauf. Ich zog mich daher aus und stieg wiederholt auf das radt. Von dem dortig eingeflochtenen körper habe ich den fuß mit der mitgenommenen sichl nicht abschneiden können und anstatt dessen eine hand beym ellenbogen abgesagt und einen theil von der gattiehosen abgeschnitten und bin geraden wegs mit dießen beyden stücken auf Micholofzen gegangen und zwar zu den hauß, wo der Andreas Nowack in diensten gestanden. So beyleifig zwischen 1 und 2 uhr mitternacht geschehen ist. Ich wekte denselben auf und erinnerte ihm, daß, [27] daß ich ihm eine hand von dem bey den hochgericht auf das radt geflochtenen körper gebracht habe. Welcher sich aber solche anzunehmen geschiechen und mir gesagt hat, daß ich solche wieder nach hauß tragen und die finger davon abhauen sollte, wo er alsdann schon zu mir kommen und wir es in einem graben bratten, dörren und zu pulver stossen wurden. Ich truge hierüber die hand samt denen fezen von der gattiehosen nach hauß, versteckte solche bey der preß unter das laub. In der früh habe ich die finger von der hand abgehauen. Die hand samt den fezen steckte ich unter das laub, die finger aber unter [28] die preß. Im schwarzen sonntag gieng ich nach Fridau, des willens solche in den Traafluß zu werfen. Ich habe die finger aber unter wegs, weil ich geforchten, daß ich, wenn ich diese in die Traa werfen würde, von jemand könnte gesehen werden, bey den Martin Kozigerischen keller in Littenberg durch ein fensterloch hinein geworfen. Einige tage darnach gieng Andreas Nowack bey meiner wohnung vorbeý. Den ich fragte, was ich mit der hand zu thun habe. Der mir solche zu dörren befohlen, sonst aber mit mir gar nichts geredet hat, weil von uns unnweit einige leute gestanden sind. Mittwoch oder pfingstag [29] in der chorwoche auf die nacht stekte ich die hand in den ofen. Die ich frühmorgens herausgenohmen und bey der weinzierley vor den fenster außerhalb in das laub gesteckt habe. Am balmsonntag kam der Mathias Nowack mehrmalen zu mir in mein wohnhauß und fragte mich, ob ich beym galgen gewessen wäre und dortselbst was ausgerichtet hätte. Dem ich antwortete, daß ich mit dem Bösen richtig geredet, der mir aber gesagt habe, daß er kein geld hätte, sondern nur auf die beym galgen liegende körper acht geben müsse. Der Nowack fragte mich hierüber weiters, ob der Teufel mir nicht [30] gesagt habe, wo nicht von einem andern Teufel das geld zu bekommen wäre. Dem ich geantwortet, daß ich den Bösen hiewegen zwar gefraget, dieser mir aber geantwortet hätte, daß ich vom Teufel nicht bekommen würde, weil ich ihm schon ohnehin ganz zugehörig seye. Ich sagte auch weiters zu den Nowack, wenn ich den Teufel bahnen wollte, ich ehevor zur beicht gehen müste, damit ich reiner seye und er mehr lust zu mir bekommete und daß ich alsdann in dem Zauberkreiß gehen würde. Der Nowack sagte neuerlich zu mir, wenn ich mich nochmals den Teufel zu beschwören und in den kreiß zu gehn mich getraute, [31] daß er mir von dem überkommend väterlichen geld annoch 100 fl., folgar 200 fl., geben wolle. Ich sollte nur seiner

stiefschwester seele dem Bösen verpfänden. Ich sagte hierauf, daß es auf meine eigene seele und nicht auf eine fremde geschehen könne. Der Nowack gieng über dieses von mir weg, mich anmahnend, daß ich den Teufel richtig bahnen solle und daß er mir die versprochenen 200 fl. richtig geben wolle. Seit welcher zeit ich mit ihm gar nicht mehr geredet habe. Wie mich der Nowack dieses und das letzte mal den Teufel zu beschwören angemahnet, da habe ich zwar den willen gehabt und auch dem Nowack gesagt, daß ich den Teufel beschwören wolle, [32] aber ich dachte wiederum, weil ich schon ehavor und so oft mit dem Teufel nichts gerichtet, daß ich auch künftig nichts richten würde. Und es ist mir auch nach und nach beym herzen immer härter geworden und hat mich zu reuen angefangen, daß ich Gott schon so oft durch die teufelsbahnung beleidiget und den Teufel beschworen, da ich doch nichts bekommen habe.

3. Wer aller hat wissenschaft gehabt, daß du den Teufel beschworen habest? R(espondet) Niemand alß der alleinige Mathias Nowack, dem ich es gesagt. Gesehen oder gehört hat es auch niemand, weil ich allezeit allein gewessen, da ich den Teufel beschworen habe. Wie ich in der jugend den Teufel beschworen habe, hat auch niemand etwas gehöret.

4. Wem allen hast du vor demen gefangnütze gesagt, daß du die hand von dem hochgericht herabgenommen hast?

[33] R(espondet) Wegen der von dem radt herabgenommener hand habe ich niemand, alß dem Andreas Nowack und dem Mathias Nowack etwas gesagt, welch letzteren ich auch die hand von darumen gezeiget, weil er nicht glauben wollte, daß ich beym galgen gewessen seye. Auch habe ich diese hand dem Pasaunerischen weinzierl Stephan Rumaschitsch, meinem nachbarn, gezeiget, weil wir beyde in einen worthandl gerathen. Weil er mir gesagt hat, daß es beym galgen unsicher seye und dort böse geister gebe, welchem ich aber seine meinung nicht zugelassen und gesagt habe, daß ich selbst zur nachtzeit beym galgen gewessen seye und eine hand, die ich ihm [34] gewiesen, herabgenommen und doch keinen geist gesehen habe. Ich versteckte die hand wieder heimlich in dem kellerfenster, daß es niemand gesehen hat. Wie ich aber solche nach wenigen tagen wiederum suchte, hab ich sie nicht mehr gefunden. Weiß nicht, haben es die schwein oder wer anderer enttragen. Am 23^{ten} April lezthin in der früh ist der Blasi Kozizer, Johann Kuschger, Martin Petez und Georg Krischanitsch, so in meiner nachbarschaft und conscriptions richtere sind, zu mir ins hauß gekommen. Die mich gefragt haben, ob es wohl wahr seye, wie die leut reden, daß ich eine hand von dem todten körper beym hochgericht genohmen [35] habe. Denen ich es also gleich eingestanden und auch selbst, ohne daß ich bin befragt worden, gesagt habe, daß ich den Teufel beschworen und daß ich ganz gerne, wohin sie wollten, mit ihnen gehen wolle, damit ich einmal von der angst loß werden und rechte buß

thun könnte, da mir von tag zu tag beym herzen härter geworden. Mit welchen ich dann anhero dieses landgericht ganz freywillig gegangen bin.

5. Du hast aber oben gesagt, daß beyleifig in deinen 12^{ten} jahre, alß du bey einen gewissen bauern Koschitscher in Diensten gestanden, dir ein daselbstiger einwohner, Philip Schertscheg, gesagt habe, wie man den Teufel bahnen und rufen könne. Erzehle umständlich, was selber zu dir [36] gesagt, wie man den Teufel beschwören solle?

R(espondet) Da ich 12 oder 13 jahr alt war, gieng ich mit dem einwohner Philip Schertscheg, der schon verstorben, einsmal fischen und sahe bey der Traa das wasser hoche wellen werfen, welches ich bewunderet habe und alß er nahe dabey den fischbern eingesetzt, so hat er sehr viel fisch bekommen. Ich fragte ihn, wie dann dieses geschehe. Der einwohner antwortete mir, daß der Teufel dieses mache und die fisch zustrudlete. Ich fragte hierüber, wie dann der Teufel dieses machen könne. Worüber er mir geantwortet hat, daß er mirs schon ein andersmal sagen wolle. Ich war schon begierig, das zu wissen, weil mir [37] wohl gefallen, daß der einwohner so viele fische gefangen und sagte wenig tagen zu ihm, einwohner, daß er nur doch sagen mögte, wie man das machen müsse, daß der Teufel helfete. Ich wollte ihm schon einen trunk zahlen. Er versprach mir es und wir giengen gegen abend in das wirthshauß. Wir tranken bey 3 halbe wein. Der einwohner sagte mir, daß er mich schon lehren wolle, wie man den Bösen bahnen und rufen könnte, wenn ich hierüber verschwiegen seyn würde. Ich versprach ihm die verschwiegenheit und er sagte mir, daß man erstens Gott verlaugen, die heilige dreyfaltigkeit, dann das ganze himmelreich verfluchen, endlich dem Teufel seine seele [38] verschreiben und ihn rufen müßte, daß er zu diensten seyn und helfen solle, worüber der Teufel erscheinen und das thun würde, was man von ihm begehret. Einige zeit darnach geschache es, daß mich ein herrschaft Fridaulischer unterthan, Michael Gueniack, der auch schon verstorben ist, wegen durch das von mir gehaltene vieh verursachten schaden, abgegrieglet hat. Und da mich dieses zu sehr schmerzte, so wollte ich diesen menschen ein poßen thun. erinnerte mich dessen, was mir der einwohner ehemals gesagt hat und alß der Michael Gueniack auf der wiesen heu faste und ich dieses gesehen habe, so sagte ich: „Ich³¹⁶ verfluche Gott, den vater und Gott, den sohn und das ganze himmelreich. Teufel [39] komme und zerstreue dem Gueniack das heu!“^g Bald darauf kam ein starker wind, der dem bauern von dem heu, so in häuffeln gewessen, etwas vertragen hat. Ich war hierüber der festen meinung, daß dieses durch den Teufel geschehen und rühmte mich dahero gegen die übrigen auf der halt befindlichen kinder, daß ich den Teufel bahnen könnte. Die kinder verriethen mich bey 4 bauern, worunter auch mein haußherr gewessen. Von den anderen dreyen aber erinnere

^{316-a} Im Original unterstrichen.

ich mich nicht mehr, welche es gewessen seyen. Diese männer befragten mich, ob es wohl wahr seye, daß ich den Teufel bahnen könnte. Denen ich gesagt, [40] daß es nicht wahr seye. Die mich auch ermahnet, daß ich so etwas weder reden noch thun solle, widrigens ich in das todten kämmerl würde gesperret werden. Von dieser zeit an, alß von meinem 12 jährigen alter habe ich es niemals gewaget, den Teufel zu beschwören. Biß mich der Mathias Nowack angeredet hat.

6. Weil der Mathias Nowack dich angeredet hat, daß du den Teufel bahnen sollest. Woher glaubst du, daß er wissenschaft gehabt, daß du den Teufel bahnen könntest?

R(espondet) Ich glaube, weil ich mich zu denen leuten öfters gerühmet habe, daß ich von dem Teufel alles erhalten konnte und daß ich auch schon durch ihn gemacht habe, daß der wind das heu vertragen hat. Dieses habe ich [41] derowegen öfters geredet, damit mich die leut für stark halten und fürchten sollen. Und dieses wird der Nowack in der nachbarschaft gehöret haben, mit welchem ich aber ehevor von diesem niemals was geredet habe.

7. Hast du damals, wie du Gott und die heilige dreyfaltigkeit so oft verfluchet und den Teufel beschworen hast, gewust, wie sehr du hiedurch Gott lästerest und wie sehr du ihn hiedurch beleidigest?

R(espondet) Wie ich noch ein kleiner knab ware, habe ich gar nicht aufgedenkt, ob das teufelsbahnen eine sind seye. Wie mich aber in der fasten der Nowack in keller angesprochen, daß ich den Teufel bahnen solle, da habe ich wohl gedenkt, daß ich Gott hiedurch beleidige. Ich [42] habe es aber nicht so überlegt, alß da ich die that schon ausgeübet. Und wie ich es anjezo im kerker überdenke. Meine gedanken sind nur beständig gewessen, geld zu überkommen, dem Nowack und mir zu helfen. Und weil ich schon alß kleiner knab gehört habe, daß der Teufel auf diese art, wenn man Gott fluchet, geld bringen müsse. So habe ich auch auf diese art geflucht, wie mir es der einwohner gesagt hat und gewis geglaubt, der Teufel würde mir so geld bringen müssen. Zorn aber habe ich auf Gott gar keinen gehabt. Es ist auch mein willen im herzen niemals gewessen, daß Gott und die heilige dreyfaltigkeit verflucht seyn solle.

8. Hast du erkannt, wenn du deine seele dem [43] Teufel verschreibest, daß du hiedurch deine seele der gefahr ewiger verdammnuß aussetzest?

R(espondet) Das habe ich wohl erkannt. Ich habe auch zu anfang, alß mich der Mathias Nowack angeredet hat, keine lust gehabt, den Teufel zu beschwören. Wie mir aber der Nowack gesagt hat, daß ich von dieser sind wieder könnte loßgesprochen werden, so habe mich dahin eingelassen, weil ich

eine grosse begierd, ein geld zu bekommen und mir hiedurch zu helfen, überkommen habe. Es hat mich sonst auch niemals jemand fluchen gehört.

9. Du hast gesagt, daß dich in deiner jugend, alß du bey 13 jahr alt gewessen, 4 männer von teufelsbeschwören abgehalten haben. Wie hast du dich dann doch wieder dahin verleitten lassen?

[44] R(espondet) Ich habe auf dieße abmahnung nicht mehr gedacht. Ansonst und seithero hat mich niemand abgemahnt, wenn mich niemals jemand hat fluchen gehört. Und ich habe bey den teufelsbahnen nur derowegen geflucht, weil ich gehört, daß, wenn man vom Teufel geld haben wolle, man Gott und die heilige dreyfaltigkeit verfluchen und seine seele dem Teufel verschreiben müssen. Sonst wäre mir Gott zu fluchen niemals eingefallen, alß der mir nie was zu leyd gethan. Mich hat halt das geld verblendet, und der Nowack. Denn ich hatte in meiner armuth gerne geld haben mögen. Habe auch gewis geglaubet, daß der Teufel, wenn man ihn beschwöret, wie mir es der einwohner gesagt, [45] geld bringen müssen. Es ist mir auch nicht ernst gewessen, daß der Teufel meine seele bekommen solle, sondern ich habe geglaubt, wenn ich das geld haben werde, daß ich diese sind beichten und gutes dafür thun wolle, weil mir der Nowack gesagt, daß man von dieser sind wieder loßgesprochen werden könne.

10. Du hast oben gesagt, daß du bey den galgen mit dem Teufel nicht geredet, sondern erkennet habest, daß das thier nur ein igl gewessen seye. Warum hast du dann dem Mathias Nowack nach der hand doch gesagt, gleich alß ob du mit dem Teufel geredet hättest?

R(espondet) Ich habe dem Nowack gesagt, daß ich richtig beym galgen gewessen und daß ich den Teufel beschworen haben. Weil er mir [46] aber weder eines noch das andere glaubete, so habe ich ihm dann die hand gezeiget. Und um ihm noch glaubbahrer zu machen, daß ich den Teufel gebahnet habe, so sagte ich ihm, daß ich auch mit dem Teufel geredet habe und dieser mir gesagt hätte, daß er mir kein geld bringen könne. Ich glaubte, wenn ich sagen würde, daß ich mit dem Teufel nicht geredet habe, daß auch er, Nowack, denken würde, daß ich den Teufel niemals beschworen habe. Ich sagte also derowegen zu den Nowack, daß ich mit dem Teufel geredet habe, damit er mir es besser glauben sollte, daß ich den Teufel beschworen habe. Eine andere ursach, dieses zu [47] reden, habe ich nicht gehabt und weiß auch keine andere zu sagen.

11. Glaubst du noch, daß man den Teufel beschwören und daß er dem menschen helfen könne?

R(espondet) Ich glaube anjezo gar nicht mehr, daß der Teufel diese macht habe. Ehevor habe ich nicht so gut nachgedacht, wie ich itzt in arrest nachdenke und erkenne, daß ich wohl groß gefehlet habe.

Gott wird mir es doch verzeihen, daß ich ihme so sehr gefluchet habe, dann ich habe es ja nicht so gemeinet und habe auf Gott ja keinen zorn gehabt.

12. Bist du öfters in arrest gewessen?

R(espondet) Vor beyleifig 16 jahren, da ich alß ein halterknab bey 13 oder 14 jahr alt ware, habe ich mit einem gewissen bauer Fischter [48] meinem gewesten dienstherrn einige gänß gestohlen und verzehrt. Wir beyde sind anhero in arrest gekommen. Ich habe zur straff 15 rutenstreich, der bauer aber 3 stockstreich, empfangen und mir hat der verwalter gesagt, daß ich aus dem landgericht gehen solle. Sonst bin ich niemals in arrest gewessen und hab auch sonst nichts strafbahres begangen.

13. Ist deine aussage in allen wahr?

R(espondet) Ja, sie ist in allen wahr. Ich getraue mich darüber zu leben und zu sterben.

Relecta confirmavit et dimmissus est ut intra triduum deliberet de exculpatione sua.

[49] Den 9^{ten} Juny 1781

Assessores priores

Gütliches examen mit dem arrestanten Mathias Nowack

Facta admonitione dicendae veritatis

1. Ad Generalia:

R(espondet) Ich heisse Mathias Nowack, bey 40 jahr alt, catholisch, unter Großsonntaglichen pfarr gebürtig, ansonst herrschaft Dornaulicher berghold in Runtschenberg auf meines vaters berggut, welcher Georg Nowack geheissen und bereits vor 15 oder 16 jahren; meine mutter aber, da ich kaum 14 tag alt war, verstorben ist. Meine stiefmutter hieß Magdalena, ist auch schon verstorben. Ich bin von jugend auf beständig bey meinen vater auferzogen worden und habe meines vaters grund erblich angetreten. Ich [50] habe einen von vater und mutter leiblich, aber unehelichen bruder des namens Lorenz Nowack, so verheurathet und ein berghold der commenda Großsonntag ist. Habe auch eine stiefschwester mütterlicher seits, Gertraud, gebohrne Nowakin, nun verheurathete Reichin und weinzierlin in Littenberg bey einen bauern. Ich bin bereits durch 8 jahr verheurathet, habe mit meinem eheweib Maria 3 eheliche kinder erzeugt. Den Johann mit 7 jahr, Ursulua 5 jahr und das lezte, Maria ½ jahr alt. Ich bin auf meines vaters erbgut noch ansässig. Mein ganzes vermögen beläuft sich gegen 400 fl. Bin aber bey 200 fl. schuldig und habe mit meinem weib keinen heurathscontract [51] errichtet, sondern stehe mit selber im rein losen wege. Ich habe wegen der verpflegung in meinem arreste gar keine klage.

2. Ad causam arresti:

R(espondet) Weil ich von dem Johann Schebula begehret habe, daß er mir durch seine teufelsbahnung das geld, welches ich bey lebzeiten meines vaters bey ihm öfters gesehen habe und seinen todt nicht gefunden worden ist, zuwegen bringen solle.

Incipit narrare: Ich habe vor beyleifig 16 oder 17 jahren noch bey lebzeiten meines vaters in einigen sachen ziemlich viel geld, so ich auf 2000 fl. gehalten, öfters gesehen. Wie aber der vater verstorben, ist keines gefunden worden. Ich hatte den vesten verdacht, daß [52] dieses geld meine stiefmutter und stiefschwester sich heimlich zugeeignet haben. Ich gieng derowegen auch zur herrschaft klagen, richtete aber nichts aus, weil ich es nicht genugsam erweisen könnte und die stiefmutter es gelaugnet hat. Mir ist derowegen immer hart gewessen, daß ich von diesem geld nichts bekommen sollte, welches ich doch öfters gesehen, und habe öfters darauf gedacht, daß ich von diesem geld, welches mir alß sohn gebührete, etwas bekommen mögte. Weil ich also von anderen leuten, weiß aber eigentlich nicht von wem, bey der weingartharbeit öfters reden gehört habe, daß Johann Schebula ein teufelsbahner seye, so ist mir, weil er schon einige jahre in meiner nachbarschaft ein einwohner [53] und weinzierl ist, endlich der gedanken gekommen, daß es doch seyn könne, daß der Schebula ein solcher seye und ob ich nicht durch ihn zu den enttragen väterlichen geld kommen könnte. Dahero bin ich in der lezten fasten, weiß nicht an welchen tag, zu ihm in das hauß gegangen und habe ihm gesagt, daß er zu mir in mein hauß kommen solle. Ich hatte ihm etwas zu sagen, so ihm und mir nützlich seyn würde. Welches ich von darume gethan, damit ich von ihm erfahren könnte, ob er ein wirklicher teufelsbahner seye und ob er mir wohl mein geld durch die teufelsbahnung zuwegen bringen könnte. Er hat mir versprochen, daß er kommen [54] werde, der aber zu mir nicht gekommen ist. Nach einigen tagen gieng ich wieder zu ihm, fragte ihn, warum er nicht gekommen wäre. Der mir antwortete, daß er nicht zeit gehabt habe. Ich hieß ihn also abermal zu mir kommen, damit er mir in meinem weingarthen solle schneiden helfen. Er hat mir auch dießmal zu kommen versprochen, ist aber wieder ausgeblieben. Ich gieng in wenigen tagen bey seinen hauß vorbeý, fragte ihn mit verdruß mehrmalen, warum er nicht gekommen seye. Er solle ja gewis zu mir kommen und mir in meinem weingarthen arbeiten helfen, dann ich habe immer mehr begierd, das väterliche geld zu erhalten, überkommen. Er versprach mir es wieder, kamm aber zur arbeit nicht, sondern wenige tage [55] darnach kamm er abends zu mir in mein hauß, alß ich noch beym essen sasse. Ich nahm ein stuck brod und ein wenig salz, habe einen spann angezunden und hieß ihn mit mir in meinem keller gehn. Wir beyde haben dort zu essen und zu trinken angefangen und bey 3 maß wein getrunken. Ich sagte gleich anfangs zu ihm, daß ich gehört habe, daß er ein teufelsbahner seye und fragte ihn, ob er schon im teufelskreiß gewessen wäre. Er sagte zu mir ja und erzehlte mir, daß er noch alß ein kleiner knab einem bauern durch die teufelsbahnung gemacht habe, daß ihm in das in schöbern gelegene heu von

dem wind seye vertragen worden. Ich sagte hierauf, daß [56] ich ihme etwas zu offenbahren hätte, wodurch ihm und mir geholfen seyn würde. Er solle es aber ja nicht weiter sagen. Ich erzählte ihm also, daß mir meine stiefmutter und stiefschwester das väterliche geld enttragen haben und sagte ihm, daß er den Teufel beschwören solle, damit ich solches geld wieder überkommete, weil es mir gebührt und bei 2000 fl. austragt, wovon ich ihm 100 fl. geben wolle. Er sagte mir, daß er Gott und die heilige dreyfaltigkeit verfluchen müste und von dieser sind nicht könnte loßgesprochen werden. Ich sagte ihm aber, daß er ja leicht beichten gehn und eine generalbeicht bey denen franciscanern ablegen könne. [57] Und daß besonders in portiuncula festum, ostern und großen frauentagen ein jeder priester von allen sünden loßsprechen könnte. Er, Schebula, sagte hierauf, daß er von Gott gestraft werden, in eine unsinnigkeit verfallen und sodann nicht mehr beichten könnte. Ich versprach ihm aber, wenn was solches geschechete, ihm schon beyzusthen, damit ihm kein schaden an seiner seele geschechete. Und ich habe auch den willen gehabt, ihme, Schebula, beyzustehn, dann ich habe nicht haben wollen, daß seine seele solle zu grund gehen. Ich habe nur immer gedacht, daß ich das mir widerrechtlich entkommene geld [58] bekommen möchte. Ich sagte auch zu ihm, daß ich von diesem geld gutes thun, für die armen seelen meßen lesen laßen und 50 fl. zu der schmerzhaften mutter Gottes zu Fridau zu geben. Er sagte hierüber, daß er den Teufel beschwören wolle und zu welcher zeit er ihn beschwören müsse. Hat über das noch getrunken und ist sodann von mir weggegangen, nachdem wir uns im keller bey 3 stund lang aufgehalten haben und beyde ziemlich betrunken waren. Er sagte auch, daß er den Teufel die dermahlige nacht noch beschwören wolle; daß er auf einen kreuzweg gehen und dort den Teufel beschwöre müsse, in ein paar Tagen aber wieder [59] zu mir kommen würde. Ich gieng nach hauß schlafen, er aber ist nicht, wie er mirs versprochen, in vorschein gekommen, ob ich schon mit verlangen auf ihn wartete. In der schwarzwochen, den tag weiß ich nicht, bin ich zu ihm, Schebula, gekommen, da ich in den weingarthen gieng und hieß ihn mit mir gehn, der auch gienge. Ich fragte ihn, ob er was gerichtet hätte. Er sagte mir, daß er den Bösen nicht habe errufen können. Er wolle aber zum galgen gehn, wo er den Bösen gewis errufen werde, wohin ich auch eigenwilliget habe. Ich sagte zu ihm, er solle ehevor mit mir trinken gehn, damit er mehr coragge habe. Er hat mir geantwortet, daß er nicht trinken [60] wolle, weil er schon neulich gesehen, daß er im rausch mit dem Teufel nichts richten könnte und ist dann wieder von mir weggegangen. Am balmsonntag bin ich wieder zu den Schebula ins hauß gekommen und habe ihn gefragt, ob er beym galgen gewessen seye und was er ausgerichtet habe. Der mir geantwortet, daß er richtig mit dem Bösen geredet, daß er ihm aber kein geld bringen könne, weil er, Schebula, schon ohnehin dem Teufel zugehöre. Ich wollte ihm dießes nicht glauben. Er brachte mir aber eine hand vom galgen und sagte, daß er müsse beichten gehn, wenn er den Teufel nochmal beschwören wolle; damit er reiner wäre und der Teufel mehr lust zu ihm bekommete. Ich [61] fragte ihn hierauf, ob er etwo in einem zauberkreis gehen wolle, weil

ich schon öfters gehört, daß man den Teufel in einem kreiß beschwören müße. Er sagte ja und ich meldete ihm, wann er sich das zu thun getraute. So wollte ich ihm noch 100 fl. von dem väterlichen geld dazu geben und sagte ihm auch, daß er meiner stiefschwester seele dem Teufel verschreiben solle, wenn er mit dem Teufel sonst nichts richten könnte. Er aber antwortete mir hierauf, daß er seine eigene und nicht eine fremde seele verschreiben müße. Ich habe ihm hierüber die 200 fl. wiederholt versprochen und ihm gesagt, daß er den Teufel gewis beschwören solle. So er auch versprochen hat, wo ich sodann [62] von ihme weg gegangen bin und mit ihme nicht mehr geredet habe. Bekümmerte mich auch wenig mehr darum und dachte, daß so nichts daraus werden würde. Hat mich auch zu reuen anfangen, daß ich in dieße teufelsbeschwörung eingewilliget und geglaubt habe, daß man doch vom Teufel geld bekommen könne, so doch nicht geschehen ist.

3. Hat noch jemand anderer von dieser, deiner unterredung mit dem Schebula eine wissenschaft?

R(espondet) Wir haben allezeit allein in geheim geredet, daß niemand was gehört noch gesehen hat. Ich habe auch niemand alß nachhero dem beichtvater was davon gesagt, biß ich bin in arrest gekommen. Glaube also nicht, daß jemand was wisse.

[63] 4. Warum hast du eben den Schebula und nicht einen andern angeredet, daß er um dein geld den Teufel beschwören solle?

R(espondet) Alß ich in weingarthen mit mehreren arbeitete, haben wir öfters von derley sachen untereinander geredet und da ist gesagt worden, daß der Schebula den Teufel bahnen und von ihm alles haben könne. Wer dieses geredet, weiß ich nicht mehr. Weil mir das widerrechtlich enttragene geld, da es so viel betraget, immer in Kopf gelegen, so ist mir der gedanken gekommen, ob mir etwo der Schebula dießes geld durch den Teufel zuwegen bringen könnte. Dahero ich ihn hiewegen auch angesprochen habe.

5. Wie dir der Schebula gesagt, daß er den [64] Teufel bahnen könne, aber Gott und die heilige dreyfaltigkeit verlaugnen und verfluchen und seine seele dem Teufel verschreiben müsse. Hast du gewust, daß Gott hiedurch gelästeret und sehr beleidiget werde?

R(espondet) Ich habe es wohl gewust. Ist mir auch sehr hart geworden, wie der Schubula mir gesagt hat, daß er bey den teufelsbeschwören Gott und die heilige dreyfaltigkeit verfluchen müsse. Weil ich aber geglaubt, daß ich durch den Schebula das geld gewis bekommen werden, habe mich hiedurch verblenden lassen und gedenkt, daß der Schebula von dieser sind wieder loßgesprochen werden könne. Und ich habe mir auch vorgenommen, von diesem geld gutes zu thun. Und ich kann es bey meinen gewissen sagen, daß ich Gott in herzen nichts übles gewünscht. Mein willen ist auch nicht

[65] gewessen, daß der Schebula wegen meiner soll verdammt werden. Ich habe ihm ja gesagt, daß er soll beichten gehn und daß ich ihm selbst beystehn wolle, daß er an seiner seele nicht unglücklich werde.

6. Wie hast du dann dieß gemeint, daß du ihm beistehn wollest?

R(espondet) Der Schebula sagte zu mir, daß ihn Gott, wenn er den Teufel beschwörete, mit der unsinnigkeit strafen konnte. Und da glaubte ich, ihm zu helfen, daß er wieder gesund würde und diese sind beichten könnte.

7. Hast du gewust, daß du an dießer gotteslästerung und teufelsbahnung theil nimmest, da du ihn öfters angedet hast, daß er den Teufel bahnen solle? Tacet longo tempore tandem.

R(espondet) Gewust habe ich es wohl, daß das teufelsbeschwören nicht recht [66] seye, weil mir beym herzen hart war. Ich habe aber auf das gotteslästern nicht so viel gedacht, sondern alle gedanken sind auf das geld gewessen, daß es der Teufel bringen solle. Und habe auch keinen geringsten gedanken gehabt, daß Gott was übles geschehen solle, dann ich habe ja keinen zorn auf Gott gehabt.

8. Du hast den Schebula ja dreymal angemahnet, daß er den Teufel beschwören solle. Hat dich hievon nicht dein gewissen oder jemand anderer abgehalten?

R(espondet) Niemand anderer hat was davon gewust. Mir aber ist nur mein geld immer in sinn gelegen, daß ich es überkommen möchte. Ich habe auch auf das gotteslästern nicht so viel aufgedenkt, sondern nur, daß der Teufel das geld bringen solle; welches [67] geld mir gebühret und wovon ich gutes zu thun mir vorgenommen habe.

9. Aus was ursache hast du gesagt, daß der Schebula die seele deiner schwester dem Teufel verschreiben solle?

R(espondet) Der Schebula hat zu mir gesagt, daß er mit verschreibung seiner seele an den Teufel nichts richten könnte, weil diese schon ohnehin dem Teufel angehörig seye. Da ist mir geschwind die seele meiner schwester eingefallen, weil ich glaubte, daß dieße mir das geld enttragen hat. Ich hätte dießes zwar nicht thun sollen, aber mir ist dießes auf einmal eingefallen, wie der Schebula gesagt hat, daß er mit seiner seele beym Teufel nichts richten könne, weil ich immer auf überkommung meines geldes gedacht und [68] gewis geglaubt habe, daß der Schebula mir dießes durch die teufelsbahnung zuwegen bringen werde.

10. Glaubst du noch, daß der Schebula mit dem Teufel geredet habe und daß der Teufel geld oder anderes gutes zuwegen bringen könne?

R(espondet) Mein gott, ich glaube dießes nicht mehr und wenn ich es ehender so gut überdacht hätte wie itzt, würde ich es nie geglaubt haben. Mich hat es schon vor den arrest genug gereuet und reuet mich noch, daß ich mich so sehr habe verblenden lassen und daß ich so unüberlegt gehandelt; auch so viel auf den Teufel geglaubt habe.

11. Bist du öfters in arrest gewesen?

R(espondet) Negative.

12. Ist deine aussage in allen wahr?

R(espondet) Ja, sie ist in allen wahr. Ich getraue mich hierüber zu leben und zu sterben.

[69] Relecta confirmavit et dimmissus est ut intra triduum deliberet de exculpatione sua.

Den 11^{ten} Juny 1781

Assessores priores et interpretes

Weil folgende 4 gezeugen (alß Blasi Kozizer, Johann Kuschger, Martin Pevez und Georg Krischanitsch) wegen der vom hochgericht herabgenohmenen hand wissenschaft gehabt und der Johann Schebula hiewegen zuerst zu den amtmann Nicolaus Kozizer gebracht, von dannen aber zu den landgericht geliefert worden ist, so wurden dann dieße, was sie von der sache für wissenschaft tragen, nebst dem Stephan Rumeschitsch, deme der inquisit die hand gezeigt zu haben eingestanden hat, folgendermassen constituiret:

Citatus monitus iuratus

1. Ad Generalia:

R(espondet) Blasius Kozizer, 34 jahre alt, catholisch, verheurathet, herrschaft Fridaulischer unterthan in Lesniz unter Großsonntaglicher pfarr.

2. Ad causam iuramenti:

R(espondet) Ich glaube wegen den Johann Schebula, den wir in arrest gebracht haben.

[70] 3. Erzehle, wie es hergegangen, daß der Schebula in arrest gekommen?

R(espondet) Ein berghold, Skrinjar, hat mir erzehlt, daß der ruf seye, alß ob der Schebula die hand von dem hochgericht genohmen hätte und sagte, daß wir alß militair conscriptions richtern in der sache ein einsehen machen sollen. Ich erzehlte dieses denen anderen und wir 4, ich, Johann Kuschger, Martin Pevez und Georg Krischaniz seyn in seyn hauß gegangen und haben ihn gefragt, ob es wahr seye, daß er eine hand von dem hochgericht genohmen habe. Er gestand es gleich ein und sagte, daß er bey den hochgericht aufs radt gestiegen, zuerst herabgefahren, wieder hinaufgestiegen und eine hand herabgenohmen habe. Er erzehlte uns weiter, ohne, daß wir ihr darum befragt [71] haben, daß er auch den Teufel gerufen, aber nicht habe errufen können. Sagte zu uns, daß es ihm beym herzen hart seye, daß er sich gern mit Gott vollkommen versöhnen mochte und daß wir mit ihm zu der herrschaft gehen sollen. Ich bin über dießes nach hauß, die übrigen 3 aber zum amtmann mit ihm gegangen. Wie sie bey meinen hauß ihn nachdem vorbeý führten, bin ich mit ihnen in die herrschaft gegangen.

4. Hast du gesehen, daß die hand bey den hochgericht richtig abgenohmen seye?

R(espondet) Ich und auch mehrere leute haben es gesehen, weil das hochgericht nahe an der strasse liegt.

5. Weist du, was der Schebula vor seinem arreste für einen lebenswandl geführt?

R(espondet) Ich kenne ihn von jugend auf. Er ist allezeit ein ruhiger [72] und guter mensch gewesen. Habe ihn auch niemals schelten oder fluchen gehört, vielmehr in der kirche öfters fleisig betten gesehen. Ich habe öfters von anderen leuten sagen gehört, daß er den Teufel bahnen könne. Ich aber weiß nichts.

6. Kennst du den Mathias Nowack?

R(espondet) Ich kenne ihn ein wenig. Weiß aber von ihm nichts gutes noch böses. Ich habe mich um ihn nichts angenommen.

Concludit et confirmat more solito

Citatus monitus iuratus

1. Ad Generalia:

R(espondet) Johann Kuschger, 27 jahr alt, vereurathet, catholisch, commenda Großsonntaglicher berghold in Stressetin.

2. Ad causam iuramenti:

R(espondet) Ich glaube wegen den Johann Schebula, den wir hieher in arrest gebracht haben.

3. Erzehle, wie ist es hergegangen, daß der Schebula in arrest gekommen?

R(espondet) Es ist der Regnijak, ein berghold, zu mir gekommen und hat mir erzehlt, daß der [73] Schebula die hand von dem hochgericht genohmen habe. Ich solle es alß conscriptions richter anzeigen. Ich bin alsdann mit anderen 3 richteren gegen morgen zu den Schebula ins hauß gegangen und fragten ihn, ob es wohl wahr seye, daß er die hand vom radt beym galgen genohmen habe. Er gestand es gleich ein und sagte, ohne daß wir ihn darum befragt, daß er auch, wie er die hand herangenohmen hat, den Teufel beschworen und einen igl gesehen habe. Er sagte, er wolle gerne mit uns zur herrschaft gehn, weil es ihn reue, daß er dießes gethan und ist freywillig mit uns gegangen. Hatte auch, wenn er gewolt hätte, uns entfliehen können.

4. Hast du gesehen, daß die hand von dem [74] hochgericht richtig abgenohmen seye?

R(espondet) Weil das hochgericht nahe an der straße liegt, so habe ich es im vorbeugehn und mehrere mit mir gesehen.

5. Weist du, was der Schebula vor dem arreste für einen lebenswandl geführet?

R(espondet) Ich kenne ihn von jugend auf, ist mein nachbar und nur 4 büchsenschuß weit von mir entlegen. Ist ein guter mensch. Ich habe ihn niemals fluchen oder schelten gehört und öfters in der kirchen fleisig betten gesehen. Ich habe zwar von ihm öfters, da ich mit ihm gearbeitet habe, gehört, daß er sich geprallt hat, er könne durch den Teufel vieles auswürken, welches einige geglaubet, ich aber nie was darauf gehalten habe und solches mir für einen spaß angehört.

[75] 6. Kennst du den Mathias Nowack?

R(espondet) Ich kenne ihn auch gut, ist allezeit ein braver und christlicher mensch gewesen. Es wird ihn die ganze nachbarschaft loben.

Concludit et confirmat more solito

Citatus monitus iuratus

1. Ad Generalia:

R(espondet) Martin Schinko vulgo Pevez, 40 Jahr alt, vereurathet, catholisch, herrschaft Fridaulischer keuschler in Großsonntaglicher pfarr.

2. Ad causam iuramenti:

R(espondet) Ich glaube wegen den Johann Schebula, den wir hieher in arrest gebracht haben.

3. Wie ist es geschehen, daß der Schebula in arrst gekommen?

R(espondet) Es ist der Blazi Koziger zu mir gekommen und hat gesagt, daß es zu hören seye, daß der Schebula die hand von dem hochgericht genohmen habe und sagte, daß wir ein einsehen machen müßten. Wir sind alsdann mit andern 2^{en} conscriptions richtern [76] zu ihm, Schebula, frühmorgens ins hauß gegangen, fragten ihn, ob es wohl wahr seye, daß er die hand von dem hochgericht abgenohmen. Er stund es gleich ein, erzehlte uns auch, ohne daß wir ihn befragt haben, daß er den Teufel beschworen, aber nicht gerichtet hätte; daß ein igl hervorgekommen, den er für den Teufel gehalten. Alß er ihn aber gestupft, hätte er gesehen, daß es nur ein igl seye und kein Teufel. Er glaube auch nicht, daß der Teufel jemals erscheine. Sagte weiters zu uns, daß er freywillig zu der herrschaft gehen wolle, weil es ihn reue, daß er dießes gethan habe. Und weil der Schebula selbst gerne in die herrschaft gieng, so bin ich gar nicht mitgegangen.

4. Hast du gesehen, daß die hand von dem hochgericht richtig abgenohmen seye?

[77] R(espondet) Affirmatione.

5. Weist du, was der Schebula vor dem arreste für einen lebenswandl geführt?

R(espondet) Ich kenne ihn, ist mein nachbar und nur einen büchenschuß von mir entfernt. Er ist sonst ein ruhiger mensch. Hatte zwar ein und andersmal mit nachbarn worthändl gehabt, aber keine rauffereyen angefangen. Wir haben öfters mitsam in einem weingarten gearbeitet, wo er uns öfters das evangelium, so in der kirche ist geprediget worden, vorgesagt hat. Er ist recht fleisig in die kirche gegangen. Ich habe nichts gehört, das er den Teufel rufen könne. Habe mich auch nichts darum angenommen. Mit seinem weibe lebte er gut.

6. Kennst du auch den Mathias Nowack?

[78] R(espondet) Ich kenne ihn gut. Ich weiß es selbst und auch alle Leute müssen sagen, daß er ein gar guter und christlicher mensch seye. Sonst weiß ich nichts.

Concludit et confirmat more solito

Citatus monitus iuratus

1. Ad Generalia:

R(espondet) Georg Krischanitsch, 33 jahr alt, catholisch, verheurathet, stadt Fridaulicher weinzierl in Loschnizberg unter Fridauer pfarr. Bin ein militair conscriptions richter.

2. Ad causam iuramenti:

R(espondet) Ich glaube wegen den Johann Schebula, den wir in arrest gebracht haben.

3. Wie ist es geschechen, daß der Schebula hieher in arrst gekommen?

R(espondet) Es ist an Georgitag, daß ist den 23^{ten} April, der Blazi Kozizer auf die Nacht gegen 11 uhr zu mir gekommen und hat mir erzehlt, daß der ruf gehe, er, Schebula, habe eine hand von dem hochgericht herabgenommen und daß [79] wir als conscriptions richtern ein einsehen machen müßten. Ich gieng mit ihm zum Pevez, von da zum Kutschger. Wir alle 4 giengen gegen morgen zu den Schebula, hielten ihm dieses vor, was die leute von ihme sagten. Er gestand es alsogleich ein, daß er die hand von dem hochgericht genohmen und sagte auch, ohne daß wir ihn darum befraget, daß er den Teufel beschworen habe. Wir sagten hierauf, daß er mit uns zum amtmann gehen müße. Er aber antwortete, daß es ihm ganz recht seye, daß er auch gerne in die herrschaft gehe. Er sagte auch, daß es ihm sehr reue, daß er dieße narrheit begangen habe und daß er deswegen gerne zu der herrschaft gienge, damit die [80] sache mit ihme³¹⁷ einmal ein ende hätte. Es könnte doch geschechen, daß er an seiner seele schaden leidete. Er gieng so freywillig mit uns, daß wir ihn weder gehalten noch gebunden und nicht einmal verpackt³¹⁸ gebunden haben. Wenn er hätten wollen, hätte uns ganz leicht entgehen können.

4. Hast du nie von leuten gehört, daß der Schebula ein teufelsbahner seye?

R(espondet) Ich habe es öfters von anderen gehört, habe aber niemals was darauf gehalten. Daß ich aber von ihme selbst nichts solches gehört habe, kann ich bey meinen abgelegten iurament sagen.

³¹⁷ Als Ergänzung bzw. nachträglich hinzugefügt: *mit ihme*.

³¹⁸ Ebd.: *verpackt*.

5. Weist du, daß die hand richtig von dem hochgericht abgenommen seye?

[81] R(espondet) Im vorbeygehen bey den hochgericht habe ich es selbst gesehen, daß eine hand abgehe.

6. Weist du, was der Schebula vor dem arreste für einen lebenswandl geführet habe?

R(espondet) Ich kenne ihn von jugend auf, bin von ihm nur ½ stund entlegen. Wir waren sehr oft beysamen. Haben auch mitsam in weingarthen gearbeitet. Ist allezeit ein ruhiger mensch gewesen. Ich habe ihn niemals fluchen oder schelten gehört, auch nie von anderen vernohmen, daß er ein solcher seye. Mit seinem weib lebte er gut. Ich erinnere mich auch, daß ich ihn, weil ich unweit von ihm bin, fleißig in die kirche habe gehn gesehen.

7. Kennst du auch den Mathias Nowack?

R(espondet) Negative.

[82] Concludit et confirmat more solito

Citatus monitus iuratus

1. Ad Generalia:

R(espondet) Nicolaus Kozizer, 60 jahr alt, catholisch, verheurathet, herrschaft Fridaulischer amtmann in Leschnizdorff unter Großsonntager pfarr.

2. Ad causam iuramenti:

R(espondet) Ich glaube wegen den Johann Schebula und Mathias Nowack.

3. Kennst du den Johann Schebula und was weist du von ihm?

R(espondet) Ich kenne ihn von der zeit an, daß er zu arbeiten anfang. Bin von ihm eine stund weit entlegen. Habe öfters mit ihm geredet, besonders bey kirchgängen. Er ist sonst ein ruhiger mensch. Ich habe ihn auch nie fluchen oder schelten gehört oder sonst was übles von ihm erfahren, außer wie den 23^{ten} April mit ihm 3 bauern zu mir gekommen, [83] welche mir erzehlt haben, daß der Schebula die hand bey den hochgericht herabgenommen. Ich sagte zu ihnen, daß ich davon nichts zu wissen oder zu hören brauche, auch sonst mit ihme nichts zu machen wisse. Sie sollen ihn zur herrschaft führen.

4. Hast du gesehen, daß die hand von dem hochgericht richtig abgenohmen seye?

R(espondet) Ich selbst habe es nicht gesehen, weil ich dahin nicht gekommen bin. Aber alle leute sagen so.

5. Kennst du auch den Mathias Nowack und was weist du von ihm?

R(espondet) Ich kenne ihn sehr gut von jugend auf. Weiß von ihme gar nichts schlechtes, ist ein recht guter und christlicher mensch. Wir haben öfters in unseren kellern mitsam getrunken. Habe von ihm nie was schlechtes [84] gesehen oder gehört, biß er ist in arrest gekommen.

Concludit et confirmat more solito

Citatus monitus iuratus

1. Ad Generalia:

R(espondet) Stephan Rumeschitsch, 54 jahr alt, catholisch, verheurathet, Basaunerlicher weinzierl in Berg Stessesin.

2. Ad causam iuramenti:

R(espondet) Ich glaube wegen den Johann Schebula.

3. Kennst du dießen Johann Schebula und was weist du von ihm?

R(espondet) Ich kenne ihn von jugend auf, bin von ihm nur einen büchschuß weit entlegen. Weiß von ihme nichts übles zu sagen. In der fasten hat er mir einmal erzehlt und zwar den freytag vor den balmsonntag, daß er nicht glaube, daß es Teufel gebe. Ich disputierte mit ihm und sagte, daß es wohl gebe. Verwiese ihn, daß er was solches [85] glaube und sagte zu ihm, daß er einmal davon rechenschaft geben müsse. Ich gieng darauf bey seiner preß, wo er weinzierl ist,orbey. Da zeigte er mir eine menschenhand und sagte, daß dieße vom galgen seye. Ich sagte darauf: „Willst deine kinder damit füttern?“, und gieng davon. Ich erzehlte es meinem sohn, welcher ein soldat ist. Dießer muß es weiter gesagt haben, so daß es stark unter die leute kam und der Schebula eingeführt wurde. Ich habe übrigens mit ihm sehr oft geredet. Zu mir hat er nie gesagt, daß er ein teufelsbahner seye.

4. Weist du, was der Schebula vor dem arreste für einen lebenswandl geführt?

R(espondet) Ich weiß nichts übles von ihm. Habe ihn oft in der kirche und [86] auch bey seiner weinzierley betten gesehen. Er lebte auch mit seinem weib recht gut.

5. Hast du gesehen, daß die hand richtig von dem hochgerichte abgenohmen seye?

R(espondet) Ich habe, nachdeme ich die hand bey den Schebula gesehen habe, im vorbeygehn bey den hochgericht bemerket, daß der auf dem radt liegende körper eine hand nicht habe. Ich zweifle nicht, daß die von dem Schebula dargezeigte hand die nemlich seye.

6. Kennst du auch den Mathias Nowack?

R(espondet) Ich kenne ihn, aber nicht so gut, alß den Schebula. Habe von ihm niemals was böses gehört.

Concludit et confirmat more solito

[87] Den 12^{ten} juny 1781

Assessores et interpretes priores

Continuatio examinis mit dem inquisito Johann Schebula

14. Du bist bey vormahliger verhör erinnere worden, daß du nachdenken sollest, was du zu deiner entschuldigung und straffminderung beybringen konnest, da du Gott so schwer und öfters verfluchet und den Teufel mit verschreibung deiner seele beschworen hast, daß er dir helfen solle. Was hast du dich also bedenket?

R(espondet) Ich weiß für meine entschuldigung nichts beyzubringen, alß daß ich schon in meiner jugend dahin verleitet worden bin, daß man [88] auf dieße art von dem Teufel hilff haben könne und es auch immer geglaubt habe. Wenn ich es ehender, so wie itzt in arrest, überdenkt hätte, daß der Teufel dem menschen nicht helfen, sondern nur allein schaden könne oder wenn ich die schwere der sind ehender so gut als itzt betrachtet hätte oder wenn mich der Mathias Nowack hiezu nicht so oft angeeiferet hätte, glaube ich gewis, daß ich dieße that nicht gethan und den Teufel so oft beschworen haben würde. Ich bin arm und habe geglaubt, daß ich nur meinem weib und meinen kinderen helfen könne, wenn ich geld bekomme; welches geld mich ganz verblendet hat. Mein wahrer willen ist es [89] nie gewessen, daß ich den Teufel zugehören solle. Ich habe immer gedacht, daß ich es beichten und Gott mir verzeihen werde, weil ich niemand einen schaden gethan. Mich hat es ohnehin noch eher, alß ich in arrest gekommen, geredet, und habe mich ja selbst angegeben, daß ich den Teufel beschworen habe. Hatte denen 4 richteren auch leicht entfliehen können, welches ich aber nicht gethan, sondern gerne gestraft werden will. Ich erkenne ja, daß ich Gott beleidiget habe und unterziehe mich aller strafe, wenn es auch mein leben kosten solle. Denn ich will buß thun, wenn

mir nur Gott verzeihet und ich hoffe, daß mir Gott auch verzeihen wird, weil ich bey mei[...] meinen fluchen Gott gar nichts übles gewünscht habe, [90] auf ihn auch nicht erzürnet gewesen bin, sondern nur deswegen Gott geflucht habe, weil ich geglaubt, daß, wenn man vom Teufel geld haben wolle, man Gott, die heilige dreyfaltigkeit und die heilige sacramenten verfluchen müße.

Ratificatio

Heunt dato ist inquisito seine ganze aussage vorgelesen worden, welche er abermal bestätigt hat.

Inquisit ist kleiner statur, mager, rotlicht, kleinen kopf und angesichts, hat weiße, wenig aufgelofene haare, traget ganz schlechte windische kleidung, redet allein windisch, ist von sehr geschwinder aussprache. Er werde in glaubenssachen ausgefraget. Weiß den worten nach alle hauptstücke, aber den wesentlichen inhalt nach hat er wenigen unterrichtet.

Das landgericht will solchen in opere publico behalten.

Assessores et interpretes priores

Continuatio examinus mit dem inquisito Mathias Nowack eodem dato.

[91] 13. Lezthin bist du mit der ermahnung entlassen worden, daß du auf entschuldigung denken sollest, warum du dem Schebula zur teufelsbeschwörung anlaß gegeben habest. Sage also, was weist du beyzubringen?

R(espondet) Mir hat es immer wehe gethan, daß ich das väterliche geld nicht überkommen. Und da ich schon öfters gehört habe, daß der Teufel, wann man ihn beschwöret, geld bringen müsse und ich geglaubt, daß der Schebula dießes thun könne, so habe mich halt verblenden lassen und geglaubt, daß es mir Gott schon verzeihen würde, weil ich mir fest vorgenommen habe, von diesem geld wieder gutes zu thun. Mir ist auch nie beygefallen, den Schebula anzuheissen, daß er Gott verfluchen solle. Und wenn ich ehender, alß ich mit dem Schebula geredet habe, mir eingebildet hatte, daß dießes geschehen müße, so hätte ich mich nie [92] so weit eingelassen. Wie mir aber der Schebula gesagt hat, daß er dieße kunst könne, so habe ich die schwere der sind nicht genug überlegt. Es ist mein unverstand ursach, daß ich es ehevor nicht besser überdacht habe, daß der Teufel durch seine beschwörung nicht helfen könne. Mich hat es nach der that genug gereuet. Habe es auch gebeichtet und schon vor meinem arreste hierüber buß gethan. Ich glaube, daß mir Gott dieße sind wohl verzeihen werde, weil ich nur mir zu meinen rechten geld zu helfen gehofet und auf Gott nie einen zorn oder verdruß gehabt, sondern gedacht habe, daß ich ihme für dießes geld, wenn ich es

überkomme, dankbar seyn wolle. Gott sieht mein herz am besten ein, wie hart mir derowegen ist. Ich will gern alle straff ausstehn. Nur vom todt bitte mich zu verschonen.

Inquisit ist mitterer statur, mageren leibes und bleich, schwarzlichten angesichts, hat schwarze unaufgelofene haare, trägt ganz schlechte windische, weiße kleidung, redet allein windisch und ist von langsamer aussprache. Wurde in glaubenssachen ausgefraget, ist aber in den wesentlichen hauptstücken wenigstens den worten nach nicht wohl unterrichtet.

[93] Ratificatio

An heut dato ist dem inquisiten Mathias Nowack in sonderheit seine ganze aussage nochmalen vorgelesen und von ihne durchaus bestätigt worden.

Das landgericht will inquisitum in opere publicio behalten.

Dr. Joseph Griendl, manu propria, bannrichter des bekrenten landgericht Fridau.

Anton Rauther, manu propria, beeydigt gewordener dollmetsch.

Jacob Franz Senekowitsch, manu propria, befrideter beysitz der windischen sprache kundig.

Johann Weidmann, manu propria, als beysitzer

Johann Bapt. Terglautschnig, manu propria, actuarius, der windischen sprache kündig.

(1)

[1] Hochlöbliche Kaiserlich Königliche Inner Österreichische regierung ihro excellenz gnädig und hochgebiettende herren herren

Nachdeme von dem in monath Februarii 1781 bey dem landgericht Fridau hingerichtet und bey aldortigen hochgericht auf das radt geflochtenen körper der vordere theil des arm herabgenommen und hievon der ruf in der gegend verbreitet worden ist der inquisit Johann Schebula, ein weinzierl in Runtschenberg in der pfarr Großsonntag, aber sich verlauten lassen, daß er so etwas gethan habe. So wurde selber von 4 in der Großsonntager pfarr befindlichen und in dem landgerichtsprothocoll sub A in eingang benannten baueren, nachdeme er ihnen übersagt seine that mit deme ganz [2] frey eingestanden, daß er auch den Teufel beschworen habe, untern 23^{ten} April lezthin zu den landgericht Fridau geliefert, mit welchem selbes die summarische verhör in A anderen tages darauf fürgenommen hat. Er bekennte dortselbst fol. 4^{to} et 5^{to} eben ganz freywillig ein, daß er

1^{mo} auf anheißern eines sicheren knechts Andreas Nowack, die hand von dem auf das radt geflochtenen körper zu einer abergläubischen handlung, um die pferd mit solch zu dörren und klein zu stossen kommender hand zu füttern und hiedurch fett zu machen, richtig herab genohmen.

2^{do} Auf anleithung eines ihme benachbarten bergholden, Mathias Nowack, den Teufel auch wirklich und zwar mit gotteslästern, wiederholtermassen beschworen habe. Dahero dann auch besagter Andreas Nowack und Mathias Nowack untern 23^{ten} April darauf gefänglich eingezogen und mit dem Mathias Nowack gleichfalls die summarische verhör oben sub A fol. 19 fürgenohmen worden. Der dann auch in substantia fol. 20, 21 et 22 gütlich einbekennet, daß er, oberdeuten Schebula, nachdeme dießer ihme gesagt, [3] daß er den Teufel beschwören könne, dahin verleithet habe, daß dießer ihm sein durch seine stiefmutter vermeintlich enttragenes geld durch die teufelsbeschwörung verschaffen solle; sich auch hierüber mit dem Schebula vollends und wiederholt verabredet hätte. Und da untern 27^{ten} April darauf auch mit dem Andreas Nowack sub B die summarische verhör vorgegenohmen und aus seinem eingeständnüss keine andere uebelthat erhoben worden ist, alß daß er dem Johann Schebula 30 tr. versprochen habe, wenn selber ihme einen theil von dem bey den hochgericht auf dem radt befindlichen körper zum roßfüttern verschaffen würde, dieße absicht aber nicht einmal vom Andreas Nowack vollbracht worden und er auf ueberkommung der hand nicht gedrungen, sondern ihn solches zu thun wiederum gereuet hat. So wurde dieße des Andreas Nowack nur angemaste uebelthat vermög codex theresianus articulus 58 §^{vo} 15 alß eine ganz geringe abergläubische handlung angesehen und dießer inquisit gegen ueberkommung 6 stockstreichen so gestaltig abgestraffet und mit guter ermahnung des arrestes alsobald entlassen, bey welchen es auch belassen [4] worden ist.

Da aber die von dem inquisiten Schebula und Mathias Nowack ausgeübte uebelthat alß schwer angesehen worden, so wurde ich alß des befreysten landgericht Fridau angestellter baanrichter in C, um mit dießen 2^{en} inquisiten die baangerichtliche verhör und das weiters erforderliche fürzunehmen in monath May lezthin ersuchet.

D Hierüber habe ich untern 8^{ten} Juny darauf die baangerichtliche inquisition sub D zuerst mit dem inquisito Johann Schebula eröffnet, wobey arrestatus fol. 2^{do}–3^{tio} et 4^{to} eingestanden, daß er Johann Schebula heisse, 30 jahr alt und in der Großsonntager pfarr unter Baron von Hingenaulicher jurisdiction gebürthig seye. Daß sein vater sich Georg Schebula genennet habe und eben ein berghold unter Baron von Hingenaulicher iurisdiction gewesen, vor 13 jahren aber verstorben, seine mutter Gertraut hingegen annoch bey leben, wittwee, und auf des vaters gut eine bergholdin seye. Inquisit habe einen zweenbändigen bruder, Gregor, und 2 schwestern, Anna und Maria. Er seye verheurathet. Seine ehewürthin heisse Lucia, dero vater Andreas Potoschnig, [5] welcher noch bey leben und auch ein weinzierl ist. Inquisit habe 3 kinder, wovon 2 zwillinge seyen, eines Katharina und das andere

Ursula heisse und 3 jahre alt, das 3^{te} kind aber namens Maria 1½ jahr alt seye. Dermahlen seye er weinzierl in des fleischhacker Schnediz von Radtkerspurg weingarthen in Stressetin durch 1½ jahr, sey auch ehevor durch 2½ Jahr weinzierl gewessen. Verheurathet seye er durch 6½ jahr. Von jugend auf biß sein 11. oder 12^{tes} jahr seye er bey seinen eltern zu hauß erzogen, nachhin aber halterknab bey einen commenda Meretinzischen unterthan, Rotschitscher genannt, geworden, alwo er 2 jahr und nachhin zerschiedentlich durch einige jahre alß knecht gedienet, sich auch nach der hand alß tagwerker und einwohner erhalten, biß er endlich vor 6½ jahr geheurathet habe. Habe kein vermögen und sey ein armer weinzierl und könne sich mit seinen 3 kleinen kindern und weib, die immer mit denen kinderen zu thun habe, hart und nur kümmerlich erhalten.

Ad causam arresti hat selber a folio 5^{to} usque ad folium 32^{dum} eingestanden und erzehlet, daß er zu anfang der lezten fastwoche, den tag wisse er eigentlich nicht, mit dem [6] knecht Andreas Nowack zerschiedenes geredet habe, biß sie endlich auch darauf gekommen, daß die todten körper von dem hochgericht auch zum pferd füttern und fett machen, so inquisit von leuten schon öfters gehöret habe, gut seyen. In gelegenheit dießes gesprächs habe der knecht Nowack zu inquisiten gesagt, daß dießer ihm von dem bey den Fridauischen galgen auf dem radt liegenden körper ein stuck gegen bezahlung eines halben gulden bringen solle, welches der knecht dörren, zu pulver stossen und denen pferden geben würde. Inquisit habe so etwas zu thun versprochen, es aber doch zu thun sich damals nicht entschlossen, weil er wegen 30 tr. so viel schröcken bey den hochgericht nicht habe ausstehn wollen. Inquisit erzehlte ferner, daß in 14 tagen darauf nach obig mit dem Andreas Nowack gepflogener verabredung auch ein gewisser Mathias Nowack, herrschaft Dornaulicher unterthann und berghold, eben in der lezten fasten, inquisito dreymal gesaget habe, daß er zu ihn kommen möchte, weil er ihm etwas zu sagen habe, was beyden nützlich seyn würde. Inquisit seye das 1^{te} und 2^{te} mal zu den Nowack nicht gegangen. Wie er Mathias Nowack aber [7] das 3^{te} mal ihne, inquisitum, zu sich berufen, so seye er dann anderen tages darauf zu ihne, Nowack, abends in das hauß gekommen. Sie seyen beyde in des Nowack keller gegangen, welcher wein und brod aufgesezet und inquisitum währenden trinken angeredet habe, daß er schon öfters gehöret hätte, es wäre inquisit in teufelskreiß gewessen. Und da inquisit zu ihm ja gesagt habe, so aber nicht wahr gewessen seye, so habe ihm der Nowack ferers vermeldet, daß ihm seine stiefmutter und stiefschwester ein väterliches geld enttragen und heimlich unter sich vertheilet hatten. Inquisit, weil er ein teufelsbahner seye, solle ihm durch den Teufel dießes geld verschaffen, wovon Nowack ihm 100 fl. versprochen habe.

Inquisit erzehlte weiters, daß er ihm, Nowack, so etwas zu thun auch zugesagt, hiebey aber vermeldet habe, daß er bey der teufelsbeschwörung Gott, die heilige dreyfaltigkeit und alle heilige Gottes verlaugnen müße, so er noch alß ein halterbube und auch nachhin öfters erzehlen gehört habe. Fehrrers,

daß inquisit zu ihm, Nowack, auch vermeldet hätte, daß er von dießer sind nicht könne absolouret [8] werden. Es habe aber der Nowack zu inquisiten vermeldet, daß sie beyde arm seyen und geld nöthig hätten und daß Nowack inquisiten schon zu einen franciscaner, allwo er eine generalbeicht machen solle, führen würde, damit inquisit von allen sünden loßgesprochen werde. Inquisit habe hierauf ferers vermeldet, er befürchte, daß er von Gott mit der unsinnigkeit bestraftet und alsdann nicht mehr beichten gehn könnte, worüber der Nowack inquisito ferers versprochen, daß er ihme schon beystehen würde, daß seine, des inquisiti seele nicht zu grund gehe. Und hierauf habe inquisit dem Nowack zugesagt, daß er den Teufel beschwören wolle, worüber Nowack hierauf gesagt habe, daß er von dießem geld auch heilige meßen lesen lassen würde. Inquisit habe sich so weit eingelassen, daß er noch diese nemliche nacht den Teufel, da selbe beysamen waren, beschwören wolle. Nowack habe inquisitum zu trinken angeeiferet, welcher inquisit alleinig bey 3 halbe maß wein getrunken zu haben und hievon zimlich, wie auch der Nowack, berauscht worden zu seyn. Auch beyleifig um 10 uhr in der nacht, da sie ehevor bey 3 stund lang beysamen gewessen [9] wären, voneinander, und zwar der Nowack nach hauß, so unweit vom gedachten keller war, inquisit aber vom keller bey 30 schritt abwärts in einen graben, wo ein kreuzweg seye, gegangen zu seyn und aldort den Teufel mit den untermengt gotteslästerlichen worten, wie solche in dem inquisitionsprothocoll sub D fol. 15, wohin mich berufe, auf das genauste einkommen, beschworen und den Teufel öfters, wisse aber nicht wie oft, gerufen, dießen aber niemals wahrgenommen zu haben eingestanden hat. Worüber inquisit vom teufelsbeschwören, weil dieser nicht gekommen seye, ausgesetzt, hinweg und schlafen gegangen seye. Anderen tags aber habe inquisit immer gedacht, daß er den Teufel, um geld zu bekommen, nochmals beschwören wolle. Der dann auch zwischen 11 und 12 uhr mittags in einem von dem weingarthen, wo er weinzierl gewessen, unweit entlegenen graben abermal mit den nemlich obig gotteslästerlichen worten den Teufel beschworen, derselbe aber mehrmalen nicht gekommen seye. Alß er nachmittag in weingarthen arbeitete, seye ihm nochmalen den Teufel zu beschwören in sinn gekommen, dahero selber gegen abend den Teufel mehrmalen beschworen. Alß er aber nichts gewürket, so habe inquisit endlich in dem [10] nemlichen tag bey der starken abenddämmerung den Teufel mit mehrmal eingemengt gotteslästerlichen worten gerufen, ihn aber wiederum nicht errufen können. Alß inquisit nach hauß gegangen, habe er seinen kindern das gebett des vater unser nach seiner gewohnheit vorgebettet, seye alsdann schlafen gegangen und anderen tages darauf habe inquisit nichts anderes gedacht, alß daß es keinen Teufel geben müße, weil er ihn nicht habe errufen können.

Es seye aber geschechen, daß in wenigen tagen darauf ihne, der Nowack, befragte, ob er mit dem Teufel wohl geredet habe. Inquisit habe hierauf zwar mit nein geantwortet, zu ihme, Nowack, aber weiters gesagt, daß er zum galgen gehn und aldort gewis den Teufel errufen würde. Nowack habe ihm

zu anfang keinen glauben beygemessen, daß er nochmal den Teufel beschwören würde. Als inquisit ihn aber dessen versicheret, habe Nowack ihn trinken geheissen, daß er mehr herz zum teufelsbeschwören bekommen möchte, der aber nichts getrunken, weil er ehevor schon erfahren hätte, daß im rausche mit dem Teufel nichts zu richten seye. Inquisit gieng demnach mit einer sichl, um von dem auf dem radt bey den [11] Fridauischen hochgericht liegenden körper untereinstens einen theil abzuschneiden und solchen den Andreas Nowack zu geben; bey der nacht zu gleichbesagten hochgericht, wo selber alsobald wiederum mit gotteslästerischen worten wie oben, den Teufel zu beschwören angefangen. Inquisit erzählte weiters den sich von ungefehr ergebenden umstand wegen eines bey dem hochgericht hervorgekrochenen igl, den inquisit halbzweiflend für den Teufel gehalten und in hoffnung, daß er nun geld bekommen wurde, angeredet und um desto sicherer zu erfahren, ob dießes thier wohl ein igl oder etwo der Teufel seye, das kreuzzeichen, um selbes von ihm, inquisito, weichen zu machen oder eine antwort zu erhalten, gemacht, dann angeredet habe, daß es eine antwort von sich geben solle. Da aber keine antwort erfolgt wäre, mithin inquisit erfahren hätte, daß dießes thier ein bloßer igl seye, so seye inquisit von der teufelsbeschwörung abgestanden, habe aber gleichdarauf von den radt gelegenen körper mit der sichl den vorderen theil der hand herabgenommen, dießen zu den Andreas Nowack [12] getragen, solchen ihm auch gezeigt, der ihn aber nicht angenommen. Und inquisit solchen dahero zu hauß im ofen gedörret und gedörrete unter das laub bey seinen hauße versteckte, zuletzt aber nicht mehr gefunden habe. Am palmsonntag in lezter fasten seye Nowack mehrmalen zu inquisiten gekommen und habe ihn gefragt, ob inquisit bey den hochgericht was ausgerichtet habe, worüber inquisit obschon unwahr zur antwort gegeben, daß er richtig mit dem Bösen geredet, aber nichts ausgewürket habe. Sie hätten demnach eine neuerliche verabredung gehalten, daß inquisit den Teufel noch einmal beschwören solle, welches er auch damals in willen gehabt, aber doch nachhero unterlassen und bey sich zu denken angefangen hätte, daß, weil er schon so oft mit dem Teufel nichts gerichtet hat, auch künftig nichts richten würde.

Ad interrogat 5^{tum} sub D fol. 35 hat inquisit fehrrers eingestanden, daß er noch in seiner jugend vor beyläufig 17 jahren in 12. oder 13^{ten} jahr seines alters, nachdeme ihm ein einwohner, Philip Schertscheg, der aber schon verstorben seye, gesagt habe, wie man den Teufel beschwören solle, den Teufel mit gotteslästerichen worten, wie fol. 15 sub D per formalia geschrieben stehet, zu hilf gerufen habe, daß er dem bauern Gueniack, so auch schon verstorben seye, [13] inquisit aber auf ihne damals einen verdruß und zorn gehabt habe, weil er von ihm geschlagen worden seye, sein auf der wiesen gelegenes heu zerstreuen solle. Es seye bald darauf ein starker wind gekommen und habe dem Gueniack auch wirklich etwas vom heu vertragen, worüber inquisit in der meinung, daß dießes durch den Teufel geschehen, gestanden seye; welcher teufelsbeschwörung aber sich inquisit von obiger zeit an, biß ihn der Mathias Nowack in der lezten fasten hiezu verleitet, nicht mehr angemasset habe.

Dieße hochlöbliche stelle ist die substantiale aussage des inquisiti Johann Schebula, aus welcher folgend von ihm gültlich einbekennt, hauptsächliche und einerley verbrechen erhellen und zwar:

1^{mo} Daß er bey dem Fridauer hochgericht von dem dortselbstig auf dem radt liegend todten körper eine hand aus einer aberglaubichen absicht, daß die pferd hievon fett werden, wirklich herabgenommen.

2^{do} Daß er sich mit dem Mathias Nowack sich öfters verabredet, die gotteslästerliche teufelsbeschwörung, um geld zu überkommen, fürzunehmen und sich folgbahr hiedurch dießer that sehr nahe angemasset hat, welche an[14]massung, wie hievon in codex thesianuns articulus 13^{tio} §6^{to} ausdrücklich erwehnung gemacht wird, weil solche über eine schwere uebelthat beschehen, wenn die that auch nicht erfolgt wäre, alß strafbahr anzusehen seyn würde und daß

3^{tio} inquisit die gotteslästerliche teufelsbeschwörung auf anleithung des Mathias Nowack auch wirklich und zwar öfters fürgenohmen.

4^{to} Endlichen noch alß ein knab bey 13 jahren den Teufel mit eingemengter gotteslästerung zu beschwören sich angemasset habe.

Da der richter sich aber mit der alleinigen eingeständnüss eines inquisitum selben mit der behörigen strafe in absicht seiner einbekennten übelthaten zu belegen nicht begnügen kann, sondern nächstbey de corpore delecti conhtiren muß. So ist ad

1^{mum} ueber die that wegen der von dem hochgericht herabgenommenen hand um so weniger zu zweifeln, alß die 4 conhtitnrte gezeugen in D, fol. 69, fol. 72, 75 et fol. 78, die hand von dem hochgericht richtig herabgenommen zu seyn bestätigt, um solche der Andreas Nowack gesehen zu haben, in B ausgesagt, so etwas, auch der Mathias Nowack, fol. 60 in D, eingestanden und auch der gezeug Stephan Runeschitsch, fol. 84, ebenfalls dießes bekräftiget hat.

[15] Ad 2^{dum} Die vom inquisito mit dem Mathias Nowack gepflogene sehr nahe und wiederholte verabredung, daß er, inquisit, den Teufel beschwören und um hilf anrufen wolle, betreffend. So ist hiedurch das corpus delicti utpote transeuntis genug erhoben, da des inquisiti mitgespan Mathias Nowack mit all wesentlichen umständen solche oftmahlige unterredung, wie es inquisit vorläufig eingestanden, a fol. 57 biß articulus fol. 62 gleichfals einbekennt hat, und zu deme inquisit eine solche bersohn ist, von der man habita ipsius confessione ganz gegründet schlüssen kann, daß er sich in so eine teufelsbeschwörerliche verabredung eingelassen habe, besonders, da er eben zu einer aberglaubichen handlung, die hand vom hochgerichte herabzunehmen, sich nächtlicherweile erfrechet hat.

Ad 3^{tium} Die vom inquisito zu ueberkommung des nowacklichen geldes einbekent wiederholte teufelsbeschwörerische thathandlung selbst belangend, nachdeme auch dießes laster ein delictum

transiens ist, folgbahr keine vestigia nach sich gelassen, weder ein gezeug existiret, der hievor wissenschaft hätte noch auch der mitgespan Mathias Nowack etwas gehöret, oder gesehen hat. [16] So erübriget zu erhöhung dießes corporis delicti kein anderer beweiß, alß zu folge codex thesianus articulus 26 §8 solche muthmassungen und inzichten, kraft deren man vernünftig schlüssen kann, daß inquisit die teufelsbeschwörung seiner eingeständnuß gemäß richtig fürgenohmen habe. Muthmassungen nun und inzichten seynd folgende: Daß inquisit, wie schon oben erwehnet worden, sich hierüber vorläufig mit dem Mathias Nowack in eine sehr nahe verabredung eingelassen und daß er solche that wirklich vollbracht habe; seinem mitgespan auch eingestanden hat.

Aus welchen anzeichen sich demnach mit aller zuverlässigkeit schlüßen läßt, daß inquisit die von ihm gerichtlich eingestandene gotteslästerliche teufelsbeschwörung auch wirklich vollbracht habe.

Ad 4^{um} Wo Inquisit schon im 12^{ten} Jahre seines alters mithin schon vor 17 jahren die teufelsbeschwörung fürgenohmen zu haben eingestanden hat, da läst sich eines theils de corpore delicti um so weniger etwas proxime erhoben, alß vermög des inquisiti eingeständnuß, fol. 32, hievon niemand eine wissenschaft gehabt hat, weder auch [17] andere anzeichen dem gericht bekannt seynd, aus welcher auf die ausgeübte that ein unfehlbahrer schluß und so zu sagen proxime gefolgeret werden könnte.

Wo außerdeme, weil dieße that vom inquisito ohnehin annoch in seinem kindesalter mithin ohne zureichenden verstande und überlegung ausgeübet worden zu seyn, fol. 41, einbekennet worden, hierauf keine rucksicht zu nehmen ist, besonders, da er in eodem genere delicti de aliis actibus qui vigore articuli 14 §2^{di} aliunde pro uno habendi sunt ohnehin plene überwiesen ist.

Nun endlich zuermessen, mit welcher bestraffung wider inquisitum wegen seinen lasterthaten fürzugehen seye. So ist gewis, daß die bestraffung wegen der vom hochgericht zur abergläubischen handlung herabgenohmenen hand und wegen der vorläufig beschehenen teufelsbeschwörerischen verabredung durch die strafe wegen der wirklich ausgeübten gotteslästerlichen teufelsbeschwörung allerdings absorbiret werde. Mithin hauptsächlichst das augenmerk dahin zu richten ist, mit welcher strafe inquisit wegen seiner wirklich ausgeübt und wiederholten gotteslästerlichen teufelsbeschwörung eigentlich zu belegen seye. [18] inhalt codex thesianus articulus 58 §4^{to} werden verschiedene fälle angemerket, auf welche der richter der schwarzkünstlerischen handlungen fürzüglichest eine rucksicht nehmen solle. Und es ist gewis, daß des inquisiti lasterthat seine ausgeübte gotteslästerliche teufelsbeschwörung nemlichen zu den 3^{ten} in gleichersagten §4^{to} angemerkten fälle gehörig seye, allwo angeführet wird, daß Gottes vergessene leute in der bösen meinung und anhoffung, daß ihnen der Teufel hilf leisten könne und das anverlangte verschaffen werde mittels beschwörung, auch mündlich bezeugter bereitwilligkeit, ihm ihren leib und seele zu verschreiben,

ihres orts zwar alles thun, was zu bewerkung einer wahren zauberey erforderlich ist, jedoch ungeachtet all ihrer eifrigen bestrebung einer angehoften hilfleistung nicht theilhaftig geworden sind, somit ihr gottloses unternehmen ohne wirkung in dem bloßen versuch der zauberey sich beschränket hat. Welch samentliche umstände vermög des inquisiti obgemachten geständnüß in allweg in erstangemerkten fälle einschlagen? Da iquisit seines orts alles zu thun sich angemasset hat, daß [19] ihm der Teufel das anverlangte geld hätte verschaffen sollen, welches des inquisiti gottloses unternehmen aber ohne aller wirkung und bey den bloßen versuche verblieben ist.

Und da demnach so ein uebelthäter vermög codex thesianus articulus 58 §12 versus 3^{to} mit schärfster leibesstrafe, im jenem fall hingegen, da der uebelthäter sich unmittelbahr gotteslästerlicher ausdrücke gebraucht hätte, als ein gotteslästerer mit dem feuer hinzurichten seye. Und gegenwärtiger inquisit auch unmittelbahr und mittelbahr Gott gelästeret hat, so scheint dann, daß selber wegen seiner einbekennt und öfters begangen gotteslästerlichen uebelthat mit gleichbesagter feuerstrafe zu belegen seye.

Da aber bey ihme, inquisito, ansonst keine beschwerende umstände mit unterlaufen, alß daß selber die verabredung zur teufelsbeschwörung und die gotteslästerliche teufelsbeschwörung selbst öfters, aber doch nur ad unum eundemque finem das Nowackliche geld nemlichen zu überkommen, fürgenommen habe, aus dießer öfters wiederholten handlung aber nichts weniger, alß eine lange [20] uebung zu ermesen ist, er auch weder jemanden einen geringsten schaden zugefüget noch andere zu dießer teufelsbeschwörung verleitet hat. Da hingegen sehr viele und sonderheitliche umstände pro inquisito das wort führen, alß durfte von der feuer und todtes strafe um so unbedenklicher abzugehen seyn, da

1^{mo} in codex thesianus articulus 58 §11 selbst alß ein sonderheitlich zur verringerung der strafe beytragender linderungs umstand angeführet wird, wenn ein thäter, der sich in solch zauberverdachtigen handlungen eingelassen, noch ehender, als er in verhaft gebracht wird, wahre buß gethan und einen christlichen lebenswandl geführt. Nun aber ist bey gegenwärtigen inquisiten ob seiner vor einbringung ad arrestum gehabten reue und buß, auch christlichen lebenswandl um so weniger zu zweifeln, alß aus der zeugenverhör sub D a fol. 69 usque ad folium 87 zum ueberfluß erhellet, wie reumüthig derselbe ihnen conhtituten, ohne, daß er wegen einer gotteslästerischen teufelsbeschwörung von ihnen nur im geringsten befraget worden, seine uebelthat [21] einbekennt und selbst gesaget hat, daß er seit seiner begangenen uebelthat ganz beängstiget seye und ganz gerne die sache mit ihme beendiget wissen, dann sich mit Gott versehen wolle; wo außerdeme inquisit sie die unterthanen selbst angeredet hat, daß sie mit ihme zur obrigkeit gehen sollten. Dieße vom inquisito vor aller gefängnüß gemachte ausdrücke und seine so zu sagen zur obrigkeit selbst gemachte stellung

sind dringende beweiße genug, daß er sich vor seiner arrestirung wahrhaft bußfertig gezeigt habe. Deme kommt noch hinzu, daß die abgehörte gezeugen von des inquisiti ansonst christlichen lebenswandel biß zur zeit seiner gefängniß zeugnuß gegeben.

2^{do} Ist gewis, daß, ob sich schon mit grund und wahrheit gar nicht sagen läst, daß es inquisito an vernunft gebreche, er alß ein nur von der geringsten gattung des bauern volks in der einschichte erzogener, auch nachhin nur gewordener halterbub, bauernknecht und weinzierl niemals so viel unterricht von denen göttlichen eigenschaften. Und von der schwere der sind einer aberglaublichen teufelsbeschwörung [22] folgbahr weder auch einen so deutlichen begriff hievon, alß wie persohnen, die da gut erzogen werden, gehabt habe, mithin vom inquisito auch mit grund gesagt werden kann, daß er in absichte seiner vorgenommen aberglaubischen handlung nur einen minderen verstand gehabt habe und ihme dahero seine begangene uebtelthat nicht so, wie einem wohl erzogenen menschen zu imputiren seye, in quo enim minor est gradus intelligentio minor etiam quantitas litertatis et voluntatis consequenter et imputationis, dahero auch in codex theresianuns articulus 56 §11 versus 3^{tio} der wenigere verstand bey beschechender gotteslästerung unter die mildernde umstände ausdrücklich gesezet wird. Welcher des inquisiti wenigere verstand sich auch aus dem genugsam ermessen läst, da inquisit auf der einen seite bey seiner fürgenohmenen teufelsbeschwörung zwar mehrere gotteslästerische worte quo imediate in Deum tendebant, mithin ad 1^{mum} blasphemio gradum gehörig zu seyn anscheinen, ausgesprochen, auf der anderen seite aber hievon durch die beicht und seine in vorhaben gehabte gute werke wiederum loßgezehlet zu werden, seine hauptab[23]/sichte gehabt, welches bey einen formalen und wahren gotteslästerer sich unmöglich zusammen reimen läst. Da jener, der Gott mit wahren und vorsezlichen willen lästeret, das ist schmähung und verachtung gegen selben ausgüßet und dießen beschimpfet, zugleich unmöglich, Gott mit guten werken und büsen zu ehren im sinn haben kann. Es läst sich also im gegenwärtigen falle nicht anders beurtheilen, alß daß inquisit sich der von ihme fürgenohmenen gotteslästerung nur materialiter, das ist den worten nach und alß eines materialen mittels, um durch die teufelsbeschwörung geld zu überkommen, sich angemasset habe. Weit ein anderer umstand würde seyn, wenn inquisit aus zorn oder rache, daß ihm durch den Teufel kein beystand geleistet worden, Gott den Höchsten gelästeret hätte, welches aber im gegenwärtigen falle nicht geschehen und inquisit nur allein in dießer gemüthsmeinung ohne aller rache Gott gelästeret hat, weil er geglaubt, daß zu ueberkommung des geldes durch beystand des Teufels, die ver[24]/fluchung Gottes eingemischt seyn müße, formaliter aber, wenigstens im genaueren verstand Gott niemals gefluchet habe; mithin seine eingemengte zwar unmittelbahre Gott betroffene lästerung zu folge articulus 56 §2^{do} nach vernünftig richterlichen ermessen nicht einmal ad gradum 1^{mum}, sondern nur ad 3^{tum} zu zehlen, folgbahr inquisit gemäß weitererer §^{vi} 9 versus 3 nicht mit der todtes, sondern nur gemessenen leibesstrafe zu belegen ist.

3^{to} Ist mehrmalen vigore codex thesianus articulus 11 §10 pro inquisito ein sonderlich lindernder umstand, daß derselbe vor seiner verhaftnehmung, da er noch gar wohl laut inquisitionis prothocoll fol. 89 hätte entfliehen können und seine teufelsbeschwörung unfehlbahr verborgen geblieben wäre. Da das landgericht hiezu gar keine inzicht gehabt hat, aus purer reu sich freywillig angegeben und die übelthat so gutwillig und reumüthig einbekennet hat. Endlichen und

4^{to} kann und soll ich pro inquisito nicht verhalten, daß, obschon er einbekennet, daß er die gotteslästerische teufelsbeschwörung richtig und wiederholt [25] fürgenohmen, auch all oberwehnte anzeigen und muthmassungen concurrirend sind, daß circa ipsum corpus delicti meiner meinung nach kein vernünftiger zweifel erübriget, jedannoch dieß meiner meinung folgendes entgegen stehe und

eingewendet werden könnte: Daß nemlich im gegenwärtigen fälle die that, seu corpus delicti, der fürgenohmenen teufelsbeschwörung selbst per indicia quo cum delicto proxime connexa essent, nicht erhoben seye, da ungehindert dessen, daß inquisit sich in die verabredung den Teufel beschwören zu wollen, öfters sehr nahe eingelassen. Und obschon inquisit eine solche persohn ist, von der man sich seiner teufelsbeschwörerischen that versehen kann und überhaupt die circumstantio antecedentes sowohl alß auch consequentes allerdings am tag legen, daß inquisit dieße that auch wirklich begangen habe, es doch auch seyn könne, daß dieße that vom inquisito nicht ausgeübet worden, da selber hievor dem Mathias Nowack die außergerichtliche bekanntnuß dessen, consequenter auch von darumen gemacht haben kann, damit er von ihme, Nowack, nicht alß [26] ein lugner passiren solle. Denn gleichwie inquisit dem Nowack auch eingestanden hat, daß er mit dem Teufel geredet habe, so doch niemals wahr gewesen. Ebenso unwahr kann auch seyn, daß inquisit die wirkliche teufelsbeschwörung fürgenohmen habe. Es ist zwar wahr, daß all obige anzeigen und muthmassungen ad ipsum corpus delicti samt der that selbst von inquisito gerichtlich eingestanden und auch von seinem lastergespan gerichtlich bestätigt seyen, folgbahr um so weniger circa ipsum corpus delicti scheinbahr ein zweifel getragen werden könne. Es läst sich aber wiederum dawider einwenden, daß inquisit die gerichtliche eingeständnuß summo dolore motus, weil er schon die angemaste öftere verabredung, den Teufel beschwören zu wollen, alß eine so schwere missethat bey sich ansehen kann, daß er solche selbst mit der todtesstraffe abzubüssen wünschen mag und damit dieße desto sicherer erfolge, die wiederholte that der teufelsbeschwörung auch gerichtlich habe eingestehen können. Und weil dem circa ipsum corpus [27] delicti, so utpote transiens keine vestigia nach sich gelassen, auch keine solche circumstantio weder antecedentes weder concomitantes noch subsequentes erhoben seyn, aus welchen proxime die that, seu corpus delicti unfehlbahr gefolget seye, sondern ungehindert der mit dem Nowack gemachten verabredung und auch ex post beschehenen

E

einbekänntnuß das delictum jedannoch habe unterbleiben können. So könnte auch jemand vertheidigen wollen, daß in sache de corpore delicti nicht sufficienter und luce meridiana clarius constire, dahero auch wegen nicht genugsam erhobene corpore delicti, ad poenam ordinariam delicto commensuratum minime zu schreiten seye, wenn auch die anderweithig lindernde umstände nicht unterlaufeten und daß demnach inquisit nur wegen der einbekennt teufelsbeschwörerischen, sehr nahen verabredung mit dem Nowack, worüber de corpore delicti constire, nicht aber wegen der unternommen und ausgeübten teufelsbeschwörung selbst ob deficientem corporis delicti levationem ordinarie zu bestraffen seye. Ich aber verharre bey meiner ganz unmaß vorgreiflichen meinung, daß in absichte der von inquisito einbe[28]/kennt gotteslästerlichen teufelsbeschwörung selbst de corpore delicti ultronee constire wegen denen bey dießer that ob gnädig vernommen mehrfältig lindernden umständen aber von der auf dieße uebelthat ausgemessenen ordinari straff jedannoch allerdings abzugehen seye. Quibus stantibus also ich wider inquisitum mit beylegung des chyrurgliche beschauzetls in E abfasse folgendes

Urtheil

Der Johann Schebula solle wegen seiner abergläubischen handlungen und gotteslästerlichen teufelsbschwörung, auch vorläufig hiewegen öfters gemachten verabredung, alß ehrenloß erkläret, in das allhiesige zuchthauß abgegeben und alldort durch 5 jahre a die ferendae sententio anzufangen, zu einer seinen leibskräften angemessenen arbeit verhalten und sowohl zu anfang der straffzeit alß auch bey vollendung derselben mit 12 kartabatsch streichen gezüchtigt und sodann bey vollendeter straffe mit [29] ihme, denen schub generalen gemäs, fürgegangen werden.

Was aber den 2^{ten} inquisiten betrifft, so habe mit selben untern 9^{ten} Juny 1781 die baangerichtlich gütliche verhör fürgenohmen, wobey selber laut inquisitionis prothocoll ad generalia fol. 49 eingestanden, daß er Mathias Nowack heisse, bey 40 jahr alt, catholisch, unter Großsonntager pfarr gebohren und ein herrschaft Dornaulicher berghold in Runtschenberg seye. Seine eltern seyen verstorben. Er seye annoch verheurathet und habe 3 eheliche kinder, deren eines 2, das 2^{te} 5 und das 3^{te} ½ jahr alt seye. Inquisit habe alß ein herrschaft Dornaulicher berghold über abzug seines pasivi bey 200 fl. reines vermögen und habe übrighens in absichte seiner verpflegung in arrest gar keine klage.

Ad causam arresti gestunde selber fol. 51 ein, daß er von dem Johann Schebula anbegehret habe, daß dießer ihm durch die teufelsbeschwörung jenes geld zuwegenbringen solle, welches er bey lebzeiten seines vaters bey diesen gesehen, nach dessen todt aber nicht gefunden worden seye und erzehlte a fol. 57 [30] usque ad folium 62 umständlich, daß er bey seinen vater noch bey dessen lebzeiten in

einigen säcken seiner meinung nach bey 2000 fl. öfters gesehen habe. Wie dießer aber verstorben, seye keines mehr gefunden worden. Inquisit habe den festen verdacht auf seine stiefmutter und seine stiefschwester getragen, daß sie³¹⁹ dießes geld enttragen hätten. Habe derowegen auch bey der herrschaft geklagt, aber wegen ermangelnden beweisen nichts ausgerichtet. Inquisito seye wegen dießen geld, daß er hievon nichts bekommen, immer hart gewesen. Inquisit hätte öfters erzehlen gehört, daß der Johann Schebula ein teufelsbahner seye. Dahero inquisito der gedanken gekommen wäre, daß Schebula etwo doch ein teufelsbahner seye und er durch ihn das väterliche geld überkommen könnte. Inquisit seye dahero gleich zu anfang der fasten und nachhero in 3 verschiedenen malen, in der absichte zu dem Schebula gegangen, daß inquisit mit ihme von der sache reden wolle und habe zu dem Schebula weiter nichts vermeldet, alß daß er ihm was zu sagen hätte, was beyden nuzen würde und Schebula [31] dahero zu ihm kommen sollte. Endlich seye der Schebula zur abendzeit an einem tag, wisse eigentlich nicht an welchen, zu inquisiten gekommen, der mit ihme in seinem haußkeller gegangen und beyde dortselbst brod zu essen und wein zu trinken angefangen hätten. Inquisit habe den Schebula gleich zu anfang angedet, ob er schon im teufelskreiß gewesen wäre, so der Schebula alsobald bekräftiget und inquisito erzehlet hätte, daß er schon alß ein knab durch teufelsbahnung einem bauern gemacht habe, daß ihm das heu vom wind vertragen worden seye. Inquisit habe hierüber dem Schebula die geschichte wegen des ihm enttragenen väterliche geld erzehlet und ihm hierauf gemeldet, daß er den Teufel, um solches geld zu überkommen, beschwören solle, wovon inquisit ihm 100 fl. geben würde. Inquisit erzehlte weiters, daß Schebula hierauf gesagt habe, daß er Gott verlaugnen müsse und von der sind nicht loßgesprochen, auch hierüber unsinnig werden könnte. Inquisit [32] aber habe zu ihm vermeldet, daß er von allen sinden und besonders in portiunculo fest könne absorloiret werden und inquisit dem Schebula bey allenföchliger unsinnigkeit beystehe; auch selbst von dem überkommenden geld gutes thun und heilige meßen lesen lassen wolle, worüber der Schebula inquisito den Teufel beschwören zu wollen zugesagt habe. Sie hätten bey dießer verabredung sich bey 3 stund lang im keller aufgehockten, biß sie endlich beyde ziemlich betrunken von einander und inquisit nach hauß schlafen gegangen seye. Schebula habe inquisito versprochen, daß er sich in ein paar tagen schon bey ihm melden würde, der aber nicht gekommen seye. Dahero inquisit in ein paar tagen darauf zu den Schebula gegangen und gefraget hätte, ob er nichts ausgewürket habe. Schebula hätte nein gesagt, dagegen vermeldet, daß er den Teufel bey den hochgericht ruffen wolle. Inquisit seye des willens gewesen, dem Schebula wieder trinken zu geben, damit er mehrer coragge haben solle, der aber nichts trinken gewollt, sondern gesagt habe, daß im rausche mit dem Teufel nichts zu richten seye, wo sie alsdann wiederum auseinander gegangen seyen.

³¹⁹ Als Ergänzung bzw. nachträglich hinzugefügt: *sie*.

[33] Inquisit stand weiters ein, daß er am lezt gewesten balmsonntag wiederum zu den Schebula gekommen und mehrmalen gefragt habe, was selber bey den galgen ausgerichtet hätte. Alß Schebula aber mehrmalen gesagt, daß er nichts ausgerichtet habe, inquisit ihm aber dießes nicht glauben wollte, so habe ihm Schebula eine hand vom galgen gezeiget, wovon dießem zugleich vermeldet worden wäre, daß er ehevor beichten gehen müße, damit er reiner seye und der Teufel mehr lust zu ihm bekommete. Inquisit habe hierauf vermeldet, wenn Schebula sich im zauberkreisß zu gehen getraute, er ihme von dem väterlichen geld noch 100 fl. geben wolle. Inquisit habe zu dem Schebula auch fehrrers vermeldet, daß lezterer des inquisiti stiefschwester seele dem Teufel verschreiben solle. Inquisit habe ihm nochmals gesagt, daß er den Teufel richtig beschwören solle, so selber auch versprochen und so gestaltig voneinander gegangen seyen.

Dieße ist die vom inquisito einbekennte lasterthat³²⁰, woraus erhellet, daß inquisit

[34] 1^{mo} Dem Schebula anlaß und ursache gegeben, daß dießer die teufelsbeschwörung fürnehmen und ihm durch beystand des Teufels sein vermeintlich enttragen väterliches geld zuwegen bringen solle.

2^{do} Daß inquisit ad ipsum delictum zwar concomitanter nicht concurreret.

3^{tio} Hingegen in die schon ausgeübte uebelthat consequenter gewilliget und neuerlichen vorschub zu nochmahliger ausübung dießer uebelthat gegeben habe, mithin inquisit alß ein wahrer zuthuer und mitwirker zur teufelsbeschwörung nach inhalt codex thesarianuns articulus 3 §10 et 12 anzusehen seye. Wohingegen

4^{to} aus der gleichförmigen aussage des inquisiti sowohl alß auch des Schebula keineswegs erhellet, daß inquisit auch zu der von dem Schebula mit eingemengten gotteslästerung vorhero urache gegeben, sondern daß solche der Schebula ohne geheiß oder anlaß des inquisiti Nowack fürnehmen zu wollen sich geäuseret und auch sogestaltig ohne geheiß des inquisiti fürgenohmen habe. Und dahero dießer an der beschehenen gotteslästerung keinen andern antheil nehmet, alß daß inquisit solam [35] scientiam hievon gehabt und auch dahin eingewilligt hat, welche ihme in so weit auch nur zur schuld fallet. Was nun das corpus delicti über dieße vom inquisito beschechene einwilligung und anlaßgebung zur teufelsbeschwörung belanget. Da ist solches, nachdem inquisit selbst eingestanden, daß er dem Schebula zur teufelsbeschwörung wirklich anlaß gegeben, hiedurch genugsam erhoben, da auch der andere inquisit so etwas ausgesaget und beyde quod substantiam in denen mitbegleitenden umständen vollkommen ähnlich die aussage und eingeständnuß gemacht haben. Durch welch beydseitige eingeständnuß auch zugleich der beweiß gemacht ist, daß sich

320 Nachträglich hinzugefügt.

inquisit der wahren zuthuung und mitwirkung der von dem Schebula fürgenohmenen teufelsbeschwörung schuldig gemacht habe.

Nun alßo mit der bestraffung dießes inquisiti fürzugehn, weil vermög obersagten articulus 3 §11 der zuthuer [36] und mitwirker, wie der thäter einer gleichen uebelthat theilhaftig gemacht wird. So wäre dann zu folge des art. 58 §12 versus 3 inquisit mit schärfester leibesstrafe zu belegen, wenn nicht folgende, auch mehrfaltige linderungs umstände für inquisitum stünden, vermög deren von der schärfesten leibesstrafe abzusehen könnet. Und zwar, weil

1^{mo} aus der zeugenverhör sub D a fol. 59 usque ad folium 87 erhellet, daß inquisit vor der that biß auf seine arrestirung einen christlichen lebenswandl geführet, woraus stark zu vermuthen ist, daß er noch eher, alß er ad arrestatum angegeben worden, über dieß seine uebelthat wahre reue und buß gethan habe, welche selber auch in arrest selbst durch sein immerwährend anhaltendes betten bezeigt, zu welche strafverringerung auch vieles beyträgt; daß, ob er sich schon nicht selbst angegeben, seine uebelthat doch gutwilligst bekennet habe.

2^{do} Herschet bey dießem inquisito Nowack so zu sagen und wie man in gelegenheit der mit ihme abgehaltenen verhören wahrge[37]nohmen, noch mehr unverstand, alß bey dem Schebula, da vom inquisito ganz leicht zu glauben ist, wie er in seiner entschuldigung fol. 91 et 92 beygebracht, daß er die schwere dießer sind nicht so überdacht, da selber von seinem vermeintlich überkommenden geld gutes zu thun und meßen lesen zu laßen in vorhaben gehabt und solches schon zur zeit der verabredung der fürnehmenden teufelsbeschwörung, fol. 13 eröffnet hat, welches gar bösgeortete mißethäter zu tun nicht pflegen, woraus ich aber keineswegs eine volle einfältigkeit des verstandes von seite des inquisiti folgern, sondern nur sagen will, daß eine so große zumuthung der uebelthat dem inquisito nicht so wie einem mehr verständigen und wohl erzogenen menschen zur last zu legen seye. Deme komment noch hinzu, daß

3^{ti}o sich aus seiner ganzen aussage verspüren läst, daß er heftigste begierde zu seinen, ihme, seiner festen meinung nach widerrechtlich entkommenen, ihme aber gebührend, väterliche geld gelangen zu können, gehabt habe, wodurch er [38] also unüberlegt zu besagter that verleitet worden. Endlich, und

4^{to} kommet zu ermessen, daß des inquisiti mitwirkung und anlaßgebung zur teufelsbeschwörung ihme nicht in so hohen grad, alß wie dem Schebula die ausgeübte that selbst zu zumuthen seye. Da der mensch überhaupt zu einer verabredung einer uebelthat, besonders, woraus niemand ein schaden zugefüget³²¹, sondern sich nur zu helfen abgeziehlet worden ist, mit weit wenigerer ueberlegung, alß zu ausübung der that selbst zu werke gehet; welche ueberlegung im

³²¹ Folgt worden ist, getilgt.

gegenwärtigen falle inquisito um so mehr gemanglet haben dürfte, alß selber durch die begierde seines vermeintlich gerechten geldes ganz aus seiner überlegenden gemüthsverfassung gesetzt worden, aus welcher sich einfaltiges landvolk, wohin inquisit allerdings zu zehlen ist, nicht so leicht, alß wohl erzogenen menschen, entwiegen kann.

Allein auf der anderen seite ist der beschwerende umstand unterlaufend, daß zu dießer teufelsbeschwörung inquisit durch sein geheiß [39] und einwilligung 3 mal obschon ad eundem finem concurrirt ist. Nur muß ich anfügen, daß, weil inquisit eigenes vermögen besizet, selber dem landgericht die seines theils verursachte unkösten in allweg zu ersezen schuldig, dahingegen, weil inquisit zu der von dem inquisiten Schebula fürgenohmenen gotteslästerung proter solem scientiam nicht concurrirt ist, selber mit der ehrenlosigkeitserklärung zu folge codex theresianus art. 103 §3 nicht zu bestrafen seye. Ich fasse dahero nebst cludirung³²² des chyrurgilische beschauzettels sub F³²³ wider Inquisitum ab folgendes

F

Urtheil

Der Mathias Nowack solle wegen seiner öfteren anlaßgeb und einwilligung zur aberglaublichen teufelsbeschwörung in das allhisige zuchthauß geliefertet und aldort durch 3 jahr a die ferende sententio angefangen, zu einer seinen kräften angemassenen arbeits verhalten und sowohl zu anfang alß auch bey vollendeter strafe mit 6 kartabatsch streichen gezüchtigt und sodann nach vollende[40]ter straf mit ihm, den schubgeneralien gemäß, fürgegangen werden.

Welch abgeführten criminal process demnach zur hocherleichten approbation hiemit überreichen und mich zu hohen gnaden unterthanig gehorsamst empfehlen sollen.

Einer hochlöblich Kaiserlich Königliche Inner Österreichische regierung unterthänig gehorsamster Dr. Joseph Griendl, manu propia, als des befreyten landgericht Fridau in Mahrburger Kreys gnädig bestätigter bannrichter

[41] An eine hochlöblich Kaiserlich Königliche Inner Österreichische regierung

Dr^{is} Joseph Griendl alß bey dem privilegirten landgericht Fridau in Marburger Kreiß angestellten baanrichters unterthänig gehorsamstes berichten ueber die bey obgedachten landgericht ob crimen

³²² Korrigiert aus *includirung*.

³²³ Als Ergänzung bzw. nachträglich hinzugefügt: *sub F*.

sortilegii respective blasphemia mixti baangerichtlich requirirten Johann Schebula und Mathias Nowack.

E ut intus

O

Schebula

Fasciculus VII Stück 3

(2)

[50] Von dem privilegirten herrschaft Fridauliches baangericht wegen dem herrn Anton Aloys Rauther, landgerichts verwalter gedachter herrschaft Fridau, hiermit anzufügen.

Nachdeme eine hochlöblich Kaiserlich Königliche Inner Österreichische regierung als criminal obergericht das von mir als bey dem privilegirten landgericht Fridau aufgestellten baanrichtern wider die bey dem dortselbstigen landgericht in crimine sortilegii et respective blasphemiae gefänglich³²⁴ innliegende delinquenten Johann Schebula und Mathias Nowack abgefaste urtheil dahin bestätigt hat, daß

1^{mo} Der erste inquisit Johann Schebula wegen seinen abergläubischen handlungen und gotteslästerischer teuffels beschwörung, auch hiewegen vorleuffig bestechenen verabredung, ehrenloß erkläret, bey dem [51] landgericht Fridau durch 4 jahre, derer anfang von 17^{ten} July 1781 anzurechnen ist, zur öffentlichen arbeit in eisen angehalten, zu anfang der straffzeit und nach verfließung eines jeden jahrs mit 12 kartabatsch streichen gezüchtigt, sohin nach vollendeter straffe mit ihme, denen schub generalien gemäß, fůrgegangen werden solle.

Und 2^{do} der zweyte inquisit Mathias Nowack wegen seiner wiederholten anlaßgebung und einwilligung zur abergläubischen teuffels beschwörung bey dem landgericht Fridau durch 2 jahre zur öffentlichen arbeith in eisen angehalten, anfangs, in der mitte und zu ende der straffzeit mit 6 kartabatsch streichen ihm gezüchtigt, von seinen über abzug aller schulden übrig bleibenden vermögen die seines theils anerloffene process und atzungs unkösten bezahlet, sodann er nach vollendeter straffe mit guter ermahnung [52] entlassen werden solle. Dann

3^{ti}o der herr landgerichts verwalter zu Fridau behörig darob seyn solle, daß besagten zweyen delinquenten zu erforderlichen unterricht und um ihnen den etwo noch haftenden abergläubischen irrwoh zu benehmen, ein christlicher beygegeben werde.

³²⁴ Als Ergänzung bzw. nachträglich hinzugefügt: „gefanglich“.

Als würdet dessen der herr landgerichts verwalter mit beyschlüstung der sammentlichen criminal process acten, wofür mir des ehestens eine specificirte recognition einzuschicken kommet, pro publicatione et executione hiemit nachrichtlichen erinneret. Gratz, den 19^{ten} July 1781

Dr. Joseph Griendl manu propria, als des privilegirte landgericht Fridau confirmirter bannrichter.

[53] Den 23^{ten} July 1781 ist beyde das urtheil vorgelesen und ersterer mit 12, zweyter aber mit 6 kartabatsch streichen, gezüchtigt worden.

Praesentato 22. July 1781

Von dem privilegirten herrschaft Fridauliches baangericht wegen dem herrn Aloys Anton Rauther, landgerichts verwalter, zu Fridau zu zustellen.

Reihenfolge des StLA

Prozess gegen die Teufelsbeschwörer Johann Schebula, Johann Kuschger und Martin Pevec wegen Magievorwürfen mit einem Gehenkten

Friedau, 1781

(2)

[1] Freyes landgericht Fridau in Marburger Kreis

Unter 23^{ten} April 1781 wurde nachstehender inquisit Joahnn Schebula von Blasi Kozizer, herrschaft Fridaulischen unterthann in Lesniz, Johann Kuschger, commenda Großsonntaglichen bergholden in Stressetin, Martin Pevez, Fridaulichen keuschler aldort und Georg Krischanitsch, stadt Fridaulischen weinzörl in Littenberg, samentlich militair conscriptions richteren, in puncto suspecti sortilegii, da einige theile von dem bey allhiesigen hochgericht an das rath geflochtenen körper, vermuthlich zu einer aberglaubischen handlung herabgenohmen worden, hiewegen aber der verdacht und allgemeine ruf auf obigen inquisiten gefallen, er ihnen auch dießes factum und daß er den Teufel beschworen habe, eingestanden, in das landgericht eingebracht. Und da dieser in den summarischen verhör ausgesagt, daß auch an seiner uebelthat der Mathias Nowack und Andreas Nowack theil nahmen, so wurden diese ebenfahls anhero gefänglich eingezogen, mit welch dreyen [2] inquisiten unter 24^{ten} und respective 26^{ten}, dann 27^{ten} April das landgerichtliche examen und den 8^{ten} Juny darauf mit dem Johann Schebula und Mathias Nowack die banngerichtliche verhör vorgehohmen worden ist.

Den 8^{ten} Juny 1781

Assessores: Herr Anton Rauter, beeydigter dolmetsch, herr Franz Jakob Senekowitsch, stadtschreiber zu Fridau, auch der windischen sprach kündig, herr Johann Weidmann

Gütliches examen mit dem arrestanten Johann Schebula wie folget:

Facta admonitione dicendae veritatis

1. Ad Generalia: R(espondet) Ich heisse Johann Schebula, bey 30 jahr alt, catholisch, in der Großsonntaglichen pfarr unter Baron von Hingenauschen gülden gebürtig. Mein vater Georg Schebula, unter Baron von Hingenauscher juristiction gewester berghold, ist vor beyleifig 13 jahren verstor[3]ben. Meine mutter Gertraut annoch bey leben, wittib und befindet sich auf meines vaters kleinen berggrund. Ich habe einen zweenbendigen bruder Gregor, 2 schwestern Anna und Maria. Der bruder ist zu hauß bey der mutter verheurathet. Die schwester Anna ist in Runtschenberg alß eine bergholdin verheurathet, die Maria ist in Lachenberg, weiß nicht bey wem, weinzörlin und verheurathet. Auch ich bin verheurathet. Meine ehgattin heist Lucia, dero vater Andreas Potoschnig ist noch bey leben und weinzörl bey der frau Pöstingerin ihren weingarth. Ich habe 3 kinder. 2 sind zwillinge, wovon eines Catharina, das [4] andere Ursula heisset, beyde 3 jahre alt, das 3^{te} kind namens Maria ist 1½ jahr alt. Ich bin dermalen weinzörl in des fleishhaker Schnediz von Radtkerspurg weingarten in Stressetin durch 1½ jahr. Vorhero in dem Koziperischen weingarthen bey 1½ jahr und so auch durch 1 jahr in dem von Fridau salzversilberischen weingarthen. Verheurathet bin ich nun durch 6½ jahr und habe mich gegen das 11^{te} oder 12^{te} jahr meines alters zu hauß bey meinen eltern aufgehalten. Nachhero bin ich bald darauf bey einen gewissen Kotschitscher commenda Meretinzischen unterthan, so bereits verstorben, alß halterknab durch 2 jahr in diensten gestanden. Sodann wieder in zerschiedenen orten durch einige jahre alß knecht [5] gedienet. Bevor ich geheurathet, habe ich durch ½ jahr theils mit tagwerken bey meinen dermaligen schwiegervater alß ein einwohner mich unterhalten, theils mich auch bey meiner mutter aufgehalten und ihr arbeiten geholfen. Vermögen habe ich gar keines, sondern bin ein erarmter weinzörl und kann meine 3 kleine kinder samt dem weib, die immer mit denen kinderen zu thun hat, hart und nur kümmerlich erhalten. Wider meine verpflegung im arreste habe ich gar kein auch geringste klage und habe genug zu essen.

2. Ad causam arresti: R(espondet) Die ursache meines arrestes ist, weil ich auf ansuchen eines gewissen knechts, Andreas Nowack, der bey den bauern, Granda [6] genannt, in Michalofzen in diensten ist, bey des aldasigen hochgericht eine hand von dem aldort auf dem radt liegenden körper abgenohmen. Und weil ich auf anheissen des Mathias Nowack, so ein herrschaft Dornaulicher

berghold in Runtschen ist, den Teufel gerufen habe, damit er des Nowack vaters geld bringen möchte. Incipit narrare: In der letzten fasten, bald zu anfang, den tag weiß ich eigentlich nicht, ist der knecht Andreas Nowack, den ich schon ehevor gekannt, nach mittag zu mir gekommen. Wir redeten eine zeit lang unterschiedliches, biß wir endlich darauf kammern, daß die todten körper vom hochgericht zum pferd füttern gut seyen und solche fett machen, welches ich [7] öfters, besonders da wir in weingarth arbeiteten, wo mehrere beysamen waren, so viel ich mich erinnere, gehört habe. Er sagte demnach zu mir, daß ich ihm gegen zahlung eines halben gulden ein stück von dem beym Fridauer galgen auf den radt liegenden körper bringen möchte und sagte, daß er solchen theil vom körper dörren, zu pulver stossen und seinen pferden eingeben würde, weil er, wie auch ich, schon öfters gehört, daß die pferde hievon muthig und stark werden, welches ich aber niemals probiret habe. Dießes zu thun habe ich ihm zwar versprochen, allein, weil ich öfters gehört, daß es bey dem hochgericht zur nachtszeit so schröckbahr seye. So habe ich es unterlassen, [8] und wegen ½ fl. nicht so viel schröcken ausstehn wollen. Nach beyleifig 14 tagen darauf ist ein gewisser Mathias Nowack, herrschaft Dornaulicher berghold, an einen tag, den ich eigentlich nicht weiß, abends zu mir in mein wohnhauß gekommen. Ich fragte ihn, was er haben wolle. Der mir darauf antwortete, daß er mir was zu sagen hätte, welches mir und ihm nützlich seyn würde und meldete mir, daß ich einmal zu ihm kommen sollte. Ich verprach ihms, welches ich aber unterlassen, weil ich geglaubt habe, daß er mich etwo zu den Baron von Hingenauchen inspector alß einen recrouten führen möchte. In wenigen tagen darauf ist der Nowack mehrmalen zu mir gekommen und sagte zu mir, warum ich nicht zu ihm gekommen seye und sprach mich [9] aufs neue an, daß ich in seinen weingarth möchte schneiden helfen gehen. Ich versprach es, mein weib aber hat mich davon abgehalten, weil wir in unserem eigenen weingarten, wo ich weinzierl bin, zu arbeiten hatten. In der Josephi wochen, den eigentlichen tag weiß ich nicht, ist der Mathias Nowack das 3^{te} mal zu mir gekommen. Er sagte mir mehrmalen, daß ich doch gewis zu ihm kommen möchte, was ich ihme auch versprochen und gieng anderen tag abends zu ihm. Der dann alsogleich mit einem stück brod, salz und einem spanlicht mit mir in seinem haußkeller gieng. Er legte mir im keller das brod vor und brachte einen krug wein mit beyleifig 2 maß. Nachdem wir eine zeitlang mitsam aßen und tranken, sagte er unter [10] anderen zu mir, schon öfters gehört zu haben, daß ich in dem teufelskreiß gewessen wäre. Ich sagte hierauf zwar ja und daß ich schon in meiner jugend einmal durch den Teufel gemacht hätte, daß der wind einem bauern das heu vertragen habe. Allein ich kann es bey meinen gewissen sagen, daß ich niemals in einem zauberkreiß gewessen. Zu denen leuten in der gegend und besonders beym weingartarbeiten pralte ich mich öfters, daß ich ein teufelsbahner seye, welches ich darum gesagt, damit sie glauben sollen, daß ich stark seye und mich fürchten möchten, welches der Nowack von anderen Leuten auch muß gehört haben. Und er hat sich alsdann geäuseret, daß er mir etwas offenbahren wolle, wodurch

ihm und [11] mir geholfen werden könnte, welches ich aber sehr verschwiegen halten mußte. Ich versprach ihme verschwiegenheit und hierauf sagte er zu mir, daß, weil ich ein teufelsbahner wäre, ich ihm also rufen und beschwören sollte, damit der Böse jenes geld, so sein vater hinterlassen und ihme gebühret hätte, dahingegen solches nur seine stiefschwester und seine stiefmutter in geheim vertheilet hätten, bringen solle. In wie viel solches geld bestanden seye, erinnere ich mich nicht, daß der Nowack etwas zu mir gesagt habe. Er hat mir aber hievon 300 fl. versprochen. Ich sagte ihm hierüber zwar zu, daß ich den Teufel beschwöre wolle, dabey aber Gott, die heilige dreyfaltigkeit und alle heilige Gottes verlaugnen müßte, welches mir noch alß [12] 12 jährigen knaben ein einwohner, Schertscheg gennant, bey meinen dienstherrn Kotschitscher, wo ich damals halterbube ware, so aber schon beyde verstorben sind, gesagt und ich auch von anderen leuten öfters erzellen gehört habe. Ich sagte zu ihm weiters, daß ich von solcher sind in der beicht nicht könnte loßgesprochen werden und habe damals den Teufel zu beschwören noch gar keine lust gehabt. Der Nowack aber sagte zu mir, daß wir beyde ja arm seyen und geld nöthig hätten. Er würde mich schon zu den pater franciscaner prediger auf Fridau führen, der mich von aller sinden loßsprechen würde. Ich sagte zu ihm hierauf, daß mich Gott mit der unsinnigkeit strafen, wo ich alßdann nicht mehr beichten gehen könnte. Er versprach mir aber, daß er, wenn was solches geschehete, [13] mir schon beystechen wolle, damit meine seele nicht zu grund gehe. Worüber ich ihm dann wiederholt den Teufel zu rufen zugesagt und auch gemeldet habe, weil ich schon einmal diese sind begehe, daß ich gleich auf einmal von dem Bösen ½ startin geld begehren wolle. Der Nowack sagte aber, daß ich noch besonders das geld seines vaters von dem Teufel begehren solle und sagte, daß er von diesem geld gutes thun, auch heilige meßen wolle lesen lassen. Ich versprach ihm, daß ich noch in der nemlichen nacht den Teufel zu bahnen probiren wolle und sagte auf des Nowack fragen, daß dießes entweder in der ersten dämmerung abends oder zwischen 11 und 12 Uhr nachts oder in der nemlichen stunde, wie ich es erzehlen gehört, auf mittag geschehen müsse. Er [14] eiferte mich zum trinken an, damit ich die zeit nicht versaume. Und weil ich bey 3 halbe wein getrunken, so war ich zimlich berauscht und bin beyleifig nach 10 uhr, nachdem wir bey 3 stund mitsamen getrunken, von dem keller hinweg und bey 30 schritt abwärts auf einen kreuzweg. Der Nowack aber in sein hauß zurückgegangen. Weil ich schon ehevor öfters und von einem alten mann, Joseph, den ich aber gar nicht weiß, wo er ist, schon vor einigen jahren gehört habe, daß die teufelsbahnung auf einen kreuzweg oder in einem wald mit einem halbjährigen haßlstöcken oder mit einem schöberstock, wo man das getreyd aufstecket, rundmachenden kreise geschehen müße, welchen kreiß ich aber nicht gemacht, sondern den Teufel geradehin [15] mit begierde ein geld zu bekommen, beschworen habe. Und ich sagte: „Sunt formalia.

Verflucht³²⁵ seye die allerheiligste dreyfaltigkeit, verflucht seye der vater, der mich erschaffen, verflucht seye der sohn, der mich erlöset, verflucht der heilige geist, der mich geheiligt hat. Verflucht seye alle göttliche schöpfung, und das ganze himmelreich. Verflucht seye die allerheiligste Jungfrau Maria, und mein schuzengel, der mich bewahret. Verflucht seye auch das sacrament, so ich in der heiligen tauf empfangen!“ Dann habe ich den Bösen zu pfeifen und zu rufen angefangen. Dicit formalia: [16] „Komm Hansa! Bring mir des Nowacken geld. Itzt habe ich mich dir gänzlich übergeben. Itzt bin ich dir gleich!“^a Ich habe ihm etliche mal zugerufen. Weil ich aber berauscht war, weiß ich die zahl nicht, wie oft. Ich habe mich auch umgesehen, aber den Bösen nie wahrgenommen. Es ist mir auch von dem trinken und weil ich hierüber gebrochen habe, im leibe hart und ängstig gewesen und hab mich aldort, wo ich den Bösen beschworen, auf einige zeit niedergelegt und geschlafen. Wie ich munter geworden, bin ich beyleifig nach mitternacht zu des Mathias Nowack brudern Lorenz hauß, wo ich bekannt ware, in den nächstgelegenen dorff, Steinluger [17] Dorff genannt, gegangen. Dortselbst habe ich die dienstmagd aufgeweckt und gebetten, daß sie mich in das zimmer sollte schlafen gehen lassen. Die mir auch aufgemacht, alwo ich in das zimmer auf die bank schlafen gegangen bin. Ich schlief dortselbst biß beyleifig 5 uhr in der früh. Ich sagte niemand, wo ich gewesen, gieng nach hauß, alwo ich, weil mit von gehabtten rausch nicht gut war, biß 10 uhr liegen geblieben. Gegen 11 uhr gieng ich in weingarthen arbeiten. Und alß ich ein wasser holte, habe ich noch immer gedacht, daß ich den Teufel, um das geld zu überkommen und mir mit dem geld zu helfen, nochmals [18] beschwören wolle und habe in einem dortselbst befindlichen graben den Bösen abermal zwischen 11 und 12 uhr mittags zugerufen, auch Gott mit denen nemlichen worten, wie ich schon oben gesagt, verfluchet und alle oben gemeldte worte ausgesprochen. Nur erinnere ich mich, daß ich damals auch noch gesagt habe: „Verflucht³²⁶ seyen alle heilige communionen, die ich jehmals empfangen habe!“^b Der Böse ist aber wieder nicht erschienen. Alsdann bin ich in das hauß gegangen, ein wenig mittagmahl gegessen und wie ich nach mittag wieder in weingarthen arbeiten gieng, ist mir mehrmalen der gedanken gekommen, daß ich von dem Teufel geld bekommen [19] möchte. Alß ich abends in die mühl um ein schaf meel gieng, habe ich wieder den Teufel gerufen, daß er mir geld bringen solle und Gott den Allmächtigen verfluchet. Der aber auch damals nicht erschienen. Ich nahm in der mühl das meel und weil ich glaubte, daß der Teufel in der starken abendsdämmerung zu rufen seye, so setzte ich mich auf den rückweg nieder, biß es mehr abend geworden. Habe wieder den Teufel gerufen und alle worte, wie oben, das 2^{te} mal ausgesprochen und Gott gelästeret, den Teufel aber habe unmöglich errufen können. Ich nahm das meel, gieng in der finster nach hauß und bettete meinen

^{325-a} Im Original unterstrichen.

^{326-b} Im Original unterstrichen.

kinderen den vater unser [20] vor, wie ich es täglich zu thun gewohnt ware. Ich aber bin immer mit dem gedanken beschäftigt gewesen, daß ich mir durch das teufelsbeschwören geld überkommen möchte. Ich schlief bey der nacht gut. Tags darauf, so an einen sonntag, den 24^{ten} Merzen gewesen seyn möchte, bin ich in meines herrn weingarthen arbeiten gegangen und habe bey mir gedenkt, daß es keine Teufel geben müße, weil auf mein schwören keiner gekommen ist. Sagte es auch im weingarthen denen arbeitsleuten, daß es keine Teufel gebe, ohne etwas weiters zu melden. Die mir aber keine antwort gegeben. In der schwarzen wochen, wenn ich mich nicht irre, den 29^{ten} Merzen, kam der Nowack abends [21] mehrmalen zu mir, hieß mich in seinem weingarthen arbeiten gehen. Mein weib wollte mich abhalten, mit dem, daß ich lieber zu hauß arbeiten solle. Ich bin aber dennoch mit ihm ein stuck weg gegangen, alwo er mich befraget, ob ich den Teufel wohl gesehen oder mit ihm geredet habe. Ich antwortete, daß ich den Teufel nicht habe errufen können und sagte, daß ich zum galgen gehen und ihn aldort gewis errufen würde, weil die leut insgemein sageten, daß sich der Böse beym galgen beständig aufhalte. Der Nowack wollte mir keinen glauben beymessen, daß ich zu den hochgericht gehen würde. Ich versicherte ihn aber dessen, worüber er mich mit ihme [22] geheissen, daß ich ehevor trinken und mehr corage überkommen möchte. Ich wollte aber nicht trinken, weil ich schon ehevor erfahren, daß im rausch mit dem Teufel nichts zu thun seye. Hierauf sagte mir der Nowack, wenn ich glaubte, daß es zu spat werden möchte, so soll ich nur gehen. Ich gieng hernach gerade dem hochgerichte zu, nahm zu hauß ehevor eine sichl, um von dem todten körper einen theil abzuschneiden, weil mir damals eingefallen, daß ich untereinstens auch einen theil von dem auf den radt geflochtenen körper herabnehmen und diesen den Andreas Nowack geben könnte. Ich [23] kam endlich nach einer stund beyleifig um 9 uhr abends dahin. Ich fieng alsogleich mit denen schon obbesagt nemlichen worten, wie das 2^{te} und 3^{te} mal, Gott zu fluchen und zu lästern, dann den Bösen zu rufen, an, der aber wieder nicht erschienen. Ich gieng näher zu den radt, wo der körper daran geflochten war, beitelte die säule, und meldete: „Wo³²⁷ bist du Böser Geist, ich werde hier den körper weg tragen!“^c Ich fieng mich an zu fürchten und sah gleich darauf einen igl aus dem aldortigen gebüsch heraus kriechen. Ich glaubte, daß dieses der Teufel seye, habe den igl mit dem fuß betastet und wahrgenommen, daß es ein igl [24] seye. Ich habe dießes thier angeredet und in der meinung, daß es der Teufel seyn möchte und daß ich ein geld bekommen werde, gefragt: „Du³²⁸ unreiner Geist! Sage mir und rede. Wo ist des Nowacken geld, dann ich bin dir gleich. Ich habe Gott ganz verlaugnet und mich dir gänzlich übergeben!“^d Ich setzte mich vor dem igl nieder und glaubte, wenn es wirklich der Teufel seye, daß er sich vergrössern würde. Das thier ist aber immer in seiner

^{327-c} Im Original unterstrichen.

^{328-d} Im Original unterstrichen.

gestalt verblieben. Ich nahm dahero ein rüttl, stupfte es und da hat es sich wie eine kugl zusam gewieget. Ich aber, da ich erfahren, daß ich aus dem thier keine worte herausbringe, habe, um noch besser zu erfahren, ob es der Teufel oder nur ein igl seye, [25] über solches folgende worte gesprochen: „Das³²⁹ heilige kreuz segne dich!“^e Alwo ich auch mit der hand über den igl das kreuzzeichen gemacht. „Weiche³³⁰ von mir, du unreiner Geist. Weiche von mir, wenn du mir keine antwort giebst!“^f Da ich aber wieder erfahren, daß ich den Teufel nicht errufen könne und daß dießes thier ein bloßer igl seye, so habe ich mir all dießes ausgeschlagen und mir fiel ein, daß ich von dem an radt liegenden körper einen fuß herabnehmen wolle. Bin also gleich über die säule des radts hinauf gekrochen. Allein, weil meine hände von der kälte ganz erstarret und ich auch angeleget gewessen bin, so [26] konnte ich nicht vollends hinauf. Ich zog mich dahero aus und stieg wiederholt auf das radt. Von dem dortig eingeflochtenen körper habe ich den fuß mit der mitgenommenen sichl nicht abschneiden können und anstatt dessen eine hand beym ellenbogen abgesagt und einen theil von der gattiehosen abgeschnitten und bin geraden wegs mit dießen beyden stücken auf Micholofzen gegangen und zwar zu den hauß, wo der Andreas Nowack in diensten gestanden. So beyleifig zwischen 1 und 2 uhr mitternacht geschehen ist. Ich wekte denselben auf und erinnerte ihm, daß, [27] daß ich ihm eine hand von dem bey den hochgericht auf das radt geflochtenen körper gebracht habe. Welcher sich aber solche anzunehmen geschiechen und mir gesagt hat, daß ich solche wieder nach hauß tragen und die finger davon abhauen sollte, wo er alsdann schon zu mir kommen und wir es in einem graben bratten, dörren und zu pulver stossen wurden. Ich truge hierüber die hand samt denen fezen von der gattiehosen nach hauß, versteckte solche bey der preß unter das laub. In der früh habe ich die finger von der hand abgehauen. Die hand samt den fezen steckte ich unter das laub, die finger aber unter [28] die preß. Im schwarzen sonntag gieng ich nach Fridau, des willens solche in den Traafluß zu werfen. Ich habe die finger aber unter wegs, weil ich geforchten, daß ich, wenn ich diese in die Traa werfen würde, von jemand könnte gesehen werden, bey den Martin Kozigerischen keller in Littenberg durch ein fensterloch hinein geworfen. Einige tage darnach gieng Andreas Nowack bey meiner wohnung vorbei. Den ich fragte, was ich mit der hand zu thun habe. Der mir solche zu dörren befohlen, sonst aber mit mir gar nichts geredet hat, weil von uns unnweit einige leute gestanden sind. Mittwoch oder pfingstag [29] in der chorwoche auf die nacht steckte ich die hand in den ofen. Die ich frühmorgens herausgenommen und bey der weinzierley vor den fenster außerhalb in das laub gesteckt habe. Am balmsonntag kam der Mathias Nowack mehrmalen zu mir in mein wohnhauß und fragte mich, ob ich beym galgen gewessen wäre und dortselbst was ausgerichtet hätte.

^{329-e} Im Original unterstrichen.

^{330-f} Im Original unterstrichen.

Dem ich antwortete, daß ich mit dem Bösen richtig geredet, der mir aber gesagt habe, daß er kein geld hätte, sondern nur auf die beym galgen liegende körper acht geben müsse. Der Nowack fragte mich hierüber weiters, ob der Teufel mir nicht [30] gesagt habe, wo nicht von einem andern Teufel das geld zu bekommen wäre. Dem ich geantwortet, daß ich den Bösen hiewegen zwar gefragt, dieser mir aber geantwortet hätte, daß ich vom Teufel nicht bekommen würde, weil ich ihm schon ohnehin ganz zugehörig seye. Ich sagte auch weiters zu den Nowack, wenn ich den Teufel bahnen wollte, ich ehavor zur beicht gehen müste, damit ich reiner seye und er mehr lust zu mir bekommete und daß ich alsdann in dem Zauberkreiß gehen würde. Der Nowack sagte neuerlich zu mir, wenn ich mich nochmals den Teufel zu beschwören und in den kreiß zu gehn mich getraute, [31] daß er mir von dem überkommend väterlichen geld annoch 100 fl., folgar 200 fl., geben wolle. Ich sollte nur seiner stiefschwester seele dem Bösen verpfänden. Ich sagte hierauf, daß es auf meine eigene seele und nicht auf eine fremde geschehen könne. Der Nowack gieng über dieses von mir weg, mich anmahnend, daß ich den Teufel richtig bahnen solle und daß er mir die versprochenen 200 fl. richtig geben wolle. Seit welcher zeit ich mit ihme gar nicht mehr geredet habe. Wie mich der Nowack dieses und das lezte mal den Teufel zu beschwören angemahnet, da habe ich zwar den willen gehabt und auch dem Nowack gesagt, daß ich den Teufel beschwören wolle, [32] aber ich dachte wiederum, weil ich schon ehavor und so oft mit dem Teufel nichts gerichtet, daß ich auch künftig nichts richten würde. Und es ist mir auch nach und nach beym herzen immer härter geworden und hat mich zu reuen angefangen, daß ich Gott schon so oft durch die teufelsbahnung beleidiget und den Teufel beschworen, da ich doch nichts bekommen habe.

3. Wer aller hat wissenschaft gehabt, daß du den Teufel beschworen habest? R(espondet) Niemand alß der alleinige Mathias Nowack, dem ich es gesagt. Gesehen oder gehört hat es auch niemand, weil ich allezeit allein gewessen, da ich den Teufel beschworen habe. Wie ich in der jugend den Teufel beschworen habe, hat auch niemand etwas gehöret.

4. Wem allen hast du vor demen gefangnüße gesagt, daß du die hand von dem hochgericht herabgenommen hast?

[33] R(espondet) Wegen der von dem radt herabgenommener hand habe ich niemand, alß dem Andreas Nowack und dem Mathias Nowack etwas gesagt, welch lezteren ich auch die hand von darumen gezeiget, weil er nicht glauben wollte, daß ich beym galgen gewessen seye. Auch habe ich diese hand dem Pasaunerischen weinzierl Stephan Rumaschitsch, meinem nachbarn, gezeiget, weil wir beyde in einen worthandl gerathen. Weil er mir gesagt hat, daß es beym galgen unsicher seye und dort böse geister gebe, welchem ich aber seine meinung nicht zugelassen und gesagt habe, daß ich

selbst zur nachtzeit beym galgen gewessen seye und eine hand, die ich ihm [34] gewiesen, herabgenohmen und doch keinen geist gesehen habe. Ich versteckte die hand wieder heimlich in dem kellerfenster, daß es niemand gesehen hat. Wie ich aber solche nach wenigen tagen wiederum suchte, hab ich sie nicht mehr gefunden. Weiß nicht, haben es die schwein oder wer anderer enttragen. Am 23^{ten} April lezthin in der früh ist der Blasi Kozizer, Johann Kuschger, Martin Petez und Georg Krischanitsch, so in meiner nachbarschaft und conscriptions richtere sind, zu mir ins hauß gekommen. Die mich gefragt haben, ob es wohl wahr seye, wie die leut reden, daß ich eine hand von dem todten körper beym hochgericht genohmen [35] habe. Denen ich es also gleich eingestanden und auch selbst, ohne daß ich bin befragt worden, gesagt habe, daß ich den Teufel beschworen und daß ich ganz gerne, wohin sie wollten, mit ihnen gehen wolle, damit ich einmal von der angst loß werden und rechte buß thun könnte, da mir von tag zu tag beym herzen härter geworden. Mit welchen ich dann anhero dieses landgericht ganz freywillig gegangen bin.

5. Du hast aber oben gesagt, daß beyleifig in deinen 12^{ten} jahre, alß du bey einen gewissen bauern Koschitscher in Diensten gestanden, dir ein daselbstiger einwohner, Philip Schertscheg, gesagt habe, wie man den Teufel bahnen und rufen könne. Erzehle umständlich, was selber zu dir [36] gesagt, wie man den Teufel beschwören solle?

R(espondet) Da ich 12 oder 13 jahr alt war, gieng ich mit dem einwohner Philip Schertscheg, der schon verstorben, einsmal fischen und sahe bey der Traa das wasser hoche wellen werfen, welches ich bewunderet habe und alß er nahe dabey den fischbern eingesezet, so hat er sehr viel fisch bekommen. Ich fragte ihn, wie dann dieses gescheche. Der einwohner antwortete mir, daß der Teufel dieses mache und die fisch zustrudlete. Ich fragte hierüber, wie dann der Teufel dieses machen könne. Worüber er mir geantwortet hat, daß er mirs schon ein andersmal sagen wolle. Ich war schon begierig, das zu wissen, weil mir [37] wohl gefallen, daß der einwohner so viele fische gefangen und sagte wenig tagen zu ihm, einwohner, daß er nur doch sagen mögte, wie man das machen müsse, daß der Teufel helfete. Ich wollte ihm schon einen trunk zahlen. Er versprach mir es und wir giengen gegen abend in das wirthshauß. Wir tranken bey 3 halbe wein. Der einwohner sagte mir, daß er mich schon lehren wolle, wie man den Bösen bahnen und rufen könnte, wenn ich hierüber verschwiegen seyn würde. Ich versprach ihm die verschwiegenheit und er sagte mir, daß man erstens Gott verlaugnen, die heilige dreyfaltigkeit, dann das ganze himmelreich verfluchen, endlich dem Teufel seine seele [38] verschreiben und ihn rufen müßte, daß er zu diensten seyn und helfen solle, worüber der Teufel erscheinen und das thun würde, was man von ihm begehret. Einige zeit darnach geschache es, daß mich ein herrschaft Fridaulischer unterthan, Michael Gueniak, der auch schon verstorben ist, wegen durch das von mir gehaltene vieh verursachten schaden, abgegrieglet hat. Und da mich dieses zu sehr

schmerzte, so wollte ich diesen menschen ein poßen thun. Erinnernte mich dessen, was mir der einwohner ehemals gesagt hat und alß der Michael Gueniack auf der wiesen heu faste und ich dieses gesehen habe, so sagte ich: „Ich³³¹ verfluche Gott, den vater und Gott, den sohn und das ganze himmelreich. Teufel [39] komme und zerstreue dem Gueniack das heu!“^g Bald darauf kam ein starker wind, der dem bauern von dem heu, so in häuffeln gewessen, etwas vertragen hat. Ich war hierüber der festen meinung, daß dieses durch den Teufel geschehen und rühmte mich dahero gegen die übrigen auf der halt befindlichen kinder, daß ich den Teufel bahnen könnte. Die kinder verriethen mich bey 4 bauern, worunter auch mein haußherr gewessen. Von den anderen dreyen aber erinnere ich mich nicht mehr, welche es gewessen seyen. Diese männer befragten mich, ob es wohl wahr seye, daß ich den Teufel bahnen könnte. Denen ich gesagt, [40] daß es nicht wahr seye. Die mich auch ermahnet, daß ich so etwas weder reden noch thun solle, widrigens ich in das todten kämmerl würde gesperret werden. Von dieser zeit an, alß von meinem 12 jährigen alter habe ich es niemals gewaget, den Teufel zu beschwören. Biß mich der Mathias Nowack angeredet hat.

6. Weil der Mathias Nowack dich angeredet hat, daß du den Teufel bahnen sollest. Woher glaubst du, daß er wissenschaft gehabt, daß du den Teufel bahnen könntest?

R(espondet) Ich glaube, weil ich mich zu denen leuten öfters gerühmet habe, daß ich von dem Teufel alles erhalten konnte und daß ich auch schon durch ihn gemacht habe, daß der wind das heu vertragen hat. Dieses habe ich [41] derowegen öfters geredet, damit mich die leut für stark halten und fürchten sollen. Und dieses wird der Nowack in der nachbarschaft gehöret haben, mit welchem ich aber ehevor von diesem niemals was geredet habe.

7. Hast du damals, wie du Gott und die heilige dreyfaltigkeit so oft verfluchet und den Teufel beschworen hast, gewust, wie sehr du hiedurch Gott lästerest und wie sehr du ihn hiedurch beleidigest?

R(espondet) Wie ich noch ein kleiner knab ware, habe ich gar nicht aufgedenkt, ob das teufelsbahnen eine sind seye. Wie mich aber in der fasten der Nowack in keller angesprochen, daß ich den Teufel bahnen solle, da habe ich wohl gedenkt, daß ich Gott hiedurch beleidige. Ich [42] habe es aber nicht so überlegt, alß da ich die that schon ausgeübet. Und wie ich es anjezo im kerker überdenke. Meine gedanken sind nur beständig gewessen, geld zu überkommen, dem Nowack und mir zu helfen. Und weil ich schon alß kleiner knab gehört habe, daß der Teufel auf diese art, wenn man Gott fluchet, geld bringen müsse. So habe ich auch auf diese art geflucht, wie mir es der einwohner gesagt hat und gewis

^{331-a}Im Original unterstrichen.

geglaubt, der Teufel würde mir so geld bringen müssen. Zorn aber habe ich auf Gott gar keinen gehabt. Es ist auch mein willen im herzen niemals gewesen, daß Gott und die heilige dreyfaltigkeit verflucht seyn solle.

8. Hast du erkannt, wenn du deine seele dem [43] Teufel verschreibest, daß du hiedurch deine seele der gefahr ewiger verdammnuß aussetzest?

R(espondet) Das habe ich wohl erkannt. Ich habe auch zu anfang, alß mich der Mathias Nowack angeredet hat, keine lust gehabt, den Teufel zu beschwören. Wie mir aber der Nowack gesagt hat, daß ich von dieser sind wieder könnte loßgesprochen werden, so habe mich dahin eingelassen, weil ich eine grosse begierd, ein geld zu bekommen und mir hiedurch zu helfen, überkommen habe. Es hat mich sonst auch niemals jemand fluchen gehört.

9. Du hast gesagt, daß dich in deiner jugend, alß du bey 13 jahr alt gewesen, 4 männer von teufelsbeschwören abgehalten haben. Wie hast du dich dann doch wieder dahin verleitten lassen?

[44] R(espondet) Ich habe auf dieße abmahnung nicht mehr gedacht. Ansonst und seithero hat mich niemand abgemahnt, wenn mich niemals jemand hat fluchen gehört. Und ich habe bey den teufelsbahnen nur derowegen geflucht, weil ich gehört, daß, wenn man vom Teufel geld haben wolle, man Gott und die heilige dreyfaltigkeit verfluchen und seine seele dem Teufel verschreiben müssen. Sonst wäre mir Gott zu fluchen niemals eingefallen, alß der mir nie was zu leyd gethan. Mich hat halt das geld verblendet, und der Nowack. Denn ich hatte in meiner armuth gerne geld haben mögen. Habe auch gewis geglaubet, daß der Teufel, wenn man ihn beschwöret, wie mir es der einwohner gesagt, [45] geld bringen müssen. Es ist mir auch nicht ernst gewesen, daß der Teufel meine seele bekommen solle, sondern ich habe geglaubt, wenn ich das geld haben werde, daß ich diese sind beichten und gutes dafür thun wolle, weil mir der Nowack gesagt, daß man von dieser sind wieder loßgesprochen werden könne.

10. Du hast oben gesagt, daß du bey den galgen mit dem Teufel nicht geredet, sondern erkannt habest, daß das thier nur ein igl gewesen seye. Warum hast du dann dem Mathias Nowack nach der hand doch gesagt, gleich alß ob du mit dem Teufel geredet hättest?

R(espondet) Ich habe dem Nowack gesagt, daß ich richtig beym galgen gewesen und daß ich den Teufel beschworen haben. Weil er mir [46] aber weder eines noch das andere glaubete, so habe ich ihm dann die hand gezeiget. Und um ihm noch glaubbahrer zu machen, daß ich den Teufel gebahnet habe, so sagte ich ihm, daß ich auch mit dem Teufel geredet habe und dieser mir gesagt hätte, daß er mir kein geld bringen könne. Ich glaubte, wenn ich sagen würde, daß ich mit dem Teufel nicht geredet

habe, daß auch er, Nowack, denken würde, daß ich den Teufel niemals beschworen habe. Ich sagte also derowegen zu den Nowack, daß ich mit dem Teufel geredet habe, damit er mir es besser glauben sollte, daß ich den Teufel beschworen habe. Eine andere ursach, dieses zu [47] reden, habe ich nicht gehabt und weiß auch keine andere zu sagen.

11. Glaubst du noch, daß man den Teufel beschwören und daß er dem menschen helfen könne?

R(espondet) Ich glaube anjezo gar nicht mehr, daß der Teufel diese macht habe. Ehevor habe ich nicht so gut nachgedacht, wie ich itzt in arrest nachdenke und erkenne, daß ich wohl groß gefehlet habe. Gott wird mir es doch verzeihen, daß ich ihme so sehr gefluchet habe, dann ich habe es ja nicht so gemeinet und habe auf Gott ja keinen zorn gehabt.

12. Bist du öfters in arrest gewesen?

R(espondet) Vor beyleifig 16 jahren, da ich alß ein halterknab bey 13 oder 14 jahr alt ware, habe ich mit einem gewissen bauer Fischter [48] meinem gewesten dienstherrn einige gänß gestohlen und verzehrt. Wir beyde sind anhero in arrest gekommen. Ich habe zur straff 15 rutenstreich, der bauer aber 3 stockstreich, empfangen und mir hat der verwalter gesagt, daß ich aus dem landgericht gehen solle. Sonst bin ich niemals in arrest gewesen und hab auch sonst nichts strafbahres begangen.

13. Ist deine aussage in allen wahr?

R(espondet) Ja, sie ist in allen wahr. Ich getraue mich darüber zu leben und zu sterben.

Relecta confirmavit et dimmissus est ut intra triduum deliberet de exculpatione sua.

[49] Den 9^{ten} Juny 1781

Assessores priores

Gütliches examen mit dem arrestanten Mathias Nowack

Facta admonitione dicendae veritatis

1. Ad Generalia:

R(espondet) Ich heisse Mathias Nowack, bey 40 jahr alt, catholisch, unter Großsonntaglichen pfarr gebürtig, ansonst herrschaft Dornaulicher berghold in Runtschenberg auf meines vaters berggut, welcher Georg Nowack geheissen und bereits vor 15 oder 16 jahren; meine mutter aber, da ich kaum 14 tag alt war, verstorben ist. Meine stiefmutter hieß Magdalena, ist auch schon verstorben. Ich bin von jugend auf beständig bey meinen vater auferzogen worden und habe meines vaters grund erblich angetreten. Ich [50] habe einen von vater und mutter leiblich, aber unehelichen bruder des namens Lorenz Nowack, so verheurathet und ein berghold der commenda Großsonntag ist. Habe auch eine

stiefschwester mütterlicher seits, Gertraud, gebohrne Nowakin, nun verheurathete Reichin und weinzierlin in Littenberg bey einen bauern. Ich bin bereits durch 8 jahr verheurathet, habe mit meinem eheweib Maria 3 eheliche kinder erzeugt. Den Johann mit 7 jahr, Ursulua 5 jahr und das lezte, Maria ½ jahr alt. Ich bin auf meines vaters erbgut noch ansässig. Mein ganzes vermögen beläuft sich gegen 400 fl. Bin aber bey 200 fl. schuldig und habe mit meinem weib keinen heurathscontract [51] errichtet, sondern stehe mit selber im rein losen wege. Ich habe wegen der verpflegung in meinem arreste gar keine klage.

2. Ad causam arresti:

R(espondet) Weil ich von dem Johann Schebula begehret habe, daß er mir durch seine teufelsbahnung das geld, welches ich bey lebzeiten meines vaters bey ihm öfters gesehen habe und seinen todt nicht gefunden worden ist, zuwegen bringen solle.

Incipit narrare: Ich habe vor beyleifig 16 oder 17 jahren noch bey lebzeiten meines vaters in einigen sachen ziemlich viel geld, so ich auf 2000 fl. gehalten, öfters gesehen. Wie aber der vater verstorben, ist keines gefunden worden. Ich hatte den vesten verdacht, daß [52] dieses geld meine stiefmutter und stiefschwester sich heimlich zugeeignet haben. Ich gieng derowegen auch zur herrschaft klagen, richtete aber nichts aus, weil ich es nicht genugsam erweisen könnte und die stiefmutter es gelaugnet hat. Mir ist derowegen immer hart gewessen, daß ich von diesem geld nichts bekommen sollte, welches ich doch öfters gesehen, und habe öfters darauf gedacht, daß ich von diesem geld, welches mir alß sohn gebührete, etwas bekommen mögte. Weil ich also von anderen leuten, weiß aber eigentlich nicht von wem, bey der weingartharbeit öfters reden gehört habe, daß Johann Schebula ein teufelsbahner seye, so ist mir, weil er schon einige jahre in meiner nachbarschaft ein einwohner [53] und weinzierl ist, endlich der gedanken gekommen, daß es doch seyn könne, daß der Schebula ein solcher seye und ob ich nicht durch ihn zu den enttragen väterlichen geld kommen könnte. Dahero bin ich in der lezten fasten, weiß nicht an welchen tag, zu ihm in das hauß gegangen und habe ihm gesagt, daß er zu mir in mein hauß kommen solle. Ich hatte ihm etwas zu sagen, so ihm und mir nützlich seyn würde. Welches ich von darume gethan, damit ich von ihm erfahren könnte, ob er ein wirklicher teufelsbahner seye und ob er mir wohl mein geld durch die teufelsbahnung zuwegen bringen könnte. Er hat mir versprochen, daß er kommen [54] werde, der aber zu mir nicht gekommen ist. Nach einigen tagen gieng ich wieder zu ihm, fragte ihn, warum er nicht gekommen wäre. Der mir antwortete, daß er nicht zeit gehabt habe. Ich hieß ihn also abermal zu mir kommen, damit er mir in meinem weingarthen solle schneiden helfen. Er hat mir auch dießmal zu kommen versprochen, ist aber wieder ausgeblieben. Ich gieng in wenigen tagen bey seinen hauß vorbeý, fragte ihn mit verdruß mehrmalen, warum er nicht gekommen seye. Er solle ja gewis zu mir kommen und mir in meinem

weingarthen arbeiten helfen, dann ich habe immer mehr begierd, das väterliche geld zu erhalten, überkommen. Er versprach mir es wieder, kamm aber zur arbeit nicht, sondern wenige tage [55] darnach kamm er abends zu mir in mein hauß, alß ich noch beym essen sasse. Ich nahm ein stuck brod und ein wenig salz, habe einen spann angezunden und hieß ihn mit mir in meinem keller gehn. Wir beyde haben dort zu essen und zu trinken angefangen und bey 3 maß wein getrunken. Ich sagte gleich anfangs zu ihm, daß ich gehört habe, daß er ein teufelsbahner seye und fragte ihn, ob er schon im teufelskreiß gewessen wäre. Er sagte zu mir ja und erzehlte mir, daß er noch alß ein kleiner knab einem bauern durch die teufelsbahnung gemacht habe, daß ihm in das in schöbern gelegene heu von dem wind seye vertragen worden. Ich sagte hierauf, daß [56] ich ihme etwas zu offenbahren hätte, wodurch ihm und mir geholfen seyn würde. Er solle es aber ja nicht weiter sagen. Ich erzehlte ihm also, daß mir meine stiefmutter und stiefschwester das väterliche geld enttragen haben und sagte ihm, daß er den Teufel beschwören solle, damit ich solches geld wieder überkommete, weil es mir gebührt und bei 2000 fl. austragt, wovon ich ihm 100 fl. geben wolle. Er sagte mir, daß er Gott und die heilige dreyfaltigkeit verfluchen müste und von dieser sind nicht könnte loßgesprochen werden. Ich sagte ihm aber, daß er ja leicht beichten gehn und eine generalbeicht bey denen franciscanern ablegen könne. [57] Und daß besonders in portiuncula festum, ostern und großen frauentagen ein jeder priester von allen sinden loßsprechen könnte. Er, Schebula, sagte hierauf, daß er von Gott gestraft werden, in eine unsinnigkeit verfallen und sodann nicht mehr beichten könnte. Ich versprach ihm aber, wenn was solches geschechete, ihm schon beyzusthen, damit ihm kein schaden an seiner seele geschechete. Und ich habe auch den willen gehabt, ihme, Schebula, beyzustehn, dann ich habe nicht haben wollen, daß seine seele solle zu grund gehen. Ich habe nur immer gedacht, daß ich das mir widerrechtlich entkommene geld [58] bekommen möchte. Ich sagte auch zu ihm, daß ich von diesem geld gutes thun, für die armen seelen meßen lesen laßen und 50 fl. zu der schmerzhaften mutter Gottes zu Fridau zu geben. Er sagte hierüber, daß er den Teufel beschwören wolle und zu welcher zeit er ihn beschwören müsse. Hat über das noch getrunken und ist sodann von mir weggegangen, nachdem wir uns im keller bey 3 stund lang aufgehalten haben und beyde ziemlich betrunken waren. Er sagte auch, daß er den Teufel die dermahlige nacht noch beschwören wolle; daß er auf einen kreuzweg gehen und dort den Teufel beschwöre müsse, in ein paar Tagen aber wieder [59] zu mir kommen würde. Ich gieng nach hauß schlafen, er aber ist nicht, wie er mirs versprochen, in vorschein gekommen, ob ich schon mit verlangen auf ihn wartete. In der schwarzwochen, den tag weiß ich nicht, bin ich zu ihm, Schebula, gekommen, da ich in den weingarthen gieng und hieß ihn mit mir gehn, der auch gienge. Ich fragte ihn, ob er was gerichtet hätte. Er sagte mir, daß er den Bösen nicht habe errufen können. Er wolle aber zum galgen gehn, wo er den Bösen gewis errufen werde, wohin ich auch eigenwilliget habe. Ich sagte zu ihm, er solle ehevor mit mir trinken gehn, damit er mehr coragge habe. Er hat mir

geantwortet, daß er nicht trinken [60] wolle, weil er schon neulich gesehen, daß er im rausch mit dem Teufel nichts richten könnte und ist dann wieder von mir weggegangen. Am balmsonntag bin ich wieder zu den Schebula ins hauß gekommen und habe ihn gefragt, ob er beym galgen gewessen seye und was er ausgerichtet habe. Der mir geantwortet, daß er richtig mit dem Bösen geredet, daß er ihm aber kein geld bringen könne, weil er, Schebula, schon ohnehin dem Teufel zugehöre. Ich wollte ihm dießes nicht glauben. Er brachte mir aber eine hand vom galgen und sagte, daß er müsse beichten gehn, wenn er den Teufel nochmal beschwören wolle; damit er reiner wäre und der Teufel mehr lust zu ihm bekommete. Ich [61] fragte ihn hierauf, ob er etwo in einem zauberkreiß gehen wolle, weil ich schon öfters gehört, daß man den Teufel in einem kreiß beschwören müße. Er sagte ja und ich meldete ihm, wann er sich das zu thun getraute. So wollte ich ihm noch 100 fl. von dem väterlichen geld dazu geben und sagte ihm auch, daß er meiner stiefschwester seele dem Teufel verschreiben solle, wenn er mit dem Teufel sonst nichts richten könnte. Er aber antwortete mir hierauf, daß er seine eigene und nicht eine fremde seele verschreiben müße. Ich habe ihm hierüber die 200 fl. wiederholt versprochen und ihm gesagt, daß er den Teufel gewis beschwören solle. So er auch versprochen hat, wo ich sodann [62] von ihme weg gegangen bin und mit ihme nicht mehr geredet habe. Bekümmerte mich auch wenig mehr darum und dachte, daß so nichts daraus werden würde. Hat mich auch zu reuen anfangen, daß ich in dieße teufelsbeschwörung eingewilliget und geglaubt habe, daß man doch vom Teufel geld bekommen könne, so doch nicht geschehen ist.

3. Hat noch jemand anderer von dieser, deiner unterredung mit dem Schebula eine wissenschaft?

R(espondet) Wir haben allezeit allein in geheim geredet, daß niemand was gehört noch gesehen hat. Ich habe auch niemand alß nachhero dem beichtvater was davon gesagt, biß ich bin in arrest gekommen. Glaube also nicht, daß jemand was wisse.

[63] 4. Warum hast du eben den Schebula und nicht einen andern angeredet, daß er um dein geld den Teufel beschwören solle?

R(espondet) Alß ich in weingarthen mit mehreren arbeitete, haben wir öfters von derley sachen untereinander geredet und da ist gesagt worden, daß der Schebula den Teufel bahnen und von ihm alles haben könne. Wer dieses geredet, weiß ich nicht mehr. Weil mir das widerrechtlich enttragene geld, da es so viel betraget, immer in Kopf gelegen, so ist mir der gedanken gekommen, ob mir etwo der Schebula dießes geld durch den Teufel zuwegen bringen könnte. Dahero ich ihn hiewegen auch angesprochen habe.

5. Wie dir der Schebula gesagt, daß er den [64] Teufel bahnen könne, aber Gott und die heilige dreyfaltigkeit verlaugnen und verfluchen und seine seele dem Teufel verschreiben müsse. Hast du gewust, daß Gott hiedurch gelästeret und sehr beleidiget werde?

R(espondet) Ich habe es wohl gewust. Ist mir auch sehr hart geworden, wie der Schubula mir gesagt hat, daß er bey den teufelsbeschwören Gott und die heilige dreyfaltigkeit verfluchen müsse. Weil ich aber geglaubt, daß ich durch den Schebula das geld gewis bekommen werden, habe mich hiedurch verblenden lassen und gedenkt, daß der Schebula von dieser sind wieder loßgesprochen werden könne. Und ich habe mir auch vorgenommen, von diesem geld gutes zu thun. Und ich kann es bey meinen gewissen sagen, daß ich Gott in herzen nichts übles gewünschen. Mein willen ist auch nicht [65] gewessen, daß der Schebula wegen meiner soll verdammt werden. Ich habe ihm ja gesagt, daß er soll beichten gehn und daß ich ihm selbst beystehn wolle, daß er an seiner seele nicht unglücklich werde.

6. Wie hast du dann dieß gemeint, daß du ihm beistehn wollest?

R(espondet) Der Schebula sagte zu mir, daß ihn Gott, wenn er den Teufel beschwörete, mit der unsinnigkeit strafen konnte. Und da glaubte ich, ihm zu helfen, daß er wieder gesund würde und diese sind beichten könnte.

7. Hast du gewust, daß du an dießer gotteslästerung und teufelsbahnung theil nimmest, da du ihn öfters angedet hast, daß er den Teufel bahnen solle? Tacet longo tempore tandem.

R(espondet) Gewust habe ich es wohl, daß das teufelsbeschwören nicht recht [66] seye, weil mir beym herzen hart war. Ich habe aber auf das gotteslästern nicht so viel gedacht, sondern alle gedanken sind auf das geld gewessen, daß es der Teufel bringen solle. Und habe auch keinen geringsten gedanken gehabt, daß Gott was übles geschehen solle, dann ich habe ja keinen zorn auf Gott gehabt.

8. Du hast den Schebula ja dreymal angemahnet, daß er den Teufel beschwören solle. Hat dich hievon nicht dein gewissen oder jemand anderer abgehalten?

R(espondet) Niemand anderer hat was davon gewust. Mir aber ist nur mein geld immer in sinn gelegen, daß ich es überkommen möchte. Ich habe auch auf das gotteslästern nicht so viel aufgedenkt, sondern nur, daß der Teufel das geld bringen solle; welches [67] geld mir gebühret und wovon ich gutes zu thun mir vorgenommen habe.

9. Aus was ursache hast du gesagt, daß der Schebula die seele deiner schwester dem Teufel verschreiben solle?

R(espondet) Der Schebula hat zu mir gesagt, daß er mit verschreibung seiner seele an den Teufel nichts richten könnte, weil diese schon ohnehin dem Teufel angehörig seye. Da ist mir geschwind die seele meiner schwester eingefallen, weil ich glaubte, daß dieße mir das geld enttragen hat. Ich hätte dießes zwar nicht thun sollen, aber mir ist dießes auf einmal eingefallen, wie der Schebula gesagt hat, daß er mit seiner seele beym Teufel nichts richten könne, weil ich immer auf überkommung meines geldes gedacht und [68] gewis geglaubt habe, daß der Schebula mir dießes durch die teufelsbahnung zuwegen bringen werde.

10. Glaubst du noch, daß der Schebula mit dem Teufel geredet habe und daß der Teufel geld oder anderes gutes zuwegen bringen könne?

R(espondet) Mein gott, ich glaube dießes nicht mehr und wenn ich es ehender so gut überdacht hätte wie itzt, würde ich es nie geglaubt haben. Mich hat es schon vor den arrest genug gereuet und reuet mich noch, daß ich mich so sehr habe verblenden lassen und daß ich so unüberlegt gehandelt; auch so viel auf den Teufel geglaubt habe.

11. Bist du öfters in arrest gewessen?

R(espondet) Negative.

12. Ist deine aussage in allen wahr?

R(espondet) Ja, sie ist in allen wahr. Ich getraue mich hierüber zu leben und zu sterben.

[69] Relecta confirmavit et dimissus est ut intra triduum deliberet de exculpatione sua.

Den 11^{ten} Juny 1781

Assessores priores et interpres

Weil folgende 4 gezeugen (alß Blasi Kozizer, Johann Kuschger, Martin Pevez und Georg Krischanitsch) wegen der vom hochgericht herabgenommenen hand wissenschaft gehabt und der Johann Schebula hiewegen zuerst zu den amtmann Nicolaus Kozizer gebracht, von dannen aber zu den landgericht geliefert worden ist, so wurden dann dieße, was sie von der sache für wissenschaft tragen, nebst dem Stephan Rumeschitsch, deme der inquisit die hand gezeigt zu haben eingestanden hat, folgendermassen constituiret:

Citatus monitus iuratus

1. Ad Generalia:

R(espondet) Blasius Kozizer, 34 jahre alt, catholisch, verheurathet, herrschaft Fridaulischer unterthan in Lesniz unter Großsonntaglicher pfarr.

2. Ad causam iuramenti:

R(espondet) Ich glaube wegen den Johann Schebula, den wir in arrest gebracht haben.

[70] 3. Erzehle, wie es hergegangen, daß der Schebula in arrest gekommen?

R(espondet) Ein berghold, Skrinjar, hat mir erzehlt, daß der ruf seye, alß ob der Schebula die hand von dem hochgericht genohmen hätte und sagte, daß wir alß militair conscriptions richtern in der sache ein einsehen machen sollen. Ich erzehlte dieses denen anderen und wir 4, ich, Johann Kuschger, Martin Pevez und Georg Krischaniz seyn in seyn hauß gegangen und haben ihn gefragt, ob es wahr seye, daß er eine hand von dem hochgericht genohmen habe. Er gestand es gleich ein und sagte, daß er bey den hochgericht aufs radt gestiegen, zuerst herabgefahren, wieder hinaufgestiegen und eine hand herabgenohmen habe. Er erzehlte uns weiter, ohne, daß wir ihr darum befragt [71] haben, daß er auch den Teufel gerufen, aber nicht habe errufen können. Sagte zu uns, daß es ihm beym herzen hart seye, daß er sich gern mit Gott vollkommen versöhnen mochte und daß wir mit ihm zu der herrschaft gehen sollen. Ich bin über dießes nach hauß, die übrigen 3 aber zum amtmann mit ihm gegangen. Wie sie bey meinen hauß ihn nachdem vorbeý führten, bin ich mit ihnen in die herrschaft gegangen.

4. Hast du gesehen, daß die hand bey den hochgericht richtig abgenohmen seye?

R(espondet) Ich und auch mehrere leute haben es gesehen, weil das hochgericht nahe an der strasse liegt.

5. Weist du, was der Schebula vor seinem arreste für einen lebenswandl geführt?

R(espondet) Ich kenne ihn von jugend auf. Er ist allezeit ein ruhiger [72] und guter mensch gewesen. Habe ihn auch niemals schelten oder fluchen gehört, vielmehr in der kirche öfters fleisig betten gesehen. Ich habe öfters von anderen leuten sagen gehört, daß er den Teufel bahnen könne. Ich aber weiß nichts.

6. Kennst du den Mathias Nowack?

R(espondet) Ich kenne ihn ein wenig. Weiß aber von ihm nichts gutes noch böses. Ich habe mich um ihn nichts angenommen.

Concludit et confirmat more solito

Citatus monitus iuratus

1. Ad Generalia:

R(espondet) Johann Kuschger, 27 jahr alt, vereurathet, catholisch, commenda Großsonntaglicher berghold in Stressetin.

2. Ad causam iuramenti:

R(espondet) Ich glaube wegen den Johann Schebula, den wir hieher in arrest gebracht haben.

3. Erzehle, wie ist es hergegangen, daß der Schebula in arrest gekommen?

R(espondet) Es ist der Regnijak, ein berghold, zu mir gekommen und hat mir erzehlt, daß der [73] Schebula die hand von dem hochgericht genohmen habe. Ich solle es alß conscriptions richter anzeigen. Ich bin alsdann mit anderen 3 richteren gegen morgen zu den Schebula ins hauß gegangen und fragten ihn, ob es wohl wahr seye, daß er die hand vom radt beym galgen genohmen habe. Er gestand es gleich ein und sagte, ohne daß wir ihn darum befragt, daß er auch, wie er die hand herangenohmen hat, den Teufel beschworen und einen igl gesehen habe. Er sagte, er wolle gerne mit uns zur herrschaft gehn, weil es ihn reue, daß er dießes gethan und ist freywillig mit uns gegangen. Hatte auch, wenn er gewolt hätte, uns entfliehen können.

4. Hast du gesehen, daß die hand von dem [74] hochgericht richtig abgenohmen seye?

R(espondet) Weil das hochgericht nahe an der straße liegt, so habe ich es im vorbeugehn und mehrere mit mir gesehen.

5. Weist du, was der Schebula vor dem arreste für einen lebenswandl geführet?

R(espondet) Ich kenne ihn von jugend auf, ist mein nachbar und nur 4 büchsenschuß weit von mir entlegen. Ist ein guter mensch. Ich habe ihn niemals fluchen oder schelten gehört und öfters in der kirchen fleisig betten gesehen. Ich habe zwar von ihm öfters, da ich mit ihm gearbeitet habe, gehört, daß er sich geprallt hat, er könne durch den Teufel vieles auswürken, welches einige geglaubet, ich aber nie was darauf gehalten habe und solches mir für einen spaß angehört.

[75] 6. Kennst du den Mathias Nowack?

R(espondet) Ich kenne ihn auch gut, ist allezeit ein braver und christlicher mensch gewesen. Es wird ihn die ganze nachbarschaft loben.

Concludit et confirmat more solito

Citatus monitus iuratus

1. Ad Generalia:

R(espondet) Martin Schinko vulgo Pevez, 40 jahr alt, vereurathet, catholisch, herrschaft Fridaulischer keuschler in Großsonntaglicher pfarr.

2. Ad causam iuramenti:

R(espondet) Ich glaube wegen den Johann Schebula, den wir hieher in arrest gebracht haben.

3. Wie ist es geschechen, daß der Schebula in arrst gekommen?

R(espondet) Es ist der Blazi Koziger zu mir gekommen und hat gesagt, daß es zu hören seye, daß der Schebula die hand von dem hochgericht genohmen habe und sagte, daß wir ein einsehen machten müßten. Wir sind alsdann mit andern 2^{en} conscriptions richtern [76] zu ihm, Schebula, frühmorgens ins hauß gegangen, fragten ihn, ob es wohl wahr seye, daß er die hand von dem hochgericht abgenohmen. Er stund es gleich ein, erzehlte uns auch, ohne daß wir ihn befragt haben, daß er den Teufel beschworen, aber nicht gerichtet hätte; daß ein igl hervorgekommen, den er für den Teufel gehalten. Alß er ihn aber gestupft, hätte er gesehen, daß es nur ein igl seye und kein Teufel. Er glaube auch nicht, daß der Teufel jemals erscheine. Sagte weiters zu uns, daß er freywillig zu der herrschaft gehen wolle, weil es ihn reue, daß er dießes gethan habe. Und weil der Schebula selbst gerne in die herrschaft gieng, so bin ich gar nicht mitgegangen.

4. Hast du gesehen, daß die hand von dem hochgericht richtig abgenohmen seye?

[77] R(espondet) Affirmatione.

5. Weist du, was der Schebula vor dem arreste für einen lebenswandl geführet?

R(espondet) Ich kenne ihn, ist mein nachbar und nur einen büchenschuß von mir entfernt. Er ist sonst ein ruhiger mensch. Hatte zwar ein und andersmal mit nachbarn worthändl gehabt, aber keine

rauffereyen angefangen. Wir haben öfters mitsam in einem weingarten gearbeitet, wo er uns öfters das evangelium, so in der kirche ist geprediget worden, vorgesagt hat. Er ist recht fleisig in die kirche gegangen. Ich habe nichts gehört, das er den Teufel rufen könne. Habe mich auch nichts darum angenommen. Mit seinem weibe lebte er gut.

6. Kennst du auch den Mathias Nowack?

[78] R(espondet) Ich kenne ihn gut. Ich weiß es selbst und auch alle Leute müssen sagen, daß er ein gar guter und christlicher mensch seye. Sonst weiß ich nichts.

Concludit et confirmat more solito

Citatus monitus iuratus

1. Ad Generalia:

R(espondet) Georg Krischanitsch, 33 jahr alt, catholisch, verheurathet, stadt Fridaulicher weinzierl in Loschnizberg unter Fridauer pfarr. Bin ein militair conscriptions richter.

2. Ad causam iuramenti:

R(espondet) Ich glaube wegen den Johann Schebula, den wir in arrest gebracht haben.

3. Wie ist es geschechen, daß der Schebula hieher in arrst gekommen?

R(espondet) Es ist an Georgitag, daß ist den 23^{ten} April, der Blazi Kozizer auf die Nacht gegen 11 uhr zu mir gekommen und hat mir erzehlt, daß der ruf gehe, er, Schebula, habe eine hand von dem hochgericht herabgenommen und daß [79] wir als conscriptions richtern ein einsehen machen müßten. Ich gieng mit ihm zum Pevez, von da zum Kutschger. Wir alle 4 giengen gegen morgen zu den Schebula, hielten ihm dieses vor, was die leute von ihm sagten. Er gestand es alsogleich ein, daß er die hand von dem hochgericht genohmen und sagte auch, ohne daß wir ihn darum befraget, daß er den Teufel beschworen habe. Wir sagten hierauf, daß er mit uns zum amtmann gehen müße. Er aber antwortete, daß es ihm ganz recht seye, daß er auch gerne in die herrschaft gehe. Er sagte auch, daß es ihm sehr reue, daß er dieße narrheit begangen habe und daß er deswegen gerne zu der herrschaft gienge, damit die [80] sache mit ihm³³² einmal ein ende hätte. Es könnte doch geschechen, daß er an seiner seele schaden leidete. Er gieng so freywillig mit uns, daß wir ihn weder gehalten noch

³³² Als Ergänzung bzw. nachträglich hinzugefügt: *mit ihm*.

gebunden und nicht einmal verpackt³³³ gebunden haben. Wenn er hätten wollen, hätte uns ganz leicht entgehen können.

4. Hast du nie von leuten gehört, daß der Schebula ein teufelsbahner seye?

R(espondet) Ich habe es öfters von anderen gehört, habe aber niemals was darauf gehalten. Daß ich aber von ihme selbst nichts solches gehört habe, kann ich bey meinen abgelegten iurament sagen.

5. Weist du, daß die hand richtig von dem hochgericht abgenommen seye?

[81] R(espondet) Im vorbeygehen bey den hochgericht habe ich es selbst gesehen, daß eine hand abgehe.

6. Weist du, was der Schebula vor dem arreste für einen lebenswandel geführet habe?

R(espondet) Ich kenne ihn von jugend auf, bin von ihm nur ½ stund entlegen. Wir waren sehr oft beysamen. Haben auch mitsam in weingarthen gearbeitet. Ist allezeit ein ruhiger mensch gewesen. Ich habe ihn niemals fluchen oder schelten gehört, auch nie von anderen vernohmen, daß er ein solcher seye. Mit seinem weib lebte er gut. Ich erinnere mich auch, daß ich ihn, weil ich unweit von ihm bin, fleißig in die kirche habe gehn gesehen.

7. Kennst du auch den Mathias Nowack?

R(espondet) Negative.

[82] Concludit et confirmat more solito

Citatus monitus iuratus

1. Ad Generalia:

R(espondet) Nicolaus Kozizer, 60 jahr alt, catholisch, verheurathet, herrschaft Fridaulischer amtmann in Leschnizdorff unter Großsonntager pfarr.

2. Ad causam iuramenti:

R(espondet) Ich glaube wegen den Johann Schebula und Mathias Nowack.

³³³ Ebd.: *verpackt*.

3. Kennst du den Johann Schebula und was weist du von ihm?

R(espondet) Ich kenne ihn von der zeit an, daß er zu arbeiten anfang. Bin von ihm eine stund weit entlegen. Habe öfters mit ihm geredet, besonders bey kirchgängen. Er ist sonst ein ruhiger mensch. Ich habe ihn auch nie fluchen oder schelten gehört oder sonst was übles von ihm erfahren, außer wie den 23^{ten} April mit ihm 3 bauern zu mir gekommen, [83] welche mir erzehlt haben, daß der Schebula die hand bey den hochgericht herabgenommen. Ich sagte zu ihnen, daß ich davon nichts zu wissen oder zu hören brauche, auch sonst mit ihm nichts zu machen wisse. Sie sollen ihn zur herrschaft führen.

4. Hast du gesehen, daß die hand von dem hochgericht richtig abgenommen seye?

R(espondet) Ich selbst habe es nicht gesehen, weil ich dahin nicht gekommen bin. Aber alle leute sagen so.

5. Kennst du auch den Mathias Nowack und was weist du von ihm?

R(espondet) Ich kenne ihn sehr gut von jugend auf. Weiß von ihm gar nichts schlechtes, ist ein recht guter und christlicher mensch. Wir haben öfters in unseren kellern mitsam getrunken. Habe von ihm nie was schlechtes [84] gesehen oder gehört, biß er ist in arrest gekommen.

Concludit et confirmat more solito

Citatus monitus iuratus

1. Ad Generalia:

R(espondet) Stephan Rumeschitsch, 54 jahr alt, catholisch, verheurathet, Basaunerlicher weinzierl in Berg Stessetin.

2. Ad causam iuramenti:

R(espondet) Ich glaube wegen den Johann Schebula.

3. Kennst du dießen Johann Schebula und was weist du von ihm?

R(espondet) Ich kenne ihn von jugend auf, bin von ihm nur einen büchsenschuß weit entlegen. Weiß von ihm nichts übles zu sagen. In der fasten hat er mir einmal erzehlt und zwar den freytag vor den balmsonntag, daß er nicht glaube, daß es Teufel gebe. Ich disputierte mit ihm und sagte, daß es wohl gebe. Verwiese ihn, daß er was solches [85] glaube und sagte zu ihm, daß er einmal davon

rechenschaft geben müsse. Ich gieng darauf bey seiner preß, wo er weinzierl ist, vorbei. Da zeigte er mir eine menschenhand und sagte, daß dieße vom galgen seye. Ich sagte darauf: „Willst deine kinder damit füttern?“, und gieng davon. Ich erzählte es meinem sohn, welcher ein soldat ist. Dießer muß es weiter gesagt haben, so daß es stark unter die leute kam und der Schebula eingeführt wurde. Ich habe übrigens mit ihm sehr oft geredet. Zu mir hat er nie gesagt, daß er ein teufelsbahner seye.

4. Weist du, was der Schebula vor dem arreste für einen lebenswandl geführt?

R(espondet) Ich weiß nichts übles von ihm. Habe ihn oft in der kirche und [86] auch bey seiner weinzierley betten gesehen. Er lebte auch mit seinem weib recht gut.

5. Hast du gesehen, daß die hand richtig von dem hochgerichte abgenohmen seye?

R(espondet) Ich habe, nachdeme ich die hand bey den Schebula gesehen habe, im vorbeysgeh bey den hochgericht bemercket, daß der auf dem radt liegende körper eine hand nicht habe. Ich zweifle nicht, daß die von dem Schebula dargezeigte hand die nemlich seye.

6. Kennst du auch den Mathias Nowack?

R(espondet) Ich kenne ihn, aber nicht so gut, alß den Schebula. Habe von ihm niemals was böses gehört.

Concludit et confirmat more solito

[87] Den 12^{ten} juny 1781

Assessores et interpretes priores

Continuatio examinis mit dem inquisito Johann Schebula

14. Du bist bey vormahliger verhör erinnert worden, daß du nachdenken sollest, was du zu deiner entschuldigung und straffminderung beybringen konnest, da du Gott so schwer und öfters verfluchet und den Teufel mit verschreibung deiner seele beschworen hast, daß er dir helfen solle. Was hast du dich also bedenket?

R(espondet) Ich weiß für meine entschuldigung nichts beyzubringen, alß daß ich schon in meiner jugend dahin verleitet worden bin, daß man [88] auf dieße art von dem Teufel hilff haben könne und es auch immer geglaubt habe. Wenn ich es ehender, so wie itzt in arrest, überdenkt hätte, daß der Teufel dem menschen nicht helfen, sondern nur allein schaden könne oder wenn ich die schwere der sind ehender so gut als itzt betrachtet hätte oder wenn mich der Mathias Nowack hiez zu nicht so oft

angeeiferet hätte, glaube ich gewis, daß ich dieße that nicht gethan und den Teufel so oft beschworen haben würde. Ich bin arm und habe geglaubt, daß ich nur meinem weib und meinen kinderen helfen könne, wenn ich geld bekomme; welches geld mich ganz verblendet hat. Mein wahrer willen ist es [89] nie gewessen, daß ich den Teufel zugehören solle. Ich habe immer gedacht, daß ich es beichten und Gott mir verzeihen werde, weil ich niemand einen schaden gethan. Mich hat es ohnehin noch eher, alß ich in arrest gekommen, geredet, und habe mich ja selbst angegeben, daß ich den Teufel beschworen habe. Hatte denen 4 richteren auch leicht entfliehen können, welches ich aber nicht gethan, sondern gerne gestraft werden will. Ich erkenne ja, daß ich Gott beleidiget habe und unterziehe mich aller strafe, wenn es auch mein leben kosten solle. Denn ich will buß thun, wenn mir nur Gott verzeihet und ich hoffe, daß mir Gott auch verzeihen wird, weil ich bey mei[...] meinen fluchen Gott gar nichts übles gewünschen habe, [90] auf ihn auch nicht erzörnet gewessen bin, sondern nur deswegen Gott gefluchet habe, weil ich geglaubet, daß, wenn man vom Teufel geld haben wolle, man Gott, die heilige dreyfaltigkeit und die heilige sacramenten verfluchen müße.

Ratificatio

Heunt dato ist inquisito seine ganze aussage vorgelesen worden, welche er abermal bestätigt hat.

Inquisit ist kleiner statur, mager, rotlicht, kleinen kopf und angesichts, hat weiße, wenig aufgelofene haare, traget ganz schlechte windische kleidung, redet allein windisch, ist von sehr geschwinder aussprache. Er werde in glaubenssachen ausgefraget. Weiß den worten nach alle hauptstücke, aber den wesentlichen inhalt nach hat er wenigen unterrichtet.

Das landgericht will solchen in opere publico behalten.

Assessores et interpretes priores

Continuatio examinus mit dem inquisito Mathias Nowack eodem dato.

[91] 13. Lezthin bist du mit der ermahnung entlassen worden, daß du auf entschuldigung denken sollest, warum du dem Schebula zur teufelsbeschwörung anlaß gegeben habest. Sage also, was weist du beyzubringen?

R(espondet) Mir hat es immer wehe gethan, daß ich das väterliche geld nicht überkommen. Und da ich schon öfters gehört habe, daß der Teufel, wann man ihn beschwöret, geld bringen müsse und ich geglaubt, daß der Schebula dießes thun könne, so habe mich halt verblenden lassen und geglaubt, daß es mir Gott schon verzeihen würde, weil ich mir fest vorgenommen habe, von diesem geld wieder

gutes zu thun. Mir ist auch nie beygefallen, den Schebula anzuheissen, daß er Gott verfluchen solle. Und wenn ich ehender, alß ich mit dem Schebula geredet habe, mir eingebildet hatte, daß dießes geschehen müße, so hätte ich mich nie [92] so weit eingelassen. Wie mir aber der Schebula gesagt hat, daß er dieße kunst könne, so habe ich die schwere der sind nicht genug überlegt. Es ist mein unverstand ursach, daß ich es ehevor nicht besser überdacht habe, daß der Teufel durch seine beschwörung nicht helfen könne. Mich hat es nach der that genug gereuet. Habe es auch gebeichtet und schon vor meinem arreste hierüber buß gethan. Ich glaube, daß mir Gott dieße sind wohl verzeihen werde, weil ich nur mir zu meinen rechten geld zu helfen gehofet und auf Gott nie einen zorn oder verdruß gehabt, sondern gedacht habe, daß ich ihme für dießes geld, wenn ich es überkomme, dankbar seyn wolle. Gott sieht mein herz am besten ein, wie hart mir derowegen ist. Ich will gern alle straff ausstehn. Nur vom todt bitte mich zu verschonen.

Inquisit ist mitterer statur, mageren leibes und bleich, schwarzlichten angesichts, hat schwarze unaufgelofene haare, trägt ganz schlechte windische, weiße kleidung, redet allein windisch und ist von langsamer aussprache. Wurde in glaubenssachen ausgefraget, ist aber in den wesentlichen hauptstücken wenigstens den worten nach nicht wohl unterrichtet.

[93] Ratificatio

An heut dato ist dem inquisiten Mathias Nowack in sonderheit seine ganze aussage nochmalen vorgelesen und von ihne durchaus bestätigt worden.

Das landgericht will inquisitum in opere publicio behalten.

Dr. Joseph Griendl, manu propria, bannrichter des bekrenten landgericht Fridau.

Anton Rauther, manu propria, beeydigt gewordener dollmetsch.

Jacob Franz Senekowitsch, manu propria, befrideter beysitz der windischen sprache kundig.

Johann Weidmann, manu propria, als beysitzer

Johann Bapt. Terglautschnig, manu propria, actuarius, der windischen sprache kündig.

(3)

[1] Hochlöbliche Kaiserlich Königliche Inner Österreichische regierung ihro excellenz gnädig und hochgebiettende herren herren

Nachdeme von dem in monath Februarii 1781 bey dem landgericht Fridau hingerichtet und bey aldortigen hochgericht auf das radt geflochtenen körper der vordere theil des arm herabgenommen und hievon der ruf in der gegend verbreitet worden ist der inquisit Johann Schebula, ein weinzierl in Runtschenberg in der pfarr Großsonntag, aber sich verlauten lassen, daß er so etwas gethan habe. So wurde selber von 4 in der Großsonntager pfarr befindlichen und in dem landgerichtsprothocoll sub A in eingang benannten bauern, nachdeme er ihnen übersagt seine that mit deme ganz [2] frey eingestanden, daß er auch den Teufel beschworen habe, untern 23^{ten} April lezthin zu den landgericht Fridau geliefert, mit welchem selbes die summarische verhör in A anderen tages darauf fürgenommen hat. Er bekennte dortselbst fol. 4^{to} et 5^{to} eben ganz freywillig ein, daß er

1^{mo} auf anheiß eines sicheren knechts Andreas Nowack, die hand von dem auf das radt geflochtenen körper zu einer aberglaubischen handlung, um die pferd mit solch zu dörren und klein zu stossen kommender hand zu füttern und hiedurch fett zu machen, richtig herab genommen.

2^{do} Auf anleithung eines ihme benachbarten bergholden, Mathias Nowack, den Teufel auch wirklich und zwar mit gotteslästern, wiederholtermassen beschworen habe. Dahero dann auch besagter Andreas Nowack und Mathias Nowack untern 23^{ten} April darauf gefänglich eingezogen und mit dem Mathias Nowack gleichfalls die summarische verhör oben sub A fol. 19 fürgenommen worden. Der dann auch in substantia fol. 20, 21 et 22 gütlich einbekennet, daß er, oberdeuten Schebula, nachdeme dießer ihme gesagt, [3] daß er den Teufel beschwören könne, dahin verleithet habe, daß dießer ihm sein durch seine stiefmutter vermeintlich enttragenes geld durch die teufelsbeschwörung verschaffen solle; sich auch hierüber mit dem Schebula vollends und wiederholt verabredet hätte. Und da untern 27^{ten} April darauf auch mit dem Andreas Nowack sub B die summarische verhör vorgenommen und aus seinem eingeständnüss keine andere uebelthat erhoben worden ist, alß daß er dem Johann Schebula 30 tr. versprochen habe, wenn selber ihme einen theil von dem bey den hochgericht auf dem radt befindlichen körper zum roßfüttern verschaffen würde, dieße absicht aber nicht einmal vom Andreas Nowack vollbracht worden und er auf ueberkommung der hand nicht gedungen, sondern ihn solches zu thun wiederum gereuet hat. So wurde dieße des Andreas Nowack nur angemaste uebelthat vermög codex thesesianus articulus 58 §^{vo} 15 alß eine ganz geringe aberglaubische handlung angesehen und dießer inquisit gegen ueberkommung 6 stockstreichen so gestaltig abgestraffet und mit guter ermahnung des arrestes alsobald entlassen, bey welchen es auch belassen [4] worden ist.

Da aber die von dem inquisiten Schebula und Mathias Nowack ausgeübte uebelthat alß schwer angesehen worden, so wurde ich alß des befreysten landgericht Fridau angestellter baanrichter in C, um mit dießen 2^{en} inquisiten die baangerichtliche verhör und das weiters erforderliche fürzunehmen in monath May lezthin ersuchet.

D Hierüber habe ich untern 8^{ten} Juny darauf die baangerichtliche inquisition sub D zuerst mit dem inquisito Johann Schebula eröffnet, wobey arrestatus fol. 2^{do}–3^{tio} et 4^{to} eingestanden, daß er Johann Schebula heisse, 30 jahr alt und in der Großsonntager pfarr unter Baron von Hingenaulicher jurisdiction gebürthig seye. Daß sein vater sich Georg Schebula genennet habe und eben ein berghold unter Baron von Hingenaulicher iurisdiction gewesen, vor 13 jahren aber verstorben, seine mutter Gertraut hingegen annoch bey leben, wittwee, und auf des vaters gut eine bergholdin seye. Inquisit habe einen zweenbändigen bruder, Gregor, und 2 schwestern, Anna und Maria. Er seye verheurathet. Seine ehewürthin heisse Lucia, dero vater Andreas Potoschnig, [5] welcher noch bey leben und auch ein weinzierl ist. Inquisit habe 3 kinder, wovon 2 zwillinge seyen, eines Katharina und das andere Ursula heisse und 3 jahre alt, das 3^{te} kind aber namens Maria 1½ jahr alt seye. Dermahlen seye er weinzierl in des fleishhacker Schnediz von Radtkerspurg weingarthen in Stressetin durch 1½ jahr, sey auch ehevordurch 2½ Jahr weinzierl gewesen. Verheurathet seye er durch 6½ jahr. Von jugend auf biß sein 11. oder 12^{tes} jahr seye er bey seinen eltern zu hauß erzogen, nachhin aber halterknab bey einen commenda Meretinzischen unterthan, Rotschitscher genannt, geworden, alwo er 2 jahr und nachhin zerschiedentlich durch einige jahre alß knecht gedienet, sich auch nach der hand alß tagwerker und einwohner erhalten, biß er endlich vor 6½ jahr geheurathet habe. Habe kein vermögen und sey ein armer weinzierl und könne sich mit seinen 3 kleinen kindern und weib, die immer mit denen kinderen zu thun habe, hart und nur kümmerlich erhalten.

Ad causam arresti hat selber a folio 5^{to} usque ad folium 32^{dum} eingestanden und erzehlet, daß er zu anfang der lezten fastwoche, den tag wisse er eigentlich nicht, mit dem [6] knecht Andreas Nowack zerschiedenes geredet habe, biß sie endlich auch darauf gekommen, daß die todten körper von dem hochgericht auch zum pferd füttern und fett machen, so inquisit von leuten schon öfters gehöret habe, gut seyen. In gelegenheit dießes gesprächs habe der knecht Nowack zu inquisiten gesagt, daß dießer ihm von dem bey den Fridauischen galgen auf dem radt liegenden körper ein stuck gegen bezahlung eines halben gulden bringen solle, welches der knecht dörren, zu pulver stossen und denen pferden geben würde. Inquisit habe so etwas zu thun versprochen, es aber doch zu thun sich damals nicht entschlossen, weil er wegen 30 tr. so viel schröcken bey den hochgericht nicht habe ausstehn wollen. Inquisit erzehlte ferner, daß in 14 tagen darauf nach obig mit dem Andreas Nowack gepflogener verabredung auch ein gewisser Mathias Nowack, herrschaft Dornaulicher unterthann und berghold, eben in der lezten fasten, inquisito dreymal gesaget habe, daß er zu ihn kommen möchte, weil er ihm etwas zu sagen habe, was beyden nützlich seyn würde. Inquisit seye das 1^{te} und 2^{te} mal zu den Nowack nicht gegangen. Wie er Mathias Nowack aber [7] das 3^{te} mal ihne, inquisitum, zu sich berufen, so seye er dann anderen tages darauf zu ihne, Nowack, abends in das hauß gekommen. Sie seyen beyde

in des Nowack keller gegangen, welcher wein und brod aufgesezet und inquisitum währenden trinken angeredet habe, daß er schon öfters gehöret hätte, es wäre inquisit in teufelskreiß gewesen. Und da inquisit zu ihm ja gesagt habe, so aber nicht wahr gewesen seye, so habe ihm der Nowack ferers vermeldet, daß ihm seine stiefmutter und stiefschwester ein väterliches geld enttragen und heimlich unter sich vertheilet hatten. Inquisit, weil er ein teufelsbahner seye, solle ihm durch den Teufel dießes geld verschaffen, wovon Nowack ihm 100 fl. versprochen habe.

Inquisit erzählte weiters, daß er ihm, Nowack, so etwas zu thun auch zugesagt, hiebey aber vermeldet habe, daß er bey der teufelsbeschwörung Gott, die heilige dreyfaltigkeit und alle heilige Gottes verlaugnen müsse, so er noch alß ein halterbube und auch nachhin öfters erzehlen gehört habe. Fehrsers, daß inquisit zu ihm, Nowack, auch vermeldet hätte, daß er von dießer sind nicht könne absolouret [8] werden. Es habe aber der Nowack zu inquisiten vermeldet, daß sie beyde arm seyen und geld nöthig hätten und daß Nowack inquisiten schon zu einen franciscaner, allwo er eine generalbeicht machen solle, führen würde, damit inquisit von allen sinden loßgesprochen werde. Inquisit habe hierauf ferers vermeldet, er befürchte, daß er von Gott mit der unsinnigkeit bestraftet und alsdann nicht mehr beichten gehn könnte, worüber der Nowack inquisito ferers versprochen, daß er ihme schon beystehen würde, daß seine, des inquisiti seele nicht zu grund gehe. Und hierauf habe inquisit dem Nowack zugesagt, daß er den Teufel beschwören wolle, worüber Nowack hierauf gesagt habe, daß er von dießem geld auch heilige meßen lesen laßen würde. Inquisit habe sich so weit eingelassen, daß er noch diese nemliche nacht den Teufel, da selbe beysamen waren, beschwören wolle. Nowack habe inquisitum zu trinken angeeiferet, welcher inquisit alleinig bey 3 halbe maß wein getrunken zu haben und hievon zimlich, wie auch der Nowack, berauscht worden zu seyn. Auch beyleifig um 10 uhr in der nacht, da sie ehevor bey 3 stund lang beysamen gewesen [9] wären, voneinander, und zwar der Nowack nach hauß, so unweit vom gedachten keller war, inquisit aber vom keller bey 30 schritt abwärts in einen graben, wo ein kreuzweg seye, gegangen zu seyn und aldort den Teufel mit den untermengt gotteslästerlichen worten, wie solche in dem inquisitionsprothocoll sub D fol. 15, wohin mich berufe, auf das genauste einkommen, beschworen und den Teufel öfters, wisse aber nicht wie oft, gerufen, dießen aber niemals wahrgenommen zu haben eingestanden hat. Worüber inquisit vom teufelsbeschwören, weil dieser nicht gekommen seye, ausgesezet, hinweg und schlafen gegangen seye. Anderen tags aber habe inquisit immer gedacht, daß er den Teufel, um geld zu bekommen, nochmals beschwören wolle. Der dann auch zwischen 11 und 12 uhr mittags in einem von dem weingarthen, wo er weinzierl gewesen, unweit entlegenen graben abermal mit den nemlich obig gotteslästerlichen worten den Teufel beschworen, derselbe aber mehrmalen nicht gekommen seye. Alß er nachmittag in weingarthen arbeitete, seye ihm nochmalen den Teufel zu beschwören in sinn gekommen, dahero selber gegen abend den Teufel mehrmalen beschworen. Alß er aber nichts

gewürket, so habe inquisit endlich in dem [10] nemlichen tag bey der starken abenddämmerung den Teufel mit mehrmal eingemenget gotteslästerichen worten gerufen, ihn aber wiederum nicht errufen können. Alß inquisit nach hauß gegangen, habe er seinen kindern das gebett des vater unser nach seiner gewohnheit vorgebettet, seye alsdann schlafen gegangen und anderen tages darauf habe inquisit nichts anderes gedacht, alß daß es keinen Teufel geben müße, weil er ihn nicht habe errufen können.

Es seye aber geschehen, daß in wenigen tagen darauf ihne, der Nowack, befragte, ob er mit dem Teufel wohl geredet habe. Inquisit habe hierauf zwar mit nein geantwortet, zu ihme, Nowack, aber weiters gesagt, daß er zum galgen gehn und aldort gewis den Teufel errufen würde. Nowack habe ihm zu anfang keinen glauben beygemessen, daß er nochmal den Teufel beschwören würde. Als inquisit ihn aber dessen versicheret, habe Nowack ihn trinken geheissen, daß er mehr herz zum teufelsbeschwören bekommen möchte, der aber nichts getrunken, weil er ehevor schon erfahren hätte, daß im rausche mit dem Teufel nichts zu richten seye. Inquisit gieng demnach mit einer sichl, um von dem auf dem radt bey den [11] Fridauischen hochgericht liegenden körper untereinstens einen theil abzuschneiden und solchen den Andreas Nowack zu geben; bey der nacht zu gleichbesagten hochgericht, wo selber alsobald wiederum mit gotteslästerischen worten wie oben, den Teufel zu beschwören angefangen. Inquisit erzählte weiters den sich von ungefehr ergebenden umstand wegen eines bey dem hochgericht hervorgekrochenen igl, den inquisit halbzweiflend für den Teufel gehalten und in hoffnung, daß er nun geld bekommen wurde, angeredet und um desto sicherer zu erfahren, ob dießes thier wohl ein igl oder etwo der Teufel seye, das kreuzzeichen, um selbes von ihme, inquisito, weichen zu machen oder eine antwort zu erhalten, gemacht, dann angeredet habe, daß es eine antwort von sich geben solle. Da aber keine antwort erfolgt wäre, mithin inquisit erfahren hätte, daß dießes thier ein bloßer igl seye, so seye inquisit von der teufelsbeschwörung abgestanden, habe aber gleichdarauf von den radt gelegenen körper mit der sichl den vorderen theil der hand herabgenommen, dießen zu den Andreas Nowack [12] getragen, solchen ihm auch gezeigt, der ihn aber nicht angenommen. Und inquisit solchen dahero zu hauß im ofen gedörret und gedörrete unter das laub bey seinen hauße versteckte, zuletzt aber nicht mehr gefunden habe. Am palmsonntag in lezter fasten seye Nowack mehrmalen zu inquisiten gekommen und habe ihn gefragt, ob inquisit bey den hochgericht was ausgerichtet habe, worüber inquisit obschon unwahr zur antwort gegeben, daß er richtig mit dem Bösen geredet, aber nichts ausgewürket habe. Sie hätten demnach eine neuerliche verabredung gehalten, daß inquisit den Teufel noch einmal beschwören solle, welches er auch damals in willen gehabt, aber doch nachhero unterlassen und bey sich zu denken angefangen hätte, daß, weil er schon so oft mit dem Teufel nichts gerichtet hat, auch künftig nichts richten würde.

Ad interrogat 5^{tum} sub D fol. 35 hat inquisit fehrrers eingestanden, daß er noch in seiner jugend vor beyläufig 17 jahren in 12. oder 13^{ten} jahr seines alters, nachdeme ihm ein einwohner, Philip Schertscheg, der aber schon verstorben seye, gesagt habe, wie man den Teufel beschwören solle, den Teufel mit gotteslästerichen worten, wie fol. 15 sub D per formalia geschrieben stehet, zu hilf gerufen habe, daß er dem bauern Gueniack, so auch schon verstorben seye, [13] inquisit aber auf ihne damals einen verdruß und zorn gehabt habe, weil er von ihme geschlagen worden seye, sein auf der wiesen gelegenes heu zerstreuen solle. Es seye bald darauf ein starker wind gekommen und habe dem Gueniack auch wirklich etwas vom heu vertragen, worüber inquisit in der meinung, daß dießes durch den Teufel geschehen, gestanden seye; welcher teufelsbeschwörung aber sich inquisit von obiger zeit an, biß ihn der Mathias Nowack in der lezten fasten hiez zu verleitet, nicht mehr angemasset habe.

Dieße hochlößliche stelle ist die substantiale aussage des inquisiti Johann Schebula, aus welcher folgend von ihme gütlich einbekennt, hauptsächliche und einerley verbrechen erhellen und zwar:

1^{mo} Daß er bey dem Fridauer hochgericht von dem dortselbstig auf dem radt liegend todten körper eine hand aus einer abergläubichen absicht, daß die pferd hievon fett werden, wirklich herabgenommen.

2^{do} Daß er sich mit dem Mathias Nowack sich öfters verabredet, die gotteslästeriche teufelsbeschwörung, um geld zu überkommen, fürzunehmen und sich folgbahr hiedurch dießer that sehr nahe angemasset hat, welche an[14]massung, wie hievon in codex thesesianus articulus 13^{tio} §6^{to} ausdrücklich erwehnung gemacht wird, weil solche über eine schwere uebelthat beschehen, wenn die that auch nicht erfolgt wäre, alß strafbahr anzusehen seyn würde und daß

3^{tio} inquisit die gotteslästeriche teufelsbeschwörung auf anleithung des Mathias Nowack auch wirklich und zwar öfters fürgenommen.

4^{to} Endlichen noch alß ein knab bey 13 jahren den Teufel mit eingemengter gotteslästerung zu beschwören sich angemasset habe.

Da der richter sich aber mit der alleinigen eingeständnuß eines inquisitum selben mit der behörigen strafe in absicht seiner einbekennten übelthaten zu belegen nicht begnügen kann, sondern nächstbey de corpore delecti conhtiren muß. So ist ad

1^{mum} ueber die that wegen der von dem hochgericht herabgenommenen hand um so weniger zu zweifeln, alß die 4 conhtitirte gezeugen in D, fol. 69, fol. 72, 75 et fol. 78, die hand von dem hochgericht richtig herabgenommen zu seyn bestätigt, um solche der Andreas Nowack gesehen zu haben, in B ausgesagt, so etwas, auch der Mathias Nowack, fol. 60 in D, eingestanden und auch der gezeug Stephan Runeschitsch, fol. 84, ebenfalls dießes bekräftiget hat.

[15] Ad 2^{dum} Die vom inquisito mit dem Mathias Nowack gepflogene sehr nahe und wiederholte verabredung, daß er, inquisit, den Teufel beschwören und um hilf anrufen wolle, betreffend. So ist hiedurch das corpus delicti utpote transeuntis genug erhoben, da des inquisiti mitgespan Mathias Nowack mit all wesentlichen umständen solche oftmahlige unterredung, wie es inquisit vorläufig eingestanden, a fol. 57 biß articulus fol. 62 gleichfals einbekennet hat, und zu deme inquisit eine solche bersohn ist, von der man habita ipsius confessione ganz gegründet schlüssen kann, daß er sich in so eine teufelsbeschwörerliche verabredung eingelassen habe, besonders, da er eben zu einer aberglaubischen handlung, die hand vom hochgerichte herabzunehmen, sich nächtlicherweile erfrechet hat.

Ad 3^{tium} Die vom inquisito zu ueberkommung des nowacklichen geldes einbekent wiederholte teufelsbeschwörerische thathandlung selbst belangend, nachdeme auch dießes laster ein delictum transiens ist, folgbahr keine vestigia nach sich gelassen, weder ein gezeug existiret, der hievor wissenschaft hätte noch auch der mitgespan Mathias Nowack etwas gehöret, oder gesehen hat. [16] So erübriget zu erhöhung dießes corporis delicti kein anderer beweiß, alß zu folge codex thesianuns articulus 26 §8 solche muthmassungen und inzichten, kraft deren man vernünftig schlüssen kann, daß inquisit die teufelsbeschwörung seiner eingeständnüss gemäß richtig fürgenohmen habe. Muthmassungen nun und inzichten seynd folgende: Daß inquisit, wie schon oben erwehnet worden, sich hierüber vorläufig mit dem Mathias Nowack in eine sehr nahe verabredung eingelassen und daß er solche that wirklich vollbracht habe; seinem mitgespan auch eingestanden hat. Aus welchen anzeichen sich demnach mit aller zuverlässigkeit schlüßen läßt, daß inquisit die von ihm gerichtliche eingestandene gtteslästerliche teufelsbeschwörung auch wirklich vollbracht habe.

Ad 4^{tum} Wo Inquisit schon im 12^{ten} Jahre seines alters mithin schon vor 17 jahren die teufelsbeschwörung fürgenohmen zu haben eingestanden hat, da läst sich eines theils de corpore delicti um so weniger etwas proxime erhoben, alß vermög des inquisiti eingeständnüss, fol. 32, hievon niemand eine wissenschaft gehabt hat, weder auch [17] andere anzeichen dem gericht bekannt seynd, aus welcher auf die ausgeübte that ein unfehlbahrer schluß und so zu sagen proxime gefolgeret werden könnte.

Wo außerdeme, weil dieße that vom inquisito ohnehin annoch in seinem kindesalter mithin ohne zureichenden verstande und überlegung ausgeübet worden zu seyn, fol. 41, einbekennet worden, hierauf keine rucksicht zu nehmen ist, besonders, da er in eodem genere delicti de aliis actibus qui vigore articuli 14 §2^{di} aliunde pro uno habendi sunt ohnehin plene überwiesen ist.

Nun endlich zuermessen, mit welcher bestraffung wider inquisitum wegen seinen lasterthaten fürzugehen seye. So ist gewis, daß die bestraffung wegen der vom hochgericht zur aberglaubischen

handlung herabgenohmenen hand und wegen der vorläufig beschehenen teufelsbeschwörerichen verabredung durch die strafe wegen der wirklich ausgeübten gotteslästerlichen teufelsbeschwörung allerdings absorbiret werde. Mithin hauptsächlich das augenmerk dahin zu richten ist, mit welcher strafe inquisit wegen seiner wirklich ausgeübt und wiederholten gotteslästerlichen teufelsbeschwörung eigentlich zu belegen seye. [18] inhalt codex thesianus articulus 58 §4^{to} werden verschiedene fälle angemerkt, auf welche der richter der schwärzkünstlerichen handlungen fürzöglichst eine rucksicht nehmen solle. Und es ist gewis, daß des inquisiti lasterthat seine ausgeübte gotteslästerliche teufelsbeschwörung nemlichen zu den 3^{ten} in gleichersagten §4^{to} angemerkten fälle gehörig seye, allwo angeführet wird, daß Gottes vergessene leute in der bösen meinung und anhoffung, daß ihnen der Teufel hilf leisten könne und das anverlangte verschaffen werde mittels beschwörung, auch mündlich bezeugter bereitwilligkeit, ihme ihren leib und seele zu verschreiben, ihres orts zwar alles thun, was zu bewerkung einer wahren zauberey erforderlich ist, jedoch ungeachtet all ihrer eifrigen bestrebung einer angehofften hilfleistung nicht theilhaftig geworden sind, somit ihr gottloses unternehmen ohne wirkung in dem bloßen versuch der zauberey sich beschränket hat. Welch samentliche umstände vermög des inquisiti obgemachten geständnüß in allweg in erstangemerkten fälle einschlagen? Da inquisit seines orts alles zu thun sich angemasset hat, daß [19] ihm der Teufel das anverlangte geld hätte verschaffen sollen, welches des inquisiti gottloses unternehmen aber ohne aller wirkung und bey den bloßen versuche verblieben ist.

Und da demnach so ein uebelthäter vermög codex thesianus articulus 58 §12 versus 3^{tio} mit schärfster leibesstrafe, im jenem fall hingegen, da der uebelthäter sich unmittelbahr gotteslästerlicher ausdrücke gebraucht hätte, als ein gotteslästerer mit dem feuer hinzurichten seye. Und gegenwärtiger inquisit auch unmittelbahr und mittelbahr Gott gelästeret hat, so scheint dann, daß selber wegen seiner einbekennt und öfters begangen gotteslästerlichen uebelthat mit gleichbesagter feuerstrafe zu belegen seye.

Da aber bey ihme, inquisito, ansonst keine beschwerende umstände mit unterlaufen, alß daß selber die verabredung zur teufelsbeschwörung und die gotteslästerliche teufelsbeschwörung selbst öfters, aber doch nur ad unum eundemque finem das Nowackliche geld nemlichen zu überkommen, fürgenohmen habe, aus dießer öfters wiederholten handlung aber nichts weniger, alß eine lange [20] uebung zu ermessen ist, er auch weder jemanden einen geringsten schaden zugefüget noch andere zu dießer teufelsbeschwörung verleitet hat. Da hingegen sehr viele und sonderheitliche umstände pro inquisito das wort führen, alß durfte von der feuer und todtes strafe um so unbedenklicher abzugehen seyn, da

1^{mo} in codex thesianus articulus 58 §11 selbst alß ein sonderheitlich zur verringerung der strafe beytragender linderungs umstand angeführet wird, wenn ein thäter, der sich in solch zauberverdachtigen handlungen eingelassen, noch ehender, als er in verhaft gebracht wird, wahre buß gethan und einen christlichen lebenswandl geführt. Nun aber ist bey gegenwärtigen inquisiten ob seiner vor einbringung ad arrestum gehabten reue und buß, auch christlichen lebenswandl um so weniger zu zweifeln, alß aus der zeugenverhör sub D a fol. 69 usque ad folium 87 zum ueberfluß erhellet, wie reumüthig derselbe ihnen conhtituten, ohne, daß er wegen einer gotteslästerischen teufelsbeschwörung von ihnen nur im geringsten befraget worden, seine uebelthat [21] einbekennet und selbst gesaget hat, daß er seit seiner begangenen uebelthat ganz beängstiget seye und ganz gerne die sache mit ihme beendiget wissen, dann sich mit Gott versöhnen wolle; wo außerdeme inquisit sie die unterthanen selbst aneredet hat, daß sie mit ihme zur obrigkeit gehen sollten. Dieße vom inquisito vor aller gefängnüß gemachte ausdrücke und seine so zu sagen zur obrigkeit selbst gemachte stellung sind dringende beweise genug, daß er sich vor seiner arrestirung wahrhaft bußfertig gezeigt habe. Deme kommt noch hinzu, daß die abgehörte gezeugen von des inquisiti ansonst christlichen lebenswandl biß zur zeit seiner gefängnüß zeugnuß gegeben.

2^{do} Ist gewis, daß, ob sich schon mit grund und wahrheit gar nicht sagen läst, daß es inquisito an vernunft gebreche, er alß ein nur von der geringsten gattung des bauern volks in der einschichte erzogener, auch nachhin nur gewordener halterbub, bauernknecht und weinzierl niemals so viel unterricht von denen göttlichen eigenschaften. Und von der schwere der sind einer aberglaublichen teufelsbeschwörung [22] folgbahr weder auch einen so deutlichen begrif hievon, alß wie persohnen, die da gut erzogen werden, gehabt habe, mithin vom inquisito auch mit grund gesagt werden kann, daß er in absichte seiner vorgenommen aberglaubischen handlung nur einen minderen verstand gehabt habe und ihme dahero seine begangene uebtelthat nicht so, wie einem wohl erzogenen menschen zu imputiren seye, in quo enim minor est gradus intelligentio minor etiam quantitas litertatis et voluntatis consequenter et imputationis, dahero auch in codex thesianus articulus 56 §11 versus 3^{io} der wenigere verstand bey beschehender gotteslästerung unter die mildernde umstände ausdrücklich gesezt wird. Welcher des inquisiti wenigere verstand sich auch aus dem genugsam ermessen läst, da inquisit auf der einen seite bey seiner fürgenommenen teufelsbeschwörung zwar mehrere gotteslästerische worte quo imediate in Deum tendebant, mithin ad 1^{mum} blasphemio gradum gehörig zu seyn anscheinen, ausgesprochen, auf der anderen seite aber hievon durch die beicht und seine in vorhaben gehabte gute werke wiederum loßgezehlet zu werden, seine hauptab[23]sichte gehabt, welches bey einen formalen und wahren gotteslästerer sich unmöglich zusammen reimen läst. Da jener, der Gott mit wahren und vorsezlichen willen lästeret, das ist schmähung und verachtung gegen selben ausgüßet und dießen beschimpfet, zugleich unmöglich, Gott mit guten werken und büsen zu ehren im

sinn haben kann. Es läst sich also im gegenwärtigen falle nicht anders beurtheilen, alß daß inquisit sich der von ihm fürgenohmenen gotteslästerung nur materialiter, das ist den worten nach und alß eines materialen mittels, um durch die teufelsbeschwörung geld zu überkommen, sich angemasset habe. Weit ein anderer umstand würde seyn, wenn inquisit aus zorn oder rache, daß ihm durch den Teufel kein beystand geleistet worden, Gott den Höchsten gelästeret hätte, welches aber im gegenwärtigen falle nicht geschehen und inquisit nur allein in dießer gemüthsmeinung ohne aller rache Gott gelästeret hat, weil er geglaubt, daß zu ueberkommung des geldes durch beystand des Teufels, die ver[24]/fluchung Gottes eingemischt seyn müße, formaliter aber, wenigstens im genaueren verstand Gott niemals gefluchet habe; mithin seine eingemengte zwar unmittelbare Gott betroffene lästerung zu folge articulus 56 §2^{do} nach vernünftig richterlichen ermessens nicht einmal ad gradum 1^{mum}, sondern nur ad 3^{tum} zu zählen, folgbahr inquisit gemäß weiterer §^{vi} 9 versus 3 nicht mit der todtes, sondern nur gemessenen leibesstrafe zu belegen ist.

3^{tio} Ist mehrmalen vigore codex thesianus articulus 11 §10 pro inquisito ein sonderlich lindernder umstand, daß derselbe vor seiner verhaftnehmung, da er noch gar wohl laut inquisitionis prothocoll fol. 89 hätte entfliehen können und seine teufelsbeschwörung unfehlbahr verborgen geblieben wäre. Da das landgericht hiezu gar keine inzicht gehabt hat, aus purer reu sich freywillig angegeben und die übelthat so gutwillig und reumüthig einbekennet hat. Endlichen und

4^{to} kann und soll ich pro inquisito nicht verhalten, daß, obschon er einbekennet, daß er die gotteslästerische teufelsbeschwörung richtig und wiederholt [25] fürgenohmen, auch all oberwehnte anzeigen und muthmassungen concurrirend sind, daß circa ipsum corpus delicti meiner meinung nach kein vernünftiger zweifel erübriget, jedannoch dieß meiner meinung folgendes entgegen stehe und

eingewendet werden könnte: Daß nemlich im gegenwärtigen falle die that, seu corpus delicti, der fürgenohmenen teufelsbeschwörung selbst per indicia quo cum delicto proxime connexa essent, nicht erhoben seye, da ungehindert dessen, daß inquisit sich in die verabredung den Teufel beschwören zu wollen, öfters sehr nahe eingelassen. Und obschon inquisit eine solche persohn ist, von der man sich seiner teufelsbeschwörerischen that versehen kann und überhaupt die circumstantio antecedentes sowohl alß auch consequentes allerdings am tag legen, daß inquisit dieße that auch wirklich begangen habe, es doch auch seyn könne, daß dieße that vom inquisito nicht ausgeübet worden, da selber hievor dem Mathias Nowack die außergerichtliche bekanntnüß dessen, consequenter auch von darumen gemacht haben kann, damit er von ihm, Nowack, nicht alß [26] ein lugner passiren solle. Denn gleichwie inquisit dem Nowack auch eingestanden hat, daß er mit dem Teufel geredet habe, so doch niemals wahr gewesen. Ebenso unwahr kann auch seyn, daß inquisit die wirkliche

E

teufelsbeschwörung führgenohmen habe. Es ist zwar wahr, daß all obige anzeigen und muthmassungen ad ipsum corpus delicti samt der that selbst von inquisito gerichtlich eingestanden und auch von seinem lastergespan gerichtlich bestätigt seyen, folgbahr um so weniger circa ipsum corpus delicti scheinbahr ein zweifel getragen werden könne. Es läst sich aber wiederum dawider einwenden, daß inquisit die gerichtliche eingeständnuß summo dolore motus, weil er schon die angemaste öftere verabredung, den Teufel beschwören zu wollen, alß eine so schwere missethat bey sich ansehen kann, daß er solche selbst mit der todtesstraffe abzubüssen wünschen mag und damit dieße desto sicherer erfolge, die wiederholte that der teufelsbeschwörung auch gerichtlich habe eingestehen können. Und weil dem circa ipsum corpus [27] delicti, so utpote transiens keine vestigia nach sich gelassen, auch keine solche circumstantio weder antecedentes weder concomitantes noch subsequentes erhaben seyn, aus welchen proxime die that, seu corpus delicti unfehlbahr gefolget seye, sondern ungehindert der mit dem Nowack gemachten verabredung und auch ex post beschehenen einbekänntnuß das delictum jedannoch habe unterbleiben können. So könnte auch jemand vertheidigen wollen, daß in sache de corpore delicti nicht sufficienter und luce meridiana clarius constire, dahero auch wegen nicht genugsam erhobene corpore delicti, ad poenam ordinariam delicto commensuratam minime zu schreiten seye, wenn auch die anderweithig lindernde umstände nicht unterlaufeten und daß demnach inquisit nur wegen der einbekennt teufelsbeschwörerischen, sehr nahen verabredung mit dem Nowack, worüber de corpore delicti constire, nicht aber wegen der unternommen und ausgeübten teufelsbeschwörung selbst ob deficientem corporis delicti levationem ordinarie zu bestraffen seye. Ich aber verharre bey meiner ganz unmaß vorgreiflichen meinung, daß in absichte der von inquisito einbe[28]kennt gotteslästerlichen teufelsbeschwörung selbst de corpore delicti ultronee constire wegen denen bey dießer that ob gnädig vernohmen mehrfältig lindernden umstanden aber von der auf dieße uebelthat ausgemessenen ordinari straff jedannoch allerdings abzugehen seye. Quibus stantibus also ich wider inquisitum mit beylegung des chyrurgliche beschauzetls in E abfasse folgendes

Urtheil

Der Johann Schebula solle wegen seiner abergläubischen handlungen und gotteslästerlichen teufelsbschwörung, auch vorläufig hiewegen öfters gemachten verabredung, alß ehrenloß erkläret, in das allhiesige zuchthauß abgegeben und alldort durch 5 jahre a die ferendae sententio anzufangen, zu einer seinen leibskräften angemessenen arbeit verhalten und sowohl zu anfang der straffzeit alß auch bey vollendung derselben mit 12 kartabatsch streichen gezüchtigt und sodann bey vollendeter straffe mit [29] ihme, denen schub generalen gemäs, fürgegangen werden.

Was aber den 2^{ten} inquisiten betrifft, so habe mit selben untern 9^{ten} Juny 1781 die baangerichtlich gütliche verhör fürgenohmen, wobey selber laut inquisitions prothocoll ad generalia fol. 49 eingestanden, daß er Mathias Nowack heisse, bey 40 jahr alt, catholisch, unter Großsonntager pfarr gebohren und ein herrschaft Dornaulicher berghold in Runtschenberg seye. Seine eltern seyen verstorben. Er seye annoch verheurathet und habe 3 eheliche kinder, deren eines 2, das 2^{te} 5 und das 3^{te} ½ jahr alt seye. Inquisit habe alß ein herrschaft Dornaulicher berghold über abzug seines pasivi bey 200 fl. reines vermögen und habe übrighs in absichte seiner verpflegung in arrest gar keine klage.

Ad causam arresti gestunde selber fol. 51 ein, daß er von dem Johann Schebula anbegehret habe, daß dießer ihm durch die teufelsbeschwörung jenes geld zuwegenbringen solle, welches er bey lebzeiten seines vaters bey diesen gesehen, nach dessen todt aber nicht gefunden worden seye und erzehlte a fol. 57 [30] usque ad folium 62 umständlich, daß er bey seinen vater noch bey dessen lebzeiten in einigen säcken seiner meinung nach bey 2000 fl. öfters gesehen habe. Wie dießer aber verstorben, seye keines mehr gefunden worden. Inquisit habe den festen verdacht auf seine stiefmutter und seine stiefschwester getragen, daß sie³³⁴ dießes geld enttragen hätten. Habe derowegen auch bey der herrschaft geklagt, aber wegen ermangelnden beweisen nichts ausgerichtet. Inquisito seye wegen dießen geld, daß er hievon nichts bekommen, immer hart gewessen. Inquisit hätte öfters erzehlen gehört, daß der Johann Schebula ein teufelsbahner seye. Dahero inquisito der gedanken gekommen wäre, daß Schebula etwo doch ein teufelsbahner seye und er durch ihn das väterliche geld überkommen könnte. Inquisit seye dahero gleich zu anfang der fasten und nachhero in 3 verschiedenen malen, in der absichte zu dem Schebula gegangen, daß inquisit mit ihme von der sache reden wolle und habe zu dem Schebula weiter nichts vermeldet, alß daß er ihm was zu sagen hätte, was beyden nuzen würde und Schebula [31] dahero zu ihm kommen sollte. Endlich seye der Schebula zur abendzeit an einem tag, wisse eigentlich nicht an welchen, zu inquisiten gekommen, der mit ihme in seinem haußkeller gegangen und beyde dortselbst brod zu essen und wein zu trinken angefangen hätten. Inquisit habe den Schebula gleich zu anfang angedet, ob er schon im teufelskreiß gewessen wäre, so der Schebula alsobald bekräftiget und inquisito erzehlet hätte, daß er schon alß ein knab durch teufelsbahnung einem bauern gemacht habe, daß ihm das heu vom wind vertragen worden seye. Inquisit habe hierüber dem Schebula die geschichte wegen des ihm enttragenen väterliche geld erzehlet und ihm hierauf gemeldet, daß er den Teufel, um solches geld zu überkommen, beschwören solle, wovon inquisit ihm 100 fl. geben würde. Inquisit erzehlte weiters, daß Schebula hierauf gesagt habe, daß er Gott verlaugnen müsse und von der sind nicht loßgesprochen, auch hierüber unsinnig

³³⁴ Als Ergänzung bzw. nachträglich hinzugefügt: *sie*.

werden könnte. Inquisit [32] aber habe zu ihm vermeldet, daß er von allen sünden und besonders in portiunculo fest könne absorloiret werden und inquisit dem Schebula bey allenföchliger unsinnigkeit beystehe; auch selbst von dem überkommenden geld gutes thun und heilige meßen lesen lassen wolle, worüber der Schebula inquisito den Teufel beschwören zu wollen zugesagt habe. Sie hätten bey dießer verabredung sich bey 3 stund lang im keller aufgehockten, biß sie endlich beyde ziemlich betrunken von einander und inquisit nach hauß schlafen gegangen seye. Schebula habe inquisito versprochen, daß er sich in ein paar tagen schon bey ihm melden würde, der aber nicht gekommen seye. Dahero inquisit in ein paar tagen darauf zu den Schebula gegangen und gefragt hätte, ob er nichts ausgewürket habe. Schebula hätte nein gesagt, dagegen vermeldet, daß er den Teufel bey den hochgericht ruffen wolle. Inquisit seye des willens gewesen, dem Schebula wieder trinken zu geben, damit er mehrer coragge haben solle, der aber nichts trinken gewollt, sondern gesagt habe, daß im rausche mit dem Teufel nichts zu richten seye, wo sie alsdann wiederum auseinander gegangen seyen. [33] Inquisit stand weiters ein, daß er am lezt gewesten balmsonntag wiederum zu den Schebula gekommen und mehrmalen gefragt habe, was selber bey den galgen ausgerichtet hätte. Alß Schebula aber mehrmalen gesagt, daß er nichts ausgerichtet habe, inquisit ihm aber dießes nicht glauben wollte, so habe ihm Schebula eine hand vom galgen gezeiget, wovon dießem zugleich vermeldet worden wäre, daß er ehevor beichten gehen müße, damit er reiner seye und der Teufel mehr lust zu ihm bekommete. Inquisit habe hierauf vermeldet, wenn Schebula sich im zauberkreiß zu gehen getraute, er ihme von dem väterlichen geld noch 100 fl. geben wolle. Inquisit habe zu dem Schebula auch fehrers vermeldet, daß lezterer des inquisiti stiefschwester seele dem Teufel verschreiben solle. Inquisit habe ihm nochmals gesagt, daß er den Teufel richtig beschwören solle, so selber auch versprochen und so gestaltig voneinander gegangen seyen.

Dieße ist die vom inquisito einbekennte lasterthat³³⁵, woraus erhellet, daß inquisit

[34] 1^{mo} Dem Schebula anlaß und ursache gegeben, daß dießer die teufelsbeschwörung fürnehmen und ihm durch beystand des Teufels sein vermeintlich enttragen väterliches geld zuwegen bringen solle.

2^{do} Daß inquisit ad ipsum delictum zwar concomitanter nicht concurriret.

3^{ti}o Hingegen in die schon ausgeübte uebelthat consequenter gewilliget und neuerlichen vorschub zu nochmahliger ausübung dießer uebelthat gegeben habe, mithin inquisit alß ein wahrer zuthuer und mitwirker zur teufelsbeschwörung nach inhalt codex thesarianus articulus 3 §10 et 12 anzusehen seye. Wohingegen

335 Nachträglich hinzugefügt.

4^{to} aus der gleichförmigen aussage des inquisiti sowohl alß auch des Schebula keineswegs erhellet, daß inquisit auch zu der von dem Schebula mit eingemengten gotteslästerung vorhero urache gegeben, sondern daß solche der Schebula ohne geheiß oder anlaß des inquisiti Nowack fürnehmen zu wollen sich geäuseret und auch sogestaltig ohne geheiß des inquisiti fürgenohmen habe. Und dahero dießer an der beschehenen gotteslästerung keinen andern antheil nehmet, alß daß inquisit solam [35] scientiam hievon gehabt und auch dahin eingewilligt hat, welche ihm in so weit auch nur zur schuld fallet. Was nun das corpus delicti über dieße vom inquisito beschehene einwilligung und anlaßgebung zur teufelsbeschwörung belanget. Da ist solches, nachdem inquisit selbstn eingestanden, daß er dem Schebula zur teufelsbeschwörung wirklich anlaß gegeben, hiedurch genugsam erhoben, da auch der andere inquisit so etwas ausgesaget und beyde quod substantiam in denen mitbegleitenden umständen vollkommen ähnlich die aussage und eingeständnuß gemacht haben. Durch welch beydseitige eingeständnuß auch zugleich der beweiß gemacht ist, daß sich inquisit der wahren zuthuung und mitwirkung der von dem Schebula fürgenohmenen teufelsbeschwörung schuldig gemacht habe.

Nun alßo mit der bestraffung dießes inquisiti fürzugehn, weil vermög obersagten articulus 3 §11 der zuthuer [36] und mitwirker, wie der thäter einer gleichen uebelthat theilhaftig gemacht wird. So wäre dann zu folge des art. 58 §12 versus 3 inquisit mit schärfester leibesstrafe zu belegen, wenn nicht folgende, auch mehrfaltige linderungs umstände für inquisitum stünden, vermög deren von der schärfesten leibesstrafe abzusehen könnet. Und zwar, weil

1^{mo} aus der zeugenverhör sub D a fol. 59 usque ad folium 87 erhellet, daß inquisit vor der that biß auf seine arrestirung einen christlichen lebenswandl geführt, woraus stark zu vermuthen ist, daß er noch eher, alß er ad arrestatum angegeben worden, über dieße seine uebelthat wahre reue und buß gethan habe, welche selber auch in arrest selbst durch sein immerwährend anhaltendes betten bezeigt, zu welche strafverringerung auch vieles beyträgt; daß, ob er sich schon nicht selbst angegeben, seine uebelthat doch gutwilligst bekennet habe.

2^{do} Herschet bey dießem inquisito Nowack so zu sagen und wie man in gelegenheit der mit ihm abgehaltenen verhören wahrge[37]nohmen, noch mehr unverstand, alß bey dem Schebula, da vom inquisito ganz leicht zu glauben ist, wie er in seiner entschuldigung fol. 91 et 92 beygebracht, daß er die schwere dießer sind nicht so überdacht, da selber von seinem vermeintlich überkommenden geld gutes zu thun und meßen lesen zu laßen in vorhaben gehabt und solches schon zur zeit der verabredung der fürnehmenden teufelsbeschwörung, fol. 13 eröffnet hat, welches gar bösegeortete mißethäter zu tun nicht pflegen, woraus ich aber keineswegs eine volle einfältigkeit des verstandes von seite des inquisiti folgern, sondern nur sagen will, daß eine so große zumuthung der uebelthat

dem inquisito nicht so wie einem mehr verständigen und wohl erzogenen menschen zur last zu legen seye. Deme komment noch hinzu, daß

3^{ti} sich aus seiner ganzen aussage verspüren läst, daß er heftigste begierde zu seinen, ihme, seiner festen meinung nach widerrechtlich entkommenen, ihme aber gebührend, väterliche geld gelangen zu können, gehabt habe, wodurch er [38] also unüberlegt zu besagter that verleitet worden. Endlich, und

4^{to} kommet zu ermessen, daß des inquisiti mitwirkung und anlaßgebung zur teufelsbeschwörung ihme nicht in so hohen grad, alß wie dem Schebula die ausgeübte that selbst zu zumuthen seye. Da der mensch überhaupt zu einer verabredung einer uebelthat, besonders, woraus niemand ein schaden zugefüget³³⁶, sondern sich nur zu helfen abgeziehet worden ist, mit weit wenigerer ueberlegung, alß zu ausübung der that selbst zu werke gehet; welche ueberlegung im gegenwärtigen falle inquisito um so mehr gemanglet haben dürfte, alß selber durch die begierde seines vermeintlich gerechten geldes ganz aus seiner überlegenden gemüthsverfassung gesetzt worden, aus welcher sich einfaltiges landvolk, wohin inquisit allerdings zu zehlen ist, nicht so leicht, alß wohl erzogenen menschen, entwiegen kann.

Allein auf der anderen seite ist der beschwerende umstand unterlaufend, daß zu dießer teufelsbeschwörung inquisit durch sein geheiß [39] und einwilligung 3 mal obschon ad eundem finem concurriret ist. Nur muß ich anfügen, daß, weil inquisit eigenes vermögen besizet, selber dem landgericht die seines theils verursachte unkösten in allweg zu ersezen schuldig, dahingegen, weil inquisit zu der von dem inquisiten Schebula fürgenohmenen gotteslästerung proter solem scientiam nicht concurriret ist, selber mit der ehrenlosigkeitserklärung zu folge codex theresianuns art. 103 §3 nicht zu bestrafen seye. Ich fasse dahero nebst cludirung³³⁷ des chyrurgilische beschauzettels sub F³³⁸ wider Inquisitum ab folgendes

F

Urtheil

Der Mathias Nowack solle wegen seiner öfteren anlaßgeb und einwilligung zur aberglaublichen teufelsbeschwörung in das allhisige zuchthauß geliefertet und aldort durch 3 jahr a die ferende sententio angefangen, zu einer seinen kräften angemassenen arbeith verhalten und sowohl zu anfang alß auch bey vollendeter strafe mit 6 kartabatsch streichen gezüchtiget und sodann nach vollende[40]ter straf mit ihm, den schubgeneralien gemäß, fūrggangen werden.

³³⁶ Folgt *worden ist*, getilgt.

³³⁷ Korrigiert aus *includirung*.

³³⁸ Als Ergänzung bzw. nachträglich hinzugefügt: *sub F*.

Welch abgeführten criminal process demnach zur hochehrlichen approbation hiemit überreichen und mich zu hohen gnaden unterthanig gehorsamst empfehlen sollen.

Einer hochlöblich Kaiserlich Königliche Inner Österreichische regierung unterthänig gehorsamster Dr. Joseph Griendl, manu propria, als des befreiten landgericht Fridau in Mahrburger Kreys gnädig bestätigter bannrichter

(4)

[41] An eine hochlöblich Kaiserlich Königliche Inner Österreichische regierung

D^{ris} Joseph Griendl alß bey dem privilegirten landgericht Fridau in Marburger Kreiß angestellten baanrichters unterthänig gehorsamstes berichten ueber die bey obgedachten landgericht ob crimen sortilegii respective blasphemia mixti baangerichtlich requirirten Johann Schebula und Mathias Nowack.

E ut intus

O

Schebula

Fasciculus VII Stück 3

[50] Von dem privilegirten herrschaft Fridauliches baangericht wegen dem herrn Anton Aloys Rauther, landgerichts verwalter gedachter herrschaft Fridau, hiermit anzufügen.

Nachdeme eine hochlöblich Kaiserlich Königliche Inner Österreichische regierung als criminal obergericht das von mir als bey dem privilegirten landgericht Fridau aufgestellten baanrichtern wider die bey dem dortselbstigen landgericht in crimine sortilegii et respective blasphemiae gefänglich³³⁹ innliegende delinquenten Johann Schebula und Mathias Nowack abgefaste urtheil dahin bestätigt hat, daß

1^{mo} Der erste inquisit Johann Schebula wegen seinen abergläubischen handlungen und gotteslästerischer teuffels beschwörung, auch hiewegen vorleuffig bestechenen verabredung, ehrenloß erkläret, bey dem [51] landgericht Fridau durch 4 jahre, derer anfang von 17^{ten} July 1781 anzurechnen ist, zur öffentlichen arbeit in eisen angehalten, zu anfang der straffzeit und nach

³³⁹ Als Ergänzung bzw. nachträglich hinzugefügt: „gefanglich“.

verfliessung eines jeden jahrs mit 12 kartabatsch streichen gezüchtigt, sohin nach vollendeter straffe mit ihme, denen schub generalien gemäß, fürgegangen werden solle.

Und 2^{do} der zweyte inquisit Mathias Nowack wegen seiner wiederholten anlaßgebung und einwilligung zur aberglaubischen teuffels beschwörung bey dem landgericht Fridau durch 2 jahre zur öffentlichen arbeits in eisen angehalten, anfangs, in der mitte und zu ende der straffzeit mit 6 kartabatsch streichen ihm gezüchtigt, von seinen über abzug aller schulden übrig bleibenden vermögen die seines theils anerloffene process und atzungs unkosten bezahlet, sodann er nach vollendeter straffe mit guter ermahnung [52] entlassen werden solle. Dann

3^{tio} der herr landgerichts verwalter zu Fridau behörig darob seyn solle, daß besagten zweyen delinquenten zu erforderlichen unterricht und um ihnen den etwo noch haftenden aberglaubischen irrwoh zu benehmen, ein christlicher beygegeben werde.

Als würdet dessen der herr landgerichts verwalter mit beyschlüstung der sammentlichen criminal process acten, wofür mir des ehestens eine specificirte recognition einzuschicken kommet, pro publicatione et executione hiemit nachrichtlichen erinneret. Gratz, den 19^{ten} July 1781

Dr. Joseph Griendl manu propria, als des privilegirte landgericht Fridau confirmirter bannrichter.

[53] Den 23^{ten} July 1781 ist beyde das urtheil vorgelesen und ersterer mit 12, zweyter aber mit 6 kartabatsch streichen, gezüchtigt worden.

Praesentato 22. July 1781

Von dem privilegirten herrschaft Fridauliches baangericht wegen dem herrn Aloys Anton Rauther, landgerichts verwalter, zu Fridau zu zustellen.

(1)

[12] Hoch edel gebohrn, hoch rechtsgelehrt, hochzuehrender herr bann richter!

Unterm 23^{ten} dieses monaths April ist eine manns person Namens Johann Schebula in puncto suspecti sortilegii in alhieiges landgericht eingebracht worden, welche ich sogleich summarie verhöret, anbey sich aber verofenbahret, daß er sich nicht nur allein criminis sortilegii, sondern auch criminis blasphemiae schuldig gemachet hat und mit ihme auch in his punctis ein gewisser Mathias Nowack verfangen seye, welcher folglich auch gefänglich eingezogen und wieder sie beede die anschlüssig gütige landgerichtliche verhör, ut sine titulo vorgenommen worden.

Gleichwie nun aus solcher erfellet, daß diese beede delinquenten banngerichtlich zu proceßiren seyen. Euer hoch edel [13] gebohrn, aber bey diesem freyen landgericht Fridau als bannrichter angestellet sind.

Dahero ergethet mein ganz gehorsamstes bitten, euer hoch edel gebohrn gerufen, zu abführung dieser banngerichtlichen verhör wider berührt zween delinquenten sich ehemöglichsten anhero zu vefügen. Der ich in tiefester verehrung verharre.

Euer hoch edel gebohrn ganz gehorsamster diener Anton Aloys Rauther manu propria,
landgerichtlicher verwalter

Freyes landgericht Fridau, den 30^{ten} April 1781

Übersicht der bereitgestellten Reihung mit der Anordnung im Steiermärkischen Landesarchiv
(Abfolge der Folien auf der jeweiligen Seite)

Transkription:

- (1)
- (2)
- (3)
- (4)

Steiermärkisches Landesarchiv:

- (2)
- (3)
- (4)
- (1)

Abstract

Die Schatzbeterei und Schatzgräberei war ein soziales Phänomen. Unterschiedliche Motive veranlassten die Menschen, Schatzgräberei zu betreiben. Viele verbanden damit die Hoffnung und Sehnsucht auf ein besseres Leben und damit einen Ausweg aus der materiellen Armut. Die Schatzgräberei der Frühen Neuzeit wird größtenteils aus den Akten von Strafprozessen, die gegen Schatzsucher geführt wurden, rekonstruiert. Aus kriminalhistorischer Sicht sind Schatzgräberprozesse spannend, da sie auf Grund diverser Anklagepunkte analysiert werden können. Im Rahmen dieser Masterarbeit analysiere ich einen Schatzgräberprozess vor dem Landgericht Friedau in der Untersteiermark aus dem Jahre 1781. Aus mikrohistorischer Sicht gewähren Gerichtsakten einen Einblick in den Alltag der einfachen Menschen, den wir sonst nie bekommen. Die Verhöre der Angeklagten offenbaren deren Ängste und Hoffnungen und ihre Motivation, kriminelle Taten zu begehen. Besonders ihre Hoffnungen auf Reichtum und ein besseres Leben spielte eine sehr große Rolle. Es offenbart sich aber auch, wie sehr die Magie und der Aberglaube noch tief in den Menschen verwurzelt waren und ihre Handlungen beeinflusste.